

944

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dirk Pfeil, Honorarkonsul der Mongolei in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Mongolei in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dirk Pfeil am 1. August 1997 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Wiesbaden, 21. August 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 36/1997 S. 2666

945

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Miodrag Markovic, Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt

am Main ernannten Herrn Miodrag Markovic am 31. Juli 1997 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Saarland sowie den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz im Land Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 21. August 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 36/1997 S. 2666

946

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 26. Oktober 1995 ausgestellte graue Ausweis Nr. 10104 von Herrn Gene H. Ellsworth, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. August 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 36/1997 S. 2666

947

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV);**

hier: Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 8, 9, 9a, 12, 28 bis 30, 42, 52 bis 61, 65, 66 BBesG

Bezug: Meine Rundschreiben vom 11. Februar 1980 (StAnz. S. 317), 16. Juli 1980 (StAnz. S. 1315) sowie vom 13. September 1990 (StAnz. S. 2109)

Das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juli 1997 mit der Neufassung der o. g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 11. Juli 1997 (GMBl. S. 314) gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist am 1. August 1997 in Kraft getreten. Gleichzeitig treten diejenigen mit meinen Bezugsrundschreiben veröffentlichten Teile der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 23. November 1979 und 29. Mai 1980 außer Kraft, für die ab 1 August 1997 eine Neufassung vorliegt.

Mein Rundschreiben vom 28. Januar 1991 (StAnz. S. 367) ist mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 12 BBesG gegenstandslos geworden und wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 21. August 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 21 — P 1500 A — 460
— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 36/1997 S. 2666

Anlage

Bonn, 15. Juli 1997

Bundesministerium des Innern

D II 3 — 221 710/1

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

Spitzenorganisationen der Beamten-, Soldaten- und Richtervereinigungen

Betr.: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)

hier: Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 8, 9, 9a, 12, 28—30, 42, 52—61, 65, 66 BBesG

Bezug: Mein Schreiben vom 7. November 1995
— D II 3 — 221 710/1

Anlage: — 1 —

Als Anlage übersende ich vorbezeichnete Verwaltungsvorschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu o. a. Vorschriften:

— Die Verwaltungsvorschriften zur Rückforderung von Bezügen (§ 12), zur Gewährung von Amts- und Stellenzulagen (§ 42), zur Gewährung von Anwärterbezügen (§§ 59 bis 61, 65 bis 66) entsprechen im wesentlichen den bisherigen Verwaltungsvorschriften aus den Jahren 1979 und 1980. Die Änderungen berücksichtigen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis sowie der Rechtsprechung.

— Die Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsdienstalter (§§ 28 bis 30) wurden im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erfolgte Umstellung der Besoldungsdienstaltersregelungen grundlegend überarbeitet. Durch die Umstellung ist an die Stelle des bisherigen Dienst- und Lebensaltersprinzips, das durch eine Vielzahl von Ausnahme- und Anrechnungsvorschriften gekennzeichnet war, eine pauschalierte Regelung getreten, die als modifiziertes Lebensalterssystem zu einer erheblichen Rechtsvereinfachung geführt hat.

— Neu aufgenommen worden sind Verwaltungsvorschriften zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung (§ 6), zur Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine überstaatliche Einrichtung (§ 8), zum Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9), zur Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung (§ 9a) und zur Gewährung von Auslandsdienstbezügen (§§ 52 bis 58a). Diese übernehmen zum einen bereits geltende Regelungen in Rundschreiben, zum anderen stellen sie im wesentlichen eine Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Ministerialblatt verkündet; sie tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Überarbeitung der vom Reformgesetz betroffenen Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Ausgleichszulagen (§ 13) und zur Gewährung eines Familienzuschlages (§§ 39 bis 41) erfolgt zur Zeit.

Im Auftrag
Dr. v. Z w e h l

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)

Vom 11. Juli 1997

Nach § 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Vorbemerkung:

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Ausführung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Bei der Numerierung verweist die erste Zahl auf den angesprochenen Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes.

6. Zu § 6

6.1 Ein Beamter oder Richter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Vorschriften ermäßigt ist, erhält Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2) entsprechend dem Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung. Abweichendes ist in § 40 Abs. 4 und Abs. 5 jeweils letzter Satz für den Familienzuschlag bestimmt. Für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3) und Sonderzuschläge (§ 72) gelten die hierzu getroffenen Regelungen (z. B. Sonderzuwendungsgesetz, Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes, Sonderzuschlagsverordnung).

6.2 Zulagen und Vergütungen in festen Monatsbeträgen stehen auch dann nur anteilig zu, wenn ein Teilzeitbeschäftigter die Voraussetzungen in einem Umfang erfüllt, die bei einem Vollzeitbeschäftigten zu einer vollen Zahlung führen würde.

8. Zu § 8

8.1 Zu Absatz 1:

8.1.1 Eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung kann nur angenommen werden, wenn ein Rechtsverhältnis bestand, durch das der Betreffende in die Verwaltungsorganisation und den Arbeitsablauf weisungsgebunden eingegliedert war. Auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses im einzelnen (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) kommt es nicht an.

8.1.2 Zwischen- und überstaatliche Organisationen sind solche Einrichtungen, zu denen aus deutschen öffentlichen Haushalten einmalige oder laufende Beiträge geleistet werden. Dies sind insbesondere die in den Entscheidungsrichtlinien aufgeführten Einrichtungen (Rundschreiben des BMI vom 15. August 1989 — GMBI. S. 498 — und den jeweiligen Änderungen hierzu).

8.1.3 Eine Versorgung liegt regelmäßig dann vor, wenn laufende Zahlungen aus der Verwendung geleistet werden. Nicht erfaßt werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung.

8.1.4 Eine Versorgung aus der Verwendung braucht in der zugrundeliegenden Regelung nicht als solche bezeichnet zu sein. Entscheidend ist, daß es sich bei der Leistung um einen Bezug aufgrund einer früheren Dienstleistungspflicht bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt.

8.1.5 Der Kürzungsbetrag ist unabhängig von der Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge zu ermitteln; er darf weder die Versorgungsbezüge noch 60 v. H. der Dienstbezüge (Nummer 8.3.1) überschreiten.

Für bis zum 31. Dezember 1991 bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung verbrachte Zeiten beträgt der Kürzungssatz abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2, 14 v. H. (§ 73 a).

8.1.6 Für die Umrechnung einer in ausländischer Währung gewährten Versorgung gilt folgendes:

Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekanntgegeben wird.

Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

8.2 Zu Absatz 2:

8.2.1 Anzurechnen sind auch solche fiktiven Verwendungszeiten, in denen der Beamte ohne Dienstausbildung Anspruch auf Vergütung und Ruhegehalt hatte. Dies ist z. B. der Fall bei Beamten, die nach Art. 41 Nr. 3 Abs. 3 Beamtenstatut der EG (i. V. mit Anhang IV zu dem Statut) in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder gemäß Art. 50 Abs. 3 des Statuts ihres Amtes enthoben worden sind.

8.2.2 Verwendungszeiten sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen.

8.3 Zu Absatz 3:

8.3.1 Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 3 sind außer den dort genannten Bestandteilen der Dienstbezüge auch Überleitungszulagen (z. B. nach Artikel 14 § 1 Reformgesetz) sowie ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen (z. B. nach § 13).

8.3.2 Zu den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen i. S. des Absatzes 3 gehören Stellenzulagen, die nach Ablauf einer bestimmten Bezugszeit ruhegehaltfähig werden, erst von diesem Zeitpunkt an.

9. Zu § 9

9.0 Allgemeines:

Zu den „Bezügen“ gehören die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2), die Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) und andere besoldungsrechtlich geregelte laufende Bezüge (z. B. Sonderzuschläge nach § 72). § 9 gilt nicht für die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen. Die Auswirkungen des Verlustes der Dienstbezüge auf diese Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Sonderregelungen.

9.1 Zu Satz 1:

Die Feststellung über das Vorliegen und die Dauer (unter Einschluß dienstfreier Tage) eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung ist nach dienstrechtlichen Vorschriften zu treffen (§ 73 Bundesbeamtengesetz oder entsprechendem Landesrecht).

9.2 Zu Satz 2:

9.2.1 Auch das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag führt zum Verlust der Besoldung. Ein Abzug wird jedoch nur für volle nicht geleistete Stunden (bei Lehrern: Unterrichtsstunden) vorgenommen. Hat der Beamte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe, unabhängig von der auf diesen Tag tatsächlich entfallenden Dienststunden.

9.2.2 Bei einer Kürzung der Besoldung nur für Teile eines Arbeitstages ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach § 3 Abs. 4 zu ermitteln. Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind die Tagesbezüge durch 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit (Stundenzahl) zu teilen. Dies gilt auch bei gleitender Arbeitszeit ohne Rücksicht, darauf, wie diese regelmäßig oder an dem betreffenden Arbeitstag in Anspruch genommen wurde oder genommen worden wäre.

Beispiel (Stand: Reformgesetz):

Dienstbezüge eines Amtmanns,
BesGr A II, Endstufe
Verheiratet, zwei Kinder = 6.106,65 DM
Tagesbezüge für Juli 1/31 = 196,98 DM
Stundenbezug = 196,98 : 7,7 = 25,58 DM

(bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden)
9.2.3 Die auf eine ausgefallene Unterrichtsstunde entfallenden Bezüge ergeben sich aus den auf einen Kalendertag entfallenden Bezügen (Nummer 9.2.2), geteilt durch die (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung.

Beispiel (Stand: Reformgesetz):

Dienstbezüge eines Lehrers
an Grundschulen, BesGr A 12
Endstufe, verheiratet,
zwei Kinder = 6560,84 DM
Tagesbezüge für Juli = 1/31 = 211,64 DM
Unterrichtsverpflichtung:

26 Unterrichtsstunden
Umrechnung auf den Arbeitstag:

Divisor 26/5 (5 1/5)
Stundenbezug (211,64 DM : 26/5) = 40,70 DM

- Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alters, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.
- 9.2.4 Bleibt ein Besoldungsempfänger, der Dienst nach Dienstplan (z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) versieht, dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil seiner Bezüge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen.
- 9.2.5 Durch eine stundenweise Berechnung nach den Nummern 9.2.1 bis 9.2.4 darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigten der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.
- 9 a **Zu § 9 a**
- 9 a 1 **Zu Absatz 1:**
- 9 a 1.1 **Zeiten mit Anspruch auf Besoldung**, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Entlassung des Beamten bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) und spätere Aufhebung der Entlassungsverfügung,
 - Versetzung des Beamten in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen der Beamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfaßt;
 - Verlust der Beamtenrechte nach § 48 BBG und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 51 Abs. 1 BBG oder entsprechendem Landesrecht;
 - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne des § 60 BBG oder entsprechendem Landesrecht.
- Zeiten des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs, des Mutterschutzes und einer Erkrankung werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.
- 9 a 1.2 Anrechenbar ist Einkommen, das nur deshalb erzielt werden konnte, weil der Wegfall der Dienstleistungspflicht und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskapazitäten dies ermöglichte. In Betracht kommen alle Einkünfte aus einer selbständigen und nicht selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit). Zur Anrechnung sind jeweils die Bruttobezüge heranzuziehen.
- 9 a 1.3 Die Regelung über die Besoldung bei Wahrnehmung mehrerer Hauptämter gemäß § 5 bleibt unberührt.
- 9 a 1.4 Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** zu treffen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über die Anrechnung ist dem Beamten ein Bescheid zu erteilen.
- 9 a 2 **Zu Absatz 2:**
- 9 a 2.1 Die Vorschrift gilt auch für Richter.
- 9 a 2.2 **Anderweitige Bezüge** sind alle Leistungen, die der Besoldungsempfänger aus seiner Verwendung von der Stelle, der er zugewiesen ist, erhält. Auf die Bezeichnung der Bezüge kommt es nicht an. Einmalige Bezüge bleiben jedoch außer Betracht, es sei denn, daß entsprechende Bezüge auch nach deutschem Besoldungsrecht zustehen. Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind zu berücksichtigen.
- 9 a 2.3 Als Besoldung sind sämtliche in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Bestandteile und alle anderen besoldungsrechtlich geregelten laufenden Bezüge anzusehen.
- 9 a 2.4 Die **Anrechnung** auf die Besoldung erfolgt **brutto**, und zwar grundsätzlich für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. Für die Umrechnung in ausländischer Währung gezahlter anderweitiger Bezüge gilt Nummer 8.1.6 entsprechend.
- 9 a 2.5 Bei einer Anrechnung auf den Auslandszuschlag ist von dem Betrag auszugehen, der ohne die Anwendung des § 55 Abs. 4 Satz 3 zustünde. Werden als Besoldung nur Inlandsdienstbezüge gezahlt, weil eine Gleichstellung mit einer Abordnung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 nicht erfolgt ist, kann von der Anrechnung ganz abgesehen werden.
12. **Zu § 12**
- 12.0 **Allgemeines:**
- Zu den „**Bezügen**“ gehören die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2), die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3) sowie alle anderen aufgrund besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährten Leistungen. Unberührt bleibt die Rückforderung nach besonderen Bestimmungen wie z. B. §§ 75 Abs. 2 Satz 4, 76 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 Sonderzuwendungsgesetz (SZG). Für die **Versorgung** gelten § 52 Beamtenversorgungsgesetz, § 49 Soldatenversorgungsgesetz, für **sonstige Leistungen** (z. B. Aufwandsentschädigungen i. S. des § 17; Beihilfen) gilt § 87 Bundesbeamtenengesetz (BBG) oder entsprechendes Landesrecht, soweit keine besonderen Rückzahlungsvorschriften bestehen.
- 12.1 **Zu Absatz 1:**
- 12.1.1 Eine „**gesetzliche**“ Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch **Rechtsverordnung** erfolgt.
- 12.1.2 Ein Beamter wird durch eine gesetzliche Änderung „**schlechter gestellt**“, wenn und soweit ihm durch die Änderung seiner Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.
- 12.2 **Zu Absatz 2:**
- 12.2.0.1 § 12 Abs. 2 enthält eine **spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs** für den Bereich der Beamtenbesoldung und geht für diesen Bereich den allgemeinen Regelungen in § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und entsprechendem Landesrecht vor.
- 12.2.0.2 Neben einem Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht) ein Schadenersatzanspruch aus § 78 BBG, § 24 Soldatengesetz oder entsprechendem Landesrecht gegeben sein. Da Ansprüche aus § 78 Abs. 1 Satz 1 BBG und § 12 Abs. 2 nebeneinander bestehen können, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid ggf. auf beide Vorschriften zu stützen; dabei sind auch etwaige sonstige Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 78 Abs. 1 BBG zu beachten — z. B. Beteiligung der Personalvertretung nach § 76 Abs. 2 Nr. 9 Bundespersonalvertretungsgesetz oder entsprechendem Landesrecht und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 22 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz. Wegen der unterschiedlichen Verjährungsfristen vgl. Nummer 12.2.24.
- 12.2.1 Die Rückforderung richtet sich nach § 12 Abs. 2, wenn
- Bezüge (Nummer 12.0) „zuviel gezahlt“ (Nummer 12.2.2) wurden,
 - nicht § 12 Abs. 1 als Sonderregelung vorgeht und
 - nicht gesetzlich „etwas anderes“ — wie z. B. in §§ 75 Abs. 2 Satz 4, 76 Abs. 2 oder in § 3 Abs. 6 SZG — bestimmt ist.
- 12.2.2 „**Zuviel gezahlt**“ (= überzahlt) sind Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. Ein vorausgegangenes Handeln der Verwaltung bildet einen selbständigen Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen, wenn es sich um einen Verwaltungsakt i. S. des § 35 VwVfG oder entsprechenden Landesrechts handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.
- 12.2.3 Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden
- 12.2.3.1 **ohne Bescheid** im Widerspruch zum geltenden Recht,
- 12.2.3.2 **im Widerspruch** zu einem wirksamen Bescheid (Nummer 12.2.5),
- 12.2.3.3 aufgrund eines **nichtigen Bescheides** (vgl. Nummer 12.2.6) im Widerspruch zum geltenden Recht,
- 12.2.3.4 aufgrund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise **zurückgenommenen, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen** (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder **durch Zeitablauf oder in anderer Weise** (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigten Bescheides (vgl. Nummer 12.2.7),

- 12.2.3.5 aufgrund eines später nach § 42 VwVfG oder entsprechendem Landesrecht berichtigten Bescheides.
- 12.2.4 „Bescheide“ in diesem Sinne sind schriftliche Mitteilungen an den Beamten über ihm zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. des Besoldungsdienstalters) enthalten ist.
Hierzu gehören nicht bloße Gehaltsmitteilungen, da ihnen ein regelnder Charakter nicht zukommt und sie den Empfänger lediglich über die erfolgten Zahlungen unterrichten sollen. Gleiches gilt für Bezügeblätter in automatisierten Zahlungsverfahren oder Abdrucke von Kassenanordnungen; Überweisungsträger sind auch dann keine „Bescheide“, wenn einzelne Bestandteile der Bezüge aufgeschlüsselt sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob im konkreten Einzelfall durch über das Zahlenwerk hinausgehende zusätzliche Entscheidungen der Verwaltung erkennbar eine Regelung getroffen oder aber nur informiert werden soll.
- 12.2.5 **Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid** (Nummer 12.2.3.2) sind Bezüge „zuviel gezahlt“, wenn sie z. B. infolge eines Fehlers in der Kassenanordnung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.
- 12.2.6 Ein **nichtiger Bescheid** (Nummer 12.2.3.3) ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. § 43 Abs. 3 VwVfG). Wann ein Bescheid nichtig ist, ergibt sich aus § 44 VwVfG oder entsprechendem Landesrecht.
- 12.2.7 Ein **rechtswidriger Bescheid** bleibt nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen (Nummer 12.2.8), anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben, berichtigt oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigt ist.
- 12.2.8 Wann und in welchem Umfange ein rechtswidriger Bescheid **zurückgenommen** werden kann (Nummer 12.2.3.4), ergibt sich aus § 48 VwVfG oder entsprechendem Landesrecht.
- 12.2.9 Zuviel gezahlte Bezüge sind **zurückzufordern**, wenn und soweit
- nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann (Nummern 12.2.11 und 12.2.12),
 - die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (Nummer 12.2.14),
 - nicht aus Billigkeitsgründen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird (Nummer 12.2.17).
- 12.2.10 Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach §§ 812 ff. BGB.
- 12.2.11 Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge ist **ausgeschlossen**, wenn die Bereicherung weggefallen ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). Der Beamte ist, sofern nicht ein Fall der Nummer 12.2.12 gegeben ist, auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht er den Wegfall der Bereicherung geltend, so ist er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern (Nummer 12.2.16). Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, hat der Empfänger im einzelnen darzulegen und nachzuweisen. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger glaubhaft macht, daß er die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.
- 12.2.12 Ohne nähere Prüfung kann jedoch — wenn nicht die Voraussetzungen der Nummer 12.2.14 vorliegen — der **Wegfall der Bereicherung unterstellt** werden, wenn die im jeweiligen Monat zuviel gezahlten Bezüge 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrages, höchstens 300 DM, nicht übersteigen; dies gilt auch dann, wenn in einem Monat Nachzahlungen erfolgen.
- 12.2.13 Soweit für einen Zeitraum **Nachzahlungsansprüche** des Beamten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.
- 12.2.14 **Der Anspruch auf Rückzahlung** zuviel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung (Nummer 12.2.11) **bestehen**, wenn und soweit
- 12.2.14.1 die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuß, als Abschlag oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,
- 12.2.14.2 die Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,
- 12.2.14.3 der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrundeliegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge kannte oder nachträglich erfuhr (Nummer 12.2.15) oder
- 12.2.14.4 der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, daß der Empfänger dies hätte erkennen müssen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2). Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Empfängers (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeit) zur Prüfung der ihm zuerkannnten Bezüge abzustellen. Ob die anordnende Stelle oder die mit der Zahlung beauftragte Kasse selbst die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich; dies kann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 (Nummer 12.2.17) von Bedeutung sein. Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht ist der Empfänger von Bezügen verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihm sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Versäumt er eine solche Prüfung oder hat er diese nach seinen individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der zahlenden Kasse oder der anweisenden Stelle auszuräumen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.
- 12.2.15 Hat der Besoldungsempfänger den **Mangel des rechtlichen Grundes** der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst **später erfahren**, oder hätte er dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.
- 12.2.16 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt (Nummer 12.2.12), so ist dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete
- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechte), die noch vorhanden sind,
 - Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,

- Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
— unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.
- 12.2.17 Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus **Billigkeitsgründen** (§ 12 Abs. 2 Satz 3) von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterungen zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung überzahlter Bezüge ganz oder teilweise abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Billigkeitsentscheidung kann auch ein (Mit-)Verschulden der Behörde an der Überzahlung erheblich sein. Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, so kann grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden. § 59 Bundeshaushaltsordnung oder entsprechendes Landesrecht bleiben unberührt.
- 12.2.18 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, daß für denselben Zeitraum Bezüge nachgezahlt sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die **Verrechnung** des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.
- 12.2.19 Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch **Aufrechnung** des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen **Rückforderungsbescheid** geltend gemacht. Wenn dem Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen.
Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2). Aus Fürsorgegründen ist dem Empfänger jedoch so viel zu belassen, wie dieser für seinen notwendigen Lebensunterhalt und die Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten benötigt. Der zu belassende notwendige Unterhalt hat sich an der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als unterster Grenze zu orientieren.
- 12.2.20 Ein **Rückforderungsbescheid** muß den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrages sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO —) enthalten. Der Empfänger ist darüber zu unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll. Der Bescheid muß ferner nach § 39 VwVfG oder entsprechendem Landesrecht eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme (§ 12 Abs. 2 Satz 3) abgesehen wird.
- 12.2.21 Solange die **Vollziehbarkeit** eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage **aufgeschoben** ist, ist die „Einziehung“ des überzahlten Betrages auszusetzen. Der Empfänger sollte jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß er mit der Einziehung des überzahlten Betrages in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen hat und sich dann nicht etwa auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann.
- 12.2.22 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend § 80 Abs. 1 VwGO auf Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn nach Lage des Einzelfalles die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet erscheint.
- 12.2.23 **Zurückzufordern** sind die **Bruttobeträge**; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.
Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtsfähig, sollen **Prozeßzinsen** erhoben werden. Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage, nicht schon durch Erlaß eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO). Andere Zinsen sind bis zur Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nicht geltend zu machen; danach können sie Teil einer Stundungsvereinbarung sein.
- 12.2.24 Für den Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 gilt die **30jährige Verjährungsfrist** des § 195 BGB, soweit nicht besondere landesrechtliche Vorschriften anwendbar sind. Wird die Rückforderung als Schadenersatzanspruch (§ 78 Abs. 1 BBG oder entsprechendes Landesrecht) geltend gemacht, gilt die 3jährige Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 2 BBG oder entsprechendem Landesrecht.
- 12.2.25 Nach dem **Tod des Beamten** ist der Leistungsbescheid zur Rückerstattung zuviel gezahlter Bezüge an die Erben zu richten, wenn die Überzahlung noch zu dessen Lebzeiten eingetreten ist. Nummer 12.2.17 gilt entsprechend. Bezüge, die nach dem Tod des Beamten fortgezahlt worden sind, können grundsätzlich nicht durch Leistungsbescheid von den Erben zurückgefordert werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um einen unmittelbar auf §§ 812 ff. BGB gestützten zivilrechtlichen Erstattungsanspruch, der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- 12.2.26 Die **Rückforderung einer irrtümlichen Zahlung von Bezügen an einen Dritten** (z. B. wegen Verwechslung der Kontonummer oder wegen eines rechtsgeschäftlichen Wechsels des Kontoinhabers) erfolgt als zivilrechtlicher Erstattungsanspruch (§§ 812 ff. BGB), der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist.
28. **Zu § 28 (ab 1. Januar 1990)**
- 28.0 **Allgemeines:**
- 28.0.1 § 28 ist anzuwenden auf Beamte und Soldaten (Besoldungsempfänger), die nach dem 31. Dezember 1989 erstmals Anspruch auf Dienstbezüge erlangen, sowie auf diejenigen, die aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis ausgeschieden waren und nach dem 31. Dezember 1989 wieder eingestellt werden.
- 28.0.2 Das am 31. Dezember 1989 maßgebende Besoldungsdienstalter — BDA — der an diesem Tag und am 1. Januar 1990 vorhandenen Besoldungsempfänger bleibt unverändert (Art. 20 § 5 Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990, BGBl. 1 S. 967, 980). „Vorhanden“ sind auch Besoldungsempfänger, die am 1. Januar 1990 ohne Dienstbezüge beurlaubt oder dem Dienst schuldhaft ferngeblieben waren. In diesen Fällen ist das BDA nach den bisher geltenden Vorschriften so festzusetzen, als hätten die Besoldungsempfänger am 1. Januar 1990 ihren Dienst wieder aufgenommen. Hierbei sind die BBesGVwV zu § 28 vom 23. November 1979 (GMBl. 1980 S. 3) weiter zu beachten. Das Hinausschieben des nach bisherigem Recht festgesetzten BDA um Zeiten, in denen nach dem 31. Dezember 1989 kein Anspruch auf Besoldung bestand, richtet sich nach dem ab 1. Januar 1990 geltenden Recht (vgl. Nummer 28.3.2).
- 28.0.3 Bei einem **Laufbahnwechsel** ist ein festgesetztes BDA neu festzusetzen, wenn sich ein anderes BDA ergibt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Professor in eine Laufbahn übertritt und im umgekehrten Falle.
- 28.0.4 Bei **Versetzung** (§§ 18, 123 Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG), **Übertritt** (§ 128 Abs. 1 BRRG) oder **Übernahme** (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG) in den Dienst eines anderen Dienstherrn gilt das bei dem bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter weiter. Bei einem gleichzeitigen Laufbahnwechsel ist Nummer 28.0.3 anzuwenden.
- 28.0.5 Bei einem **Statuswechsel** (z. B. eines Richters oder Soldaten in das Beamtenverhältnis) ist das BDA festzusetzen bzw. neu festzusetzen.
Das gilt auch, wenn das bisherige Statusverhältnis vor dem 1. Januar 1990 begründet wurde.
- 28.1 **Zu Absatz 1:**
- 28.1.1 Das **Regel-BDA** erhalten
- a) Besoldungsempfänger in Laufbahnen mit einem Eingangsamte unterhalb der BesGr. A 13, wenn sie am Tag der Einstellung (Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge) das 31. Lebensjahr nicht überschritten haben,

- b) Besoldungsempfänger mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 oder in Ämtern der Besoldungsgruppen C 1 und C 2 (mit Ausnahme der Professoren), wenn sie am Tag der Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- c) Professoren, wenn sie am Tag der Einstellung das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 36).
- 28.1.2 Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein bestimmtes Lebensalter vollendet wird, ist nach § 187 Abs. 2 S. 2 BGB der Tag der Geburt mitzurechnen. Der am Ersten eines Kalendermonats Geborene vollendet also das 21. Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Das BDA beginnt deshalb für ihn am Ersten des Vormonats.
- 28.2 **Zu Absatz 2:**
- 28.2.1 Besoldung i. S. der Vorschrift sind von den in § 29 Abs. 1 genannten Dienstherrn gezahlte Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2) und Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1). Hierzu rechnen auch Bezüge, die nach Sondervorschriften (z. B. §§ 4, 60) übergangsweise zustehen oder aufgrund sonstiger Vorschriften (z. B. Urlaubsrecht) fortgezahlt werden.
- Als Zeiten mit Anspruch auf Besoldung gelten demnach nicht Zeiten, für die ausschließlich vermögenswirksame Leistungen (z. B. während eines Erziehungsurlaubs) gewährt werden oder die lediglich als anspruchsbegründende Zeiten für die Gewährung der Sonderzuwendung oder des Urlaubsgeldes zu berücksichtigen sind.
- 28.2.2 Der Zeitraum, um dessen Hälfte bzw. Viertel der Beginn des BDA hinauszuschieben ist, wird nach Jahren, Monaten und Tagen berechnet. Jeder Monat ist dabei mit 30 Tagen anzusetzen. Die Abrundungsvorschrift des Satzes 3 findet nach Zusammenrechnung der auf volle Tage abgerundeten einzelnen Zeiten (Viertel, Hälfte) Anwendung.
- 28.2.3 **Zu Satz 4:**
- 28.2.3.1 **Hauptberufliche Tätigkeit im Sinne der Vorschrift ist bei einer Beschäftigung gegen Bezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung oder Lohn) eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zzgl. Anrechnungsstunden mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft beträgt. Die Arbeitszeiten (Unterrichtsstunden) in mehreren nebeneinander bestehenden Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.**
- Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne der Vorschrift liegt insbesondere nicht vor bei**
- der Tätigkeit eines Dienstanfängers (dem Vorbereitungsdienst vorgeschalteter Ausbildungsabschnitt für bestimmte Bewerber),
 - der Tätigkeit eines Studenten im Rahmen einer einstufigen Ausbildung (z. B. einstufige Juristenausbildung), auch soweit Vergütung in Anlehnung an die Anwärterbezüge gezahlt wurde,
 - der Tätigkeit eines Auszubildenden oder Praktikanten,
 - der Tätigkeit eines Ehrenbeamten,
 - der Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrgeld nach dem Wehrgeldgesetz erhielt,
 - der Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis aufgrund eines Werkvertrages,
 - der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit in einem Volontärverhältnis.
- Eine Tätigkeit im Sinne der Vorschrift liegt jedoch dann vor, wenn bei einer durch Erkrankung oder Unfall eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn anstelle des Arbeitsentgeltes Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gewährt wurde.
- 28.2.3.2 Wegen des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ wird auf § 29 und die Verwaltungsvorschrift dazu verwiesen.
- Hinsichtlich der Beschäftigungszeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der ehemaligen DDR sind die Ausschlußvorschriften des § 30 zu beachten.
- 28.2.3.3 **Hauptberufliche Tätigkeiten bei den Kirchen in der ehemaligen DDR gelten als im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verbracht, soweit die Kirchen mit dem Beitritt ihren öffentlich-rechtlichen Status, den sie aufgrund einer Verfassungsänderung verloren hatten, zurückerhalten haben.**
- Verbände öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften i. S. der Vorschrift sind nur Zusammenschlüsse von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (Artikel 140 GG, Artikel 137 WeimVerf), z. B. die Evangelische Kirche in Deutschland. Nicht dazu gehören Einrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts, die sich die Religionsgemeinschaften zur Erfüllung einzelner Aufgaben geschaffen haben (z. B. der Caritasverband e. V., das Evangelische Hilfswerk e. V., Missionseinrichtungen, kirchliche Orden).**
- 28.2.3.4 **„Im öffentlichen Dienst geltende Tarifverträge“ sind Bezahlungsregelungen für Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn (§ 29), die bei dem jeweiligen Arbeitgeber allgemein, d. h. nicht nur in Einzelfällen, angewendet werden. Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts sind Bezahlungsregelungen, die nur in unwesentlichen Einzelheiten von den Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes abweichen. Es genügt nicht, wenn sie die wesentlichen Grundstrukturen der Arbeitnehmerbezahlung des öffentlichen Dienstes oder der Beamtenbesoldung aufweisen (z. B. Grundvergütung nach Stufen gestaffelt, Vergütungsordnungen, familienbezogene Vergütungsbestandteile), es müssen auch die sog. bezahlungsfernen Regelungen im wesentlichen übereinstimmen (z. B. Staffellagen der Kündigungsfristen nach Beschäftigungszeiten, Unkündbarkeit nach längerer Beschäftigungszeit).**
- Die Rahmenkollektivverträge in der ehemaligen DDR sind keine Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts im Sinne der Vorschrift, so daß eine Berücksichtigung von Tätigkeiten bei einem sonstigen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet frühestens ab 1. 7. 1991, dem Inkrafttreten des BAT-O, in Betracht kommt.**
- 28.2.3.5 Dem Begriff der „öffentlichen Hand“ sind nur Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zuzuordnen. Nicht darunter fallen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.
- 28.2.3.6 **Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an einem sonstigen Arbeitgeber ist gegeben, wenn sie**
- a) gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben des Arbeitgebers, mit mehr als 25 v. H. durch laufende Zahlungen von Beiträgen und Zuschüssen an diesem beteiligt ist oder
 - b) in anderer Weise in einem maßgebenden Gremium des sonstigen Arbeitgebers (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfang, d. h. mit einem Stimmenanteil von mehr als 25 v. H. der Gesamtstimmzahl, beteiligt ist.
- Bei einmaligen Zuschüssen (z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze) ist, unabhängig von deren Höhe, eine wesentliche Beteiligung nicht gegeben.
- Hat die wesentliche Beteiligung nicht während des gesamten Zeitraumes der Tätigkeit vorgelegen, so kann nur die Tätigkeit während des Zeitraumes gleichgestellt werden, in dem die wesentliche Beteiligung bestanden hat.
- 28.3 **Zu Absatz 3:**
- 28.3.1 **Kinderbetreuung**
- 28.3.1.1 **Kinderbetreuung ist eine höchstpersönliche Leistung für ein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Besoldungsempfänger lebendes betreuungsbedürftiges Kind. Kinderbetreuungszeiten im Sinne der Vorschrift liegen deshalb nicht vor, wenn die Betreuung eines Kindes im wesentlichen Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung bei den Großeltern oder in einem Internat). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter bei der Kinderbetreuung (z. B. in einem Kindergarten oder während einer Urlaubsreise) ist unschädlich.**
- Betreuungsbedürftig sind grundsätzlich nur unverheiratete minderjährige Kinder. Behinderte volljährige Kinder können berücksichtigt werden, wenn sie auf-

grund der Schwere der Behinderung ständiger Betreuung bedürfen.

Berücksichtigungsfähig sind leibliche Kinder und Kinder, für die der Besoldungsempfänger oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder des Ehegatten, Pflege-, Enkelkinder).

- 28.3.1.2 Berücksichtigungsfähige Zeiten einer Kinderbetreuung sind nach Vollendung des 31. Lebensjahres bzw. — bei Eingangsamtern/Ämtern A 13, A 14, C 1 und C 2 — des 35. Lebensjahres (bei Professoren des 40. Lebensjahres) liegende Zeiten, in denen Kinder betreut werden, ohne daß eine Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Vollzeitausbildung vorliegt.

Kinderbetreuung kann ohne weiteres unterstellt werden für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 48 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Deutsches Richtergesetz, § 28 Abs. 5 Buchst. a Soldatengesetz oder entsprechendem Landesrecht. In den anderen Fällen sind Tätigkeiten unschädlich, die einem Erziehungsurlaub oder einer Beurlaubung (vgl. § 72 a Abs. 5 BBG) nicht entgegenstehen würden.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit, auch mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, können als Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden; entscheidend ist, daß der Besoldungsempfänger sich überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet hat.

- 28.3.1.3 Kinderbetreuungszeiten können längstens bis zur Volljährigkeit eines Kindes, für jedes Kind jedoch höchstens 3 Jahre berücksichtigt werden. Kinderbetreuungszeiten sind ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, von dem an sie sich auf das Besoldungsdienstalter auswirken (z. B. beim gehobenen Verwaltungsdienst ab dem 31. Lebensjahr).

Beispiele:

a) Mit 28 Jahren ausgeschiedene Beamtin A 9 wieder eingestellt nach Vollendung des 43. Lebensjahres. 3 Kinder: Erstes Kind geboren bei Lebensalter 28, zweites bei 30, drittes bei 35. In der Zeit zwischen 28. und 43. Lebensjahr nicht berufstätig. Für jedes der 3 Kinder wird eine Kinderbetreuungszeit von 3 Jahren berücksichtigt, denn im Zeitpunkt der Wiedereinstellung war das jüngste Kind noch minderjährig. Die Geburt des zweiten Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres des ersten Kindes schränkt die Berücksichtigung des ersten Kindes für drei Jahre nicht ein, denn die Berücksichtigungsfähigkeit von höchstens 3 Jahren ist nicht an die jeweils ersten drei Lebensjahre des Kindes gebunden. Damit zu berücksichtigen: 4 Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres und 5 Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 35. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Das BDA wird um $1\frac{1}{2}$ Jahre (= Hälfte der Zeit von 41. bis 43. Lebensjahr) hinausgeschoben.

b) Beamtin A 12, eingestellt bei Vollendung des 37. Lebensjahres, erstes Kind geboren bei Lebensalter 27, zweites Kind geboren bei Lebensalter $34\frac{1}{2}$. Erstes Kind mit 3 Jahren und zweites Kind mit $1\frac{1}{2}$ Jahr (ab Geburt) zu berücksichtigen im Zeitabschnitt 31 bis 35 Jahre darüber hinaus zweites Kind mit 2 Jahren im Zeitabschnitt 36 bis 37 Jahre.

Das BDA wird um einen Monat hinausgeschoben (6 Monate: $4 = 1 \text{ M } 15 \text{ Tage}$, abgerundet 1 M).

- 28.3.1.4 Der Dreijahreszeitraum kann für ein Kind, das von mehreren Personen, die als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen, gleichzeitig oder nacheinander betreut wurde, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Wurde die Kinderbetreuungszeit mit der Höchstdauer bereits bei einem Besoldungsempfänger berücksichtigt, ist die Berücksichtigung später bei einem anderen Besoldungsempfänger nicht mehr möglich; bei Adoptivkindern ist das Ausforschungsverbot des § 1758 BGB zu beachten.
- 28.3.1.5 Erfüllt ein am 31. Dezember 1989 und 1. Januar 1990 vorhandener Besoldungsempfänger (Nummer 28.0.2) nach dem 31. Dezember 1989 den Tatbestand der Kinderbetreuung, sind vor dem 1. Januar 1990 gemäß § 31

Abs. 2 a. F. berücksichtigte Zeiten eines Erziehungsurlaubs auf die Dreijahreshöchstgrenze für dasselbe Kind anzurechnen, soweit diese Zeiten nach Vollendung des 31., 35. bzw. 40. Lebensjahres in Anspruch genommen wurden.

28.3.2 Beurlaubung

Das Regel-BDA wird bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht hinausgeschoben, soweit die Beurlaubung in die Zeit vor Vollendung des 31. Lebensjahres, bei Eingangsamtern/Ämtern A 13, A 14, C 1 und C 2 des 35. Lebensjahres, bei Professoren des 40. Lebensjahres fällt. In den anderen Fällen wird das BDA nicht verschlechtert, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Hat der Besoldungsempfänger während der Beurlaubung eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 ausgeübt, so ist das BDA auch dann nicht hinauszuschieben, wenn eine Entscheidung über die Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange nicht getroffen wurde.

Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 Eignungsübungsgesetz, nach § 9 oder § 16 a Arbeitsplatzschutzgesetz, ggf. i. V. m. § 78 Zivildienstgesetz, nach § 18 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer (§ 1 Entwicklungshelfergesetz) gelten öffentliche Belange als von der zuständigen Stelle schriftlich anerkannt.

29. Zu § 29

29.1 Zu Absatz 1:

29.1.1

Außer den besonders aufgeführten Gebietskörperschaften sind öffentlich-rechtliche Dienstherrn alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz innerhalb der bis zum 31. Dezember 1937 maßgebenden Grenzen des Reiches haben oder hatten (vgl. § 81). Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Dezember 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte und die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Ob die Körperschaften Dienstherrnfähigkeit besitzen, ist unerheblich.

29.1.2

Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) waren nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne der Vorschrift, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären bzw. werden. Diese Voraussetzung ist z. B. hinsichtlich aller Ebenen der staatlichen Verwaltung in der ehemaligen DDR (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), des Polizeidienstes, der Zollverwaltung, der Universitäten, der Rechtspflege und der Nationalen Volksarmee erfüllt.

Bei sonstigen Bereichen staatlichen Wirkens (z. B. Gesundheitswesen, Forschungseinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Arbeitsschutz) muß jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzung für die Anerkennung als Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vorliegt. Um eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn handelt es sich z. B. grundsätzlich nicht bei Beschäftigungszeiten in den volkseigenen Betrieben und in Handelsorganisationen in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost).

29.2 Zu Absatz 2:

29.2.1

Wer volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz. Vertriebene im Sinne dieser Vorschrift sind also auch Aussiedler.

30. Zu § 30

30.1 Zu Absatz 1:

30.1.1 Zu Satz 1 und 2:

Der Ausschluß gilt nicht nur für Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssi-

cherheit (MfS) oder beim Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), sondern auch für Zeiten einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen. **Nicht erforderlich** ist, daß eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt. Ausreichend für den Ausschluß ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS/AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagenten selbst dann erfaßt, wenn sie nicht aktiviert worden sind. Liegen Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS/AfNS vor, kann ggf. durch eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR der Nachweis für das Vorliegen des Ausschlußtatbestandes erbracht werden.

Ob und ggf. wann eine Tätigkeit für das MfS/AfNS beendet worden ist, muß nach Lage des Einzelfalls entschieden werden. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen werden können, daß 5 Jahre nach dem letzten konkreten Tätigwerden die Tätigkeit beendet worden ist. Spätere Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst können als Dienstzeiten gemäß § 28 Abs. 2 berücksichtigt werden. Unterbrechungen der Tätigkeit sind unbeachtlich, auch wenn sie länger als 5 Jahre dauerten; entscheidend ist ausschließlich das letztmalige Tätigwerden. Liegt lediglich eine Verpflichtungserklärung vor und ist es nie zu einem konkreten Tätigwerden gekommen, kann in der Regel ebenfalls nach Ablauf von 5 Jahren von einer Beendigung der Tätigkeit für das MfS/AfNS ausgegangen werden.

30.1.2 Zu Satz 3:

Für den Ausschluß von Tätigkeiten als Angehöriger der Grenztruppen ist es unerheblich, in welchem Dienstverhältnis die Grenztruppenzeit verbracht wurde; es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Grenztruppen im Sinne der Vorschrift sind auch die Vorgängereinrichtungen (NVA-Grenze, Grenzpolizei).

Ausgeschlossen sind auch Zeiten eines bei den Grenztruppen verbrachten Grundwehrdienstes. Zeiten als Zivilbeschäftigter der Grenztruppen werden nicht erfaßt.

Vor einer Tätigkeit bei den Grenztruppen liegende Beschäftigungszeiten im Sinne des § 28 Abs. 2 sind zu berücksichtigen, soweit nicht der Ausschlußtatbestand des Absatzes 2 vorliegt.

30.2 Zu Absatz 2:

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in Satz 2 aufgeführten Sachverhalte vorliegen. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen. Eine besondere persönliche Systemnähe ist deshalb grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen.

42. Zu § 42

42.3 Zu Absatz 3

42.3.1 Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulageregelung genannten Voraussetzungen, z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion (Tätigkeit), Verwendung als Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe, erfüllt sind. **Nicht** darunter fallen die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen Nummern 23, 25 und 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, weil für diese Zulagen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gefordert werden.

42.3.2 Wird in der Zulageregelung die Verwendung in einer bestimmten Funktion nicht ausdrücklich gefordert, so wird die Stellenzulage für den Zeitraum gewährt, in dem der Besoldungsempfänger in der maßgeblichen Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung usw. verwendet wird.

42.3.3 Eine **Verwendung** im Sinne dieser Vorschrift ist die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulageregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine lediglich informativische Be-

schäftigung oder die Zeit einer Ausbildung bei einer in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung ist **keine** Verwendung im zulagenrechtlichen Sinne.

42.3.4 Ist in der Zulageregelung nichts anderes bestimmt, so wird die Stellenzulage nur gewährt, wenn eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Eine andere Tätigkeit ist **geringfügig**, wenn sie durchschnittlich höchstens 20 v. H. der Gesamttätigkeit des Besoldungsempfängers (zeitlicher Umfang) umfaßt. Die Nummer 42.3.5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6 BBesO A/B ist Voraussetzung, daß der Besoldungsempfänger auf einem entsprechenden Dienstposten ausschließlich verwendet wird.

42.3.5 Wird in einer Zulageregelung eine **überwiegende** oder sonst anteilmäßig festgelegte Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit gefordert, so ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat **mehr als die Hälfte** bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Beginnt oder endet die zulageberechtigende Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die auf den Teilzeitraum entfallende Stellenzulage zu gewähren, wenn diese Tätigkeit während des Teilzeitraums die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

42.3.6 Ist die Stellenzulage an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt gebunden, so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Zeitraum zu gewähren, in dem dem Besoldungsempfänger das Grundgehalt dieses Amtes zusteht und er die Aufgaben seines Amtes wahrnimmt. Dies gilt auch für die Zeit einer rückwirkenden Einweisung.

42.3.7 Ist die Höhe einer Stellenzulage nach Besoldungsgruppen gestaffelt, so wird bei einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherer Stellenzulage diese rückwirkend gewährt, soweit die mit der neuen Planstelle verbundenen Aufgaben wahrgenommen worden sind.

42.3.8 Der **Anspruch** auf eine Stellenzulage entsteht

42.3.8.1 mit dem Tag, an dem der Besoldungsempfänger die zulageberechtigende Tätigkeit tatsächlich aufnimmt oder mit dem Tag, an dem er als Angehöriger der von der Zulageregelung erfaßten Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der genannten Behörde oder Einrichtung sein Aufgabengebiet tatsächlich wahrnimmt und eine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit (z. B. Vorbemerkungen Nummern 9, 9 a und 10 Abs. 1 BBesO A/B i. V. m. Anlage IX des BBesG) abgelaufen ist,

42.3.8.2 im Falle der Nummer 42.3.5 Satz 1 vom Ersten des Kalendermonats an, im Falle des Satzes 2 vom ersten Tage des Teilzeitraums an, in dem der Besoldungsempfänger erstmals die zulageberechtigende Tätigkeit in dem geforderten Umfang ausgeübt hat,

42.3.8.3 wenn der Abschluß einer Ausbildung, die Ablegung einer Prüfung usw. Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist, mit dem Tag, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.

42.3.9 Die Zahlung einer Stellenzulage wird **eingestellt**

42.3.9.1 mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wird oder die Verwendung des Besoldungsempfängers in der genannten Gruppe, Behörde oder Einrichtung endet oder unterbrochen wird; dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit oder Verwendung endet oder unterbrochen wird durch

42.3.9.1.1 eine lauffbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. außerhalb der obersten Dienstbehörden zu verbringende Zeiten, Ausbildungszeiten im Rahmen eines Aufstiegs); vergleiche hierzu jedoch Nummer 42.3.11.4,

42.3.9.1.2 Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung/Kommandierung oder Zuweisung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz,

42.3.9.1.3 eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung und ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte),

42.3.9.2 im Fall der Nummer 42.3.5 Satz 1 mit Ablauf des Kalendermonats, im Fall des Satzes 2 mit Ablauf des letzten Tages des Teilzeitraums, in dem zuletzt die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 42.3.10 Stellenzulagen nach den **Vorbemerkungen Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10 und 12 BBesO A/B** stehen sowohl Besoldungsempfängern mit Dienstbezügen als auch Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu.
Diese Stellenzulagen werden auch bei den in Nummer 42.3.9.1.1 genannten Tätigkeiten, einer Einführungszeit und einer informatorischen Beschäftigung gewährt, wenn eine der in den Zulageregelungen genannten Funktionen wahrgenommen wird.
- 42.3.11 Eine Stellenzulage wird — wenn nicht ein Fall der Nummern 42.3.9.1.1, 42.3.9.1.2 und 42.3.9.1.3 vorliegt — **weitergewährt bei:**
- 42.3.11.1 Erkrankung, Heilkur,
42.3.11.2 Erholungsurlaub,
42.3.11.3 Schulferien,
42.3.11.4 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, wenn nicht Auslandsdienstbezüge im Sinne von § 58 gewährt werden oder der Fortbildungslehrgang nicht zugleich die Merkmale der in den Nummern 42.3.9.1.1 bis 3 aufgeführten Beendigungstatbestände aufweist. Der Aufstieg z. B. vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist in der Regel als Fortbildung zu bewerten, die Ausbildung eines Beamten des mittleren Dienstes für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, die mit einer Laufbahnprüfung beendet wird, ist dagegen keine Fortbildung. Ein Fortbildungslehrgang nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn er zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht,
- 42.3.11.5 Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
42.3.11.6 Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht oder zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben einer Frauenbeauftragten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen oder entsprechendem Landesrecht,
42.3.11.7 Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen.
- 42.3.12 Eine Weitergewährung aufgrund des § 42 Abs. 3, Satz 2, 1. Alternative ist nur möglich, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn er bis zu einem bestimmten nicht hinauschiebbaren Termin vorliegen oder sofort herbeigeführt werden muß; § 42 Abs. 3, Satz 2, 2. Alternative bleibt unberührt.
- 42.3.13 Die Weiterzahlung einer Stellenzulage bei einem Sonderurlaub nach urlaubsrechtlichen Bestimmungen als Kannleistung (Ermessensentscheidung) bleibt unberührt.
- 42.3.14 Eine Stellenzulage, die im Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zusteht, gehört zu den Bezügen, die nach § 4 Abs. 1 für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate weitergewährt werden.
- 42.3.15 Bei der Gewährung einer **Zulage für Teile eines Monats** ist der Teilbetrag nach § 3 Abs. 4 zu berechnen.
- 42.3.16 Die Gewährung und der Wegfall einer Zulage sind dem Besoldungsempfänger schriftlich mitzuteilen, sofern die Gewährung oder der Wegfall nicht auf der Bindung an ein in der Besoldungsordnung aufgeführtes Amt beruht (vgl. Nummer 42.3.6).
52. **Zu § 52**
52.1 **Zu Absatz 1:**
52.1.1 Die §§ 52 bis 57 und 59 Abs. 3 gelten nur für Besoldungsempfänger, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben. Maßgebend für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes ist § 15. Ein dienstlicher Wohnsitz im Ausland wird in der Regel nur begründet, wenn der Besoldungsempfänger zu einer im Ausland befindlichen Dienststelle versetzt worden ist. Die Bezüge nach § 52 werden auch bei der Bemessung der Bezüge nach § 4 zugrunde gelegt, sofern zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ein Hausstand am bisherigen ausländischen Dienstort besteht.
- 52.1.2 Stellenzulagen können zu den Auslandsdienstbezügen nur gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage auch bei einer Verwendung im Ausland vorliegen.
- 52.1.3 Erschwerniszulagen können beim Bezug von Auslandsdienstbezügen gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen bei einer Verwendung im Ausland vorliegen.
- 52.2 **Zu Absatz 2:**
52.2.1 Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Besoldungsempfänger, die eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 oder 3 erhalten.
- 52.3 **Zu Absatz 3:**
52.3.1 Die Sonderregelung findet nur auf Beamte Anwendung, die im Grenzverkehr tätig sind. Für Richter und Soldaten kommt sie nicht in Betracht, diese erhalten Dienstbezüge nach Absatz 1.
Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Dienstherr bei Beschäftigung des Beamten im Ausland an der deutschen Grenze diesem einen Ort im Inland als dienstlichen Wohnsitz anweist (§ 15 Abs. 2 Nr. 3). In diesem Fall können nur die Dienstbezüge gezahlt werden, die dem Beamten bei einer Verwendung im Inland zustehen.
53. **Zu § 53**
53.1 Die Auslandsdienstbezüge stehen bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort zu. Das gilt auch, wenn der Tag des Eintreffens vor einem Sonn- oder Feiertag oder dienstfreien Werktag liegt. Ist der Besoldungsempfänger früher am Auslandsdienstort eingetroffen, als es für den verfügten Dienstantritt erforderlich war, so kann er Auslandsdienstbezüge erst von dem Tage an erhalten, der auf den bei zeitgerechter Durchführung der Versetzungsreise sich ergebenden Ankunftszeitpunkt folgt. Dies gilt entsprechend bei Versetzungen im Ausland. Hat der Dienstherr den unmittelbaren Dienstantritt bei einer Dienststelle im Ausland angeordnet und liegt eine Versetzung nicht vor, stehen Auslandsdienstbezüge von dem Tage an zu, an dem der Anspruch auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz entsteht.
- 53.2 Bei einer Versetzung vom Ausland in das Inland sind Auslandsdienstbezüge bis zum Tage vor der Abreise vom ausländischen Dienstort zu zahlen. Hat der Besoldungsempfänger vor dem Dienstantritt im Inland Erholungs-, Heimat-, Sonderurlaub oder Dienstbefreiung, so gilt als Abreisetag der Tag, an dem der Besoldungsempfänger ohne Berücksichtigung des Urlaubs oder der Dienstbefreiung spätestens hätte abreisen müssen, um rechtzeitig den Dienst am neuen Dienstort antreten zu können. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Urlaub oder die Dienstbefreiung im Inland oder im Ausland verbracht wird. Der weitere Aufenthalt sowie das Beibehalten der Wohnung im Ausland aus persönlichen Gründen über das verfügte Ende der Auslandsverwendung hinaus begründen keinen Anspruch auf Fortzahlung der Auslandsdienstbezüge. Eine Krankheit/ein Krankenhausaufenthalt des Besoldungsempfängers zum Ende der Auslandsverwendung verlängern den Anspruchszeitraum nicht.
- 53.3 § 53 Satz 1 gilt auch für die Gewährung des Auslands-kinderzuschlags nach § 56.
54. **Zu § 54**
54.1 **Zu Absatz 1:**
54.1.1 Der festgesetzte Kaufkraftausgleich gilt grundsätzlich für den gesamten Amtsbezirk der Auslandsvertretung, sofern nicht besondere Festsetzungen erfolgt sind.
54.1.2 Dem Kaufkraftausgleich unterliegen mit 60 bzw. 65 v. H. ihres Betrages auch Amts-, Stellen-, Erschwernis- und Überleitungszulagen. Ausgenommen vom Kaufkraftausgleich sind Zulagen nach § 55 Abs. 7 Satz 2 und 3, Ausgleichszulagen aller Art mit Ausnahme der Ausgleichszulagen nach § 13, Sprachenzulagen sowie Sprachenaufwandsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen nach der Übersicht 2 zum Einzelplan 05 des Bundeshaushaltsplans oder entsprechende Aufwandsentschädigungen.
54.1.3 Sofern bei einer Verwendung im Ausland Aufwandsentschädigungen nach § 17 gezahlt werden, deren Höhe nicht bereits unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland festgelegt wurde, unterliegen sie dem Kaufkraftausgleich.
54.1.4 Werden Auslandsdienstbezüge nach § 4 weitergewährt, so unterliegen sie auch dem Kaufkraftausgleich.

- 54.1.5 Die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld unterliegen dem Kaufkraftausgleich, wenn der Besoldungsempfänger an den Stichtagen 1. Juli bzw. 1. Dezember Anspruch auf Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 oder entsprechende Bezüge nach § 59 Abs. 3 oder Anspruch auf Kaufkraftausgleich nach § 59 Abs. 4 hat.
- 54.2 **Zu Absatz 2:**
- 54.2.1 Bei der Vergleichsberechnung sind alle dem Kaufkraftausgleich unterliegenden Bezügebestandteile eines Monats (ggf. einschließlich Sonderzuwendung oder Urlaubsgeld) zusammenzufassen.
- Als „nächstniedrigere Besoldungsgruppe“ sind für die Besoldungsgruppe A 9 die Bezüge eines Hauptsekretärs oder Hauptfeldwebels anzusetzen.
- Beim Urlaubsgeld ist der tatsächlich zustehende Betrag des Urlaubsgeldes sowohl für die Besoldungsgruppe A 9 als auch für die Besoldungsgruppe A 8 in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Bei negativem Kaufkraftausgleich entfällt die Vergleichsberechnung.
- 54.3 **Zu Absatz 3:**
- 54.3.1 Ein Kaufkraftabschlag wird nicht vorgenommen bei
- dem Zuschlag zum Auslandszuschlag gemäß § 55 Abs. 7 Satz 1 und
 - der jährlichen Sonderzuwendung.
- 54.3.2 Ein Kaufkraftabschlag wird ebenfalls nicht vorgenommen während der Reisen des Beamten in das Inland, zu denen ein Zuschuß oder eine Reisebeihilfe gezahlt werden. Dies sind insbesondere Reisen nach
- der Heimaturlaubsverordnung,
 - der Auslandstrennungsgeldverordnung,
 - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
 - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen,
 - dem Abschnitt B der Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland und
 - der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland.
- Reisen von Familienangehörigen bleiben unberücksichtigt.
- Ein Kaufkraftabschlag entfällt ab dem Tag der Abreise vom Auslandsdienstort. Der Kaufkraftabschlag wird erneut vorgenommen vom Tage nach der Rückkehr des Besoldungsempfängers an den Auslandsdienstort. Das Nähere ergibt sich aus den hierzu ergangenen Rundschreiben des Auswärtigen Amtes in der jeweils gültigen Fassung.
55. **Zu § 55**
- 55.1 **Zu Absatz 1:**
- 55.1.1 Mit dem Auslandszuschlag werden insbesondere die materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten, die durch die Auslandsverwendung entstehen. Die Zuteilung der Auslandsdienstorte zu einer Stufe des Auslandszuschlags ergibt sich aus der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags in der jeweils geltenden Fassung.
- Nicht in der Verordnung aufgeführte Dienstorte im Ausland sind der Stufe des Auslandszuschlags zuzuteilen, der die Auslandsvertretung zugeteilt worden ist, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt, soweit in der Rechtsverordnung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 55.2 **Zu Absatz 2:**
- 55.2.1 Die Gewährung des Auslandszuschlags nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f setzt voraus, daß der Besoldungsempfänger am ausländischen Dienstort mit seinem Ehegatten eine gemeinsame Wohnung bewohnt und sich der Ehegatte überwiegend dort aufhält. Hiervon ist auszugehen, wenn beide Ehepartner ständig und auf Dauer in dieser Wohnung gemeinsam leben und die Wohnung für beide der Mittelpunkt der Lebensführung ist. Es reicht nicht aus, daß über einen bestimmten Zeitraum rein rechnerisch der Aufenthalt am ausländischen Dienstort überwiegt. Als Wohnung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Zwischenunterkunft (Hotel, Familienunterkunft in einer Kaserne usw.).
- Der Besoldungsempfänger erhält auch dann den Auslandszuschlag nach der Stufe seines ausländischen Dienstortes, wenn sich die gemeinsame Wohnung außerhalb der politischen Gemeinde des Dienstortes befindet und er täglich in seine Wohnung zurückkehrt.
- 55.2.2 Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f ist vom Tage nach dem Eintreffen des Ehegatten am ausländischen Dienstort bzw. in dessen Einzugsgebiet zu gewähren, wenn nach Übersiedlung des Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 55.2.1 erfüllt werden.
- Heiratet der Besoldungsempfänger am ausländischen Dienstort, so wird der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f vom Tage der Eheschließung an gewährt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 55.2.1 erfüllt werden.
- 55.2.3 Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte die gemeinsame Wohnung endgültig verlassen hat.
- Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f ist jedoch weiterzuzahlen, wenn
- a) der Ehegatte die gemeinsame Wohnung nur vorübergehend, d. h. mit der Absicht verläßt, alsbald zurückzukehren,
 - b) der Ehegatte eines versetzten Besoldungsempfängers die gemeinsame Wohnung am alten Dienstort vor diesem verläßt mit der Absicht, am neuen Dienstort wieder eine gemeinsame Wohnung mit ihm zu beziehen. Die Regelung ist auch bei Rückversetzungen des Besoldungsempfängers in das Inland anzuwenden.
- Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ablauf des fünften Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem der Ehegatte die gemeinsame Wohnung verlassen hat. Bei der Berechnung der Frist bleibt ein Heimaturlaub außer Ansatz. Die zeitliche Begrenzung findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte infolge Unruhen, Kriegshandlungen, politischer Besonderheiten oder wegen höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Epidemien usw.) auf Weisung der obersten Dienstbehörde gezwungen ist, das Aufenthaltsland vorübergehend zu verlassen; es sei denn, daß Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 oder 10 der Auslandstrennungsgeldverordnung zusteht.
- Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Ehe rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.
- 55.2.4 Der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f darf nicht für eine Zeit gezahlt werden, für die Auslandstrennungsgeld nach §§ 6 bis 8 oder 10 Auslandstrennungsgeldverordnung zusteht. Dies gilt nicht, wenn Auslandstrennungsgeld wegen getrennter Haushaltsführung zusteht, weil andere Personen als der übergesiedelte Ehegatte am bisherigen Wohnort zurückbleiben.
- 55.2.5 Bei Versetzungen im Ausland wird der Auslandszuschlag nach Anlage VI a bzw. Anlage VI f für den neuen Dienstort vom Tage nach dem Eintreffen des Ehegatten an diesem Ort gewährt.
- 55.2.6 § 55 Abs. 2 Satz 3 findet nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten im Ausland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und dort eine gemeinsame Wohnung (vgl. Nummer 55.2.1) haben. Gilt für einen Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD), so erhält dieser den Auslandszuschlag nach Anlage VI f, der andere Ehegatte den Auslandszuschlag nach Anlage VI c.
- 55.2.7 Haben beide im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Dienstherrn stehenden Ehegatten Anspruch auf einen gleich hohen Auslandszuschlag, ist der Auslandszuschlag nach der Anlage VI a dem Ehegatten zu zahlen, den die Ehegatten als Anspruchsberechtigten bestimmt haben; wurde keine Bestimmung getroffen, wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VI a dem Ehemann gewährt. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung gilt nur für die Zukunft.
- 55.2.8 Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält je-

- der Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VI a bzw. Anlage VI f unter Berücksichtigung des § 6.
- 55.3 Zu Absatz 3:**
- 55.3.1** Die unter Nummer 1 aufgeführten Personen erhalten den Auslandszuschlag nach Anlage VI b bzw. Anlage VI g, wenn sie zur Erfüllung der durch ihre **dienstliche Stellung bedingten besonderen gesellschaftlichen Verpflichtungen** einen eigenen Hausstand führen müssen. Dies wird in der Regel unterstellt
- a) Im Bereich des Auswärtigen Dienstes:
- bei den Leitern von diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretungen und ihren ständigen Vertretern,
 - bei den Abteilungsleitern und Referatsleitern,
 - bei den Referenten,
 - bei den Kanzlern;
- b) in anderen Geschäftsbereichen:
- bei den Leitern von Dienststellen,
 - bei den Vertretern der Leiter von Dienststellen.
- Bei den sonstigen Besoldungsempfängern entscheidet die oberste Dienstbehörde auf Antrag, ob die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.
- 55.3.2** Der nach Nummer 2 nach **Vollendung des 40. Lebensjahres** zu zahlende Auslandszuschlag nach Anlage VI b bzw. Anlage VI g ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird. Personen, die Auslandszuschlag nach Absatz 2 Satz 3 erhalten, fallen nicht unter die Regelung Nummer 2; hier erhält der Ehegatte auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres nur den Auslandszuschlag nach Anlage VI c bzw. Anlage VI h.
- 55.3.3** Der nach Nummer 3 zu zahlende Auslandszuschlag nach Anlage VI b bzw. Anlage VI g wird auf Antrag gewährt. Die aufgenommene Person muß von dem Besoldungsempfänger überwiegend unterhalten werden. Das ist, sofern nicht höhere Kosten glaubhaft gemacht werden, dann der Fall, wenn die Eigenmittel der zu unterhaltenden Person monatlich das Vierfache des Betrages, um den sich der Familienzuschlag eines Besoldungsempfängers der Besoldungsgruppe A 6 bei mehr als einem Kind für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht, nicht übersteigen. Ein evtl. gewährter Kaufkraftausgleich ist zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt für jede einzelne Person, die in den Haushalt des Besoldungsempfängers aufgenommen worden ist. Das Erfordernis des **überwiegenden Unterhalts** braucht nicht erfüllt zu sein bei Kindern, für die dem Besoldungsempfänger Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 zusteht.
- Als nicht nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen gelten auch Kinder, die außerhalb des ausländischen Dienstortes einer Schul- oder Berufsausbildung nachgehen, solange für sie Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zusteht.
- 55.3.4** Besoldungsempfänger mit **eigenem Hausstand** im Ausland, deren Ehegatte noch nicht am ausländischen Dienstort Wohnsitz genommen hat, erhalten den Auslandszuschlag nach Nummer 4 längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- Der Auslandszuschlag nach Nummer 4 wird über 6 Monate hinaus gezahlt,
- a) wenn und solange Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7 und 10 Auslandstrennungsgeldverordnung besteht,
- b) für die Dauer der sich an die Trennungsgeldzahlung unmittelbar anschließenden Übersiedlungsreise des Ehegatten an den ausländischen Dienstort.
- § 55 Abs. 3 Nr. 4 findet keine Anwendung auf Besoldungsempfänger, deren Ehegatten nicht an den ausländischen Dienstort umziehen und die nicht beabsichtigen, am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung zu gründen. Diese Besoldungsempfänger erhalten, wenn sie nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllen, den Auslandszuschlag nach Anlage VI c bzw. Anlage VI h.
- Unter Nummer 4 fallen nicht Besoldungsempfänger,
- die zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und/oder zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind,
 - denen Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt wird oder
 - denen hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.
- Diese Besoldungsempfänger erhalten den Auslandszuschlag nach Anlage VI e oder, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, nach Anlage VI d.
- 55.3.5** Der Auslandszuschlag nach Anlage VI b bzw. Anlage VI g wird — außer in den Fällen der Nummer 2 — von dem Tage an gewährt, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind; er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. § 53 bleibt unberührt.
- 55.3.6** Als **eigener Hausstand** gilt auch eine der Dienststellung des Besoldungsempfängers angemessene Hotelunterkunft, Pension oder möblierte Wohnung. Für den Begriff des eigenen Hausstandes gelten nicht die Erfordernisse des § 10 Abs. 3 Bundesumzugskostengesetz.
- 55.3.7** Verheirateten Besoldungsempfängern, die aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung ausgezogen sind und nicht nur vorübergehend getrennt in einer anderen Wohnung am ausländischen Dienstort leben, ist Auslandszuschlag nach der Anlage VI c bzw. Anlage VI h zu gewähren, sofern nicht aufgrund § 55 Abs. 3 ein höherer Auslandszuschlag zusteht.
- 55.4 Zu Absatz 4:**
- 55.4.1** Den Auslandszuschlag nach Anlage VI c bzw. Anlage VI h erhalten Besoldungsempfänger, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des § 55 erfüllen. Bei der Anwendung der Anlage VI d und VI e kommt es nicht darauf an, ob der Besoldungsempfänger die Gemeinschaftsunterkunft und/oder die Gemeinschaftsverpflegung in Anspruch nimmt, sondern nur darauf, daß er aus dienstlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Die Anlagen VI d und VI e sind auch anzuwenden, wenn **Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt** oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.
- Der Auslandszuschlag nach den Anlagen VI c, bzw. Anlage VI h, VI d und VI e wird von dem Tage an gewährt, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind; bei Änderung der Voraussetzungen ist der jeweils niedrigere Auslandszuschlag nach einer anderen Anlage vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an zu zahlen. § 53 bleibt unberührt.
- Wird ein Besoldungsempfänger für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder aus sonstigen Gründen für mindestens zwei zusammenhängende Wochen von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung entbunden, so erhält er für diesen Zeitraum den Auslandszuschlag nach der Anlage VI c bzw. Anlage VI h oder, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 vorliegen, nach Anlage VI b bzw. Anlage VI g.
- 55.4.2** Die Regelung des § 55 Abs. 4 Satz 2 und 3 erfaßt nicht nur die im § 55 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Beamten, Richter und Soldaten, sondern auch die im § 55 Abs. 2 und 3 genannten Besoldungsempfänger.
- 55.5 Zu Absatz 5**
- 55.5.1** Die Regelung der Gewährung eines **erhöhten Auslandszuschlags** für verheiratete Besoldungsempfänger ergibt sich aus der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags (EAZV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Rechtsverordnung gilt für Anwärter nicht unmittelbar; sie ist aber nach § 59 Abs. 3 Satz 1 für die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an diesen Personenkreis entsprechend anzuwenden.
- 55.5.2** Zur Berechnungsgrundlage des erhöhten Auslandszuschlags gehören nicht der Auslandskinderzuschlag nach § 56, der Mietzuschuß nach § 57 und der Zuschlag nach § 55 Abs. 7 sowie Ausgleichszulagen aller Art. An die Stelle der Dienstbezüge treten bei Anwärtern die Anwärterbezüge nach § 59 Abs. 2 Satz 1 als Bemessungsgrundlage.
- 55.5.3** Ein monatlich ausgezahltes **Netto-Erwerbseinkommen** eines Ehegatten wird auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet, soweit es die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten und Geringverdiener (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) übersteigt. Als Erwerbseinkommen sind Einkünfte, die der Ehegatte am **Auslandsdienstort** aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, anzusehen, sofern sie aus einer Be-

- schäftigung oder Tätigkeit stammen (Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz).
- Zu berücksichtigen ist das Erwerbseinkommen des Ehegatten aus einer aktiven, mindestens einen vollen Monat dauernden Erwerbstätigkeit. Arbeitslosengeld, Renteneinkommen, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Miet- und Pachteinnahmen usw. bleiben außer Betracht.
- 55.7 **Zu Absatz 7**
- 55.7.1 Der Zuschlag nach Absatz 7 Satz 1 soll eine schnelle Anpassung des Auslandszuschlags bei vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen in der Lebensführung (z. B. Krisen) sicherstellen. Er bewirkt eine vorübergehende Erhöhung des Auslandszuschlags und gilt für den gesamten Amtsbezirk, soweit in der Festsetzung nichts anderes bestimmt ist. Der Zuschlag darf während eines Heimaturlaubs nicht gezahlt werden. Die Anwesenheit des Ehegatten und/oder von Kindern, für die Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 zusteht, am ausländischen Dienstort wird bei der Bemessung des Zuschlags berücksichtigt. Der Gesamtbetrag darf höchstens 750 DM betragen.
- 55.7.2 Die Festsetzung eines besonderen Zuschlags nach Satz 2 und 3 nimmt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen vor. Bei der Anrechnung eines Zuschlags nach Satz 1 wird ein hierauf gewährter Kaufkraftausgleich berücksichtigt.
56. **Zu § 56**
- 56.1 **Zu Absatz 1:**
- 56.1.1 Den Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 (Anlage VI i) erhalten Besoldungsempfänger, deren Kinder sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Dabei ist es nicht erforderlich, daß das Kind in den Hausstand des Besoldungsempfängers aufgenommen ist oder daß es am Dienstort des Besoldungsempfängers lebt. Für die Stufe des Auslandskinderzuschlages und den Kaufkraftausgleich ist jedoch der dienstliche Wohnsitz des Besoldungsempfängers maßgebend.
- Ein Kind, das seine Ausbildung/sein Studium im Inland betreibt und sich nur in den Ferien sowie an den Wochenenden beim Besoldungsempfänger im Ausland aufhält, erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Auslandskinderzuschlages nach § 56 Abs. 1 Nr. 1.
- 56.1.2 Der Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 wird vom Tage nach dem Eintreffen des Kindes im Ausland an gewährt. Wird ein Kind während einer Auslandsverwendung eines Besoldungsempfängers geboren, so wird der Auslandskinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats an gewährt, frühestens jedoch von dem Tage an, für den Auslandsdienstbezüge nach § 53 zustehen; das gilt auch dann, wenn das Kind im Inland oder während eines Heimaturlaubs geboren wird und es spätestens mit Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat der Geburt folgt, an den ausländischen Wohnort des Besoldungsempfängers zieht oder nur deshalb nicht dorthin zieht, weil die Auslandsverwendung bzw. der Heimaturlaub des Besoldungsempfängers vor Ablauf des fünften Monats endet. Das gilt entsprechend im Falle einer Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes als Pflegekind während einer Auslandsverwendung. Nummer 55.2.3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 56.1.3 Wird ein Besoldungsempfänger infolge einer Versetzung im Ausland vorübergehend von seinem Kind getrennt, so wird der Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 nach der für den neuen dienstlichen Wohnsitz des Besoldungsempfängers maßgebenden Stufe bemessen.
- 56.1.4 Bei kurzfristigen Abordnungen steht Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 zu, wenn
- sich das Kind bereits z. B. zum Zwecke der Ausbildung im Ausland aufhält,
 - das Kind wegen der Abordnung sich am Auslandsdienstort während der Auslandsverwendung des Beamten überwiegend aufhält.
- 56.1.5 Der Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 wird, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, längstens für den Zeitraum gezahlt, für den dem Besoldungsempfänger Auslandsdienstbezüge (§ 52 Abs. 1) nach § 53 zustehen.
- 56.1.6 In allen übrigen Fällen wird der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 bemessen. Das gilt auch dann, wenn sich das Kind nur vorübergehend und nicht länger als 6 Monate an einem ausländischen Ort aufhält. Nummer 56.1.4 bleibt unberührt.
- 56.1.7 Als Hausstand oder Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 ist auch der Hausstand oder Haushalt anzusehen, der nach dem Erlöschen der Sorgspflicht (Volljährigkeit des Kindes) im Inland besteht. Die Sorgeberechtigung im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist oder war der Besoldungsempfänger hiernach bis zur Volljährigkeit des Kindes sorgeberechtigt, steht ihm Auslandskinderzuschlag auch dann zu, wenn der andere Elternteil im Inland einen Hausstand führt, sofern diesem das Sorgerecht nicht zusteht bzw. im Zeitpunkt der Volljährigkeit des Kindes nicht zustand. Ist oder war dieser Elternteil des Kindes sorgeberechtigt im Sinne des BGB und führt er im Inland einen Hausstand, steht auch im Falle eines etwaigen Anspruchs auf Kindergeld Auslandskinderzuschlag nicht zu.
- 56.1.8 Ein Haushalt im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 liegt nur dann vor, wenn er von einem sorgeberechtigten Elternteil geführt wird. Eine vorübergehende Abwesenheit des sorgeberechtigten Elternteils bleibt unberücksichtigt.
- 56.1.9 Stehen beide Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst und erhalten sie Auslandsdienstbezüge, so wird demjenigen der Auslandskinderzuschlag gezahlt, der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhält.
- 56.1.10 Der Auslandskinderzuschlag nach Nummer 1 wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem das Kind seinen ausländischen Wohnort endgültig verlassen hat, jedoch nicht länger als bis zu dem Tage, für den Auslandsdienstbezüge nach § 53 zustehen; verläßt das Kind seinen ausländischen Wohnort nur vorübergehend, um in absehbarer Zeit zurückzukehren, so wird der Auslandskinderzuschlag bis zum Ablauf des fünften Monats weitergezahlt, der auf den Monat folgt, in dem das Kind seinen ausländischen Wohnort verlassen hat. Nummer 55.2.3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 56.2 **Zu Absatz 2**
- 56.2.1 Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 darf in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nur gezahlt werden, wenn sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Bei vorzeitiger Rückkehr des Kindes in das Inland endet die Übergangszeit, soweit nicht die Verzögerungen beim Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts ursächlich auf den Auslandsaufenthalt des Kindes aufgrund der Auslandsverwendung des Besoldungsempfängers zurückzuführen sind.
- 56.3 **Zu Absatz 3**
- 56.3.1 Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, steht der höhere Auslandskinderzuschlag vom Ersten des Monats an zu, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind; der höhere Auslandskinderzuschlag wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sich die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben.
57. **Zu § 57**
- 57.1 **Zu Absatz 1:**
- 57.1.1 **Mietzuschuß** nach § 57 wird unter Berücksichtigung des § 53 gewährt, soweit und solange ein Mietverhältnis besteht und der Besoldungsempfänger die gemietete Wohnung bewohnt. Bei einem nach dem Beginn des Anspruchs auf Auslandsbesoldung liegenden Bezug der Wohnung und/oder bei einem vor dem Ende dieses Anspruchs stattfindenden Auszug aus der Wohnung wird die Zahlung des Mietzuschusses der Zahlungsweise der Auslandsdienstbezüge nach § 53 angepaßt, wenn der Besoldungsempfänger mietvertraglich auch für die Zwischenzeiträume zur Entrichtung der Miete verpflichtet ist.
- 57.1.2 Zum leeren Wohnraum gehören auch die üblichen Nebenräume sowie eine Garage für ein Kraftfahrzeug, soweit die Garage in angemessener Zeit von der Wohnung aus erreicht werden kann. Dies wird unterstellt, wenn die Garage nicht mehr als einen Kilometer von der Wohnung entfernt ist. Die Miete für eine zweite Garage kann

als mietzuschußfähig anerkannt werden, wenn sich der Ehepartner am Auslandsdienstort ständig aufhält. Gärten, Schwimmbäder und Tennisplätze gehören nicht zum Wohnraum. Bei der Ermittlung der Leerraummiete unterbleibt jedoch ein Abzug für Gärten, wenn die Gesamtfläche des Gartens 1200 qm nicht überschreitet.

57.1.3 **Notwendig** ist der Wohnraum, welcher der Dienststellung des Besoldungsempfängers, der Zahl seiner in der Wohnung unterzubringenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Dienstpersonals unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensverhältnisse angemessen ist. Der Wohnraum darf nur dann als **notwendig anerkannt** werden, wenn die günstigste Möglichkeit der Wohnungsbeschaffung genutzt worden ist. Solange der Besoldungsempfänger Trennungsgeld erhält, darf eine Familienwohnung am neuen Dienstort nicht als notwendig anerkannt werden. Bezieht er eine Familienwohnung bevor die Familie am ausländischen Dienstort eingetroffen ist, so kann nur der Bedarf eines Alleinwohnenden als notwendig anerkannt werden. Dieser ist der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde zu legen.

Bei einem Wohnungswechsel und einer Mieterhöhung ist zu prüfen, ob die neue Wohnung hinsichtlich Größe, Lage und Ausstattung angemessen ist und ob die günstigste Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung genutzt wurde. Ist der Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen veranlaßt oder wegen anzuerkennender zwingender privater Gründe erforderlich, sind bei dieser Prüfung die Verhältnisse zur Zeit des Wohnungswechsels zugrunde zu legen. Ansonsten ist bei der Festsetzung des Mietzuschusses für die neue Wohnung höchstens von der Miete auszugehen, die beim Mietzuschuß für die bisherige Wohnung zugrunde gelegt wurde.

57.1.4 Grundsätzlich kann nur für eine Wohnung an dem Dienstort, an dem der Besoldungsempfänger seinen Dienst versieht, Mietzuschuß gewährt werden.

Kosten einer vorübergehenden und einer endgültigen Wohnung an dem Auslandsdienstort können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Besoldungsempfänger die endgültige Wohnung bereits bezogen hat, aber für die vorübergehende Wohnung noch Miete gezahlt werden muß, weil die Beendigung des Mietverhältnisses zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich war und wenn für die vorübergehende Wohnung Anspruch auf Mietzuschuß nach Nummer 57.1.10 bestand.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Kosten für eine vorübergehend angemietete möblierte Wohnung neben den Kosten der endgültigen Wohnung dem Mietzuschuß zugrunde gelegt werden, wenn

- für die vorläufige Wohnung bis zum Bezug der endgültigen Wohnung Mietzuschuß gewährt wurde,
- die möblierte Wohnung nicht als vorläufige Wohnung nach § 14 AUV anerkannt war und
- die berücksichtigungsfähige Miete der möblierten Wohnung billiger war als die Kosten des Aufenthalts in einem Hotel oder einer Pension.

57.1.5 Werden mehrere Wohnungen als notwendig anerkannt, ist bei der Prüfung, ob dem Besoldungsempfänger ein Mietzuschuß zusteht, von der Summe der Mieten für diese Wohnungen auszugehen.

57.1.6 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Eigenanteils bei der Berechnung des Mietzuschusses sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie Amts- und Stellenzulagen. Ist der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist der dem Besoldungsempfänger zustehende Familienzuschlag zugrunde zu legen, wobei Familienzuschläge für Kinder (Stufe 2 ff.) unberücksichtigt bleiben.

Sonstige Zulagen und Vergütungen, die im Ausland gewährt werden, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

57.1.7 Ist in der Miete ein Entgelt für Möblierung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Gas, Garten, Schwimmbad oder Tennisplatz enthalten, werden zur Ermittlung der Leerraummiete von der Gesamtmiete abgezogen:

bei Vollmöblierung	10 v. H.
bei Teilmöblierung mindestens	5 v. H.
für Vollheizung/Klimatisierung	10 v. H.
für Teilheizung/Klimatisierung mindestens	5 v. H.
für Beleuchtung, Gas, Wasser je	3 v. H.
für Gärten mit einer Gesamtfläche von mehr als 1200 bis 1500 qm	2 v. H.

von 1501 bis 2000 qm	3 v. H.
von 2001 bis 3000 qm	4 v. H.
über 3000 qm	5 v. H.
für ein Schwimmbad	50,— DM
für einen Tennisplatz	30,— DM

Kann im Einzelfall die Höhe des Entgelts für die in Prozentsätzen genannten Leistungen nachgewiesen werden (z. B. durch hinreichende Erklärung des Vermieters), sind die nachgewiesenen Beträge von der Gesamtmiete abzuziehen.

Als **Möblierung** sind nur bewegliche Möbelstücke in der Wohnung anzusehen. Einbaumöbel und Klimageräte sowie sonstige technische Geräte gehören nicht dazu. Einzelne bewegliche Möbelstücke, die bei verständiger Betrachtungsweise den Charakter der Wohnung als Leerraumwohnung nicht verändern, stellen keine Teilmöblierung dar.

Der Pauschalabzug für Heizung (Voll- und Teilheizung) ist ganzjährig ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Heizperiode vorzunehmen; dies gilt auch bei Klimaanlagen mit Warmlufterzeugung zu Heizzwecken.

57.1.8 Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens können **Mietobergrenzen** für dienststellungs- und familiengerechten Wohnraum festgelegt werden, innerhalb derer die Mieten generell als mietzuschußfähig anerkannt werden. Die Obergrenzen bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder zuständigen Oberbehörde.

Die Mietobergrenzen sind entsprechend der aktuellen Wohnungsmarktlage unter Berücksichtigung der bestehenden Mietvereinbarungen von Angehörigen deutscher Dienststellen am ausländischen Dienstort und verwertbarer Wohnungsangebote von Maklern und/oder Privatpersonen in angemessenen Wohngebieten festzulegen.

Als angemessen gilt eine Wohngegend, in der üblicherweise auch Angehörige des Gastlandes und Bedienstete anderer Länder mit etwa vergleichbarem Einkommen wohnen und die in zumutbarer Entfernung zur Dienststelle liegt.

Die Garagenmieten sind bei der Festlegung der Mietobergrenzen mit einzubeziehen, wenn diese nach landes- bzw. ortsüblicher Regelung Bestandteil der Gesamtwohnmieten sind. Ansonsten sind die Mietobergrenzen jeweils um die landes- bzw. ortsüblichen Garagenmieten zu erhöhen. Dies gilt auch bei späterer Anmietung einer Garage. Enthält die Gesamtmiete einen Mietanteil für eine Garage, ist ggf. nur für eine anzuerkennende zweite Garage eine Erhöhung vorzunehmen.

Die Mietobergrenzen sind regelmäßig im Jahresabstand entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der aktuellen Wohnungsmarktlage (z. B. gesetzliche Mieterhöhungstermine) fortzuschreiben.

Im Einzelfall kann die festgelegte Mietobergrenze — vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder zuständige Oberbehörde — überschritten werden, wenn der Besoldungsempfänger besonders herausgehobene dienstliche Funktionen wahrzunehmen hat oder die örtliche Wohnungsmarktlage eine Überschreitung der Mietobergrenze zu einem bestimmten Termin erfordert.

Ist keine Mietobergrenze festgelegt oder wird die Mietobergrenze überschritten, gilt folgendes Verfahren:

Steht zumutbarer familiengerechter Wohnraum zu einem günstigeren Mietpreis zur Verfügung, ist der Mietzuschuß auf der Grundlage der Miete für das preisgünstigste Vergleichsobjekt fiktiv festzusetzen.

Steht im Einzelfall kein familiengerechtes angemessenes Vergleichsobjekt zur Verfügung, ist die berücksichtigungsfähige Miete ab dem Zeitpunkt, zu dem eine familiengerechte Wohnung bezogen werden könnte, dadurch zu ermitteln, daß der tatsächliche Mietpreis im Verhältnis des anzuerkennenden notwendigen zum tatsächlichen Wohnraum (z. B. Abzug überzähliger Zimmer) gekürzt wird.

57.1.9 Ein **Mietzuschuß** darf nicht gewährt werden, wenn der Besoldungsempfänger in einem seinem Ehegatten gehörenden Haus wohnt. Erwirbt oder errichtet jedoch der Ehegatte am ausländischen Dienstort ein Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung, gilt Nummer 57.2.

57.1.10 **Mietzuschüsse** zu den Kosten für einen vorübergehenden Aufenthalt in Hotels oder Pensionen sind nur gegen

Vorlage ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen zu bewilligen.

Handelt es sich um Pauschalpreise und sind in den diesen Rechnungen angegebenen Tagessätzen Beträge für Frühstück, sonstige Verpflegung und andere Nebenkosten enthalten, sind die hierfür angefallenen Beträge in voller Höhe von dem Zimmerpreis abzuziehen. Kann der Besoldungsempfänger die Höhe dieser Leistungen nicht im einzelnen nachweisen (z. B. durch hinreichende Erklärung des Vermieters), sind für Verpflegung die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG vorgesehenen Vomhundertsätze des für den jeweiligen Auslandsdienstort vorgesehenen Auslandstagegeldes abzuziehen. Für die im Hotel üblichen Nebenkosten (z. B. für Möblierung, Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Wasser) sind pauschal 8 v. H. des Zimmerpreises abzuziehen.

Der Bedienungszuschlag ist zur Ermittlung der Leerraummiets in Höhe von 10 v. H. des Zimmerpreises abzuziehen, es sei denn, der Besoldungsempfänger kann einen niedrigeren Betrag nachweisen (z. B. durch hinreichende Erklärung des Vermieters).

Im übrigen gilt Nummer 57.1.7 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

- 57.1.11 **Mietnebenkosten** können als zuschufähige Bestandteile der Miete berücksichtigt werden, soweit sie in den Nummern 57.1.12 und 57.1.13 aufgeführt sind. Änderungen und Ergänzungen hierzu können bis zur förmlichen Aufnahme in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium des Innern vorgenommen werden. Auf die Mietnebenkosten allein wird ein Mietzuschuß jedoch nicht gewährt; der Zuschußgewährung ist immer die Gesamtmiete zugrunde zu legen.
- 57.1.12 **Regelungen**, deren Geltungsbereich alle Länder umfaßt Als zuschufähige Bestandteile der Miete für den leeren Wohnraum im Sinne des § 57 werden, sofern die zuständige Dienststelle im Ausland Ortsüblichkeit und Angemessenheit bestätigt, folgende Mietnebenkosten für alle Länder anerkannt:
- 57.1.12.1 **Grundsteuern und andere Gemeindesteuern**, die der im Inland erhobenen Grundsteuer entsprechen, soweit der Vermieter Steuerschuldner ist und die Steuerschuld durch den Mietvertrag auf seine Mieter abwälzt.
- 57.1.12.2 **Umsatzsteuer**, soweit der Vermieter Steuerschuldner ist und die Steuerschuld durch den Mietvertrag auf seine Mieter abwälzt, soweit kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gastland besteht.
- 57.1.12.3 **Sonstige Steuern**, die auf die Wohnung oder Miete erhoben werden (z. B. beneficial portion der Council Tax in Großbritannien, Wohnraumsteuer, Wohnrechtssteuer in Frankreich) und entweder vom Vermieter als Steuerschuldner durch den Mietvertrag auf den Mieter abgewälzt oder unmittelbar von den Mietern erhoben werden.
- 57.1.12.4 **Kosten für Registrierung und Hinterlegung von Mietverträgen** (z. B. bei Gericht), wenn sie
— in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Anmietung einer Wohnung bzw. dem Abschluß oder Verlängerung eines Mietvertrages stehen,
— vom Vermieter auf den Mieter abgewälzt werden und
— die Registrierung bzw. Hinterlegung im Gastland vorgeschrieben oder üblich ist.
- 57.1.12.5 **Stempelgebühren und Verwaltungsgebühren** beim Abschluß oder Verlängerung von Mietverträgen.
- 57.1.12.6 **Rechtsanwalts- und Maklergebühren**, wenn sie
— aus Anlaß der Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages anfallen,
— die Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Maklers hierbei notwendig ist und
— die Übernahme der Rechtsanwaltskosten bzw. Maklergebühren durch den Mieter nicht vermieden werden kann.
- 57.1.12.7 **Verluste durch Wechselkursveränderungen** bei der Rückerstattung von Kauttionen und Mietvorauszahlungen.
- 57.1.12.8 **Unterhaltungs- und Betriebskosten**, wie
— Kosten der Wartung und Reparatur für Heizung, Klima-, Entwässerungs- und Wasserenthärtungsanlagen sowie Feuerlöscheinrichtungen,

- bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern die Kosten des Unterhalts, der Reinigung, Beleuchtung, Beheizung und des Wasserverbrauchs für die von allen Mietern gemeinsam benutzten Räume und Anlagen. (Treppenhaus, Keller, Boden, Gärten, Vorgärten, Höfe, Vorhöfe, Kinderspielplätze, Aufzug, Gemeinschaftsantenne),
- bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern Kosten für den Pförtner und den Wächter einschl. Lohnsteuer und Sozialabgaben, Kosten eines Telefonabonnements für den Hausmeister,
- Gebäudeunterhaltungskosten (z. B. Verputzen und Streichen der Fassaden),
- Müllabfuhr einschließlich darauf entfallende Abgaben und Steuern,
- Straßen-, Bürgersteig- und Wegereinigung,
- Abwassergebühren und Kanalggebühren sowie hierauf erhobene Steuern und Abgaben,
- Kaminreinigung,
- Gesetzlich vorgeschriebene Ungezieferbekämpfung,
- Honorar des Hausverwalters einschließlich Gebühren beim Einzug der Miete,
- Straßenbeleuchtung, soweit Kosten hierfür gesetzlich vorgeschrieben und/oder von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden,
- Rückstellungen für Reparaturen,
- Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung,
- Versicherung gegen Nachbarschaftsrisiken, soweit damit Risiken abgedeckt werden, die über die Risikodeckung einer Hausratversicherung in der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen,
- Allgemeine Verwaltungskosten.

57.1.13 **Ergänzende Regelungen**, deren Geltungsbereich sich auf bestimmte Länder erstreckt

Als Mietnebenkosten können anerkannt werden: in

57.1.13.1 **Italien:**

Balkonsteuer

Voraussetzung für die Anerkennung als „Miete“ ist, daß der Vermieter Steuerschuldner ist und diese Steuer im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis auf den Mieter abwälzt.

57.1.13.2 **Österreich:**

Einrichtungskosten einer Waschküche.

57.1.13.3 **Peru:**

Nächtlicher Patrouillendienst.

57.1.13.4 **Belgien:**

Gebühren für eine Bankgarantie, die an Stelle einer Mietkaution tritt,

57.1.14 Bei der Berechnung der Mietzuschüsse sind die jeweils am Ersten eines Monats für den Umtausch der Dienstbezüge gültigen Wechselkurse anzuwenden. Die Berechnungen der Mietzuschüsse sind nur vorläufig; sie sind nur unter dem Vorbehalt erneuter, abschließender Berechnungen aufgrund eingetretener Kursänderungen anzuweisen. Kursänderungen bis zu drei vom Hundert bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Mietvorauszahlungen ist der Berechnung des Mietzuschusses der tatsächliche Umtauschkurs zugrunde zu legen.

57.1.15 Der Mietzuschuß ist bei der obersten Dienstbehörde mit einem Formblatt zu beantragen. Der Vordruck wird von der obersten Dienstbehörde festgelegt/ genehmigt und soll in Form und Inhalt den vom Auswärtigen Amt verwendeten Vordrucken entsprechen. Die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung einer nachgeordneten Behörde übertragen. Im Antrag ist die Beschaffenheit der Wohnung darzustellen; der Mietvertrag ist in beglaubigter Abschrift/Ablichtung und beglaubigter Übersetzung beizufügen. Der Leiter der Dienststelle im Ausland oder der von der obersten Dienstbehörde beauftragte Bedienstete hat die Angaben persönlich zu prüfen und zu bestätigen, daß die Wohnung nach Art und Größe angemessen ist und daß die günstigste Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung genutzt worden ist. Über die Anerkennung der Notwendigkeit einer Wohnung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Oberbehörde.

Ergibt die Prüfung des Antrages, daß der angemietete Wohnraum nur zum Teil als notwendig anerkannt werden kann bzw. die zu zahlende Miete zu hoch ist, wird nur ein entsprechend gekürzter Mietbetrag (fiktive Miete) der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde gelegt. Eine Erhöhung der fiktiven Miete ist nur zu berücksichtigen, wenn eine allgemeine oder zumindest eine **Mieterhöhung** in der überwiegenden Zahl der Mietverhältnisse am Dienstort eingetreten ist.

Eine solche Mieterhöhung ist außerdem nur dann bei der Berechnung der fiktiven Miete zu berücksichtigen, wenn die Miete als solche wegen ihrer besonderen Höhe nicht in vollem Umfang als notwendig anerkannt werden konnte. Allgemeine Mieterhöhungen am Dienstort bleiben bei der Berechnung der fiktiven Miete unberücksichtigt, wenn die von dem Besoldungsempfänger angemietete Wohnung aus anderen Gründen, insbesondere wegen ihrer Größe oder Ausstattung, nicht als notwendig anerkannt worden ist und sich die Miete für diese Wohnung nicht erhöht hat. Ist die tatsächliche Miete sowohl wegen der Miethöhe als auch wegen der Größe oder Ausstattung der Wohnung nicht in vollem Umfang anerkannt worden, ist von der Mieterhöhung auszugehen, die -fiktiv— auf den als notwendig anerkannten familiengerechten Wohnraum entfällt.

57.1.16 Der Mietzuschuß unterliegt nicht dem **Kaufkraftausgleich**.

57.2 **Zu Absatz 2**

57.2.2 Ein Zuschuß kann auch gewährt werden, wenn der Besoldungsempfänger oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderzuschlag berücksichtigte Person in zeitlichem Zusammenhang mit seiner Auslandsverwendung ein **Eigenheim** oder eine **Eigentumswohnung** im Ausland erwirbt oder errichtet.

Berücksichtigungsfähige Personen sind

— der Ehegatte, soweit dem Besoldungsempfänger der Auslandszuschlag nach der Anlage VI a oder VI f zu § 55 gewährt wird;

— die Kinder, soweit für sie Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 gewährt wird. Ein nachträglicher Wegfall des Anspruchs aus Auslandskinderzuschlag hat auf die Zahlung des Mietzuschusses keinen Einfluß;

— sonstige Personen im Sinne des § 55 Abs. 3 Nr. 3.

57.2.3 Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung muß sich am ausländischen Dienstort oder an einem Ort im Sinne der Nummer 55.2.1 Abs. 2 befinden und von dem Besoldungsempfänger und ggf. seinen sich nicht nur vorübergehend bei ihm aufhaltenden Familienangehörigen bewohnt werden. **Dienstliche Interessen** dürfen nicht entgegenstehen, d. h. insbesondere darf die dienstliche Einsatzfähigkeit oder Verwendbarkeit des Besoldungsempfängers hierdurch nicht eingeschränkt sein.

57.2.4 Beim Kauf oder der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung treten anstelle der Miete 0,65 v. H. des auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfallenden reinen Kaufpreises einschließlich der Rechtsanwalts- und Notariatsgebühren sowie Grundbuchgebühren. Der Zuschuß beträgt monatlich höchstens 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises.

Er darf den Betrag eines Mietzuschusses bei Zugrundelegung der Miete nach den **ortsüblichen Sätzen** für angemessenen leeren Wohnraum nicht überschreiten. Ein insoweit begrenzter Zuschuß darf im Falle einer allgemeinen oder einer Mieterhöhung in der überwiegenden Zahl der Mietverhältnisse nur anteilig für den als notwendig anerkannten Wohnraum bis zu den Höchstsätzen nach den o. a. Prozentsätzen des Kaufpreises erhöht werden.

Nebenkosten bleiben sowohl bei der Bemessungsgrundlage nach § 57 Abs. 2 Satz 2 als auch bei der Berechnung des Zuschusses nach § 57 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt.

Die Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Nummer 57.1.16 gilt entsprechend.

Für die Berechnung des zuschuffähigen Betrages und des Zuschusses selbst ist nicht der **Wechselkurs** am Tage des Erwerbs des Eigenheims oder der Eigentumswohnung maßgebend, sondern der jeweils für den Umtausch der Dienstbezüge gültige Kurs.

57.3 **Zu Absatz 3:**

57.3.1 Die **Konkurrenzregelung** nach Absatz 3 findet nur Anwendung, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst

tätig sind und Dienstbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3 erhalten. Nummer 57.1.6 gilt entsprechend. Die dem Ehegatten des Besoldungsempfängers als deutschem nichtentsandten Arbeitnehmer (sog. Ortskräfte) gemäß § 4 TVAngAusland gewährte Vergütung oder das im Rahmen des NATO-Truppenstatuts gezahlte Arbeitsentgelt ist kein Auslandsdienstbezug oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3 und demzufolge bei der Mietzuschußberechnung nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird ein Einkommen des Ehegatten aus einer freiberuflichen oder privatwirtschaftlichen Tätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund örtlicher ausländischer Gepflogenheiten oder gesetzlicher Verpflichtungen auch der Ehepartner im Mietvertrag als Vertragspartner benannt ist.

57.3.2 Der Berechnung des Mietzuschusses sind im Falle der Teilzeitbeschäftigung des Besoldungsempfängers die tatsächlichen Dienstbezüge nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und die anerkannte volle Leerraummiete zugrunde zu legen; der sich hiernach ergebende Betrag ist nach § 6 zu kürzen.

In den Fällen des § 57 Abs. 3 ist keine Kürzung des Mietzuschusses nach § 6 vorzunehmen, wenn nur einer der beiden Ehegatten teilzeitbeschäftigt oder die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert ist. Der Ehemann erhält den vollen Mietzuschuß, soweit kein Teilungsantrag nach Satz 3 gestellt wurde.

57.4 **Zu Absatz 4:**

57.4.1 Inhaber von Dienstwohnungen erhalten keinen Mietzuschuß. Nebenkosten können daher ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

58. **Zu § 58**

58.1 **Zu Absatz 1**

58.1.1 Bei der Berechnung der **Dreimonatsfrist** ist von der verfügbaren Abordnungsdauer auszugehen.

58.1.2 Folgen mehrere Abordnungen unmittelbar aufeinander und wird dadurch eine Abordnungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten erreicht, oder wird eine Abordnung von einem kürzeren Zeitraum auf mehr als drei Monate verlängert, so sind die Bezüge nach § 58 Abs. 1 rückwirkend ab dem Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort zu gewähren. Wird eine Abordnung von mehr als drei Monaten nachträglich auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verkürzt, so stehen Bezüge nach § 58 Abs. 1 ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Verkürzung an den Besoldungsempfänger folgt, nicht mehr zu.

58.1.3 Zeitlich getrennte, nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Abordnungen in das Ausland dürfen nicht zusammengerechnet werden, auch wenn sie, z. B. aufgrund einer einheitlichen Gesamtausbildung, in sachlichem Zusammenhang stehen.

58.1.4 Bei einem aufgrund unmittelbar aufeinanderfolgender Abordnungen entstandenen Anspruch auf Auslandsbesoldung sind die Auslandsdienstbezüge unter Berücksichtigung des § 53 jeweils nach den einzelnen Dienstorten der Auslandsverwendung zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob der Besoldungsempfänger an den ursprünglichen Dienstort zurückkehrt.

58.1.5 Während der Zeiten zwischen Abordnungen, die als unmittelbar aufeinanderfolgend einzustufen sind, muß sich der Besoldungsempfänger auch bei Inanspruchnahme von Urlaub oder Dienstbefreiung grundsätzlich im Ausland aufhalten. Ein nur wenige Tage umfassender Inlandsaufenthalt ohne Dienstleistung im Inland ist jedoch unschädlich, soweit der Besoldungsempfänger für seine Person nicht Leistungen nach der Auslandsreisekostenverordnung oder Auslandsaufzugskostenverordnung für eine Rückkehr in das Inland in Anspruch genommen hat. Dies gilt insbesondere für Lehrgangs-/Ausbildungsunterbrechungen aufgrund von Dienstbefreiung zu Weihnachten und Neujahr.

58.1.6 Wird ein in das Ausland versetzter Besoldungsempfänger im Ausland abgeordnet und kehrt er danach wieder an den ursprünglichen Dienstort zurück, werden die Auslandsdienstbezüge bei einer Abordnung bis zu 3 Monaten gemäß §§ 52 bis 57 nach dem bisherigen Dienstort und bei einer Abordnung von mehr als 3 Monaten gemäß

- § 58 Abs. 1 nach dem Abordnungsort gezahlt. Schließt sich einer Versetzung in das Ausland unmittelbar eine Abordnung im Ausland — ohne Rückkehr an den bisherigen Dienstort — an, stehen die Auslandsdienstbezüge des neuen Dienstortes zu, ohne Rücksicht darauf, ob die Abordnung mehr als 3 Monate beträgt.
- 58.1.7 Eine **Zuweisung** nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz kann einer Abordnung gleichgestellt werden und damit ggf. einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge bewirken. Von einer **Gleichstellung** kann z. B. abgesehen werden, wenn
- einer Anrechnung nach § 9 a BBesG Vorschriften der Stelle entgegenstehen, die anderweitige Bezüge gewährt oder
 - die anderweitig gewährten Bezüge oder Abfindungen auch ohne die Zahlung von Auslandsdienstbezügen als ausreichende finanzielle Anreize für die Auslandsverwendung anzusehen sind oder
 - der finanzielle Mehraufwand abgedeckt ist.
- 58.2 **Zu Absatz 2**
- 58.2.1 Bei Abordnungen bis zu 3 Monaten kann **ausnahmsweise** die Zahlung von Auslandsdienstbezügen zugelassen werden, wenn der Besoldungsempfänger aus dienstlicher Veranlassung zu besonderen Aufwendungen verpflichtet ist. Dies ist bei Abordnungen zu berufsdiplomatischen und konsularischen Vertretungen der Fall sowie bei Abordnungen, die einer Versetzung unmittelbar vorausgehen (Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung).
- Die Gewährung von Auslandsdienstbezügen ist auch möglich an Besoldungsempfänger, die für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten für notwendige Vertretungen und erforderliche personelle Verstärkungen zu Auslandsdienststellen abgeordnet sind.
- In weiteren besonderen Fällen können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen zugelassen werden.
- 58.2.2 Der Anspruch auf Auslandsbesoldung kann nur umfassend zugestanden werden und gestattet nicht, einzelne Elemente der Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57) zu versagen.
- Zu §§ 55, 56, 57 und 58**
- Der Besoldungsempfänger hat jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Gewährung des Auslandszuschlages, des Auslandskinderzuschlages und des Mietzuschusses von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 58 a **Zu § 58 a**
- 58 a 1. **Zu Absatz 1**
- 58 a 1.1 Der Auslandsverwendungszuschlag wird im Verwaltungswege vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt sowie der für die Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten zuständigen obersten Dienstbehörde festgesetzt.
- 58 a 2 **Zu Absatz 2**
- 58 a 2.1 Mit der Feststellung der Bundesregierung, daß die von ihr beschlossene **humanitäre oder unterstützende Maßnahme im Ausland** eine besondere Verwendung im Sinne des § 58 a ist, ist die Gewährung von Auslandsbesoldung für diese Verwendung nach den §§ 55 bis 58 ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Einsätzen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für die dabei erforderliche Übereinkunft zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.
- Auslandsverwendungszuschlag kann auch bei Verwendungen von weniger als drei Monaten gewährt werden.
- 58 a 2.2 Auslandsverwendungszuschlag darf nicht festgesetzt werden, wenn keine abgeltungsfähigen Belastungen vorliegen. Besonders bei **Einsätzen von kurzer Dauer** kann — wie bisher — die reisekostenrechtliche Abfindung angemessen sein, wenn die Belastungen denen einer Dienstreise an den Verwendungsort entsprechen.
- Sofern besondere zeitliche Belastungen (§ 50 a) oder Mehrarbeit (§ 48) zu einer höheren als der Stufe eins des Auslandsverwendungszuschlags führen, ist die Gewährung der hierdurch bedingten höheren Stufe nur zulässig, wenn Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.
- 58 a 3. **Zu Absatz 3**
- 58 a 3.1 Der Auslandsverwendungszuschlag steht vom Tage des Eintreffens im Verwendungsgebiet/am Verwendungsort bis zum Tage des Verlassens dieses Gebietes/Ortes nach beendeter besonderer Verwendung zu.
- Eine **besondere Verwendung** kann an einem bestimmten Ort oder in einem näher zu bestimmenden größeren räumlichen Bereich (Gebiet der Verwendung) stattfinden. Das Verwendungsgebiet/der Verwendungsort ist in der Festsetzung des Bundesministeriums des Innern anzugeben.
- 58 a 3.2 Bei unterschiedlichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten innerhalb des Verwendungsgebietes/ortes können für die ausgeübten Tätigkeiten/Funktionen verschiedene **Tagessätze** festgesetzt werden.
- Der volle Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlags steht auch zu, wenn die besondere Verwendung sich nur über den Teil eines Tages erstreckt. Werden während eines Tages mehrere besondere Verwendungen ausgeübt, für die unterschiedliche Tagessätze festgesetzt sind, wird der jeweils höchste Satz des Auslandsverwendungszuschlags gewährt. Erstreckt sich eine besondere Verwendung über zwei Kalendertage und dauert sie am ausländischen Ort der besonderen Verwendung nicht länger als 24 Stunden, wird nur ein Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlags gezahlt. Das gleiche gilt für besondere Maßnahmen innerhalb der besonderen Verwendung, für die ein höherer Satz des Auslandsverwendungszuschlags festgesetzt ist.
- 58 a 3.3 Die **Anrechnungsvorschriften** eines für einen anderen ausländischen Dienstort weitergewährten Auslandszuschlags nach § 55 sind in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung im einzelnen geregelt. Angerechnet wird der jeweils vorgesehene Vomhundertsatz des Auslandszuschlags, der nach Durchführung eines Kaufkraftausgleichs zusteht.
- 58 a 3.4 Im Falle der **Weitergewährung** eines Auslandsverwendungszuschlags bei Gefangenschaft usw. nach der höchsten Stufe bedarf es insoweit keiner besonderen Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags durch das Bundesministerium des Innern.
- 58 a 4. **Zu Absatz 4**
- 58 a 4.2 Die für die Entsendung des Beamten, Richters oder Soldaten zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet — im Zweifel im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen — ob und in welcher Höhe von dritter Seite gewährte anderweitige Bezüge anzurechnen sind.
59. **Zu § 59**
- 59.1 **Zu Absatz 1:**
- Die Mitgliedschaft eines Anwärters im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder der Beamte nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 Abgeordnetengesetz des Bundes und entsprechendes Landesrecht).
- 59.2 **Zu Absatz 2**
- Bundesgesetzlich ist die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärter insbesondere zugelassen für:
- die Sicherheitszulage nach Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 1 Satz 2 BBesO A/B,
 - Zulage für Beamte der Bundeswehr in der Nachrichtengewinnung nach Vorbemerkung Nr. 8 a Abs. 1 Satz 2 BBesO A/B,
 - Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Vorbemerkung Nr. 8 b Abs. 1 Satz 2 BBesO A/B,
 - die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 1 Satz 2 BBesO A/B,
 - die Zulage für Beamte der Feuerwehr nach Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 1 Satz 2 BBesO A/B,
 - die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen nach Vorbemerkung Nummer 12 Satz 2 BBesO A/B,
 - Erschwerniszulagen, soweit dies in der Erschwerniszulagenverordnung für Anwärter vorgesehen ist,
 - Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter.

59.4 **Zu Absatz 4:**

Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, erhalten keine Auslandsbesoldung. Der **Kaufkraftausgleich** nach § 7 ist unabhängig vom Vorliegen eines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland und von der Dauer des Auslandseinsatzes zu gewähren. Ihm unterliegen sämtliche Bezüge der Anwärter nach Absatz 2 mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen. Kaufkraftabschläge werden nicht erhoben. Das Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung unterliegen dem Kaufkraftausgleich, wenn der Anwärter an den Stichtagen 1. Juli bzw. 1. Dezember Anspruch auf Kaufkraftausgleich hat.

59.5 **Zu Absatz 5**

59.5.1 Anwärtern, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, sind die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. Der Begriff der Auflage in diesem Sinne ist nicht identisch mit der Definition in § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz.

59.5.2 Die Bewerber sind über die Auflagen und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages nach § 66 frühzeitig (z. B. in Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen) zu unterrichten.

Die Auflagen sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von dem Bewerber (Anwärter) spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Das Schreiben soll folgenden Wortlaut haben:

„I. Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG (§§ 59 bis 66).

Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen (§ 59 Abs. 5 BBesG) gewährt, daß

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet und
- b) Sie im Anschluß an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und
- c) Sie im Anschluß an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG) ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 750 Deutsche Mark monatlich übersteigt.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG) ohne den Anwärterverheiratenzuschlag. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

II. Daneben weise ich Sie besonders auf die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrages in den Fällen des § 66 BBesG hin.

III. Zu Ihrer Information füge ich einen Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz (§§ 59 bis 66 BBesG) in der zur Zeit geltenden Fassung bei.“

59.5.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit.

Dies gilt nicht für Zeiten eines gesetzlichen Grundwehrdienstes, Zivildienstes, Erziehungsurlaubes oder

sonstigen Urlaubes, für den anerkannt wird, daß er dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient; § 28 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Die Erfüllung der Mindestdienstzeit wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt.

59.5.4 Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

59.5.5 **Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn**

- a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,
- b) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 29 Abs. 1) aufzunehmen; der Verzicht ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, daß die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem vom ehemaligen Anwärter zu vertretenden Grunde endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,
- c) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 29 Abs. 1) aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,
- d) ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Befähigung für eine andere Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes zu erlangen, unter der Bedingung, daß er
 - nach Abschluß des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) eintritt,
 - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde wieder ausscheidet,
 - der früheren Beschäftigungsbehörde oder bezugsanweisenden Stelle seine berufliche Verwendung nach Abschluß der Ausbildung anzeigt,
 - bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt.

Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

- e) in den Fällen b) und d) eine Verwendung des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist,
- f) ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen eines vom Beamten nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
- g) ein Beamter aus Anlaß der Eheschließung innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlaß der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf eines Erziehungsurlaubes ausscheidet, um sich überwiegend der Hausführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.

59.5.6 Die Rückforderung richtet sich nach § 12 Abs. 2; sie obliegt dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat. Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

59.5.7 Wechselt ein Beamter vor Erfüllung der Auflagen zu einem anderen Dienstherrn, so ist dieser über die noch abzuleistende Mindestdienstzeit zu unterrichten. Der aufnehmende Dienstherr hat dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat, ein vorzeitiges Ausscheiden mitzuteilen.

60. **Zu § 60**

60.1 Endet das Beamtenverhältnis nicht mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kraft Rechtsvorschrift, so werden die Anwärterbezüge nur bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gewährt.

60.2 Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu.

- 60.3 Nummer 65.3.1 zum Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit gilt entsprechend.
61. **Zu § 61**
Der in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes für die Zeit nach Vollendung des 26. Lebensjahres vorgesehene Grundbetrag ist frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in den der Geburtstag des Anwärters fällt.
65. **Zu § 65**
65.0 Die Anwärterbezüge werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt gezahlt, daß der Anwärter keine anzurechnenden Entgelte aus Nebentätigkeiten oder hauptberuflich ausgeübten Tätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 12 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.
- 65.1 **Zu Absatz 1:**
65.1.1 Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf Anwärterbezüge im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen.
65.1.2 Bei dem erforderlichen Vergleich ist auf den Monat abzustellen, für den das Bruttoentgelt aus geleisteter Nebentätigkeit bestimmt ist. Ist eine Aufteilung auf einzelne Monate nicht möglich, sind die Bruttoentgelte aus der Nebentätigkeit den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in dem sie dem Anwärter zugeflossen sind. Zu berücksichtigen sind dabei nur Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.
65.1.3 Steht aus einer Nebentätigkeit eine Zuwendung zu, die der jährlichen Sonderzuwendung entspricht, so bleibt diese bei der Anrechnung unberücksichtigt. Gleiches gilt für ein Urlaubsgeld entsprechend dem jährlichen Urlaubsgeld.
65.1.4 Eingangsbesoldungsgruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist bei Anwärtern im juristischen Vorbereitungsdienst die Besoldungsgruppe A 13 + Zulage (nicht R 1).
- 65.2 **Zu Absatz 2:**
Nummer 65.1 gilt entsprechend.
- 65.3 **Zu Absatz 3:**
65.3.1 Eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt vor, wenn der Anwärter
— mit Anspruch auf Bezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung oder Lohn) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist,
— gleichzeitig mit Anspruch auf Dienstbezüge als Soldat auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz vom Dienst freigestellt ist.
65.3.2 Ist ein Anwärter unter Fortzahlung des Wehrsoldes vom Grundwehrdienst beurlaubt, so ist der Wehrsold nicht auf die Anwärterbezüge anzurechnen.
65.3.3 Die Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Vergütungsanspruch aus einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die Anwärterbezüge übersteigt.
65.3.4 Tätigkeiten, die nicht von Absatz 3 erfaßt werden, sind aus der Sicht des Beamtenverhältnisses des Anwärters Nebentätigkeiten. Die Anrechnung daraus bezogener Entgelte richtet sich nach Absatz 1.
66. **Zu § 66**
66.0 Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, daß keine Kürzungstatbestände des § 66 eintreten. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 12 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.
66.1 **Zu Absatz 1:**
66.1.1 Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.
66.1.2 Sofern nicht nach § 66 Abs. 2 von einer Kürzung abgesehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um
66.1.2.1 15 v. H., wenn der Anwärter
a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
— das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
— einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
— nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
66.1.2.2 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.
66.1.3 Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
66.1.4 Nicht von dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 66.1.2.1 sind insbesondere
— Krankheit,
— Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder entsprechenden Landesrechts,
— Zeiten eines Erziehungsurlaubes,
— Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
— Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
— Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
66.1.5 Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.
66.1.6 Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag von 750 Deutsche Mark monatlich zurückbleiben würden. Der Anwärterverheiratemehrschlag bleibt unberührt.
- 66.2 **Zu Absatz 2:**
66.2.1 Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz oder entsprechendes Landesrecht) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- 66.3 **Zu Absatz 3:**
Nummer 66.1.5 gilt entsprechend.
- Inkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
Gleichzeitig treten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 28, 29, 30, 31, 36, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 (GMBl. 1980 S. 3) und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 12, 42, 59, 60, 61, 65 und 66 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1980 (GMBl. S. 290) außer Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, 11. Juli 1997
Manfred Kanther
Bundesminister des Innern

948

Hessische Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835)

Hiermit wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit die hessische Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Düngeverordnung erlassen.

Wiesbaden, 7. August 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV/LFN A 1 — 80 d 02.01 — 201/97
— Gült.-Verz. 83 —

StAnz. 36/1997 S. 2683

Verwaltungsvorschrift für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835)

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Zuständigkeiten

III. Einzelregelungen zu den Bestimmungen der Düngeverordnung

Anhang 1 Wissenschaftlich anerkannte Methoden der Bodenuntersuchung

Anhang 2 Formblatt für Nährstoffvergleiche (Hof- und Feld-Stall-Bilanz)

I.

Vorbemerkung

Die Düngeverordnung dient sowohl der Konkretisierung des § 1 a des Düngemittelgesetzes, der die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis vorschreibt, als auch der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht. Hierzu enthält sie Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte Düngemittelanwendung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und gibt der landwirtschaftlichen Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Durchführung von Düngungsmaßnahmen.

Sie enthält jedoch an vielen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe, die teilweise der fachlichen Erläuterung bedürfen, um den einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Daneben sind die fachlich zuständigen Behörden auch gefordert, Orientierungswerte zur Verfügung zu stellen, um den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben — den Adressaten der Verordnung — Hilfsmittel für eine ordnungsgemäße Düngemittelanwendung und — soweit erforderlich — für die vorgeschriebenen Nährstoffvergleiche an die Hand zu geben.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, den zuständigen Behörden einen Leitfaden für den Vollzug der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts zu geben. Dabei wird mit den Erläuterungen und Definitionen der Ermessensspielraum vorgegeben, innerhalb dessen sich die fachlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Anordnungen oder Zulassungen von Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in der Düngeverordnung bewegen sollten.

Um die in der Düngeverordnung normierte gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln möglichst umfassend umzusetzen, soll in der fachlichen Beratung großer Wert auf die Erläuterung der Verordnung gelegt werden. Auf der Basis eines umfangreichen Angebots von Merkblättern und Fortbildungsveranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz der Fachberaterinnen und -berater wird eine hohe Akzeptanz und Befolgung der Düngeverordnung angestrebt.

Für den Vollzug der Verordnung kommt nach § 7 das Recht der Ordnungswidrigkeit zur Anwendung. Ebenso sind die in der Verordnung normierten Pflichten durch Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs durchsetzbar. Für die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahme in Betracht kommt, gilt neben dem Recht der Ordnungswidrigkeiten das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder.

Vor Erlass eines Verwaltungsaktes soll im Wege der Beratung auf eine Befolgung der Verordnung hingewirkt werden. Auch ist zu prüfen, ob eine Anwendung des § 8 (Übergangsvorschriften) angezeigt ist.

Bei der Bemessung von Bußgeldern sollen die in den §§ 17 und 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) normierten Grundsätze zugrunde gelegt werden.

II.

Zuständigkeiten

1. Für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde ist nach § 2 Nr. 7 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 132) das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.
2. Die landwirtschaftliche Beratung erfolgt nach dem Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1996 (GVBl. I S. 302) und gemäß den Beratungsrichtlinien des Landes Hessen vom 20. Dezember 1994

(StAnz. 1995 S. 280) durch Bedienstete der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, der Lehr- und Versuchsanstalten sowie des Weinbauamtes. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach § 13 der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vom 2. Februar 1996 (StAnz. S. 985) wird sie ergänzt durch die dort beauftragten landwirtschaftlichen Beratungskräfte.

III.

Einzelregelungen zu den Bestimmungen der Düngeverordnung

Zu § 1

Die Düngeverordnung gilt auch für aus dem Ausland bewirtschaftete Flächen. Weitergehende Ge- und Verbote sowie in Kooperationsvereinbarungen festgelegte Bewirtschaftungsmaßnahmen für Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten bleiben von den Regelungen der Düngeverordnung unberührt.

Zu § 2 Abs. 1

Um eine am Pflanzenbedarf orientierte Nährstoffausbringung sicherzustellen, soll die Stickstoffzufuhr in der Regel in Abhängigkeit von den standörtlichen und den klimatischen Verhältnissen in Teilgaben erfolgen.

Zu § 2 Abs. 2

Nach § 2 der Düngeverordnung müssen alle Geräte zum Ausbringen von organischen und mineralischen Düngemitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese werden in der Verordnung konkretisiert, indem die Geräte

- eine sachgerechte Mengenbemessung ermöglichen,
- eine sachgerechte Verteilung erlauben und
- eine verlustarme Ausbringung gewährleisten müssen.

Die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wird im Gegensatz zu „Stand der Technik“ für Fälle mit vergleichsweise weniger hohem Gefährdungspotential verwandt, die aufgrund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind danach schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen. Sie sind nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles geeignet und haben sich in der Praxis allgemein bewährt oder es steht deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevor.

Aus dieser Definition ergibt sich, daß hier nicht nur die Technik selbst betroffen ist, sondern auch, wie die Technik eingesetzt wird (Betriebsweise).

Geräte, die auch bei sorgfältiger Einstellung nicht geeignet sind, die beschriebenen Anforderungen zu erfüllen oder sich in der Praxis nicht bewährt haben, entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu diesen Geräten zählen insbesondere

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (zum Beispiel Kettenschleuderwagen),
- Güllewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, bei denen der Wirtschaftsdünger steil nach oben abgestrahlt wird und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Andere zur Düngerverteilung eingesetzten Geräte erfüllen derzeit die beschriebenen Anforderungen, wenn sie sorgfältig eingestellt, technisch in Ordnung, leistungsmäßig nicht überfordert und unter Beachtung der genannten Einschränkungen eingesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 3

Für die Regelungen betreffend den ausreichenden Abstand zu Oberflächengewässern sowie betreffend die überschwemmungsgefährdenden Flächen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (derzeit §§ 68 bis 72 HWG in der Fassung vom 22. Januar 1990 [GVBl. I S. 114], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 [GVBl. I S. 232]).

Als überschwemmungsgefährdet gelten ferner die Flächen, die aus langjähriger Erfahrung der Überschwemmung unterliegen.

Zu § 2 Abs. 4

1. Düngemittel im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 sind alle stickstoffhaltigen Stoffe, die auf einer Fläche im Geltungsbereich der Düngeverordnung ausgebracht werden.
2. Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn die Feldkapazität, bezogen auf die Ackerkrume, überschritten wird. Dies ist unter anderem daran erkennbar, daß beim Formen des Bodens (außer

Sand) zu einem Ball freies Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

3. Ein Boden gilt als tief gefroren, wenn der Frost tiefer als 15 cm (gemessen von der Oberfläche aus) in den Boden eingedrungen ist. Eine Aufnahmefähigkeit für stickstoffhaltige Düngemittel kann allerdings unter Berücksichtigung der Jahreszeit, des aktuellen Witterungsverlaufs, der Standortbedingungen, des Bodenfeuchtegehalts und der Vegetationsentwicklung auch dann schon gegeben sein, wenn die Bodenoberfläche aufgetaut ist, obgleich der Boden darunter noch gefroren ist. Eine Düngung zu diesem Zeitpunkt ist möglich, wenn Art und Höhe dem Pflanzenbedarf angepaßt sind, Abschwemmungen — vor allem bei nachfolgenden Niederschlägen — vermieden werden und bei dieser Art der Anwendung Strukturschäden der Böden durch deren bessere Befahrbarkeit vermieden werden können.
4. Ein Boden gilt grundsätzlich als stark schneebedeckt, wenn die Schneehöhe mehr als 5 cm beträgt. Bei einer Schneehöhe zwischen 5 und 15 cm ist eine Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel möglich, wenn die Schneekonsistenz, die Witterung (Anfang bzw. Ende einer Schnee-/Kälteperiode) und der Bodenzustand es zulassen und Art und Höhe der Düngung dem Pflanzenbedarf angepaßt sind.

Grundsätzlich ist — wie bereits an anderer Stelle der Verordnung vorgeschrieben — ein Abschwemmen der aufgebrauchten Düngemittel zu vermeiden.

Zu § 3 Abs. 2

Unverzüglich bedeutet im juristischen Sinn „ohne schuldhaftes Zögern“. Für die Beurteilung sind auch der Zeitpunkt der Ausbringung, das angewandte Ausbringverfahren und die aktuelle Witterung zu berücksichtigen. Um die Verluste so gering wie möglich zu halten, ist eine Einarbeitung am Tag der Ausbringung erforderlich. Bei der Ausbringung am Abend hat die Einarbeitung spätestens am folgenden Vormittag zu erfolgen.

Werden die betroffenen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bei einer aus fachlicher Sicht ungünstigen — weil emissions- und damit verlustträchtigen — Witterung ausgebracht, ist die sofortige Einarbeitung (Gülledrill oder paralleles Arbeitsverfahren) erforderlich, um die Nährstoffverluste im Sinne der Verordnung so gering wie möglich zu halten.

Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

Zu § 3 Abs. 3

Die hier mit flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft möglichen Stickstoffgaben sind die Frachten nach Abzug der ansetzbaren Lagerungs- und Ausbringverluste. Die Prozentabzüge sind nicht zu addieren, sondern müssen in Einzelschritten berechnet werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für § 3 Abs. 7.

Bei der Verwendung der Gehaltsangaben für gelagerte Wirtschaftsdünger ist der Abzug von Lagerungsverlusten nicht zulässig.

Zu § 3 Abs. 4

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde erstreckt sich auf die Zulassung von Ausnahmen von der Kernsperrfrist und die Anordnung von weitergehenden zeitlichen Ausbringungsverboten. Die Entscheidungen über eine befristete von der Kernsperrfrist abweichende Regelung sind unter Wahrung der in § 2 der Düngeverordnung verankerten Belange zu treffen. Danach muß sich die Begründung auf eine aus dem Düngemittelrecht abgeleitete sachgerechte, pflanzenbauliche, agrarmeteorologische, wasserwirtschaftliche und den Standort berücksichtigende Bewertung beziehen, was eine kurzfristige Anpassung an veränderte Bedingungen und eine jährliche Neuregelung erforderlich macht. Pauschale abweichende Regelungen sind wegen der o. g. Prüfkriterien durch diese Anordnungsermächtigung im Rahmen des Düngemittelrechts nicht abgedeckt.

1. Für die Zulassung von befristeten Ausnahmen nach den Vorgaben der Düngeverordnung hat der Betrieb bei der zuständigen Behörde schlagbezogen einen begründeten Antrag zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, daß die Grundsätze der Düngemittelanwendung nach den Bestimmungen des § 2 der Düngeverordnung eingehalten werden. Der Antrag ist von der zuständigen Stelle schlagbezogen unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung so zu bescheiden, daß die Wahrung der übrigen Vorgaben der Düngeverordnung auch innerhalb der Kernsperrfrist sichergestellt ist. Diese Bescheide können mit Auflagen versehen sein.

Insbesondere gilt zu beachten, daß

- Ausnahmeregelungen nur für das Ausbringen von Gülle und Jauche, wegen des hohen Stickstoffgehalts jedoch nicht für flüssigen Geflügelkot gelten,
 - die Nährstoffgabe am Pflanzenbedarf orientiert erfolgen muß und dabei maximal 15 m³/ha ausgebracht werden dürfen,
 - die ausgebrachten Nährstoffe nach den in § 4 der Düngeverordnung festgelegten Grundsätzen der Düngemittelanwendung berücksichtigt werden,
 - die Ausbringung nur auf Grünlandflächen sowie mit Feldgras, Wintergerste, Winterraps, Triticale bestellten Ackerflächen erlaubt ist,
 - die Gründigkeit des Bodens bei Grünland mindestens 30 cm, bei Ackerland mindestens 50 cm betragen muß,
 - die Ausbringung nur auf Flächen erfolgen darf, bei denen keine Abschwemmung zu besorgen ist,
 - die Ausbringung auf Standorten mit schneller Sickerwasserpassage (zum Beispiel Sandböden) bzw. — sofern entsprechende Daten vorliegen — mit mittlerer bis sehr großer Nitratauswaschungsgefährdung nicht zulässig ist (vgl. Anlage 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 2. Februar 1996 [StAnz. S. 985]: Anleitung des Hessischen Landesamts für Bodenforschung zur bodenkundlichen Kartierung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Hinblick auf die potentielle Nitrataustragsgefährdung),
 - der Abstand von der Grenze der beaufschlagten Fläche zu Oberflächengewässern und Entwässerungsgräben bei der Ausbringung mindestens 10 m betragen muß,
 - die Ausbringung auf überschwemmungsgefährdeten Flächen untersagt ist und
 - der Boden aufnahmefähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Düngeverordnung sein muß.
2. Für eine Reihe von Betriebsflächen mit vergleichbarem Standort-, Anbau-, Witterungs- und Wirtschaftsdüngervoraussetzungen kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der o. g. fachlichen Entscheidungskriterien eine befristete Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Kernsperrfrist erlassen.

Bei allen von der Kernsperrfrist abweichenden Regelungen gilt, daß die übrigen Vorgaben der Düngeverordnung zur Anwendung von Düngemitteln — insbesondere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft — unabhängig von der Fristfestsetzung immer Gültigkeit besitzen.

Zu § 3 Abs. 6

Die landwirtschaftliche Fachberatung hat im Hinblick auf eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung weiterhin auf die Einhaltung der vom Verband Deutscher Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) sowie dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft erarbeiteten Düngungsempfehlungen für Phosphat und Kali hinzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, daß in der Gehaltsklasse/Versorgungsstufe „D“ (hoch) die Gesamtnährstoffzufuhr aus organischen und mineralischen Düngemitteln bis in Höhe der Hälfte des Entzugs erfolgen sollte und in „E“ (sehr hoch) eine Düngung nicht erforderlich ist.

Dagegen läßt die Düngeverordnung die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bis zu einer als „sehr hoch“ bezeichneten Versorgung der Böden mit Phosphat bzw. Kali zu, wenn dadurch schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind.

Die Bezeichnung „sehr hoch versorgt“ stellt somit keinen pflanzenbaulichen Richtwert sondern eine ordnungsrechtliche Obergrenze dar. Sofern sie erreicht wird, schreibt die Verordnung als verbindliche Rechtsfolge eine Begrenzung der Ausbringung von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Höhe des Netto-Entzugs vor.

Bei Überschreitung der mit „sehr hoch versorgt“ beschriebenen Grenze kann nach § 7 Nr. 6 der Düngeverordnung eine Ausbringung über dem Netto-Entzug als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ebenso kann im Wege des Verwaltungsvollzugs die Einhaltung dieser Grenze durchgesetzt werden.

Im Interesse eines einheitlichen, rechtssicher und gerichtsfest durchsetzbaren Vollzugs dieser Vorschrift werden nachfolgende Eingriffswerte festgelegt, deren Überschreitung zuverlässig auf eine sehr hohe Versorgung der jeweiligen Böden schließen läßt:

Sehr hoch mit Phosphat versorgt nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung sind die Böden, die mehr als 50 mg P₂O₅ pro 100 g Boden, gemessen nach der CAL-Methode, enthalten.

Sehr hoch mit Kali versorgt nach § 3 Abs. 6 Düngeverordnung sind die Böden, die

als leichter Boden	mehr als 45 mg K ₂ O,
als mittlerer Boden	mehr als 55 mg K ₂ O,
als schwerer Boden	mehr als 65 mg K ₂ O

pro 100 g Boden, gemessen nach der CAL-Methode, enthalten.

Werden andere anerkannte Methoden angewandt, muß eine entsprechende Umrechnung erfolgen. In Zweifelsfällen kann eine Nachuntersuchung nach der CAL-Methode erforderlich sein.

Die amtliche Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen obliegt dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 7

Die hier genannten Obergrenzen an Gesamtstickstoff stellen Netto-Werte dar, das heißt nach Abzug der zulässigen Lagerungs- und Ausbringverluste. Siehe hierzu auch die Regelung zu § 3 Abs. 3.

Bei Betrieben, die sowohl Acker- als auch Grünland bewirtschaften, sind getrennte Durchschnitte für Acker- und Grünland zu bilden.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Bewirtschaftungseinheit betreffend setzt diese Regelung voraus, daß auf diesen Flächen bezüglich der Nährstoffnachwirkung gleichwertige Vorfrüchte angebaut wurden.

Die hier getroffenen Vereinfachungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit der Düngeverordnung. Andere Vorschriften (zum Beispiel Klärschlammverordnung) bleiben davon unberührt.

Zu § 4 Abs. 1

1. Für die Düngebedarfsermittlung können Gehaltswerte zugrunde gelegt werden, die den für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörden vorliegen und die den Betrieben in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen sind.
2. Wissenschaftlich anerkannte Methoden im Sinne der Düngeverordnung sind die Methoden, die die im Anhang 1 dargestellten Kriterien des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFÄ) erfüllen.

Darüber hinaus kann das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Methoden zulassen, sofern diese von anderen Wissenschaftlern anerkannt sind und sich langjährig in der Praxis bewährt haben.

3. Im Sinne der Verordnung empfohlene Beratungseinrichtungen sind solche, deren Beratungskonzepte die Zustimmung des Hessischen Landesamts für Regionalentwicklung und Landwirtschaft finden.

Zu § 4 Abs. 5

Die Probenahme und die Untersuchung ist durch den Betrieb vor der Ausbringung zu veranlassen.

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft weist durch geeignete Maßnahmen auf die ordnungsgemäße Probenahme und -behandlung hin (Merkblatt, Artikel in Fachpresse).

Zu § 5

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft stellt den Betrieben die für die Erstellung von Nährstoffvergleichen erforderlichen Nährstoffgehalts- und -ausscheidungszahlen in geeigneter Weise zur Verfügung. Abweichungen von diesen Zahlen sind nur dann möglich, wenn dadurch den besonderen regionalen Anbau- und Ertragsbedingungen bzw. den Verhältnissen des Einzelbetriebs Rechnung getragen wird.

Die Nährstoffvergleiche für den Gesamtbetrieb sind am Betriebsitz zu kontrollieren.

Anhang 2 zeigt beispielhaft die Anforderungen an die zu erstellenden Vergleiche. Die Nutzung von EDV ist möglich.

Zu § 5 Abs. 1

Die hier getroffenen Regelungen für Betriebe mit mehr als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gelten auch für im Ertrag stehende Dauerkulturfleichen des Obstbaus.

Die Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen gilt für alle Betriebe, die in der Summe mehr als 1 Hektar der durch eine höhere Düngungsintensität gekennzeichneten Kulturen Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Gehölze oder Tabak anbauen.

Zu § 5 Abs. 2

1. Für den unter Nr. 1 genannten Ausschluß von Betrieben müssen alle drei genannten Voraussetzungen vorliegen. Auf § 8 des Düngemittelgesetzes wird verwiesen.
2. Die aus der betriebseigenen Viehhaltung anfallenden Stickstoffmengen sind als Netto-Werte anzusetzen, wobei jedoch nur die Lagerungsverluste angerechnet werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Analog der Regelungen für die Abfuhr unter Nr. 2 sind auch bei der Zufuhr Bestandsveränderungen zu berücksichtigen.

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft hat darauf hinzuweisen, daß analog zur Stickstoffbindung der Leguminosen im Ackerbau (zum Beispiel Klee gras) auch beim Grünland (Kleeanteil) die Stickstoffbindung der Leguminosen nach Anhang 1 berücksichtigt werden muß.

Zu § 6 Abs. 3

Alle Aufzeichnungen, die den Vorgaben des § 6 Abs. 1 entsprechen, werden als Aufzeichnung im Sinne der Verordnung anerkannt.

Zu § 8 Abs. 2

Ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung nicht möglich, muß der Betrieb dem örtlich zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zur Erteilung einer einmaligen, schlagbezogenen Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 der Düngeverordnung die unbillige Härte zur Begründung der Ausnahmesituation nachweisen. Er muß glaubhaft machen, daß seine Lagerkapazität erschöpft ist und keine anderweitige Lagermöglichkeit besteht. Einzelkontrollen sind durchzuführen. Gleichzeitig ist darzulegen, wie notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite (zum Beispiel Baumaßnahmen, Gülleabnahmeverträge) realisiert werden sollen.

Die beaufschlagten Flächen sowie die dort aufgebrauchten Mengen sind vom Landwirt zu dokumentieren und die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Ausbringflächen sind so auszuwählen, daß ein Gefährdungspotential für Gewässer vermieden wird und somit schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Kriterien für die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 sollten dabei weitestgehend berücksichtigt werden.

Die maximale Ausbringungsmenge ist auf 15 m³/ha zu begrenzen.

Anhang 1

Kriterien für „wissenschaftlich anerkannte Methoden“ der Bodenuntersuchung im Sinne der Düngeverordnung

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten VDLUFÄ vom 22. März 1996

1. Die Methode muß exakt beschrieben und in einer jedermann zugänglichen Methodensammlung hinterlegt sein.
Die Methode muß von der Probenahme, dem Proben transport, der Probenlagerung, der Probenaufbereitung bis zur analytischen Bestimmung und Ergebnisberechnung exakt beschrieben sein.
Methodensammlungen können sein: das Methodenbuch des VDLUFÄ (die mit „V“ gekennzeichneten Verbandsmethoden) oder DIN-, CEN- und ISO-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Methode muß eine zuverlässige Wiederhol- und Vergleichspräzision aufweisen.
Die Methode muß vom Fachpersonal eines (agro-)chemischen Labors ohne weiteres nachvollziehbar sein. Die Methode muß mittels regelmäßig durchzuführender Ringanalysen nachweisen, daß sie bei Anwendung in verschiedenen Laboratorien zu vergleichbaren Ergebnissen führt. Die Zahl der an solchen Ringanalysen beteiligten Laboratorien sollte, um eine wissenschaftlich vertretbare Auswertung zu gewährleisten, gemäß DIN/ISO 5725 nicht unter acht Teilnehmern liegen.
3. Die Methode muß den Ansprüchen an den Untersuchungsumfang der DüVO genügen und für die Durchführung von Serienanalysen geeignet sein.
Die in der Düngeverordnung geforderte Bodenuntersuchung hat den Charakter einer routinemäßigen Serienuntersuchung. Deshalb soll die Methode möglichst einfach, schnell, kostengünstig und automatisierbar sein. Bei der Durchführung der Bodenuntersuchung gelten die Grundsätze der Analysen-Qualitätssicherung (AQS).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. Juni 1996;**

hier: Änderung vom 19. Dezember 1996

Bezug: Veröffentlichung vom 31. Juli 1996 (StAnz. S. 2917)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), verlängere ich die Genehmigung der Prüfungsordnung (Teil B) des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. Juni 1996 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 19. Dezember 1996 um zwei Jahre bis zum 31. August 1999.

Wiesbaden, 14. August 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H II 2.1 — 486/484(1) — 11

StAnz. 36/1997 S. 2689

Artikel 1: Änderung

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Einfügung bei § 9 Abs. 2 wird nach Buchstabe b) Problemorientierte Programmierung und Softwaretechnik um Buchstabe „c) Digitale Kommunikationssysteme und Telekommunikationsdienste“ ergänzt.
2. In der Ergänzung zu § 20 Abs. 2 wird unter Buchstabe b) im Satz 2 der Gesamtstundenumfang in der Studienrichtung Elektrische Nachrichtentechnik von „16“ in „12“ geändert.
3. Anlage 3 Blatt 5 und Blatt 6 erhalten eine neue Fassung gemäß Anlage.
4. Anlage 3 Blatt 7 wird neu hinzugefügt (Anlage).
5. Die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungs- und Studienleistungen werden in Anlage 5 unter „B. Hauptstudium Studienrichtung Technische Informatik“ gemäß der nachfolgenden Anlage 5 Blatt 13 bis 18 neugefaßt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Hauptstudium: Technische Informatik		Wochenstunden im Semester/Art der Leistungsnachweise					
Schwerpunkt: Systeme		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
	FB**						
P	Fachgebiete						
	Problemorientierte Programmierung einschl. Labor	E II	PP: 2 SWS PPL: 2 SWS/T				
	Softwaretechnik	E II / MND		SO: 4 SWS/K (PP+SO)			
	Betriebssysteme einschl. Labor	E II / MND	BS: 2 SWS/K BSL: 2 SWS/T				
	Digitaltechnik 2 einschl. Labor	E II	DT2: 4 SWS/K	DT2L: 2 SWS/T			
	Mikrocomputertechnik einschl. Labor	E II	MC1: 4 SWS	MC2: 4 SWS/K (MC1+MC2) MCL: 2 SWS/T			
	Rechnerarchitektur	E II	RA: 4 SWS				
	Prozessrechnerarchitektur	E II		PR: 4 SWS/K (RA+PR)		6 SWS	
	Diplomarbeit	E II / MND					
	Rechnernetzwerke einschl. Labor	E II / MND				RN 2 SWS/K RNL 2 SWS/T	
	Nachrichtentechnik	E II	NT1: 2 SWS	NT2: 4 SWS/K (NT1+NT2)			
	Digitale Kommunikationssysteme	E II		DK: 4 SWS/K		PI 2 SWS/K	
	Projekt- / Innovationsmanagement	SuK / E II				DM: 4 SWS/K	
	Digitale Meßtechnik	E II					
S	Regelungstechnik einschl. Labor	E II	RT: 4 SWS/K	RTL: 2 SWS/T			
	Schaltungstechnik einschl. Labor	E II	ST: 4 SWS/K	STL: 2 SWS/T			
	Berufspraktisches Semester	E II / SuK			4 SWS		
	3 Wahlfachfächer	E II				12 SWS/K	
	Summe der SWS		30	28	4	22	6

** Stand: 1. September 1997, Änderungen vorbehalten. Die Legende für das Hauptstudium befindet sich auf Blatt 7

Hauptstudium: Technische Informatik Schwerpunkt: Multimedia		Wochenstunden im Semester/Art der Leistungsnachweise						
Fachgebiete	FB**	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
P	Problemorientierte Programmierung einschl. Labor	E II	PP: 2 SWS PPL: 2 SWS/T					
	Softwaretechnik	E II / MND		SO: 4 SWS/K (PP+SO)				
	Betriebssysteme einschl. Labor	E II / MND	BS: 2 SWS/K BSL: 2 SWS/T					
	Nachrichtentechnik	E II	NT1: 2 SWS	NT2: 4 SWS/K (NT1+NT2)				
	Digitale Kommunikationssysteme	E II		DK: 4 SWS				
	Kommunikationscontrollertechnik einschl. Labor	E II	KC: 4 SWS/K	KCL: 2 SWS/T				
	Telekommunikationsdienste einschl. Labor	E II		TK: 2 SWS/K (DK+TK) TKL: 2 SWS/T			6 SWS	
	Diplomarbeit	E II / MND						
	Rechnernetzwerke einschl. Labor	E II / MND		RN: 2 SWS/K RNL: 2 SWS/T				
	Digitaltechnik 2 einschl. Labor	E II	DT2: 4 SWS/K	DT2L: 2 SWS/T				
	Projekt- / Innovationsmanagement	SuK / E II	PI: 2 SWS/K					
	Mediengestaltung einschl. Labor	E II / MND	MG: 4 SWS/K MGL: 2 SWS/T					
	Datenbanken	E II / MND	DB: 4 SWS/K					
	S	Digitale Signalverarbeitung	E II		DS: 4 SWS/K			
Digitale Videotechnik		E II			DV: 4 SWS/K			
Digitale Audiotechnik		E II			DA: 4 SWS/K			
Sicherheit in Informationsnetzen		E II			SI: 4 SWS/K			
Berufspraktisches Semester		E II / SuK			4 SWS			
3 Wahlpflichtfächer	E II							
Summe der SWS		30	28	4	24	6		

** Stand: 1. September 1997. Änderungen vorbehalten. Die Legende für das Hauptstudium befindet sich auf Blatt 7

Anlage 3 Blatt 7

Für das Diplomzeugnis werden die Noten der Fächer RA und PR zur Note für das gemeinsame Fach Rechnerarchitektur und Prozeßrechenstechnik zusammengefaßt. Ebenso ergeben PP und SO das gemeinsame Fach Problemorientierte Programmierung und Softwaretechnik. Weiterhin werden die Noten der Fächer DK und TK zur Note für das gemeinsame Fach Digitale Kommunikationssysteme und Telekommunikationsdienste zusammengefaßt.

Legende für das Hauptstudium:

- P = Prüfungsleistung
 S = Studienleistung
 K = Klausur
 T = Testat, Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote
 L = Labor
 SWS = Semesterwochenstunden
 FB = Fachbereich
 MND = Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung
 SuK = Sozial- und Kulturwissenschaften
 E II = Elektrotechnik II

Anlage 5 Blatt 13

B. Hauptstudium**Studienrichtung Technische Informatik****1. Problemorientierte Programmierung (P)**

- Besondere Merkmale der Programmiersprachen C und C++
- Syntax und Semantik von C-Sprachelementen
- Programmaufbau und Funktionskonzept
- Bildung von Ausdrücken
- Skalare Datentypen
- Arbeiten mit Zeigern und Feldern
- Funktion und Anwendung des Präprozessors
- Verwendung der C-Standardfunktionen nach ANSI
- Der objektorientierte Ansatz bei C++
- Einführung in die Grafik-Programmierung
- Integration von externen Modulen

2. Softwaretechnik (P)

- Klassifizierung von Softwareprodukten
- Programmiersprachen
- Objektorientierte Programmierung
- Qualitätsbegriff für Software
- Benutzeroberflächen
- Projektorganisation
- Programm- und Datenstrukturen
- Funktionale Gliederung eines Programms
- Methodik der Programmentwicklung
- Spezielle Softwaretechniken

3. Betriebssysteme (P)

- Aufbau und Konfigurationen moderner DV-Systeme
- Aufgaben von Betriebssystemen, Betriebsarten, Überblick
- Aufbau und Funktion der BS-Komponenten: Prozeßverwaltung, Speicherkonzepte, Dateimanagement, I-O-Systeme, Peripherieverwaltung, Organisation
- Praktisches Arbeiten mit Betriebssystemen (Beispiele und Übungen)
- Netzwerke

Anlage 5 Blatt 14

4. Digitaltechnik II (P oder S)

- Interface-Schaltungen
- OC- und Tristate-Technik
- Oszillatorschaltungen
- Analyse und Synthese von Zählschaltungen
- Subnanosekundenlogik
- Schaltungen der digitalen Kommunikationstechnik
- Zustandsautomaten
- Hardware-Beschreibungssprachen
- Schaltungsaufbau mit FPGA-Bausteinen
- Analyse und Synthese komplexer Schaltwerke
- Aufbau digitaler Systeme: Platinenlayout, EMV
- Störsicherheit digitaler Systeme

5. Mikrocomputertechnik I + II (P)

- Zentraleinheiten
- Adressierungsarten
- Befehlsatz
- Betriebsarten
- Assemblerprogrammierung
- Problemorientierte Programmierung in C
- Baugruppen von Einchipcomputern
- Resetvorgänge und Programmunterbrechungen

6. Rechnerarchitektur (P)

- Abstraktes Rechnermodell
- Rechnergeschwindigkeiten
- Rechnergenerationen
- Speicherorganisation
- Neuronale Netze
- Künstliche Intelligenz

7. Prozeßrechenstechnik (P)

- Zahlenformate
- Entwurfsmethoden für Prozeßrechner
- Prozessorentwurf
- Fuzzy-Logik

Anlage 5 Blatt 15

8. Rechnernetzwerke (S)

- Topologie von Netzen
- LAN, WAN, Internet und deren Protokolle
- Client-Serversysteme
- Auswahl und praktische Installation eines Netzwerkes in Hardware und Software

9. Projekt- / Innovationsmanagement (S)

- Einführung und stoffliche Abgrenzung
- Unternehmensführung
- Kostenrechnung
- Produktentstehung
- Projektmanagement

10. Nachrichtentechnik I + II (P oder S)

- Fourierreihen
- Grundlegende Begriffe der Elementarsignale und -systeme
- Empfängerprinzipien
- Grundbegriffe der Übertragung
- Analoge Modulation
- Leitungen: Harmonische Anregung
- Impulse auf Leitungen
- Gekoppelte Leitungen
- Formgetreue Übertragung
- Einführung in digitale Modulationsverfahren

11. Digitale Kommunikationssysteme (P oder S)

- Einleitung
- Protokolle
- Architektur von Kommunikationssystemen
- Datennetzwerke
- Grundlagen weiträumiger Netze und öffentlicher Dienste
- ISDN
- Beispiele digitaler Kommunikationsnetze

Anlage 5 Blatt 16

12. Digitale Meßtechnik (S)

- Besonderheiten der digitalen Meßtechnik
- Anzeigetechniken
- Der reale Operationsverstärker und seine Anwendung
- D/A und A/D-Umsetzer
- Funktion und Anwendung von Digitalmeßgeräten
- Aufbau digitaler Meßsysteme
- Bussysteme für die digitale Meßtechnik
- Meßtechnik mit PCs
- VXI-Gerätetechnik

- Virtuelles Instrumentenkonzept
 - Standard-Software für die digitale Meßtechnik
 - Meßtechnik für Rechnernetze
- 13. Regelungstechnik (S)**
- Einführung in die Regelungstechnik
 - Hilfsmittel zur Darstellung regelungstechnischer Probleme
 - Mathematische Methoden zur Berechnung von Regelkreisen
 - Regeleinrichtungen und Regelstrecken
 - Aufbau von elektronischen Regeleinrichtungen
 - Stabilität von Regelkreisen
 - Digitale Regelung
- 14. Schaltungstechnik (S)**
- Einführung
 - Grundsaltungen mit diskreten Bauelementen
 - Grundsaltungen mit integrierten Bausteinen
 - Begrenzung des Aussteuer- und Frequenzbereiches
 - Filter
 - Verstärkerstufen, Gegenkopplung, Verstärkerschaltungen
 - Analog-Digitale-Übergangsschaltungen
 - Impuls- und Digitalschaltungen
- 15. Kommunikationscontrollertechnik (P)**
- Aufbau eines Kommunikationscontrollers
 - Hardwarenahe Programmierung in C
 - Programmierung von Datenübertragungen in digitalen Rechnernetzwerken
- Anlage 5 Blatt 17
- 16. Telekommunikationsdienste (P)**
- Überblick und Standarddefinitionen
 - Definition von Diensten
 - Basisdienste („Bearer Services“), Teledienste
 - Dienstattribute, Ergänzende Dienste
 - Variabilität von Diensten („Services“)
 - Benutzerapplikationen
 - Dienste unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Netzwerke
 - Klassifikationen der Netzwerke
 - Transfermodi (ISDN, Frame Relay, ATM)
 - Service Qualität und Leistungsfähigkeit („QoS“ & Performance)
 - Technologien und Standards
 - Telecommunication Management Networks („TMN“)
 - Beispielanwendungen aus dem Bereich ISDN
- 17. Mediengestaltung (S)**
- Gestaltungsgrundsätze
 - Ergonomie
 - Einzelmedien und deren Dateiformate
 - Interaktive Medien (Hypertext und Hypermedien) mit HTML als Beispiel
 - Dokumentation technischer Problemlösungen
 - Dokumentenarchitektur
- 18. Datenbanken (S)**
- Datenbanktypen
 - Analyse von Daten
 - Operationen auf Daten
 - Multimedia Management System
 - Synchronisation von Datenströmen
- 19. Digitale Signalverarbeitung (S)**
- Signale und Spektren
 - Diskrete Fourier-Transformation
 - Diskrete Faltung und Korrelation
 - Digitale Filter
 - Realisierungen mit Signalprozessoren
- Anlage 5 Blatt 18
- 20. Digitale Videotechnik (S)**
- Eigenschaften des Auges
 - SW- und Farbfernsehsysteme
 - Bildcodierung
 - Digitales Fernsehen
 - Videotechnik im Rechner
- 21. Digitale Audiotechnik (S)**
- Grundbegriff der Technischen Akustik
 - Stochastische Signalbeschreibung und Signalanalyse
 - Sprachausgabe und Spracherkennung
 - Audiocodierung
 - Aufbereitung von Audiosignalen
 - Projektarbeiten
- 22. Sicherheit in Informationsnetzen (S)**
- Risikoabschätzung und Bewertung
 - Kryptografie
 - Kartensysteme
 - Biometrische Systeme
 - Rechtsfragen
 - Projektarbeiten
- Genehmigt nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559).

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

950

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren VF 1087 Bensheim-Auerbach

Am 5. August 1997 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 26. August 1997

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
StAnz. 36/1997 S. 2694

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wird für Teile der Gemarkungen Auerbach und Schönberg ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von ca. 27 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Streifen kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Bensheim-Auerbach“

mit dem Sitz in Bensheim-Auerbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

als Teilnehmer

die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinde und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Befreiung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in Heppenheim, Kettelerstraße 29, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim als Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Betreten der Grundstücke

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Öffentliche Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Stadt Bensheim, der Stadt Zwingenberg und der Gemeinde Lautertal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei der

— Stadtverwaltung Bensheim, Kirchbergstr. 18 in 64625 Bensheim

— Stadtverwaltung Zwingenberg, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg

— Gemeindeverwaltung Lautertal, Beedenkircher Str. 1 in 64686 Lautertal

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Heppenheim, 5. August 1997

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und
Landwirtschaft**
— Flurbereinigungsbehörde —
4 — VF 1087 VA

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

951

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung;

hier: Prüfbericht, Technische Regeln des DVWK, Richtlinie des DAfStb

In der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ist das Muster eines Prüfberichtes abgestimmt worden. Dieses wird in deutlich verkürzter Form eingeführt. Der Deutsche Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) hat in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und verschiedenen anderen Verbänden Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) bearbeitet und veröffentlicht. Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) hat seine Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ in Abstimmung mit der LAWA überarbeitet und als Ausgabe September 1996 veröffentlicht. Die TRwS des DVWK und die DAfStb-Richtlinie werden in die Liste der allgemein anerkannten Regeln der Technik der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAWS) aufgenommen.

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAWS) vom 31. Juli 1994 (StAnz. S. 358) mit Änderungen vom 6. Juli 1995 (StAnz. S. 2692), vom August 1995 (StAnz. S. 3272), vom 1. April 1996 (StAnz. S. 2055) und Erlaß vom 7. November 1996 mit Korrektur zu Auffangwannen aus Stahl (StAnz. 1997 S. 18) wird deshalb wie folgt geändert.
 - 1.1 In Nr. 5.2 wird in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „DIN-Normen“ eingefügt: „und Technischen Regeln“. An Nr. 5.2 Abs. 1 Satz 3 wird dann angefügt: „TRwS 130/1996 (Bestehende unterirdische Rohrleitungen), 131/1996 (Bestimmung des Rückhaltevermögens R1), 132/1997 (Ausführung von Dichtflächen), 133/1996 (Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten), 134/1996 (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen), 135/1997 (Bestehende einwandige unterirdische Behälter des Deutschen Verbands für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn), Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb), Ausgabe 1996 (Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, Vertriebsnummer 65026, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).“
 - 1.2 In Nr. 5.5.4.1 wird nach dem Wort „Stoffen“ eingefügt: „(siehe auch Nr. 5.2 — bestimmte technische Regeln —)“.
 - 1.3 An Nr. 23.4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Prüfbericht muß inhaltlich wenigstens Anlage 23.4-1 entsprechen.“
Die vorgesehene Anlage 23.4-1 ist hier als Anlage abgedruckt.
 - 1.4 In Nr. 23.4 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.
2. Die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV) vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 2303), geändert durch Erlaß vom 22. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 879) und Verwaltungsvorschrift vom 1. April 1996 (StAnz. S. 2055) wird deshalb wie folgt geändert:
 - In Nr. 3.1 a) wird in Abs. 1 Satz 3 „September 1992“ durch „September 1996“ und „Vertriebs-Nr. 65019“ durch „Vertriebs-Nr. 65026“ ersetzt.

Hinweise:

1. Regelungen der VAWS und der VVAWS sind gegenüber den TRwS vorrangig.
2. Als Ergänzung des Muster-Prüfberichts wird zur Zeit in meinem Auftrage eine mit Schlüsselnummern versehene Mängeliste für Heizölverbraucheranlagen und Tankstellen erarbeitet.
3. Satz 2 der Nr. 23.4 Abs. 7 VVAWS sah vor, daß die Wasserbehörde bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung anzuordnen hat. Durch den Wegfall des Satzes 2 kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 74 HWG entscheiden, ob und wann sie eine Anordnung zur Nachprüfung trifft. Dies reicht aus, weil
 - der Anlagenbetreiber nach § 23 Abs. 7 VAWS ohnehin festgestellte Mängel in eigener Verantwortung unverzüglich zu beheben hat,
 - im Prüfbericht anzugeben ist, ob eine Nachprüfung aus technischer Sicht als Abschluß der Anlagenprüfung für erforderlich gehalten wird und

— eine Erklärung des Betreibers zur termingerechten Mängelbeseitigung und Nachprüfung vorgesehen ist.

Hält ein Betreiber den Prüfbericht für fehlerhaft, kann er dies gegenüber der Wasserbehörde vorbringen, falls keine Verständigung mit der sachverständigen Stelle möglich ist.

Wiesbaden, 6. August 1997

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/97
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 36/1997 S. 2695

Anlage 23.4-1

Mindestanforderungen an den Prüfbericht nach Nr. 23.4 Abs. 2 VVAWS¹

Ein Prüfbericht nach § 23 Abs. 6 VAWS in Verbindung mit Nr. 23.4 VVAWS muß für Anlagenbetreiber und Wasserbehörde klare Angaben zur Anlage sowie zu Art und Bedeutung von Mängeln und erforderlichen Maßnahmen und zugehörigen Terminen enthalten. Daten, die der Behörde bereits vorliegen, wie die der Anzeige nach § 31 Abs. 1 HWG oder einer Eignungsfeststellung, müssen nicht wiederholt werden. Neben den selbstverständlichen Daten, z. B. im Bezug auf sachverständige Stelle, Prüfer und Anlage, sollen im Prüfbericht besonders folgende Punkte berücksichtigt werden:

Art und Umfang der Prüfung

Es ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung, eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage oder eine angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung mit Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt wurden oder ob nur eine Teilprüfung erfolgt ist.

Mängel

Häufig auftretende Mängel sollen zur im Hinblick auf die klare Information des Anlagenbetreibers und zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Die Vorgabe einer behördlichen Liste von Mängelschlüsseln bleibt vorbehalten. Bei erheblichen Mängeln ist ein Vorschlag für die Sanierungsfrist (§ 23 Abs. 7 VAWS) und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen (§ 23 Abs. 7 VAWS). Auf die Pflicht zur sofortigen Information der Wasserbehörde bei gefährlichen Mängeln wird hingewiesen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten wird. In diesem Falle ist auch eine aus fachlicher Sicht angemessene Frist zu nennen.

Bei einer Stilllegungsprüfung ist hier auch anzugeben, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden (§ 23 Abs. 10 Nr. 2 VVAWS).

Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

Hinweise und Empfehlungen

Zur Entlastung der Anlagenbetreiber und der Wasserbehörde sind ergänzende Hinweise und Empfehlungen wie folgt vorzusehen:

Das Datum der nächsten Prüfung ist in das Merkblatt „Prüfungen“ nach Nr. 9.3 VVAWS einzutragen.

Sofern nur eine Teilprüfung (Nr. 23.4 Abs. 4) durchgeführt wurde, ist anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist.

¹ Die Anlage 23-4-1 stützt sich auf einen Mustertext der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Punkte, die als selbstverständlich anzusehen sind, und Angaben, die in Hessen bereits über das Anzeigeverfahren der Wasserbehörde bekannt sein müssen, sind nicht übernommen worden.

Der Anlagenbetreiber ist bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen. Entsprechend Nr. 23.5 VVAWS ist in den Prüfbescheid folgender Hinweis aufzunehmen:

„Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist.“

Es ist anzugeben, ob die Mängelbehebung der Fachbetriebspflicht unterliegt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung möglicherweise kostenpflichtiger Anordnungen durch die Wasserbehörde sollte folgender vom Anlagenbetreiber zu zeichnender Zusatz entsprechend dem folgenden Muster aufgenommen werden:

„Den vorstehenden Prüfbericht habe ich als Betreiber der Anlage zur Kenntnis genommen. Ich wurde von der sachverständigen Stelle nach § 22 VAWs darüber unterrichtet,

— daß es nach § 23 Abs. 7 der Anlagenverordnung (VAWS) meine Pflicht ist, festgestellte Mängel unverzüglich in eigener Verantwortlichkeit zu beheben oder beheben zu lassen, falls die Anlage nicht nach § 8 VAWs außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren ist,

— ob für Behebung der Mängel ein Fachbetrieb nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beauftragen ist und

— daß dieser Prüfbericht aufzubewahren und bei der nächsten Prüfung vorzulegen ist.

Der Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Mängeln, ggf. durch Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 19 I WHG, und zur evtl. Nachprüfung der Anlage durch Sachverständige werde ich nachkommen. In diesem Prüfbericht angegebene Termine werde ich einhalten.

Ort, Datum, Unterschrift“

952

Wasserschutzgebiete;

hier: Übergangsregelung zur Umsetzung der VGH-Rechtsprechung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1995 — Az.: 5 UE 3330/94 — ist die Finanzierung der Festsetzung von Wasserschutzgebieten neu zu regeln. Die nachstehend abgedruckte Übergangsregelung führe ich hiermit ein.

Wiesbaden, 20. August 1997

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
— III B 4 — 79 b 06.15 — 3291/97
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 36/1997 S. 2696

Übergangsregelung zur Umsetzung der VGH-Rechtsprechung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(Die nachstehenden Nummern beziehen sich auf die Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten — VV — als Anlage 1 zu dem Erlaß vom 2. Februar 1996, StAnz. S. 985)

A. Veranlassung, Refinanzierungsverbot:

Der Hess. Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Urteil vom 14. September 1995 — Az.: 5 UE 3330/94 — festgestellt, daß nach der derzeitigen Rechtslage die Erhebung von Verwaltungskosten im Rahmen der Festsetzung von Wasserschutzgebieten als rechtswidrig anzusehen ist. Die VGH-Entscheidung hat zu Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung des Festsetzungsverfahrens geführt; diese betreffen insbesondere die Frage, welche Unterlagen und Gutachten auf wessen Kosten zu erstellen sind. Hierdurch ist es zu erheblichen Verzögerungen bzw. mitunter sogar zu einem Stillstand anhängiger Wasserschutzgebietsverfahren gekommen. Dies ist mit dem anzustrebenden Grundwasserschutz nicht zu vereinbaren.

Da eine gesetzgeberische Lösung nicht kurzfristig realisierbar ist, ist bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten bis auf weiteres nach dieser Übergangslösung zu verfahren. Der Übergangsregelung liegt eine weitreichende Auslegung des VGH-Urteils zu Grunde, die sich nicht auf den Verzicht auf eine etwaige Kostenerhebung beschränkt, sondern darüber hinaus auch eine nahezu vollständige Erstellung der Unterlagen durch bzw. auf Kosten des Landes vorsieht. Eine nachträgliche Finanzierung bzw. Kostenerstattung kann jedoch aufgrund des Refinanzierungsverbotes nicht in Betracht kommen. Das Land

tritt darüber hinaus nicht in etwa bestehende Vertragsverhältnisse des Wasserversorgungsunternehmens ein.

B. Verwaltungskosten:

Aufgrund der genannten VGH-Entscheidung bleibt die Durchführung des Festsetzungsverfahrens mangels landesrechtlicher Regelung kostenfrei.

C. Durchführung des Festsetzungsverfahrens:

1. Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (2.2 a bis 2.2 f der VV) ist — wie bisher — vom Wasserversorgungsunternehmen (Antragsteller) als „Anregung“ bei der oberen Wasserbehörde einzureichen (Nr. 2).

Erläuterung:

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes liegt regelmäßig (auch) im Interesse des Wasserversorgungsunternehmens. Folglich sollte dessen aktive Mitwirkung eine Selbstverständlichkeit darstellen. Da die erforderlichen Antragsunterlagen zudem zum weitaus überwiegenden Teil ebenfalls im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungsverfahren benötigt werden, wird sich der Aufwand zur Zusammenstellung der Unterlagen in der Regel in einem dem Wasserversorgungsunternehmen zumutbaren Umfang bewegen.

Ich weise ergänzend darauf hin, daß — soweit ersichtlich — die Rechtsprechung zum weitaus überwiegenden Teil davon ausgeht, daß ein Anspruch auf Schutzgebietsfestsetzung nicht besteht. Das bedeutet, daß die fehlende Mitwirkung des Wasserversorgungsunternehmens in den meisten Fällen zur Folge haben wird, daß (einstweilen) kein Festsetzungsverfahren eingeleitet wird. Dieses restriktive Vorgehen erscheint mir vorübergehend als vertretbar.

Eine (anteilige) Förderung der Erstellung der Antragsunterlagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

2. Nr. 3.1 der VV ist wie bisher umzusetzen. Sofern unvollständige bzw. unzureichende Antragsunterlagen vorliegen, ist entsprechend Punkt 1 zu verfahren.
3. Die obere Wasserbehörde beauftragt das Hessische Landesamt für Bodenforschung (HLfB) mit der Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens (Nr. 3.2 der VV). Für die Erstellung des Gutachtens werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Erläuterung:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Durchführung des Verfahrens zum Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung eine Aufgabe des Landes, die von der oberen Wasserbehörde wahrgenommen wird. Da die Erstellung hydrogeologischer Gutachten originäre Aufgabe des HLfB ist, wird dieses im Rahmen seiner Aufgaben für das Regierungspräsidium ressortintern tätig. Eine Erhebung von Verwaltungsgebühren oder Auslagen kann folglich nicht in Betracht kommen.

Ich weise darauf hin, daß es sich um keinen Fall der Amtshilfe gemäß § 8 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) handelt. Folglich sind Auslagen auch dann nicht zu erstatten, wenn sie 50 DM übersteigen.

4. Nr. 3.3 der VV ist wie bisher umzusetzen.
5. Soweit im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine gutachterliche Stellungnahme über den Stand und die Entwicklung der landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes erforderlich ist (Nr. 3.4 Abs. 1 VV), bittet die obere Wasserbehörde das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft — und soweit erforderlich, das Forstamt — um Erstellung des Gutachtens. Die Erstellung des Gutachtens ist aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit des Landes (§ 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, HVwKostG) gebührenfrei.
6. Soweit im Rahmen der Abgrenzung und Einteilung des Wasserschutzgebietes weitere Karten erforderlich sind (Nr. 3.4 Abs. 2), ist entsprechend Punkt 1 zu verfahren.
7. Nr. 3.5 und 3.6 der VV sind wie bisher umzusetzen.
8. Die obere Wasserbehörde beauftragt einen sachverständigen Dritten mit der Erstellung der Schutzgebietskarten (Nr. 4.5 a bis 4.5 f der VV). Hierzu benötigte Haushaltsmittel werden auf Anforderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Hessischen Grundwasserabgabe von der obersten Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

Erläuterung, Verfahren:

Aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Mittel legen die oberen Wasserbehörden der obersten Wasserbehörde im November jeden Jahres eine Prioritätenliste für die im Folgejahr anstehenden Maßnahmen vor. Die voraussichtlich benötigten Haus-

haltsmittel sind sorgfältig abzuschätzen. Gegen eine gemeinsame Abwicklung mehrerer Schutzgebietsverfahren bestehen keine Bedenken.

Nach Mittelbereitstellung sind in der Regel Preisanfragen durchzuführen; hierbei sollen jeweils mindestens fünf Anbieter berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann auch der Abschluß von Werkverträgen in Betracht kommen. Ingenieur- und Planungsbüros, die bislang in entsprechenden Verfahren für das Wasserversorgungsunternehmen, zu dessen Gunsten das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll, tätig gewesen sind, sollen in die Preisanfragen einbezogen werden. Sofern das Wasserversorgungsunternehmen selbst zur Durchführung der Arbeiten bereit und in der Lage ist, ist entsprechend zu verfahren.

Anhand des Ergebnisses der Preisanfragen erfolgt die Auftragserteilung.

9. Soweit aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der erhöhten Nitratgehalte im Rohwasser eine bodenkundliche Kartierung nach Nr. 4.5 g der VV erforderlich wird, ist der sach-

verständige Dritte von der oberen Wasserbehörde zu beauftragen. Die benötigten Haushaltsmittel werden im Rahmen der Verfügbarkeit von der obersten Wasserbehörde aus der Hessischen Grundwasserabgabe zur Verfügung gestellt.

Erläuterung, Verfahren:

Unter Beachtung der unter Punkt 8 genannten Termine sind auch diese Maßnahmen in den Prioritätenlisten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Abschätzung des Mittelbedarfs sowie des Vergabeverfahrens wird auf Punkt 8 verwiesen.

10. Auch hinsichtlich der übrigen Maßnahmen der beteiligten Verwaltungsverfahren (Nr. 5 bis 8 der VV) ist der Antragsteller in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen.

D. Inkrafttreten der Übergangsregelung:

Die Übergangsregelung wird durch Erlass der obersten Wasserbehörde in Kraft gesetzt. Eine förmliche Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt nach Abschluß des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens.

953

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Josef Hermann, RP Kassel — 13 P —, Helmut Auth, PD Fulda, Hans-Jürgen Bork, PSt Schwalmstadt, Heinrich Wecker, PSt Korbach, Dieter Eidmann, PSt Frankenberg (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Kriminalhauptkommissar** der Kriminaloberkommissar (BaL) Bernd Diegelmann, PD Fulda (1. 7. 97);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Herbert Theis, PAST Kassel, Frank Scholl, PD Eschwege, Norbert Berge, PSt Fritzlar, Jürgen Schäfer, PSt Melsungen, Reinhard Giesa, PSt Schwalmstadt, Hans Clobes, PD Korbach, Manfred Bergener, PSt Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren/kommissarinnen** die Kriminalkommissare/kommissarinnen (BaL) Svenja Frese, RP Kassel — 13 P —, Heike Monk, PD Homberg, Harald Klippert, Hubertus Kämpel, beide RP Kassel — 13 P —, Michael Heußner, Walter Koschalka, beide PD Eschwege (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Nau, RP Kassel — 13 P —, Ralf Bernhardt, Horst Reyer, beide PAST Bad Hersfeld, Stephan Lewandowski, PAST Kassel, Uwe Heitzenröder, PAST Petersberg, Günter Baumgardt, Michael Grohmann, Frank Müller, Frank Lauterbach, Thomas Riedel, Karl Günter Schmoll, alle PSt Bad Hersfeld, Roland Just, PSt Sontra, Thomas Hildebrand, Norbert Sauer, beide PSt Witzzenhausen, Matthias Baier, PD Fulda, Mark Götze, Norbert Greif, Siegmund Möller, alle PSt Fulda, Thorsten Ax, Reiner Enders, Martin Schäfer, alle PSt Hilders, Herbert Schmier, PSt Hünfeld, Markus Brettschneider, Uwe Strauß, beide PSt Fritzlar, Holger Hehr, Hartmut Hoos, Jochen Jäckel, alle PSt Schwalmstadt, Reinhard Arnold, Wolfgang Kuhnemann, beide PSt Arolsen, Karl-Heinrich Behle, Peter Förster, Günter Mehler, sämtlich PSt Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptmeistern/meisterinnen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Heike Möller, PD Bad Hersfeld, Elke Roth, PD Fulda, Martin Keller, Thomas Lengemann, Jörg Teichert, Alexander Schamari, alle RP Kassel — 13 P —, Achim Rehm, PD Fulda, Klaus Quanz, Silvio Sack, beide PD Homberg, Volker Freitag, PD Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeiobermeistern/meisterinnen** die Polizeimeister/innen Anette Wenig (BaP), PSt Bad Hersfeld, Anika Wöll (BaP), PD Eschwege, Nicole Stiebich (BaP), PSt Homberg, Karin Kaib (BaL), PSt Melsungen, Walter Webel (BaL), PAST Petersberg, Matthias Deppe (BaL), PSt Bad Hersfeld, Dirk Pfliegner (BaL), PSt Eschwege, Dirk Berger (BaP), PSt Hess. Lichtenau, Mario Borchetta (BaL), PSt Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Polizeiobermeister im Kriminaldienst** Polizeimeister im Kriminaldienst Thorsten Richter (BaL); RP Kassel — 13 P —, (1. 7. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Dieter Matzdorf, RP Kassel — 13 P —, Günter Franke, PAST Petersberg, Gerald Thornagel, PD Bad Hersfeld, Helgo Altenburg, PSt Bad Hersfeld, Klaus Kemper, PSt Eschwege, Erwin Kubis, PSt Hess. Lichtenau, Werner Möller, PD Homberg, Gerhard Baier, PSt Homberg, Werner Diele, PD Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die **Polizeihauptmeister** (BaL) Lothar Folger, Norbert Gerland, beide RP Kassel — 13 P —, Peter Dudek, Michael Munser, Wolfgang Rausch, Manfred Schrön, Udo Vollmann, sämtlich PAST Bad Hersfeld, Günter Dressler, Gerhard Köster, Werner Kraus, Klaus-Dieter Mauß, Jürgen Rath, Klaus-Jürgen Riek, Hans-Georg Wohlrab, sämtlich PAST Kassel, Werner Lessmann, Hans-Jürgen Händler, Josef Dietz, sämtlich PAST Petersberg, Günther Barth, Heinrich Hildenbrand, Wilfried Leiter, Achim Scharf, Adelbert Steinberg, sämtlich PSt Bad Hersfeld, Peter Holzhauer, Gerhard Kämpfer, Harry Winterberg, sämtlich PSt Rotenburg, Hans-Jürgen Chevallier, Holger Neuenfeld, Werner Suck, sämtlich PSt Eschwege, Harald Hohmann, PSt Hess. Lichtenau, Klaus Arnold, Norbert Wilhelm, beide PSt Witzzenhausen, Erwin Kreiß, PD Fulda, Klaus Auerbach, Hans Jürgen Beßler, Bernhard Ducke, Hans-Jürgen Gärtner, Udo Grösch, Hans Haß, Ewald Heil, Dieter Held, Bernhard Herzig, Hans-Jürgen Jäger, Berthold Kraus, Hermann Kullmann, Karlo Laudenebach, Peter Oswald, Siegbert Stein, sämtlich PSt Fulda, Walter Pierowicz, Michael Spiske, beide PSt Hilders, Heinrich Veltum, PSt Hünfeld, Bernd Peter Böhm, Rudolf Discher, Heinrich Horn, sämtlich PSt Homberg, Günter Foß, Rober Kube, beide PSt Fritzlar, Eberhard Nolte, Bernd Wagner, beide PSt Melsungen, Heinz Berg, Karl Block, Eckart Brüne, Karl-Otto Gropp, Herbert Hergt, Franz Ricke, Hans-Joachim Stapelfeldt, sämtlich PSt Korbach, Werner Degenhardt, Jakob Dreiß, Wolfgang Janzen, Hartmut Wessel, sämtlich PSt Arolsen, Hartmut Beutler, Heinz Krause, beide PSt Bad Wildungen, Gerhard Buhl, Klaus-Jürgen Wartha, beide PSt Frankenberg (sämtlich 1. 7. 97);

die **Kriminalhauptmeister** (BaL) Jörg Ebenhoch, PD Bad Hersfeld, Jörg Häschke, Dieter Krenzer, Günter Moll, sämtlich PD Fulda, Manfred Maslauke, Norbert Neumann, Manfred Strempe, sämtlich PD Korbach (sämtlich 1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeisterin (BaP) Martina Gerold, PD Korbach (27. 6. 97), Kriminalobermeister (BaP) Jörg Teichert, RP Kassel — 13 P —, (10. 6. 97);

in den Ruhestand getreten:

die ersten **Polizeihauptkommissare** (A 13) Burkhard Löper, PSt Bad Wildungen (31. 3. 97), Herbert Reyer, PD Homberg (30. 4.

97), die Polizeihauptkommissare (A 11) Johannes Nowak, PSt Bad Hersfeld (31. 5. 97), Karl Seibel, PSt Schwalmstadt (31. 7. 97), die Polizeioberkommissare (A 10) Manfred Gärtner, Helmut Möller, beide PSt Fulda, Horst Böttcher, PSt Eschwege, Gerhard May, PSt Rotenburg (sämtlich 31. 3. 97), Heinrich Eilers, PD Fulda (31. 5. 97), Horst Brill, PSt Eschwege (30. 6. 97), Wilfried van der Horst, PSt Korbach, Gerhard Breede, PSt Eschwege (beide 31. 7. 97), die Kriminalhauptkommissare (A 12) Rudi Kretschmer, PD Korbach (31. 3. 97), Horst Siebert, RP Kassel — 13 P — (31. 7. 97), Kriminaloberkommissar (A 10) Manfred Klein, RP Kassel — 13 P — (30. 4. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeioberkommissare (A 10) Udo Herrmann, PSt Eschwege, Karl Konrad Bernhardt, PSt Hess. Lichtenau (beide 30. 4. 97), Peter Schwab, PSt Bad Hersfeld (31. 5. 97), Friedrich Höhle, RP Kassel — 13 P — (30. 6. 97), Polizeihauptmeister (A 9) Bernd Schauer, PSt Korbach (30. 4. 97), Kriminalhauptmeister (A 9) Armin Hofmann, PD Homberg (30. 4. 97);

verstorben:

Polizeihauptkommissar (A 11) Hans-Dieter Schiebe, PSt Petersberg, (23. 7. 97).

Kassel, 22. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
13 P/V — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern (A 8)** die Polizeimeister (BaP) Stefan Backe, Jens Rabestein, Jörg Stommel (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern (A 9)** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Ahne, Heinz Alberding, Wolfgang Berndt, Peter Borinsky, Dieter Boßmann, Helmut Brand, Thomas Breuer, Lothar Brosig, Uwe Fricke, Herbert Genuit, Ulf Günther, Uwe Hartung, Dirk Höf, Frank Knierim, Andreas Kretschmer, Hartmut Krug, Christopher Lange, Uwe Mader, Detlef Nowikow, Peter Placzek, Jürgen Poliak, Gerd Proll, Gerd Richter, Ralf-Jürgen Rößler, Andreas Sperk, Jochen Schäfer, Harald Schneider, Thomas Schneider, Mario-Rainer Schrader, Manfred Schütz, Martin Storm, Wolfgang Weide, Michael Wenzel, Ralf Werner (sämtlich 1. 7. 97), Jürgen Thiele (28. 7. 97);

zu **Kriminalhauptmeistern/meisterinnen (A 9)** die Kriminalobermeister/-innen (BaL) Holger Gippert, Thomas Graubner, Matthias Herzmann, Dirk Hofmann, Antje Kretz, Mareile Krüger, Helga Pfeiffer (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeioberkommissaren/kommissarinnen (A 10)** die Polizeikommissare/-kommissarinnen (BaL) Peter Albert, Eckhard Biederbick, Claudia Breede, Udo Eisenträger, Jörg Emde, Jürgen Eskuche, Frank Gallinger, Harald Goldmann, Ralf Hartmann, Alfons Heckel, Helmuth Heine, Ralf Hesse, Astrid Koppmann, Klaus Künzel, Wilfried Löber, Edgar Meike, Gerd Petersen, Manfred Rasche, Jörg Steiner, Michael Tam, Beate Theis, Karsten Turski, Axel Wagner, Gerd Zimmermann (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren (A 10)** die Kriminalkommissare (BaL) Cihan Bilgic, Rainer Franke, Peter Keyser, Jörg Kruse, Horst Pflüger, Heinz Stephan, Helmut Wetzl (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptkommissaren (A 11)** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Alka, Dieter Asthalter, Herbert Effler, Andreas Erben, Klaus Geule, Ludwig Grese, Achim Jesinghausen, Werner Knepper, Frank Kraft, Michael Kröger, Wilhelm Küllmer, Manfred Lang, Karlheinz Rieb, Hans-Dieter Sutor, Manfred Schreiber, Kurt Schwarzer, Adolf Strohmenger, Hartmut Wickert, Klaus Wiesner, Eberhard Wilhelm, Gerhard Zill (sämtlich 1. 7. 97).

zum **Amtsrat (A 12)** Amtmann (BaL) Jürgen Weiser (1. 7. 97);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren (A 13)** die Polizeihauptkommissare A 12 (BaL) Gunther Arnold, Peter Büchling, Rolf Dippel, Wolfgang Peters (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren (A 13)** die Kriminalhauptkommissare A 12 (BaL) Horst Henkel, Manfred Mießen, Norbert Werner (sämtlich 1. 7. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (PHM)

die Polizeihauptmeister (BaL) Peter Anding, Rainer Armbröster, Gunter Biese, Dieter Bischoff, Frank Blum, Heinz-Joachim Bodenburg, Günter Böhle, Rolf Brüssler, Erich Diegler, Peter Dippel, Günther Dörre, Hans-Georg Drabsch, Klaus Dreyer, Jürgen Elsasser, Rolf Dieter Engler, Lothar Harry För-

ster, Adolf Freund, Harald Halpape, Siegfried-Adam Harle, Karl Erich Höhne, Richard Hub, Horst Humburg, Ferdinand Huppel, Rainer Kappes, Klaus Kellner, Bernd Kiehlborn, Klaus-Peter Klauber, Erich Kühn, Klaus Lielschkie, Richard Max, Gerd Momberg, Udo Morgen, Rolf Narten, Heino Obser, Hartmut Ostwald, Horst Pagenkopf, Wolfgang Pöhl, Erich Pollmer, Hans-Dieter Reichenbacher, Günther Reinbold, Wilfried Rose, Peter Schellhase, Manfred Scherfise, Helmut Schlöffel, Günter Schneider, Egon Stenzel, Hans-Rainer Straetz, Horst Straßer, Heiko Tietken, Hans-Helmut Trebing, Dieter Trench, Dieter Trittnier, Dieter Weissenborn, Alfred Wendt, Gerhard Witwer, Wolfgang Wusterhaus (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (KHM)

die Kriminalhauptmeister (BaL) Harald Engelhardt, Dieter Feist, Peter Lehmann, Karl-Ulrich Lenz, Uwe Müller, Rudolf Walczok, Heinrich Wassmuth (sämtlich 1. 7. 97), Hartmut Wolters (28. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 12 (PHK)

die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Braunß, Wolf-Rüdiger Danert, Frank Göbert, Helmut Loose, Dieter Paul, Wolfgang Ruppel (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 12 (KHK)

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Manfred Becker, Jürgen Golomb, Frieder Kantwill (sämtlich 1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

POM (BaP) Kai Metze (26. 1. 97), POM Oliver Sievers (3. 6. 97); POM'in Sandra Engelbrecht (4. 7. 97), Insp. Silke Weissenborn (7. 8. 97);

eingetreten in den Ruhestand:

EKHK Friedhelm Hain (30. 4. 97), KHK Rolf Schmidt (31. 7. 97), POK Wilfried Thoma (31. 8. 97);

versetzt in den Ruhestand:

KHK Thomas Greuel (30. 4. 97);

verstorben:

PHM (BaL) Herbert Genuit (9. 7. 97), PHM (BaL) Adolf Freund (27. 7. 97).

Kassel, 15. August 1997

Polizeipräsidium Kassel
V 33 — 8 b 12 B

StAnz. 36/1997 S. 2697

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums im Grund-, Haupt- und Realschuldienst sowie im schulpädiologischen Dienst

im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Manfred Milkau, Neuhof (1. 7. 97);

zum/zur **Direktor/in einer Gesamtschule als Leiter/in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Direktorin an einer Gesamtschule als die ständige Vertreterin des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Barbara Buchfeld, Felsberg (29. 7. 97), Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Jürgen Schlinkmann, Eschwege (1. 7. 97)

zum **Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor (BaL) Joachim Klein, Wolfhagen (1. 7. 97);

zum **Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Norbert Nixdorf, Neuhof (1. 7. 97);

zum **Direktor einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Dr. Harri Berndt, Schenkengsfeld (7. 7. 97), Oberstudienrat (BaL) Jörg Sperling, Kassel (1. 7. 97);

zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Lei-

- ter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Peter Pfolz, Kassel (1. 7. 97);
- zur **Rektorin einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektorin einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elfriede Rath, Wolfhagen (1. 7. 97);
- zum **Realschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern** zweiter Realschulkonrektor an einer Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Ottmar Herbert, Petersberg (1. 7. 97);
- zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Walter Sellmann, Allendorf/Eder; Erhard Werner, Frankenberg (beide 1. 7. 97), Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wolfgang Arnold, Künzell (1. 7. 97);
- zur **Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gabriele Skischus, Kassel (1. 7. 97);
- zu **Rektoren einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Bodo Uhlmann, Frielendorf-Verna (1. 7. 97), Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Wolfgang Günther, Volkmarsen (4. 7. 97), Lehrer (BaL) Werner Tapella, Waldkapfel (15. 7. 97);
- zum/zur **Sonderschulrektor/in einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschulrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern (BaL) Ute Riemenschneider, Korbach, Sonderschulkonrektor einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Arnè Borg, Kassel (beide 1. 7. 97);
- zur **Sonderschulrektorin einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Christa Kronenberger, Gudensberg (1. 7. 97);
- zur **Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrerin Roswitha Bohl-Bleil, Wolfhagen (1. 7. 97);
- zur **Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** die Sonderschullehrerinnen (BaL) Gudula Viertel, Kassel, Gudrun Alfors-Peter, Frankenberg (beide 1. 7. 97);
- zum **zweiten Sonderschulkonrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Johannes Schiller, Kassel (1. 7. 97);
- zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Magdalena Häckl, Kassel (30. 7. 97);
- zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Bernd Wennenmuth, Bad Hersfeld (1. 7. 97);
- zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern (BaL) Hubertus Liersch, Frielendorf-Verna (1. 7. 97);
- zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Thomas Jentzsch, Allendorf/Eder (1. 7. 97), Studienrat (BaL) Bernd Feglerski-Waltenberg (1. 7. 97);
- zu **Oberstudienrätinnen in der Funktion einer Leiterin eines Schulzweiges einer Gesamtschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Studienrätinnen (BaL) Barbara Kolb, Bad Hersfeld, Heike Grosser, Battenberg (beide 1. 7. 97);
- zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer Ewald Fey (BaL), Hünfeld (1. 7. 97);
- zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern**, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Richard Donges, Gemünden (22. 7. 97);
- zum **Oberstudienrat** Studienrat Alfred Bode, Eschwege (1. 7. 97);
- zu **Rektoren/-Rektorinnen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Hauptlehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ulrike Dorst, Bad Wildungen, Margarete Laartz, Korbach, Dieter Kauffeld, Baunatal (sämtlich 1. 7. 97), der/die Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gudrun Gottmann, Korbach (13. 2. 97), Dirk Osthöver, Korbach, Ruthild Freifrau von Dörnberg, Melsungen, Klaus-Dieter Herrmann, Kassel, Lilith Zitzmann, Kassel (sämtlich 1. 7. 97), die Lehrer/in (BaL) Rosel Gewehr, Mittelkalbach, Wolfgang Wolff, Witzenhausen-Gertenbach, Joseph Nadenau, Frielendorf (sämtlich 1. 7. 97),
- zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Johannes Angert, Philippsthal (1. 7. 97);
- zur **zweiten Konrektorin einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrerin (BaL) Edelgard Eichhorn, Kassel (1. 7. 97),
- zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in (BaL) Bärbel Roth-Ellenberger, Arolsen, Bernd Rösner, Frankenberg-Röddenau (beide 1. 7. 97);
- zum/zur **Hauptlehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Christa Bergknecht, Battenberg-Dodenau, Ilse Deutschmann, Burghaun-Steinbach (beide 1. 7. 97), Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Frank-Thomas Winderlich, Helsa, Helga Riedmaier, Arolsen-Helsen (beide 1. 7. 97), die Lehrer/innen (BaL) Ingeborg Mergard, Hessisch Lichtenau, Martina Fischer, Fulda-Maberzell, Gerhard Hosemann, Gilserberg, Gisela Dorst, Waldeck, Reiner Kärsten, Philippsthal-Heimboldshausen, Ursel Schwarze, Bad Hersfeld, Arno Meißner, Schauenburg-Elgershausen, Christine Berthold, Braunau, Dr. Martin Mengel, Frankenberg, (sämtlich 1. 7. 97), Dorothea Niemann, Bad Hersfeld-Sorga (11. 7. 97);
- zum/zur **Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Sonja Schimke, Wolfhagen, Helmut Büttcher, Calden (beide 1. 7. 97);
- zum/zur **Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Jochen Kolberg, Bad Wildungen, Susanne Wittig, Schenklengsfeld, Hartmut Schmidt, Oberweser, Annegret Oberlist-Hahn, Kassel, Lieselotte Schweitzer, Kassel, Elke Schmidt, Kassel, Marion Jacobi-Landau, Oberverlmar, Angela Landgrebe, Niestetal-Sandershausen, Christel Moraw, Burgwald-Bottendorf, Lilli Maurer, Frankenberg (sämtlich 1. 7. 97);
- zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Angela Zeuschner, Schwalmstadt-Niedergrenzbach (1. 7. 97);
- zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen zur Anstellung (BaP) Iris Schupp, Kassel (8. 1. 97), Angela Windus, Hessisch Lichtenau (6. 2. 97), Silvia Franz, Hessisch Lichtenau (17. 2. 97), Dagmar Pape, Kassel (26. 2. 97), Anja Hoffrichter, Homberg (21. 2. 97), Silke Legand, Sontra (1. 3. 97), Karen Haynl, Witzenhausen (4. 3. 97), Andrea Michel, Kassel (19. 3. 97), Michael Elflein, Neuhaus (21. 3. 97), Volker Koch, Fulda (4. 4. 97), Christiane Heil, Borken, Astrid Meyer, Fritzlar (beide 29. 4. 97);
- zum **Sonderschullehrer** Lehrer (BaL) Peter Ramb, Hofgeismar (1. 7. 97);
- zum **Sonderschullehrer** Sonderschullehrer zur Anstellung (BaP) Werner Mösche-Sonnenberg, Homberg (18. 7. 97);
- zum **Sonderschullehrer zur Anstellung (BaP)** Angestellter Rolf Muster-Dengler, Schwalmstadt-Treysa (13. 6. 97),
- zu **Sonderschullehrern/innen zur Anstellung (BaP)** die Bewerber/innen Christina Wiesmann-Günter, Hofgeismar, Stefanie Heuckerth-Hartmann, Kassel, Kerstin Wilken-Timm, Hofgeismar (alle 3. 2. 97), Johanna Treplin, Sontra (17. 2. 97), Manfred Anders, Fulda, Gerhard Höhle, Arolsen (beide 24. 2. 97), Elke Mitze, Frankenberg (14. 3. 97), Angela Reyes von Zanthier, Bad Hersfeld (9. 4. 97);
- zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen zur Anstellung (BaP) Heidi Sauer, Großenlüder (8. 1. 97), Mario Leck, Wolfhagen, Ursula Bettels, Frielendorf (beide 15. 1. 97), Sabine Mädler, Herleshausen (16. 1. 97), Birgit Jeschonneck, Bad Wildungen

(28. 1. 97), Ute Waldow-Schäler, Niedenstein, Anja Kind, Fulda (beide 1. 2. 97), Coriena Lange-Beller, Arolsen, Silke Teichmann, Eichenzell, Stefanie Hohmann, Hünfeld, Ute Wagner, Neuenstein, Ruth Hofmann, Oberaula (alle 5. 2. 97), Marion Rauch-Spohr, Braunau (13. 2. 97), Ilse-Lore Siebert, Willingen (14. 2. 97), Bettina Toischer, Frankenberg (19. 2. 97), Christiane Stiebing, Arolsen, Kirsten Schieman-von Schultz, Bad Hersfeld (beide 20. 2. 97), Sandra Maibach, Hainzell, Martin Aschenbrücker, Fulda (beide 21. 2. 97), Hansjörg Mascher, Breuna, Sybille Kley, Schwalmstadt (beide 10. 3. 97), Susanne Ossa, Kassel (14. 4. 97), Anne Krämer, Homberg, Doris Bering, Korbach, Christine Bundbei, Meißner-Abterode (sämtlich 15. 4. 97), Sigrid Böhner, Bad Arolsen (17. 4. 97), Doris Weidemann, Neukirchen-Seigertshausen (25. 4. 97), Dorothee Engel, Bad Arolsen-Helsen (22. 6. 97), Martina Postelt, Neuental-Zimmersrode (23. 6. 97), Jutta Saling-Kersten, Gersfeld (1. 7. 97), Karola Rimmel, Fulda (14. 7. 97), Dagmar Wecke, Korbach-Rhena (21. 7. 97), Elke Meister, Bad Zwesten (30. 7. 97);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen zur Anstellung (BaP) Thomas Sünder, Jesberg (2. 1. 97), Esther Thiel, Kassel (23. 1. 97), Elke Hofmann, Neukirchen (30. 1. 97), Sigrid Schultheis, Fulda (12. 2. 97), Mario Körschgen-Klein, Großalmerode (5. 6. 97), Karsten Engel, Korbach (15. 4. 97), Thomas Mandel, Gemünden (14. 7. 97);

zu **Lehrern/innen zur Anstellung (BaP)** die Bewerber/innen Christiane Herbst, Burgwald-Ernsthausen (7. 1. 97), Kristina Fland, Neukirchen (28. 1. 97), Sandra Hucke, Willingshausen, Sabine Reese, Gemünden, Bettina Kalb, Fulda, Elke Bildhäuser, Hünfeld, Barbara Ebert, Waldeck-Freienhagen, Olaf Wiemann, Willingen, Christin Hembd, Borken, Christina Landsiedel, Homberg-Wernswig, Holger Feldner, Kassel, Eva Kurz, Edertal, Mirko Schmidt, Lichtenfels-Goddelsheim, Birgith Seeländer, Waldeck-Sachsenhausen, Friederike Jacobi, Niederaula, Petra Schwalm, Rotenburg/F. (sämtlich 3. 2. 97), Thomas Burger, Großalmerode (10. 3. 97), Claudia Beck, Lichtenfels-Sachsenberg, Claudia Kühn, Diemelstadt-Wrexen (beide 13. 3. 97), Thomas Mandel, Gemünden-Wohra (14. 3. 97), Wolfgang Göppel, Allendorf (18. 3. 97), Nicole Beyer, Großalmerode (25. 3. 97), Marion Giesler, Landeck (4. 4. 97), Silke Bachmann, Bad Hersfeld (10. 4. 97), Jens Guske-Jacobi, Arolsen, Anja Schellmann, Bromskirchen, Susann Hoferecht, Battenberg-Dodenau, Christine Naas, Sontra, Katrin Endig, Ludwigswau (sämtlich 14. 4. 97), Holger Uthe, Petersberg (2. 6. 97), Harald Stein, Künzell (30. 6. 97);

zu **Lehrerinnen zur Anstellung (BaP)** die Angestellten Sigrid Gerbert, Sontra (21. 2. 97), Ellen Krey, Bad Arolsen (1. 7. 97);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen zur Anstellung (BaP) Ute Fritscher, Gersfeld (1. 3. 97), Daniel Weiß, Kaufungen (6. 5. 97), Erika Hirt-Neuser, Waldkappel (11. 6. 97);

zu **Fachlehrern zur Anstellung (BaP)** die Angestellten Joachim Möller-Hyngar, Frankenberg (18. 6. 97), Michael Sievers, Oberaula (17. 6. 97);

zu **Lehrantsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Laura Jentsch, Katharina Klose, Daniela Kollmann, Michaela Krause, Regina Möller, Christine Müller, Corinna Müller, Angelika Thomas, Katja Wimmel, Ulrike Fingerling, Frauke Urbons, Martina Warlich, Tanja Bierbaum, Stephanie Emunds, Bettina Klebert, Markus Lücking, (sämtlich 1. 5. 97), Bianka Bauer (15. 5. 97), sämtlich Kassel;

Sonja Büchling, Iris Ebner, Rainer Figge, Andrea Steier, Katja Steinmetz, Hanna Wiegand, Marjukka Zsagar, Michaela Sauer, Hans-Jürgen Werner, Ruth Jaehne (sämtlich 1. 5. 97), sämtlich Borken;

Tanja Arend, Petra Machmar, Melanie Rathgeber, Peter Schmitt, Bettina Schwarzensteiner, Silke Tadday, Sandra Thiel, Malaika Trümper, Uschi Hottkowitz, Dr. Roland Kaplonnek, Axel Müller (sämtlich 1. 5. 97), sämtlich Eschwege;

Claudia Fehling, Lothar Gritzka, Katja Jantzen, Heike Laaber, Tanja Latsch, Tanja Lauber, Anja Löffelholz, Heidi Schmidt, Stefanie Menz, Alexander Peter, Carola Weiß, Kerstin Schäfer, Malte Peters (sämtlich 1. 5. 97), Joachim Hofmann (9. 5. 97), sämtlich Bad Hersfeld;

Stephanie Gemming, Birgit Kobinger, Birgit Otto, Iris Päch, Helena Risser, Anja Rummel, Christine Schnabl, Ute Wingenfeld, Sascha Zuber, Marco Schumacher, Julia Strathmann, Jeanette Volk, Ute Eberhart, Veronika Fries, Tamara Henkel (sämtlich 1. 5. 97), sämtlich Fulda;

Nadin Hoedt, Nicole Michalke, Janina Raddatz, Heide Linde Röder, Tanja Sinder, Bianca Weiershäuser, Christine Wolff, Jens Arndt, Klaus Pohl, Dagmar Schwarz, Bettina Seibel, Iris Völker, Thorsten Klopstein, Silke Voßhage (sämtlich 1. 5. 97), Miriam Arnold (15. 5. 97), sämtlich Korbach,

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13

der/die Lehrer/innen (BaL) Werner Klüh, Wolfgang Krömer, beide Volkmarsen, Bettina Schneider, Rotenburg, Gudrun Schmidt, Eschwege, (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 12

die Fachlehrer/in (BaL) Peter Manfred Schwendner, Eschwege, Ulrich Ebert, Sontra, Edith Wehner, Niederaula (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Elsbeth Pfalzgraf, Homberg (1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Lehrer/innen (BaP) Angelika Schmitt-Röber, Kassel, Margot Beaupain, Burgwald (beide 1. 2. 97), Bärbel Knoche, Bad Wildungen (6. 2. 97), Christina Hertel, Bromskirchen (2. 3. 97), Jens Bittorf, Bad Hersfeld (6. 3. 97), Esther Thiel, Kassel (30. 4. 97), Barbara Höner, Verna (1. 5. 97), Cornelia Henkel, Bad Wildungen (21. 6. 97), Antje Brühne, Frankenberg (6. 7. 97);

versetzt nach:

Niedersachsen

Lehrerin (BaL) Marion Strube, Gilserberg (1. 2. 97),

Bayern

Lehrerin (BaL) Eva-Maria Schneider, Hohenroda (1. 2. 97),

versetzt von:

Hamburg

Lehrerin (BaL) Mechthild Fischer-Rolbietzki, Bad Sooden-Allendorf (1. 2. 97);

Berlin

Lehrerin (BaP) Birgit Eichert, Kassel (1. 2. 97), Lehrerin zur Anstellung (BaP) Anke Schneider, Fliesen (1. 2. 97),

Rheinland-Pfalz

Lehrerin (BaL) Marion Siersch, Petersberg (1. 2. 97),

Nordrhein-Westfalen

Lehrerin (BaL) Lydia Stubbig-Wirth, Breuna (1. 2. 97),

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe (BaL) Otto Brett, Rotenburg/F. (31. 7. 97);

Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe (BaL) Christian Iffert, Bad Sooden-Allendorf, Wolfgang Becher, Hessisch Lichtenau (beide 31. 7. 97);

Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Christian Stiegel, Immenhausen (31. 1. 97), Reinhold Nieding, Melsungen (31. 7. 97);

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Ewald Dilling, Neukirchen (31. 7. 97);

Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Valentin Wettlaufer, Bad Hersfeld (31. 7. 97);

Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule (BaL) Johannes Schick, Rotenburg/F. (31. 1. 97);

Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (BaL), Dieter Euteneuer, Kassel, Gerhard Humburg, Baunatal, Reinhard Reichenbach, Baunatal, Josef Reich, Borken, Helmut Schneider, Heringen, (sämtlich 31. 7. 97);

Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern (BaL) Gerhard Dengler, Kassel (31. 7. 97);

Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Martin Stimming, Waldeck-Sachsenhausen (31. 1. 97);

Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Karl Gumbel, Bad Wildungen (31. 7. 97);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Erich Schilhabel, Wildeck-Obersuhl (30. 6. 97);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Horst Raue, Eschwege (30. 6. 97);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Winfried Böl, Rotenburg/F. (31. 1. 97);

Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Dr. Helmut Trümner, Bad Hersfeld (31. 1. 97);

Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Eckhardt Guntermann, Diemelsee-Adorf (31. 7. 97);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Theodor Schwarz, Heringen, Friedrich-Karl Baas, Immenhausen (beide 31. 7. 97);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Jürgen Claußen, Großalmerode (31. 7. 97);

Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hans Schradin, Fritzlar (31. 1. 97), Werner Hüner, Vellmar (31. 7. 97);

Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Dietger Beer, Kassel (30. 4. 97), Horst Lehmann, Kassel (31. 5. 97), Karl Tigges, Fulda (31. 7. 97);

Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Paul Frautschi, Baunatal (31. 5. 97);

Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Bruno Anweiler, Korbach (31. 1. 97), Ekkehart Bippig, Vellmar (31. 7. 97);

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Erich Hainke, Oberaula (31. 7. 97);

Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Walther Goosmann, Espenau, Bernhard Langer, Petersberg-Marbach, Wolfgang Czilwa, Fritzlar-Lohne/Züschen, Edgar Weiel, Ronshausen (sämtlich 31. 7. 97);

Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Heinrich Weih, Schmalnau (31. 7. 97);

Sonderschullehrer/in (BaL) Brigitte Lengemann, Baunatal, Wolfgang Staffel, Gudensberg (beide 31. 7. 97);

die Realschullehrer/innen (BaL) Jutta Linck, Bad Wildungen (31. 10. 96), Hans-Joachim Kleint, Kassel (31. 1. 97), Ursula Bonnet, Grebenstein, Ingrid Böl, Rotenburg/F., Gisela Schweitzer, Wildeck-Obersuhl (sämtlich 31. 5. 97), Volker Reisse, Kassel (30. 6. 97), Ralf Fernau, Bad Sooden-Allendorf, Klaus-Dieter Eisinger, Wolfhagen, Georg Hellemann, Zierenberg, Hermann Ermisch, Wolfhagen, Gotthold Will, Schwalmstadt, Egon Kühler, Schwalmstadt, Ursula Rückert, Homberg, Beatrix Schmitt, Kassel, Hans-Ludwig Schlott, Homberg, Ottmar Schröder, Fritzlar, Dietmar Offer, Bebra (sämtlich 31. 7. 97);

die Lehrer/innen (BaL) Margarete Schoplick, Bad Wildungen, Norbert Willken, Fulda, Adelheid Gess, Hessisch Lichtenau, Mechthild Kubatta, Kassel, Hildegard Trummel, Twistetal-Berndorf, Manfred Pötzsch, Großalmerode (sämtlich 31. 1. 97), Rosemarie Lein, Battenberg-Dodenau (28. 2. 97), Renate Jaeger-Kunz, Kassel, Manuel Zimmermann, Frankenau, Ellen Beer, Kassel (sämtlich 30. 4. 97), Joachim Heppe, Battenberg, Wolfgang Lewalter, Fulda, Manfred Zinke, Edertal, Renate Schmidt-Kubel, Frankenberg (sämtlich 31. 5. 97), Siegrid Nordmeyer, Lohfelden, Anneliese Semmler, Hofgeismar, Sabine Siebold, Nentershausen, Dagmar Keller, Vöhl (sämtlich 30. 6. 97), Helga Briede, Vellmar, Marie-Luise Hiestermann, Waldkappel, Lothar Dietrich, Eichenzell, Käte Klenk, Ahnatal, Wolfgang Bernard, Hofgeismar, Eva Schmidt, Grebenstein, Pia Filke, Hettenhausen, Erwin Giez, Hünfeld, Gerhard Sotek, Großenlüder, Helmut Rehm, Künzell, Gustaf-Götz Eichbaum, Baunatal, Irmtraud Schäfer-Helbing, Morschen, Heinrich Faupel, Borken, Urda Hennemuth, Kassel, Ilse Linkert, Kassel, Hanna-Barbara Mendel, Korbach, Ursula Klotz, Kassel, Roswitha Koberstein, Spangenberg, Marlene Reisse, Ahnatal, Ingrid Müller, Neuhoof, Ute Haendler, Calden, Marie-Luise Weitzel, Lohfelden-Vollmarshausen, Gisela Weigelt, Bebra, Hannelore Dippel, Ludwigsau-Friedlos, Christel Schreiber, Fulda, Ursula Fey-Rolke, Borken, Anita Richter, Gilserberg, Irmgard Schuhmacher, Vellmar, Monika Heise, Schauenburg-Breitenbach, Theresia Kuhaupt, Borken, Erwin Schmidt, Fulda, Günther Fäßler, Witzenhausen-Hundelshausen, Ingrid Schmidt, Ludwigsau-Friedlos, Roswitha Weber, Nüsttal-Hofaschenbach, Renate Wickenhöfer, Rotenburg/F., Harald Orf, Schwalmstadt, Ingrid Reuffurth, Bad Karlshafen, Wolfgang Lampe, Niederaula, Hans-Jürgen Andreas, Cornberg, Anke Mathews, Hofgeismar-Hümme, Hermann Mardorf, Wabern (sämtlich 31. 7. 97);

die Fachlehrer/innen (BaL) Gabriele Menges, Hofgeismar, Hans-Joachim Buchenau, Homberg, Dieter Stede, Korbach, Gertrud Schmitt, Fulda (sämtlich 31. 1. 97), Gabriele Pötzsch, Großalmerode (31. 3. 97), Irmela Müller-Heym, Hofgeismar, Renate Strauß, Bad Hersfeld (beide 30. 6. 97), Gerhard Blum, Neuhoof, Ilse Heßberg, Melsungen, Marion Haeuber, Hessisch Lichtenau-Walburg, Maria-Elisabeth Backhausen-Maibach, Kassel, Brigitte Hupfeld, Homberg, Gundula Reichelt, Baunatal, Karola Reißer, Fulda, Helga Bartholmai, Homberg/E. (sämtlich 31. 7. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Sattler, Hofgeismar (31. 12. 96), Ronald Gundlach, Bad Sooden-Allendorf (5. 3. 97);

Sonderschullehrerin (BaL) Barbara Jung, Korbach (31. 7. 97); Realschullehrerin (BaL) Susanne Dücker, Baunatal (31. 7. 97); die Lehrerinnen z.A. (BaP) Anja Schellmann, Bromskirchen (30. 6. 97), Brunhilde Franke, Homberg (31. 7. 97), Fachlehrerin (BaL) Hannelore Becker, Petersberg (31. 1. 97), die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Claudia Wille, Borken (31. 1. 97), Sandra Herbst, Bad Hersfeld (31. 5. 97);

verstorben:

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schüler (BaL) Ernst Zelder, Baunatal (9. 2. 97); Realschullehrer (BaL) Heinrich Breßler, Zierenberg (27. 1. 97); Lehrerin (BaL) Ingeborg Werner, Bad Hersfeld (13. 4. 97).

Kassel, 15. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
23 — 1 — 8 b 28 (B)

StAnz. 36/1997 S. 2698

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern (BaL) Karl Heinz Keudel, Korbach (1. 7. 97);

zum Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Studiendirektor Martin Sauer, Kassel (1. 7. 97);

zu Studiendirektoren/innen die Oberstudienräte/innen (BaL) Rudi Zimmermann, Arolsen, Margret Zick, Eschwege, Wolfgang Schmitt, Fulda, Rudolf Mänken, Homberg, Doris Frobels, Dr. Marlies Kirschstein, beide Kassel (sämtlich 1. 7. 97);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Roland Läche, Bad Hersfeld (30. 12. 96), Joachim Geldmacher, Wilfried Schuppe, beide Arolsen, Eckhard Weise, Bad Hersfeld, Reinhold Gass, Axel Köpsel, beide Battenberg, Alexander Scheuerer, Borken, Helmut Göttlich, Frankenberg, Mechthild Tröbs, Fritzlar, Dorothea Augustinski, Mechthild Morkel, beide Fulda, Bernd Gössel, Guxhagen, Dieter Siebold, Heringen, Eberhard Mey, Hofgeismar, Hans Werner Hauck, Homberg, Ursula Bohn, Peter Buttler, Sigrid Schwarz, Detlef Heinemann, Martin Hollenstein, Reiner Fischer, Dieter Sommer, Walter Sturm, Margarete Tecklenborg, sämtlich Kassel, Günther Althaus, Elke Dowling, beide Korbach, Karl-Wilhelm Döring, Melsungen, Manfred Ringer, Rotenburg, Wolfgang Stache, Schenkklengsfeld, Heino Günther, Schwalmstadt, Ilse Klängenberg, Willingen, Erich Froch, Eschwege (sämtlich 1. 7. 97), Axel Knüppel, Kassel (2. 7. 97), Heidemarie Barabas, Kassel (9. 7. 97), Dieter Dotzert, Hofgeismar (11. 7. 97), Dr. Hans-Joachim Vock, Eschwege (21. 7. 97), Hans Rautert, Doris Arend-Opitz, beide Kassel, Rainer Loll, Klaus-Dieter Hild, beide Eschwege (sämtlich 23. 7. 97);

zur Psychologieoberrätin Psychologierätin (BaL) Ursula Pfetzing, Borken (1. 7. 97);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Jutta Fischer, Battenberg (29. 10. 96), Gabriele Lincke, Homberg (21. 11. 96), Helmut Graf, Kassel (1. 2. 97), Elke Kirchhof, Hilders (20. 2. 97), Hans Becker, Hünfeld (6. 3. 97), Michael Baurhenne-Baumarth, Neukirchen (19. 3. 97), Rüdiger Staffel, Bad Wildungen (23. 3. 97), Marlene Röver, Gersfeld (13. 5. 97),

Matthias Müller, Battenberg (6. 6. 97), Andrea Trapp, Hilders (18. 6. 97);

zur **Studienrätin** Studienrätin z. A. (BaP) Barbara Amlung, Battenberg (22. 11. 96);

zu **Studienräten (BaP)** die Angestellten Matthias Lerch, Battenberg (28. 11. 96), Wolfgang Fischer-Grünefeld, Eschwege (17. 2. 97);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Kerstin Schmidt, Bad Hersfeld, Bernd-Uwe Wittig, Fulda, Pia Heucke, Hilders, Dr. Ursula Hecht, Homberg, Joachim Geil, André Hentze, beide Hünfeld, Karin Goldbach, Rotenburg (sämtlich 3. 2. 97), Stefan Alsenz, Kassel (14. 4. 97), Jutta Krüger, Fulda (18. 4. 97), Michael Wiegand, Fulda (26. 5. 97), Iris Fischer, Fulda (13. 6. 97);

zum **Lehrer z. A. (BaP)** Bewerber Walter Konrad Lips, Fulda (29. 5. 97);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Christina Drücke-Noe, Jürgen Goldmann, Britta Hagedorn, Heike Horn, Christiane Klinkemeier, Silke Knutzen, Astrid Laupichle, Alexandra Machold, Oliver Methe, Thorsten Meyfarth, Birgit Millat-Schmidt, Ursula Reinhardt, Bodo Rink, Dagmar Röse, Vera Sippel, Martin Triebstein, Sandra Wagner, Jens Wild (sämtlich 1. 5. 97), Uta Hartmann (7. 5. 97), Stefan Rüdiger (15. 5. 97), sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien, Johanna Alheit, Bettina Buchner-Naujoks, Brigitta Eckhoff, Ulrich Egers, Matthias Engelke, Thomas Erwig-Drüppel, Friederike Franz, Andrea Gleiter, Barbara Heid, Susanne Höhmann, Michael Khadr, Vanessa Lange, Marion Möller, Patricia Möller, Jens Pflüger, Frank-Holger Reith, Ulrike Salwiczek, Christina Schulenburg, Yvonne Schumann, Mechthild Sittig-Zerfaß, Martina Steinhäus, Katharina Tewes, Florian Weber, Bernward Winter, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien, Sylke Bergau, Carsten Borchel, Michael Bortfeld, Christiane Ebert, Bettina Gerland, Barbara Giesen, Silke Heil, Petra Hilger, Ralf Hollmann, Ulf Köster, Achim Krick, Dorothea Martinez, Tanja Meyfarth, Michael Noll, Andreas Reddig, Iris Schäfer, Christian Schmidt, Elena Taliadoros, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 5. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrätin Christa Blum, Homberg (2. 7. 97);

in den Ruhestand getreten:

die Studiendirektoren Paul Bohl, Fulda, Wolfgang Knierim, Theodor Zindler, beide Kassel, die Oberstudienräte Wolfgang Heinrich, Peter Hofmann, beide Kassel (sämtlich 31. 7. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Horst Plappert, Hünfeld, Helmut Kohl, Kassel (beide 31. 7. 97),

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Wilhelm Böhm, Fulda (31. 7. 97),

die Psychologiedirektoren Dr. Horst Makus, Borken (31. 12. 96), Heinrich Vollmer, Kassel (30. 6. 97),

die Studiendirektoren/innen Helmut Röhrig, Fulda (31. 12. 96), Hans-Georg Wurmnest, Bad Hersfeld, Dr. Rudolf Schulz, Kassel (beide 31. 1. 97), Konrad Freydank, Karl-Jürgen Hofem, Franz Ricken, Annegrete Schneider, sämtlich Fulda, Rigobert Guthmüller, Hünfeld, Erwin Deyss, Hans-Jürgen Dilchert, Horst Köllner, Edeltraud Orlopp, Peter Schulze, Klaus Müller-Domnick, sämtlich Kassel (sämtlich 31. 7. 97);

die Oberstudienräte/innen (BaL) Irmtraud Noack, Hünfeld (30. 11. 96), Horst Eisenhut, Lohfelden (31. 12. 96), Franz Englich, Bad Sooden-Allendorf, Joachim Spenkoch, Bad Wildungen, Karl Löser, Eschwege, Bernhard Abel, Bärbel Peschl, beide Fulda, Wolfram Schäffer, Homberg, Peter Sonneborn, Kassel, Hans-Hermann Thiele, Korbach, Margrit Lindenborn, Melsungen (sämtlich 31. 1. 97), Helga Pritsch, Bad Hersfeld, Norbert Raabe, Bebra, Volkmar Heine, Gabriele Urban, beide Eschwege, Wilfried Bittner, Hans Blatt, beide Frankenberg, Horst Hahn, Fritzlar, Günter Bien, Dr. Josef Ewald, Winfried Groß, Alfons Meilinger, Wilhelm Stock, Werner Vogel, Dr. Ludwig Weber, Dr. Robert Weßler, Heinrich Wiesner, sämtlich Fulda, Lothar Helwig, Heringen, Dr. Rudolf Günter Huber, Helmut Mann, beide Homberg, Ulrich Heyne, Walter Reißer, Eduard Tögel, sämtlich Hünfeld, Karl Gerhold, Annemarie Ickler, Karin Langsdorf, Arnold Leicher, Jochen Meier, Marianne Reinartz, Marianne Ritter, sämtlich Kassel, Karl-Heinz Gaida, Bruno Pelz, Lore Söhngen, sämtlich Korbach, Horst

Klapp, Dieter Podlasly, Heinrich Tollhopf, sämtlich Melsungen, Dieter Neumeyer, Wolfhagen, Dr. Hans-Georg Koyro, Willingshausen (sämtlich 31. 7. 97);

die Studienräte Reinhard Wieders, Bad Arolsen (31. 5. 97), Reinhold Gandt, Wildeck (31. 7. 97);

Realschullehrerin Imorla Brauns-Friedrich, Kassel (30. 9. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Studienrätinnen Bärbel Ahrberg, Kassel (31. 1. 97), Ruth Engel, Eschwege (31. 7. 97), Studienrat Karlheinz Enders, Homberg (31. 7. 97);

verstorben:

Studiendirektor Klaus Ligniez, Kassel (9. 6. 97).

Kassel, 15. August 1997

Regierungspräsidium

23 — 1 — 8 b 28 B

StAnz. 36/1997 S. 2701

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Reiner Heine, Kassel (10. 7. 97), Oberstudienrat (BaL) Christel Bauer, Kassel (1. 7. 97);

Werner Rohleder, Frankenberg, Albrecht Armbrust, Wolfgang Driebe, Günter Fuchs, Manfred Günther, Lothar Opfermann, sämtlich Kassel, Angelika Bott-Werner, Claudia Knittel, Horst Pfau, sämtlich Fulda (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Gerhard Hamel, Angelika Lichtenberg, beide Arolsen, Melke Suhr, Bebra, Doris Kling, Manfred Hornung, Manfred Pilot, sämtlich Fulda, Karl Völksen, Hofgeismar, Friedrich-Wilhelm Barkey, Johann-Albrecht Baumgarten, Wolfgang Behrend, Werner Semper, Susanne Bergmann, Petra Holzhauser, Matthias Teweleit, Bernd Thermann, Günter Wagner, sämtlich Kassel, Franz Rubitschek, Heinrich Schween, beide Korbach, Klaus-Peter Emrich, Melsungen, Klaus Hildebrandt, Hofgeismar (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Christina Wolf, Eschwege (16. 12. 96), Gregor Teufel, Fulda (17. 1. 97), Birgit Madsen, Witzzenhausen (5. 2. 97), Caren Klippert, Fritzlar, Helwig Döring, Kassel (beide 6. 2. 97), Andrea Köbberling, Melsungen (7. 2. 97), Tatjana Anjelski, Bad Wildungen, Hans Müller, Kassel (beide 14. 4. 97), Dr. Eike Bornmann, Kassel (1. 5. 97), Ernst-Hermann Kunz, Kassel (18. 6. 97); zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Marianne Bartosch, Korbach (30. 7. 97);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** der Angestellte Karsten Wiesmüller, Hofgeismar (14. 4. 97)

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Bärbel Willers, Arolsen, Katrin Hollstein, Gerd Leinisch, beide Bad Hersfeld, Sabine Fiedler, Bernd Fischer, beide Bad Wildungen, Susanne Kollmann, Eschwege, Jens Boeck, Frankenberg, Kornelia Brassel-Barth, Frank Schortemeier, beide Fulda, Dr. Ilsemarie Horst, Cornelia Lutze-Arndt, beide Kassel, Axel Förster, Korbach, Christiana Platte, Schwalmstadt (sämtlich 3. 2. 97), Wolfgang Habicht, Korbach (17. 3. 97);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Birgit Böhmer-Hopf, Maria Butz, Ralf Dehne, Anke Denne, Anja Eberhardt, Andrea Gorgs, Christiane Groß, Udo Hauser, Bettina Islei, Andreas Karl, Hille Kersling, Matthias Lange, Sabine Meyer, Andrea Müller, Jens Müller, Dr. Peter Philipp, Miriam Sanden, Frank Schill, Frank Schneider, Ursula Speckmann, Iris Karin Stake, Holger Thießen, Gunther Wiedemann, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Henning Ahrens, Catja von Glisczinski, Irmgard Hagel, Paul Jestädt, Heike Otterbein, Matthias Pinks, Thomas Stock, sämtlich Studienseminar Kassel, Außenstelle Fulda, für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 5. 97);

zum **Fachlehrer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Erich Vaupel, Fritzlar (1. 7. 97);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Karin Gimbel, Bad Hersfeld, Waltraud Ohland, Eschwege, Monika Cornelius, Witzzenhausen (sämtlich 1. 2. 97), Michael Keim, Fritzlar (4. 2. 97);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Lutz Fahlbusch, Hofgeismar (1. 5. 97);
 zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Fachlehreranwärter (BaW)** Jochen Schubert, Kassel (1. 2. 97);
 zu **Fachlehreranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Susan Neumann, Bebra, Stefan Engelbrecht, Korbach, Karlo Wieditz, Kassel (sämtlich 1. 5. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11

die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Regina Röse, Bebra, Petra Besel, Krimhild Bug, beide Fulda (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Norbert Brühne, Hofgeismar (1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienräte (BaP) Carl-Martin Fricke, Fulda (1. 2. 97), Erich Müller, Eschwege, Peter Grandefeld (beide 6. 2. 97), Uwe Resch, Bebra (19. 2. 97);

versetzt:

nach Niedersachsen Studienrätin (BaL) Katja Sirek, Bad Wildungen (1. 2. 97);

in den Ruhestand getreten:

Oberstudienrätin Ursula Rohdich, Frankenberg (31. 7. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren als Leiter von einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Hans-Dieter Kamm, Frankenberg, z. Z. Grünwald (31. 12. 96), Ulrich Blum, Melsungen (31. 7. 97),

die Studiendirektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Herbert Gerth Bleßmann, Bad Hersfeld (31. 1. 97), Klaus Koch, Hofgeismar (31. 7. 97),

die Studiendirektoren Herbert Steinbach, Fritzlar (31. 1. 97), Werner Pflüger, Kassel (31. 3. 97), Herbert Seibel, Bad Wildungen, Heinz Degenhardt, Hofgeismar, Helmut Bernert, Kassel, Dr. Johann Hermann Roß, Melsungen, Heinrich Gille, Korbach (sämtlich 31. 7. 97),

die Oberstudienräte/rätinnen Gerd Schäfer, Kassel (30. 11. 96), Hilmar Jungkuntz, Bad Hersfeld, Helga Bernklau, Fulda, Volker Vey, Kassel (sämtlich 31. 12. 96), Gernot Gühde, Bad Wildungen, Rosemarie Bay, Dr. Volker Engelhardt, beide Kassel (sämtlich 31. 1. 97), András Fái-Pozsár, Bebra (28. 2. 97), Jürgen Voigt, Eschwege (31. 5. 97), Jutta Weber, Bad Hersfeld, Barbara Stehling, Eschwege (beide 30. 6. 97), Bernd Hartwich, Hanno Helms, beide Bad Hersfeld, Herfried Siebert, Eschwege,

Horstdietrich Köster, Fritzlar, Günter Kapteina, Dr. Hans Wiedera, beide Fulda, Friedrich Bleßmann, Christiane Bleßmann-Grede, Jürgen Dorn, Herbert Kaulich, Reinhard Wrede, sämtlich Kassel (sämtlich 31. 7. 97),

die Studienräte Janos Kertesz, Kassel (28. 2. 97), Winfried Quanz, Bad Hersfeld (31. 5. 97), Reinhard Krainau, Kassel (30. 6. 97), Norbert Hunger, Kassel (31. 7. 97),

Fachlehrer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen Dieter Beer, Bad Hersfeld (30. 6. 97),

Fachoberlehrerin Elisabeth Glimm, Kassel (31. 7. 97),

die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Ernst-Otto Jeppe, Bad Wildungen, Gerhard Klein, Hünfeld (beide 31. 1. 97), Ursula Homburg, Bad Hersfeld, Horst Wunderlich, Kassel (beide 30. 4. 97), Johann Köstner, Helmut Will, beide Kassel (beide 31. 5. 97), Anne-Rose Koch, Eschwege, Doris Stohlmann-Dröge, Witzenhausen (beide 30. 6. 97), Luise Lühmann, Bebra, Bruno Spieles, Eschwege, Rudolf Schniederemeyer, Kassel, Fritz Mrosek, Korbach, Ingeborg Tollhopf, Melsungen, Adolf Häusler, Schwalmstadt (sämtlich 31. 7. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienreferendarin Alexandra Möller, Fulda (30. 4. 97);

verstorben:

Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Werner Bartholomäus, Bad Hersfeld (1. 5. 97).

Kassel, 15. August 1997

Regierungspräsidium Kassel

23 — 1 — 8 b 28 B

St.Anz. 36/1997 S. 2702

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Axel Schumann-Luck (1. 7. 97), Dr. Jürgen Hemberger, Frau Dr. Hellgard Richter (beide 1. 9. 97), Dr. Rainer Luig (1. 10. 97);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren (BaL) Dr. Manfred Claßen, Dipl.-Ing. Günter Scharrer (beide 31. 8. 97).

Gießen, 22. August 1997

Fachhochschule Gießen-Friedberg

Der Rektor
P IV/V — 9/030

St.Anz. 36/2097 S. 2703

954 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Lochbrunnentalquelle“ der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis, vom 18. Juni 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Lochbrunnentalquelle“ zu Gunsten der Stadt Michelstadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in den die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 64283 Darmstadt,

und bei der
Stadt Michelstadt,
Frankfurter Straße 3,
64720 Michelstadt,
verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von
jedermann eingesehen werden. Karten befinden sich außerdem bei
dem Landrat des Odenwaldkreises,
Untere Wasserbehörde,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach,
dem Landrat des Odenwaldkreises,
Katasteramt,
Erbacher Straße 46,
64720 Michelstadt,
dem Kreisaußschuß des Odenwaldkreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach,
dem Kreisaußschuß des Odenwaldkreises,
Gesundheitsamt,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach,
dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
64288 Darmstadt,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,
dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,
dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Reichelsheim,
Scheffelstraße 11,
64385 Reichelsheim,
dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,
dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Naturschutzbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,
dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Obere Landesplanungsbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64293 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 14 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Würzburg.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flure 14, 2 und 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Würzburg.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Würzburg (teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
 2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
- Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von

Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben,
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien. § 7 Nr. 21 bleibt unberührt,
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
12. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
13. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
14. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
15. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe,
16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
17. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen,
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
20. Grundwasser und Erdreichwärmepumpen,
21. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. militärische Anlagen,
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
20. Feld- und Waldwege für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr, mit Ausnahme für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft,
21. Feld- und Waldwege in einer Entfernung von weniger als 20 Meter von der Quellfassung.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. die land- und forstwirtschaftliche sowie die garten- und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III folgende Verbote und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung dürfen nur nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erfolgen,
2. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
3. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 1. September geerntet ist,
4. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. Oktober dürfen auf Ackerland Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger nicht ausgebracht werden, wenn über Winter keine Kultur ausgesät wird,
5. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November dürfen auf Ackerland Festmist und Kompost nicht ausgebracht werden, wenn über Winter keine Kultur ausgesät wird. Auf schweren

- Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. Oktober darf auf Ackerland nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha in Form von Gülle, Jauche und Klärschlamm ausgebracht werden,
 7. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha/Jahr gedüngt werden; unter der Voraussetzung, daß vor der Düngung Stroh eingearbeitet wird, darf die Düngermenge ein 100 kg Gesamt-N betragen,
 8. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit bis zu 70 kg Gesamt-N/ha/Jahr gedüngt werden,
 9. Zwischenfruchtansaaten, in welchen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
 10. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
 11. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
 12. im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. Februar dürfen auf Grünland und Ackerland keine Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger ausgebracht werden,
 13. der Einsatz von Wirtschaftsdüngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden,
 14. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet.

Gezielte Maßnahmen sind:

- der Nachbau von N-Zehrern wie zum Beispiel Cruciferen, Gräsern und Phacelien,
- das Einsäen von Untersaaten,
- Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,

15. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen.

Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

Organischer Dünger	N-Menge kg/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnermist	250
Mischmist	50
Hühner trockenkot	230
	N-Menge kg/10 m ³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
	N-Menge kg/1 t
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,

- Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr,
20% im Folgejahr,
 - Jauche: 90% im Ausbringungsjahr.
- Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr,
30% im Folgejahr,
 - Naßschlamm: 50% im Ausbringungsjahr,
20% im Folgejahr,
 - entwässerter Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr,
30% im Folgejahr,
 - Bio-Abfallkompost
(inkl. Grüngut): 10% im Ausbringungsjahr,
5% im Folgejahr,
16. Grünland darf zum letzten Aufwuchs mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
 17. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
 18. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt,
 19. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder durch Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und Mais sowie in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dazu darf jedoch vor Beginn des Frühjahrs keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn zum Zweck des Erosionsschutzes,
 20. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf,
 21. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen darf nur so erfolgen, daß Sickersäfte nicht anfallen oder anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
 22. die Zwischenlagerung von Festmist darf nur erfolgen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen,
 23. Unterirdische Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften dürfen nur so betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften gewährleistet ist; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
 24. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Grundbodenbearbeitung und erzielte Erträge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Sonderregelung im § 10 gilt für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgendes Verbot:

Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen neben den Verboten des § 4 noch folgende Ver- und Gebote:

1. Für die Durchführung der Düngung ist ein einzelbetrieblicher, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
 2. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen,
 3. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung auszuschließen,
 4. Beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch vor dem 15. Dezember unzulässig, bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,
 5. Bewirtschafter von Flächen mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen müssen Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen.
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten zusätzlich zu den Verboten der § 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen,
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten und Bewirtschaftern von Sonderkulturen eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für diejenigen Personen, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote in den §§ 7, 8, 9 und 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

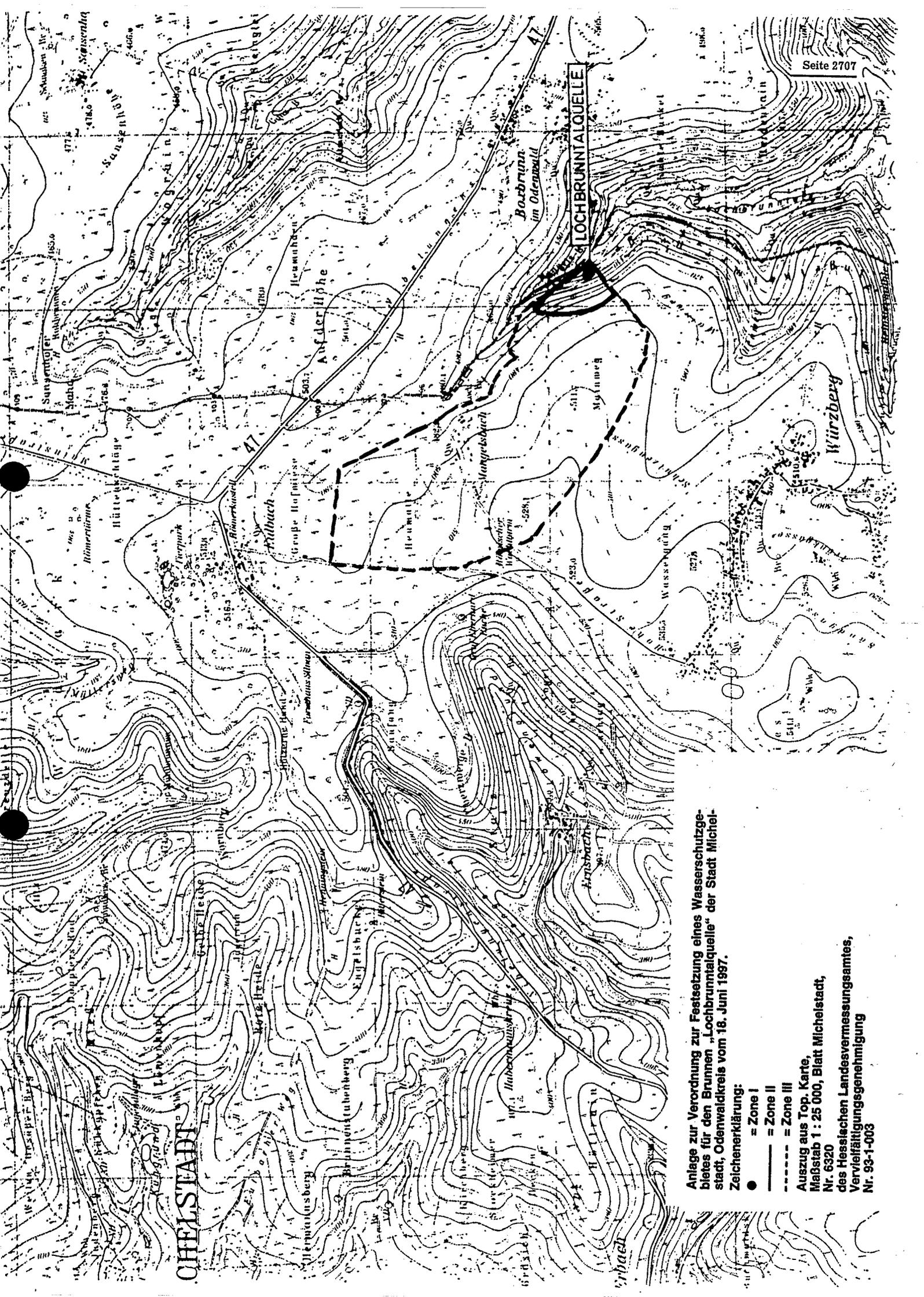
§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Plan-



Anlage zur Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen "Lochbrunnentalquelle" der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis vom 18. Juni 1997.

- Zeichenerklärung:
- = Zone I
 - = Zone II
 - - - = Zone III

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Michelstadt,
 Nr. 6320
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung
 Nr. 93-1-003

feststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6, 7 Nrn. 1, 2, 4 bis 14, 16 bis 18, 20 bis 23, 9 Abs. 2 Nrn. 3, 5 und 10 sowie gegen die Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Zu widerhandlungen gegen die Gebote des § 7 Nr. 3, 19, 24 sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 2, 4, 6 können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der §§ 4 Nr. 8 und 11 und 5 Nrn. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote der §§ 4 Nr. 18 und 5 Nrn. 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/2097 S. 2703

955

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main, Teil II“, vom 12. August 1997.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main, Teil II“ vom 25. August 1994 (StAnz. S. 2732) wird um ein Jahr bis zum 19. September 1998 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2708

956

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom

30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Darmstadt**, beschränkt auf die Ludwigstraße, die Ernst-Ludwig-Straße, die Schuchardstraße, die Wilhelminenstraße, die Kirchstraße, die Rheinstraße (von Ernst-Ludwig-Platz bis Saalbaustraße), die Elisabethenstraße (von Ludwigsplatz bis Saalbaustraße), die Schulstraße, den Friedensplatz, den Marktplatz, den Luisenplatz, die Adelnungstraße (von Wilhelminenstraße bis Saalbaustraße), die Luisenstraße, den Ludwigsplatz, die Holzstraße, die Grafenstraße (von Bleichstraße bis Elisabethenstraße), die Ludwigspassage und das Carree, aus Anlaß des „16. Darmstädter Weinfestes“ am Sonntag, den 7. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 21. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2708

957

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Mühlheim am Main**, beschränkt auf den Innenstadtbereich, der durch die Rodastraße, die Ludwigstraße, die Dietesheimer Straße, die Offenbacher Straße und die Bahntrasse begrenzt ist, aus Anlaß des „Oktoberfestes“ am Sonntag, den 28. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 21. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2708

958

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt

Dreieich, im Stadtteil Dreieichenhain, beschränkt auf die Fahr-
gasse und die Solmische Weihergasse, aus Anlaß des „Burgfestes“
am Sonntag, den 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2708

959

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. No-
vember 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neu-
regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom
30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung
über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von
Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß
vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-
schluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt
Hirschhorn (Neckar), beschränkt auf den Bereich der Fußgänger-
zone in der Hauptstraße, aus Anlaß des „Hirschhorner Ritterfes-
tes“ am Sonntag, den 7. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr:

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2709

960

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. No-
vember 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neu-
regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom
30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung
über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von
Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß
vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-
schluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Gei-
senheim**, beschränkt auf den Bereich, der durch die B 42, die
Bleichstraße, den Römerberg, die Behlstraße, die Bahnlinie, die
Freybergstraße und die Rosengartenstraße begrenzt ist, aus Anlaß
des „Bauernmarktes“ am Sonntag, den 7. September 1997 freige-
geben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 22. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1997 S. 2709

961

Vorhaben der Clariant GmbH, Werk Cassella-Offenbach, Frankfurt am Main

Die Clariant GmbH, Werk Cassella-Offenbach, Hanauer Land-
straße 526, 60386 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer
immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Änderung der
Anlage zur Herstellung von Textilhilfsmitteln, Zwischen- und
Pharmaprodukten, Geb. F 35, zur Herstellung von wäßrigen Poly-
estern und Carbonsäurederivaten in Frankfurt am Main, Gemar-
kung Fechenheim, Flur 10, Flurstück 13/7, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Be-
trieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) in
Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich
bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Septem-
ber 1997 bis 14. Oktober 1997 beim Regierungspräsidium Darm-
stadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und
beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frank-
furt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, aus
und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. September 1997 bis 28. Oktober 1997
können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vor-
haben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstel-
len erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar
anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der
Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmi-
gungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht wer-
den sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. September 1997 bis
28. Oktober 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht
auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörte-
rungstermin wird der 10. November 1997 bestimmt. Der Erörte-
rungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin en-
det in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab
9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses beim Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main,
statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form-
und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-
bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann
durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 25. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — CFM — 50 f

StAnz. 36/1997 S. 2709

962

GIESSEN

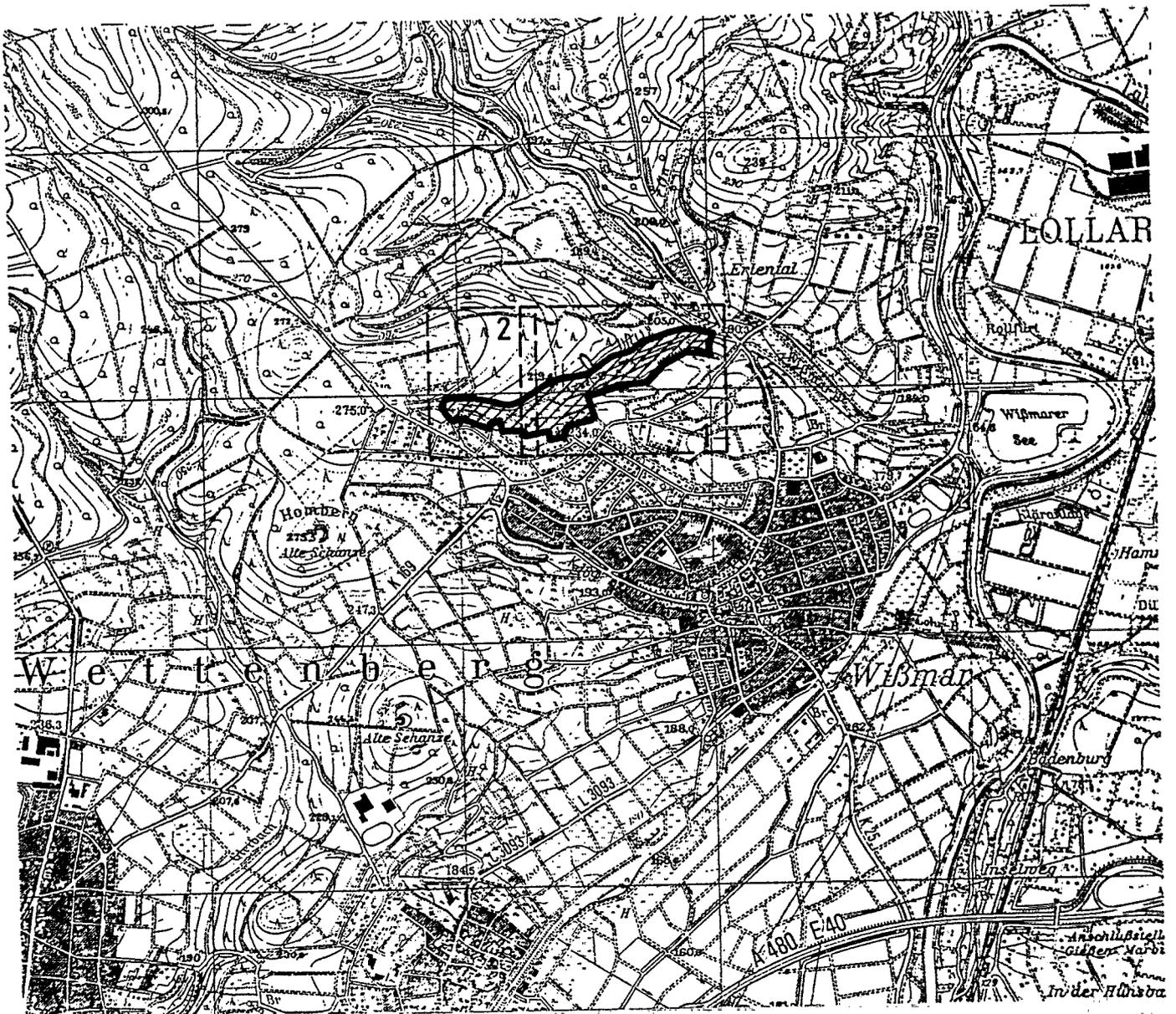
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wißmar“ vom 21. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Na-
turschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I
S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in
der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten
Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Beneh-
men mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Aue des Asselbaches und die angrenzenden Hangbereiche
nordwestlich von Wißmar werden in den Grenzen, die sich aus der
in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur-
schutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wißmar“ besteht aus
Flächen der Fluren 2, 23 und 25 der Gemarkung Wißmar der Ge-
meinde Wettenberg im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von
11,61 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus
der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Über-
sichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Übersichtskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Asselbachtal bei Wismar“
Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5317 und 5318 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe und strukturreiche Asselbachtal mit seinem temporären Kleingewässer, den feuchten und mageren Grünlandgesellschaften, dem Großseggenried, den Feldgehölzen und artenreichen Laubwaldbeständen als Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflege- und Entwicklungsziele sind insbesondere die Renaturierung der Gewässerufer und die ökologische Aufwertung des Grünlandes und der Waldbereiche durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute

auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. das Flurstück 28 der Flur 25, die Flurstücke 21 bis 26 der Flur 2 der Gemarkung Wißmar vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten 5 m langen Gewässerabschnitte zu tränken;
15. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder gemeindeeigene Flächen zu düngen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
 - b) die extensive Beweidung des Grünlandes mit Rindern oder Schafen in Form der Umtriebskoppelhaltung. Von der Beweidung auszusparen sind ein insgesamt 5 m breiter Uferlandstreifen, die Flurstücke 21 bis 27 der Flur 2 und die Flurstücke 25 bis 30 der Flur 25 der Gemarkung Wißmar.

Der Zeitraum des zweiten Beweidungsganges beginnt frühestens am 15. August und endet spätestens am 31. Oktober;

2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder, Feldgehölze und Ufergehölzsäume;
 - a) die Entnahme und Nutzung der nicht standortsheimischen Nadelhölzer und Pappeln,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen, Feldgehölzen und in den Ufergehölzsäumen,
 unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störanfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

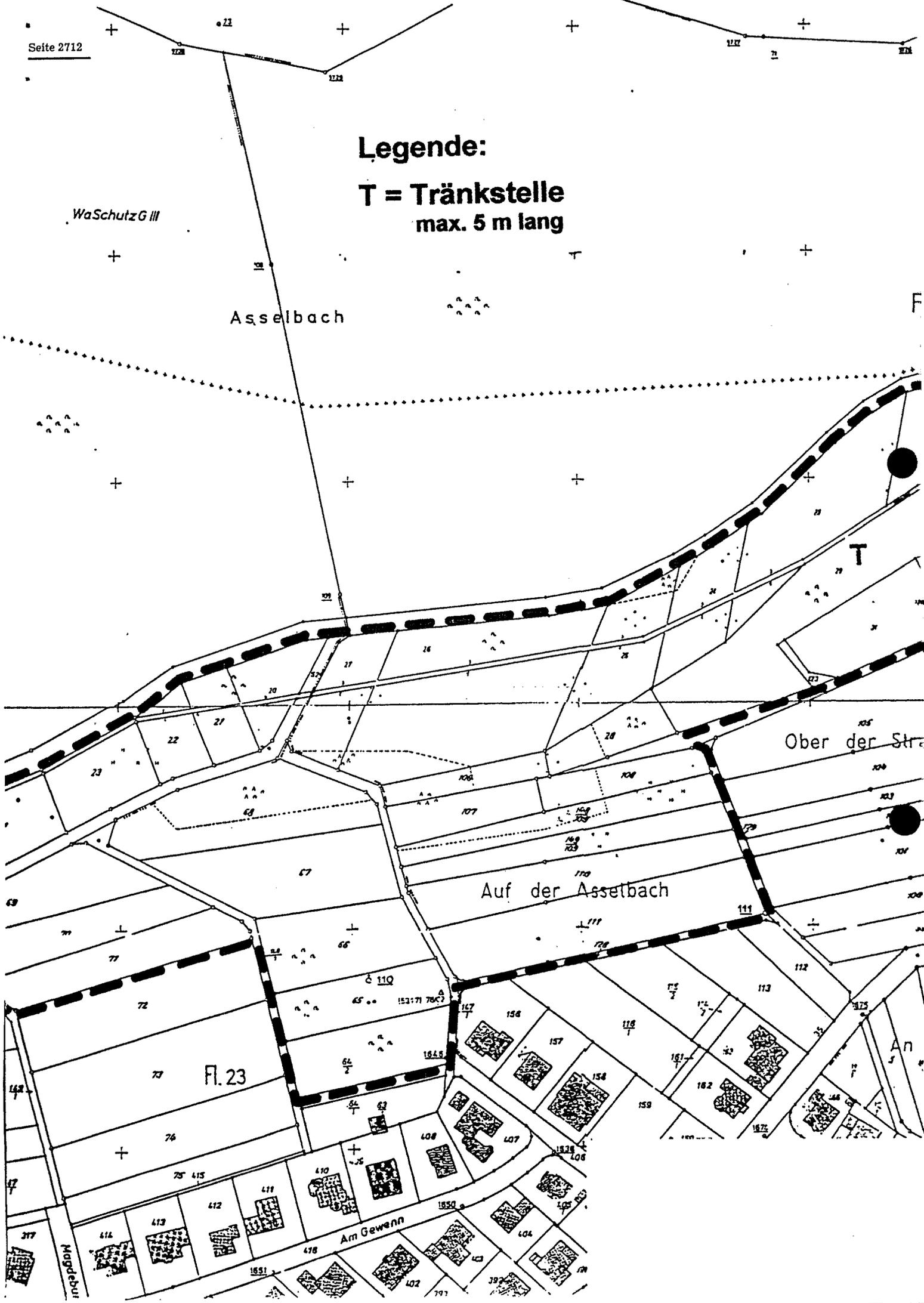
Gießen, 21. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. Berg
 Regierungsvizepräsident

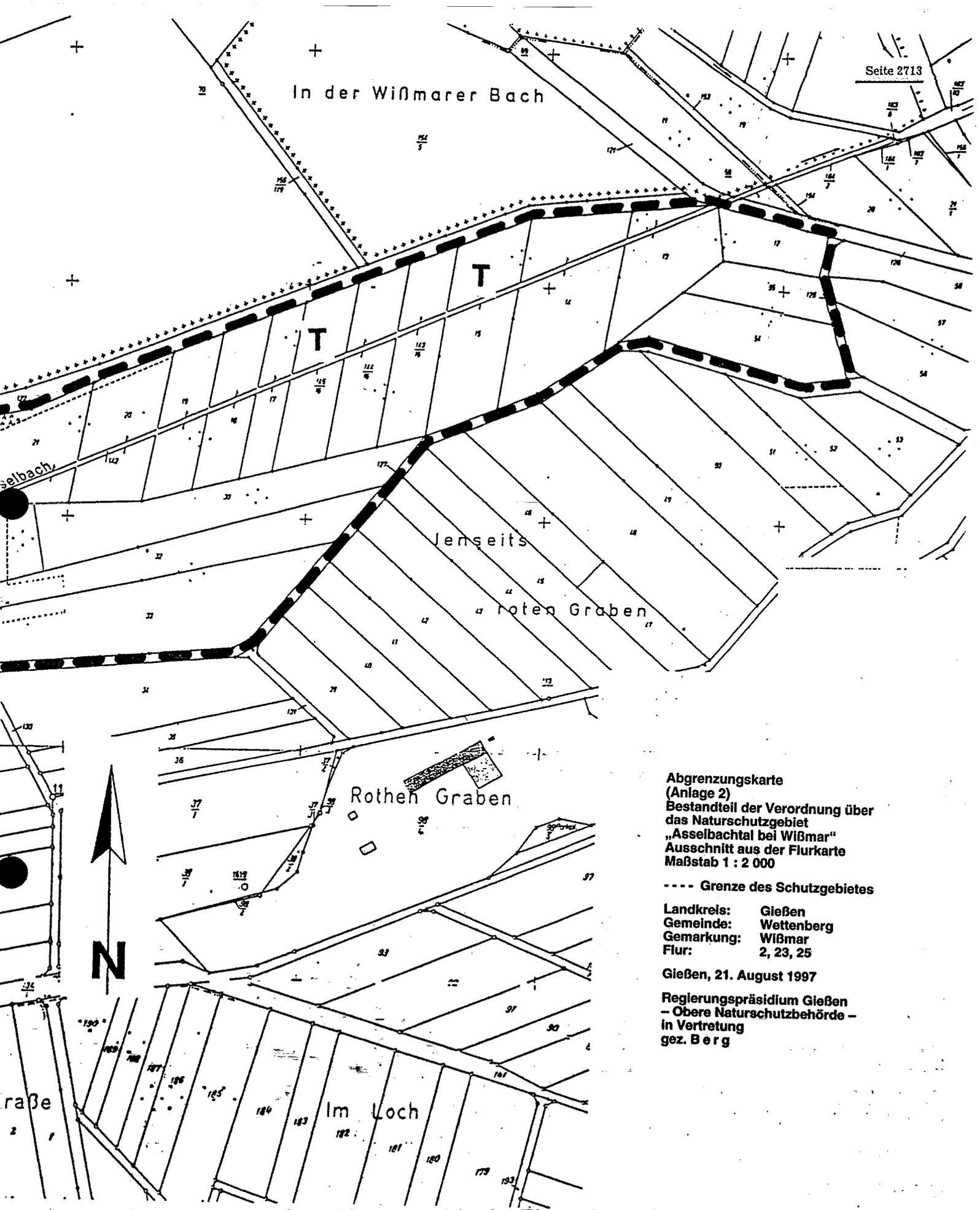
StAnz. 36/1997 S. 2709

Legende:

T = Tränkstelle
max. 5 m lang



In der Wißmarer Bach



**Abgrenzungskarte
(Anlage 2)**
 Bestandteil der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Asselbachtal bei Wißmar“
 Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 2 000

---- Grenze des Schutzgebietes

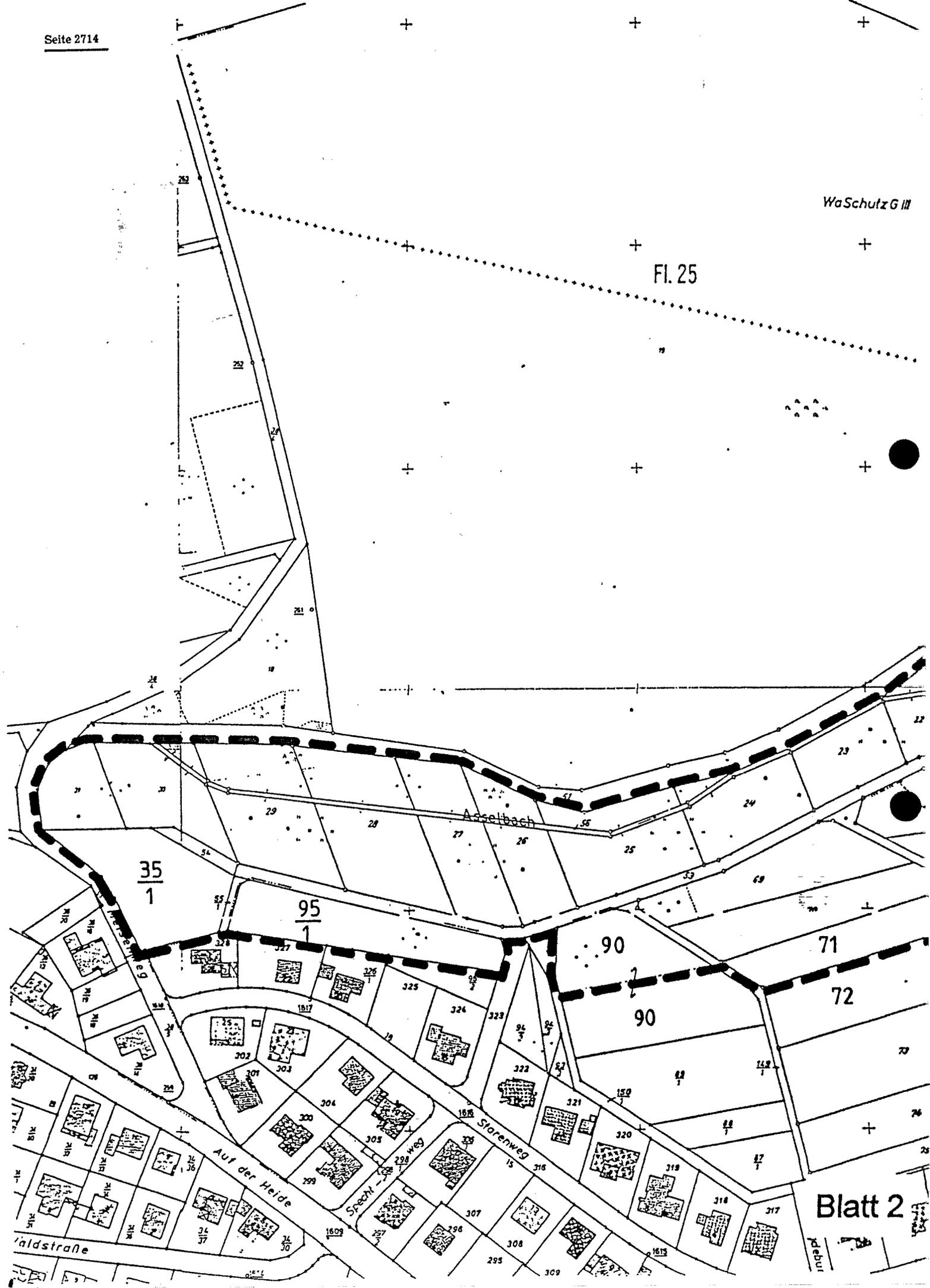
Landkreis: Gießen
 Gemeinde: Wettenberg
 Gemarkung: Wißmar
 Flur: 2, 23, 25

Gießen, 21. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
 – Obere Naturschutzbehörde –
 in Vertretung
 gez. B e r g

WaSchutz G III

Fl. 25



963

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Heuchelheim** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 28. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Ludwig-Rinn-Straße 45-49, Sanderweg 1 sowie Am Zimmerplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. September 1997 in Kraft.

Gießen, 19. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1997 S. 2715

964

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Marburg-Wehrda** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 21. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz 1, Parkplatz links am Kaufmarkt
Marktplatz 2, Parkplatz rechts am Kaufmarkt
Marktplatz 3, Parkplatz rechts Industriestraße
Marktplatz 4, Parkplatz links Industriestraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft.

Gießen, 19. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1997 S. 2715

965

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Wetzlar-Hermannstein** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 21. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Wetzlarer Straße 1, Dillstraße sowie auf dem Gelände der früheren Firma Möbel-Brück an der ehemaligen B 277.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft.

Gießen, 21. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1997 S. 2715

966

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. März 1995;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung vom 21. März 1995 (StAnz. S. 1182).

In § 4 Nr. 1 der o. a. Verordnung muß es anstelle von „... den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen,“ richtigerweise „... den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen.“ heißen.

Gießen, 20. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
73 — R 21.1 Wez 7 (LDK)

StAnz. 36/1997 S. 2715

967

Überschwemmungsgebiet im Regierungsbezirk Gießen – Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg, 2. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete wird nachfolgend das bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellte, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegte Überschwemmungsgebiet veröffentlicht.

Das veröffentlichte Gebiet gilt gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet.

Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Name des Gewässers Gewässer- ordnung	Flußgebiets- nummer gemäß Gewässerkund- lichem Flächen- verzeichnis	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Über- schwemmungs- gebiete	Betroffene Städte/ Gemeinden Gemarkungsteile Landkreise	Maßstab der Arbeits- karten	Topo- graphische Karten Nr.	Bemerkungen
Lahn Gewässer 2. Ordnung Bundes- wasser- straße ab dem Baden- burger Wehr	2583 — 350/510/ 530/710/ 730/750 770/910/ 930/950 971	Ab Kreis- grenze Gießen/ Marburg- Biedenkopf bis Kreis- grenze Gießen/ Lahn-Dill	Kreis Gießen Stadt Lollar — Friedelhausen — Lollar — Odenhausen — Ruttershausen Gemeinde Wettenberg — Wißmar — Launsbach Stadt Gießen — Allendorf — Gießen — Kleinlinden — Wieseck Gemeinde Heuchelheim — Heuchelheim — Kinzenbach	1 : 5 000	5318 5417 5418	aufgestellt vom WWA MR

Der vorstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 6. Januar 1995 (StAnz. S. 291 ff.) und 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1914 ff.) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg.

Die bezeichneten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei dem

1. Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —
Landgraf-Philipp-Platz 3—7
35390 Gießen

2. Landrat des Landkreises Gießen

— Untere Wasserbehörde —
Bachweg 9
35398 Gießen

3. Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Bauaufsicht —
Ostanlage 33—45
35390 Gießen

4. Amt für Regionalentwicklung,

Landschaftspflege und Landwirtschaft
Frankfurter Straße 69
35578 Wetzlar.

Gießen, 26. August 1997

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1997 S. 2715

968

Überschwemmungsgebiet im Regierungsbezirk Gießen — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg, 1. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete wird nachfolgend das bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellte, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegte Überschwemmungsgebiet veröffentlicht.

Das veröffentlichte Gebiet gilt gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet.

Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Name des Gewässers Gewässer- ordnung	Flußgebiets- nummer gemäß Gewässerkund- lichem Flächen- verzeichnis	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Über- schwemmungs- gebiete	Betroffene Städte/ Gemeinden Gemarkungsteile Landkreise	Maßstab der Arbeits- karten	Topo- graphische Karten Nr.	Bemerkungen
Lahn Bundeswasserstraße	2583 — 971/972/ 973/980/ 991/993/ 995	Ab Kreis- grenze Gießen/ Lahn-Dill bis zur Kreuzung mit der DB-Strecke GT/WZ mit der Lahn östlich des Bahnhofes Wetzlar bzw. östlich der Ortslage Niedergirmes	Lahn-Dill-Kreis Gemeinde Lahnau — Atzbach — Dorlar — Waldgirmes Stadt Wetzlar — Dutenhofen — Garbenheim — Naunheim — Niedergirmes — Wetzlar	1 : 5 000	5417	aufgestellt vom Wasser- wirtschaftsam Dillenburg

Der vorstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 6. Januar 1995 (StAnz. S. 291 ff.) und 18. August 1997 (StAnz. S. 2479 ff.) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg.

Die bezeichneten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamtsamt Dillenburg, Wilhelmstraße 9, 35683 Dillenburg, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten beim

Magistrat der Stadt Wetzlar,
Hauser Gasse 16,
35578 Wetzlar.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei dem

1. Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —
Landgraf-Philipp-Platz 3—7
35390 Gießen
2. Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Untere Wasserbehörde —
Eduard-Kaiser-Straße 38
35576 Wetzlar
3. Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises
— Bauaufsicht —
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
4. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und
Landwirtschaft
— Spilburg —
Frankfurter Straße 69
35578 Wetzlar.

Gießen, 26. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1997 S. 2716

969

 KASSEL

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ – vom 5. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 719), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung (Anlage 1). Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreis Ausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 36/1997 S. 2717

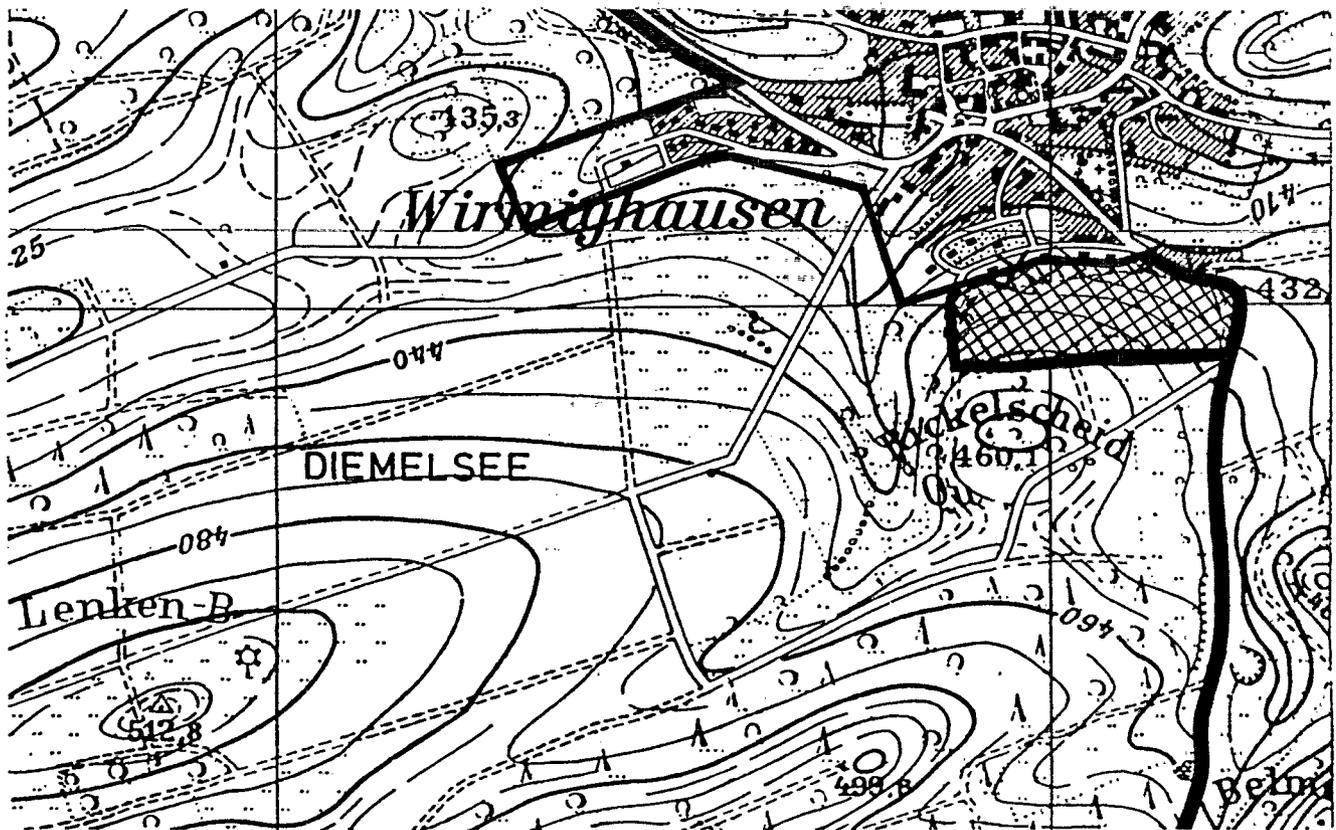
Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Wirmighausen

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4618 SO/NO des Landesvermessungsamtes Hessen;

Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

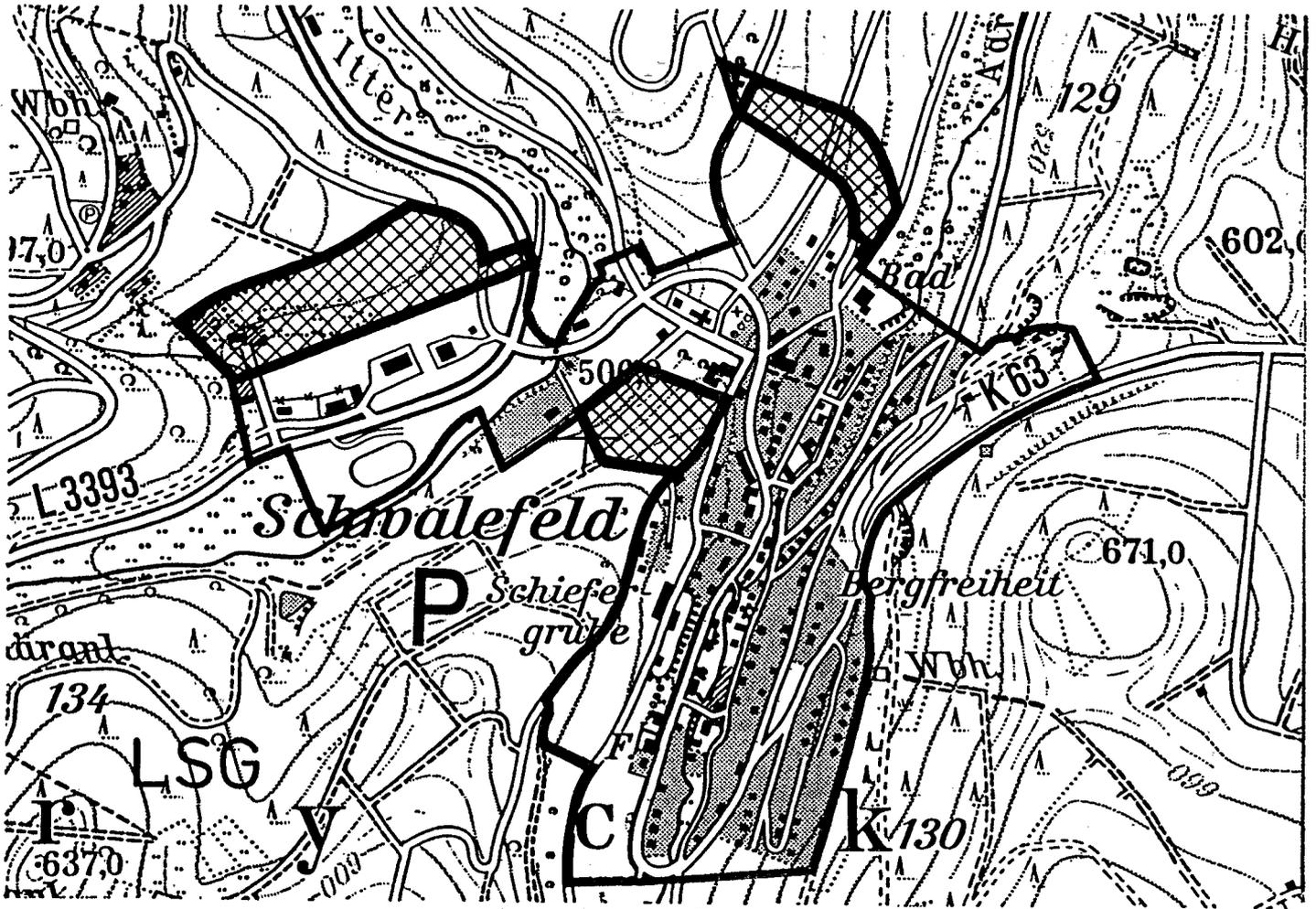
Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident



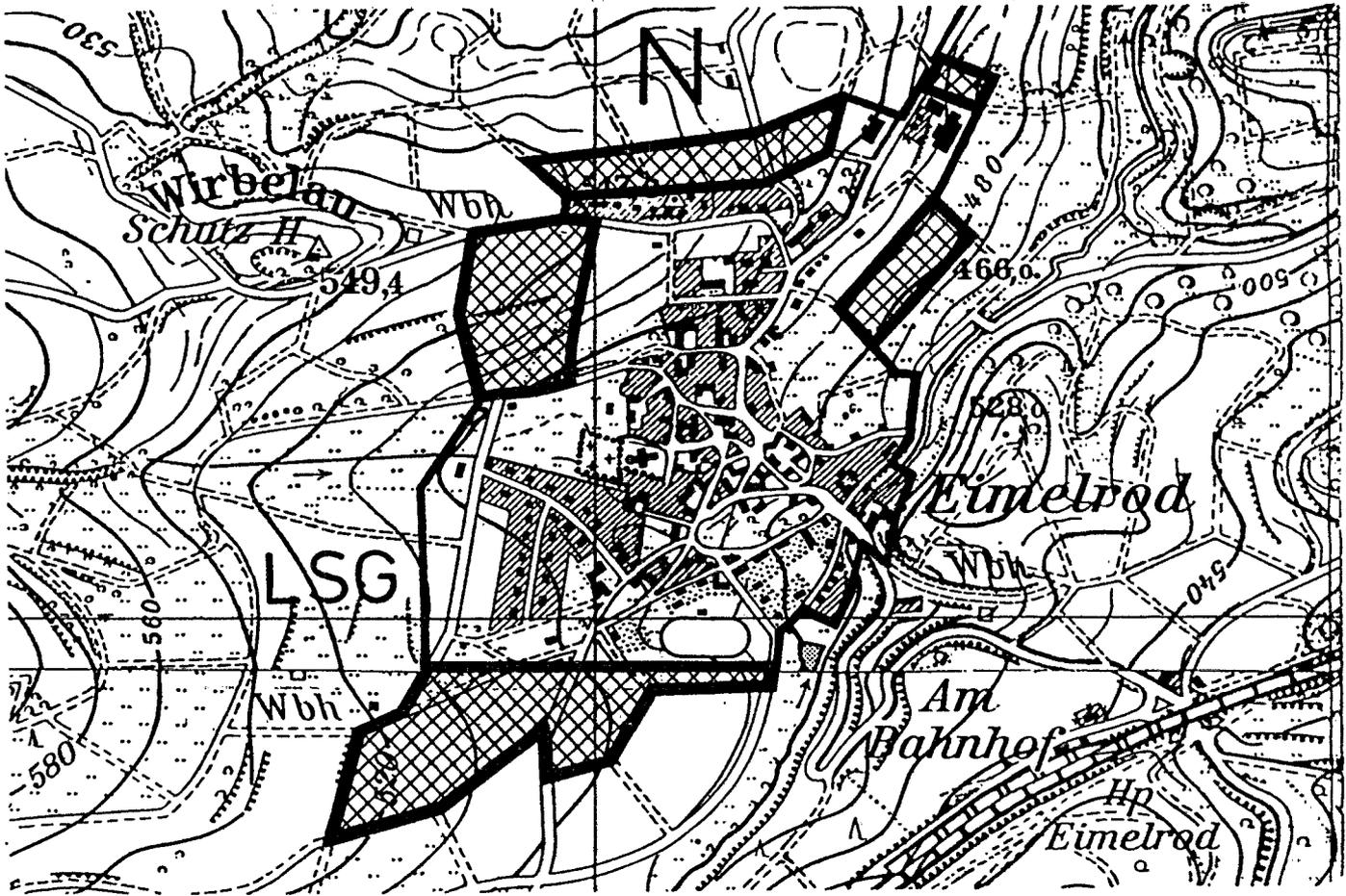
Gemeinde Willingen, Gemarkung Schwalefeld
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4617 SO des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
RegierungspräsidentGemeinde Willingen, Gemarkung Eimelrod
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4618 SW/4718 NW des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

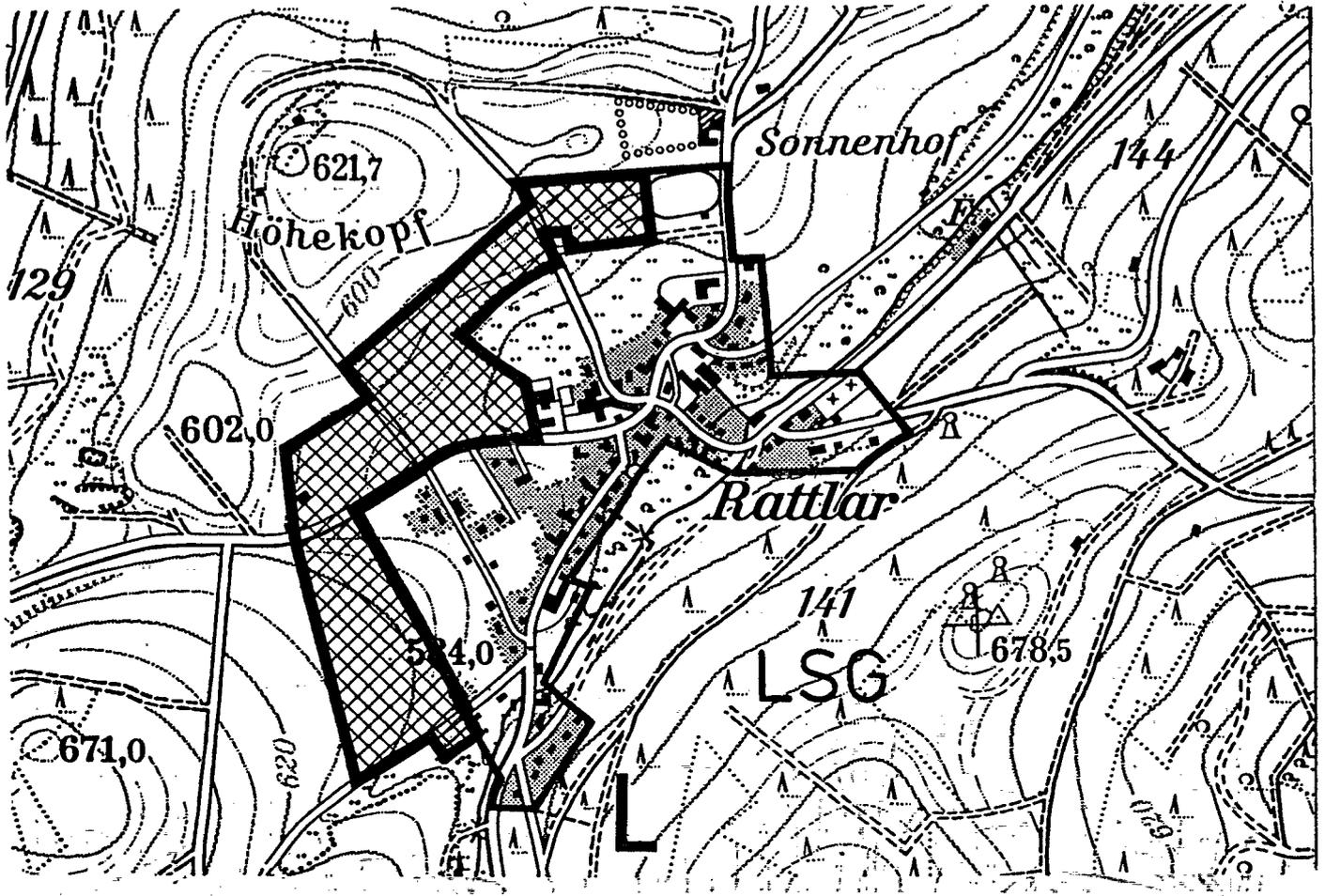
Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -
Az. 73 - R 21.2 NPdiemel - 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4617 SO des Landesvermessungsamtes Hessen;

Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

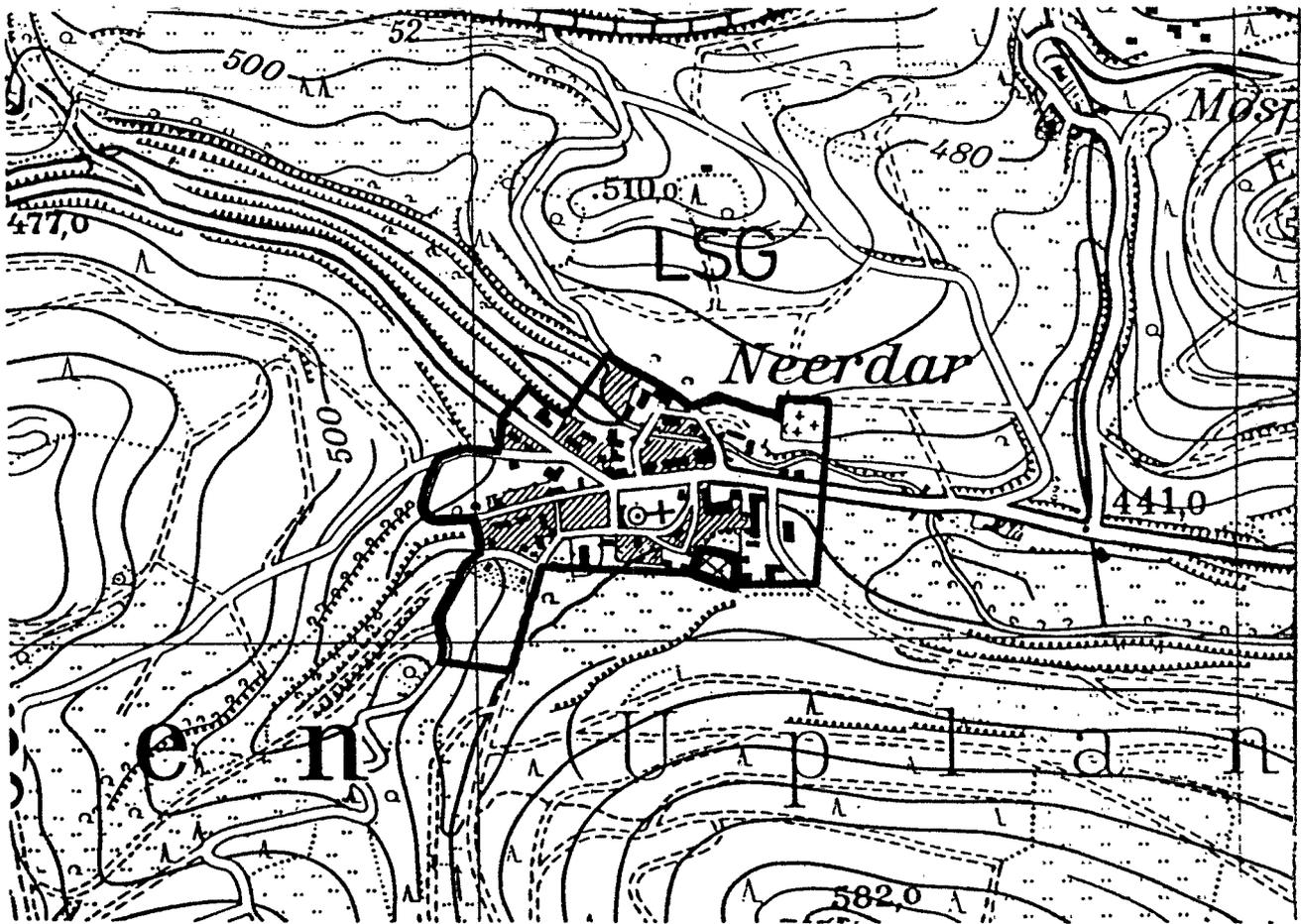
Verfahrensbefugnisse des Landesvermessungsamtes Hessen
Verfahrensbefugnisse des Landesvermessungsamtes Hessen

Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident

Gemeinde Willingen, Gemarkung Neerdaar

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4718 NW des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

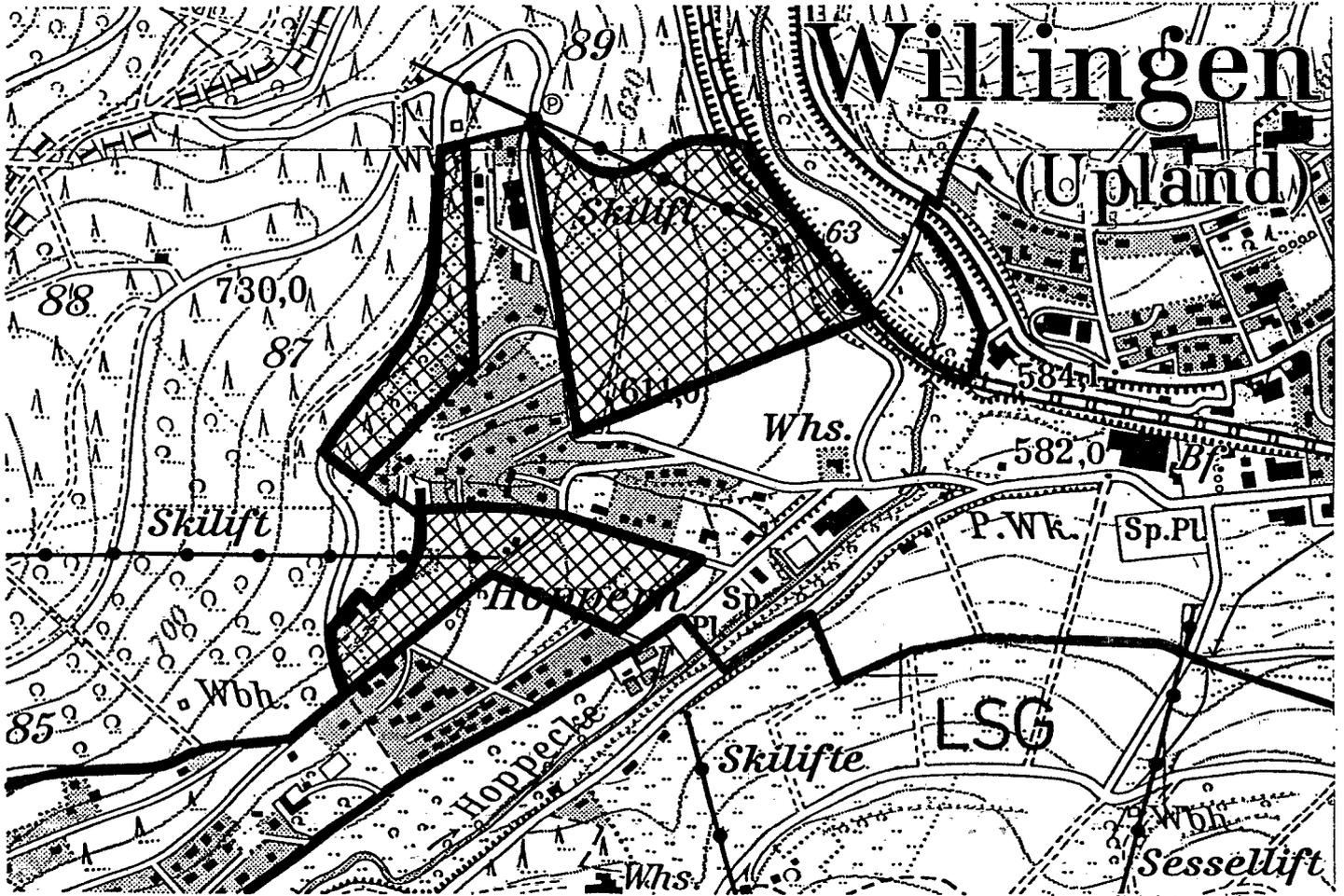
Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

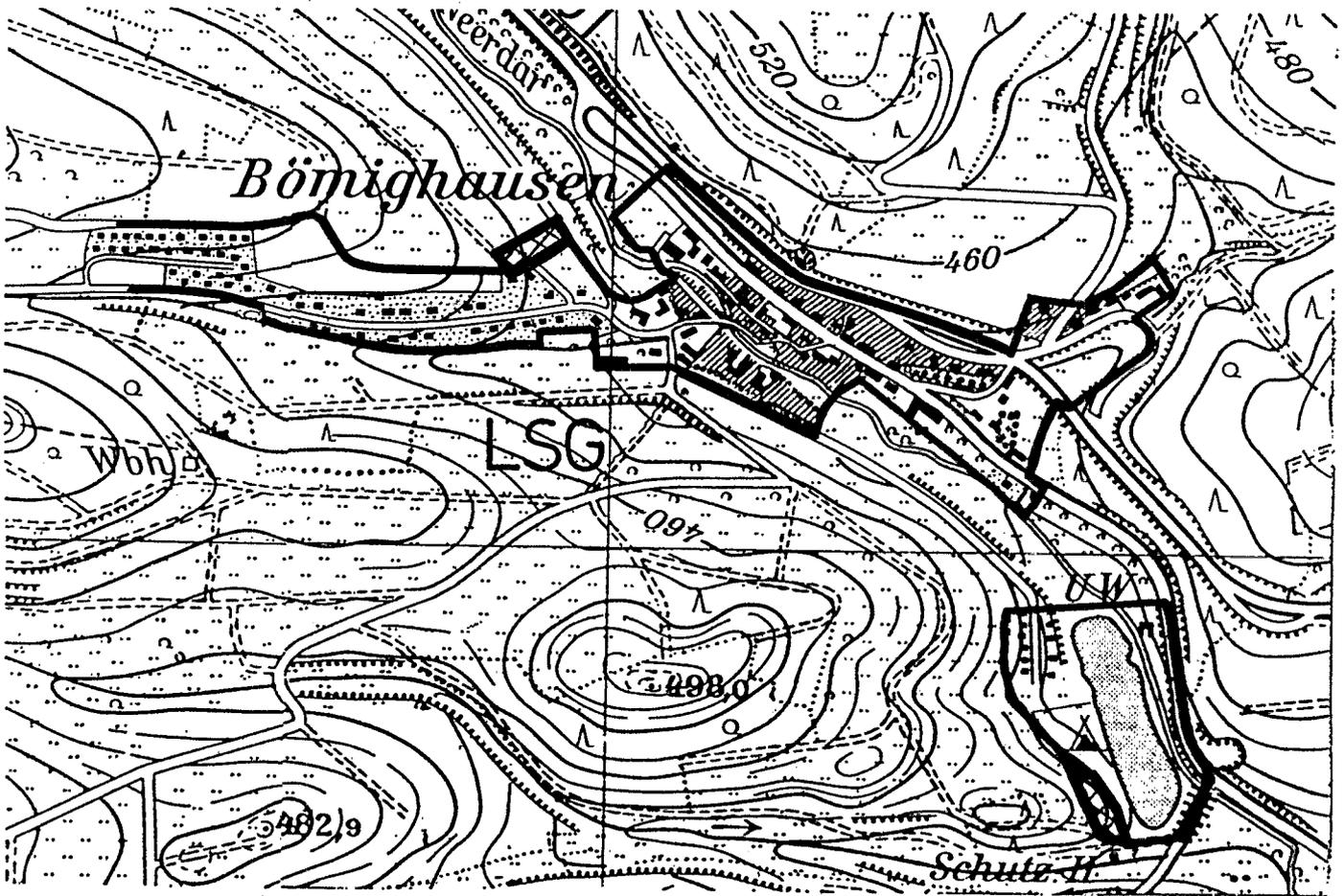
Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -
Az. 73 - R 21.2 NPdiemel - 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Gemeinde Willingen, Gemarkung Willingen
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4717 NO des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

Anlage 1**Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000****Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“****Kassel, 5. August 1997****Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident****Gemeinde Willingen, Gemarkung Bömighausen****Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4718 NW/NO des Landesvermessungsamtes Hessen;****Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007**

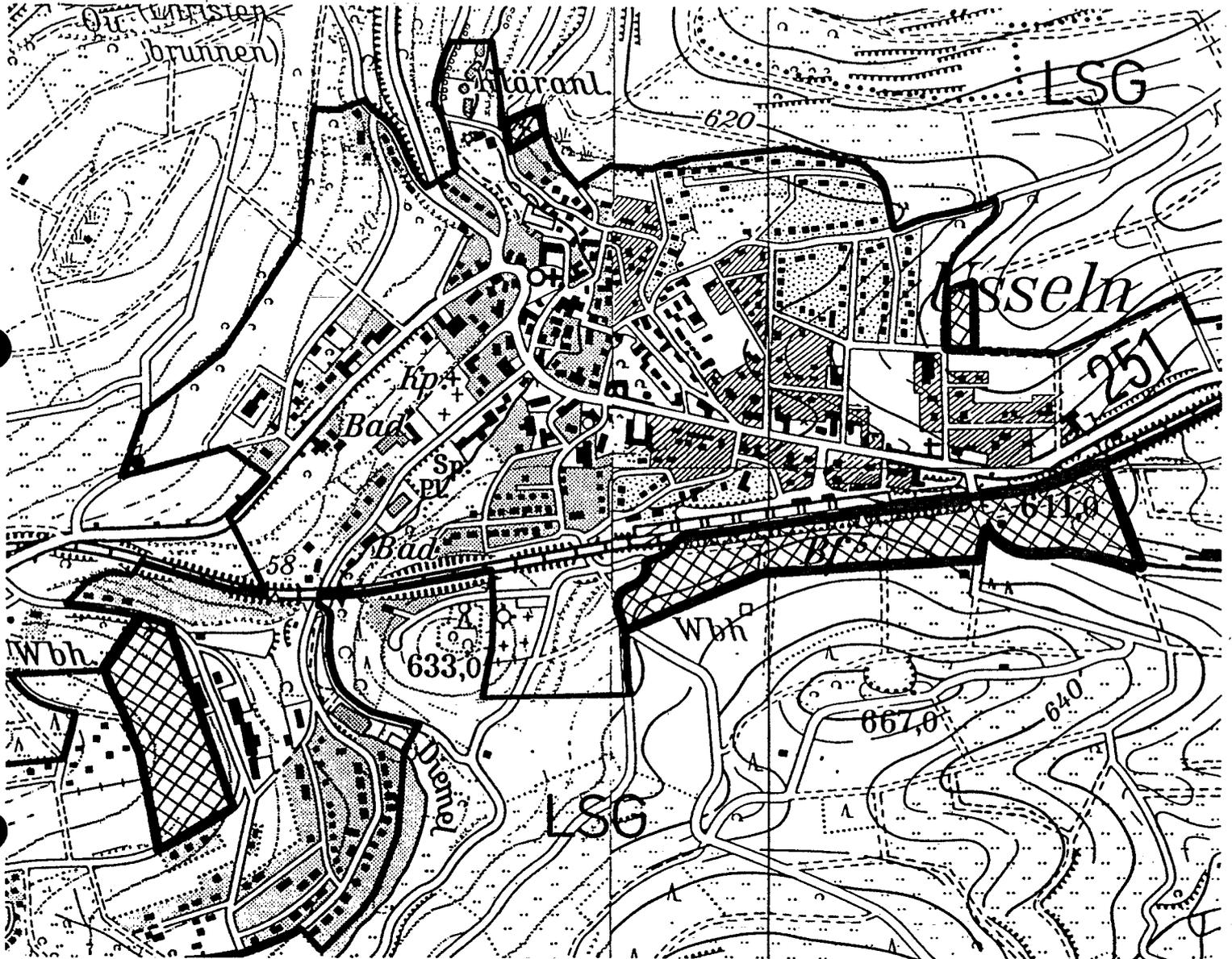
Anlage 1

Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

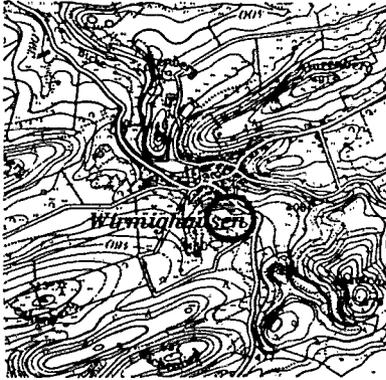
Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Az. 73 – R 21.2 NPdiemel – 8/97
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Gemeinde Willingen, Gemarkung Usseln
 Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4717 NO/4718 NW des Landesvermessungsamtes Hessen;
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

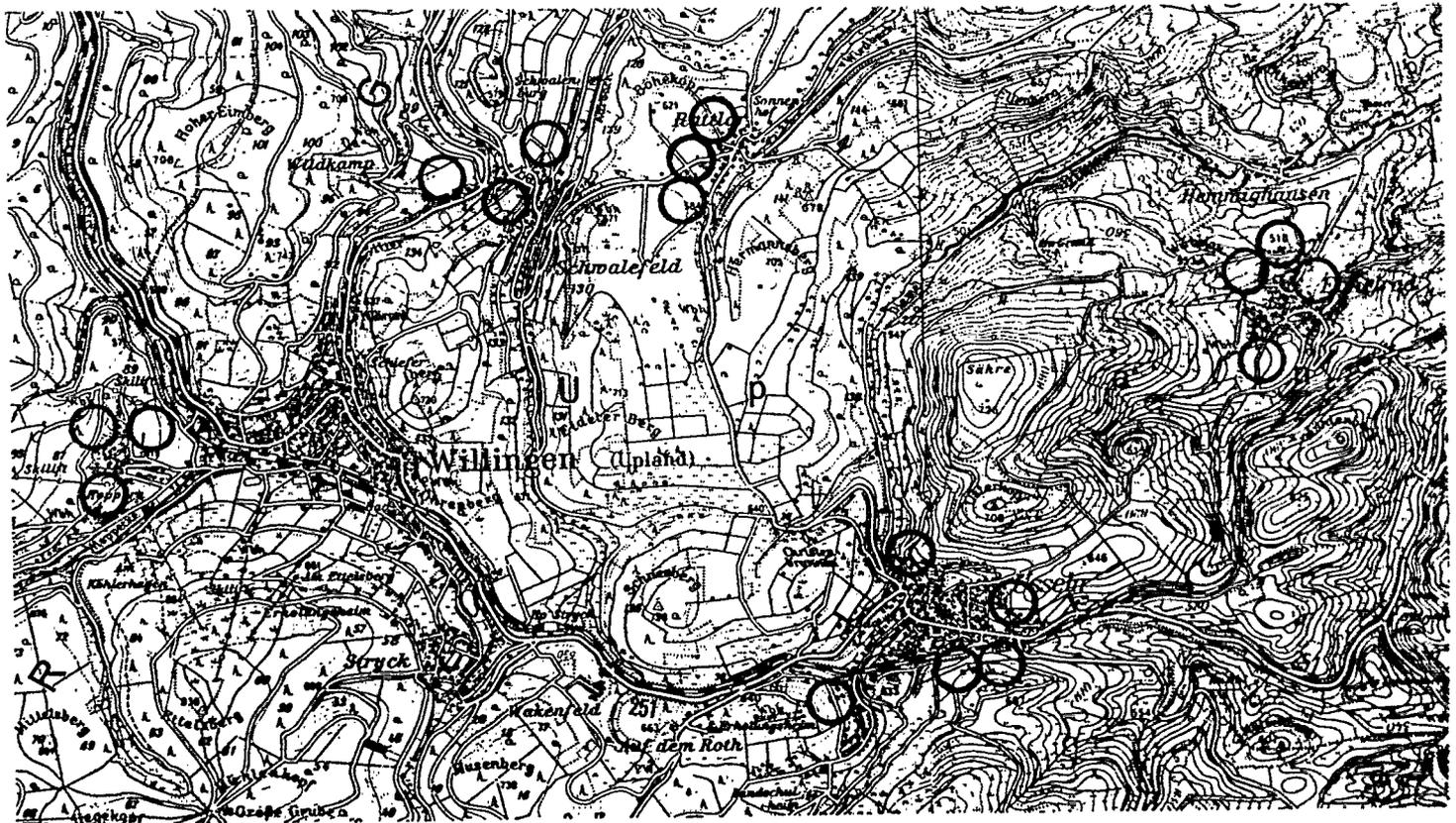
Anlage 2
Übersichtskarte Maßstab 1 : 50 000
Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“
vom 5. August 1997



Gemeinde Diemelsee
Gemarkung Wirmighausen



Gemeinde Willingen
Gemarkung Bömighausen und Neerda



Gemeinde Willingen, Gemarkungen Willingen, Schwalefeld, Rattlar, Elmrod, Ussein

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blätter L4716 und L4718 des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 97-1-007

970

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Neukirchen für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich am Sonntag, den 31. August 1997 aus Anlaß des traditionellen Marktbrunnenfestes/Johannimarktes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. August 1997 in Kraft

Kassel, 20. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1997 S. 2727

971

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von

Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen im Kernstadtbereich von Eschwege aus Anlaß des historischen Stadtfestes am Sonntag, den 21. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft

Kassel, 25. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1997 S. 2727

972

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Battenberg — Stadtteil Laisa — aus Anlaß des traditionellen Herbstmarktes am Sonntag, den 14. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft

Kassel, 25. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1997 S. 2727

973

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen entsprechend zu verständigen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für 1997 werden durch die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie mindestens an 75 Prozent der Seminarstunden teilgenommen haben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; eine Ausfertigung ist für die Personalakte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bestimmt.

Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

Beratung und Auskünfte

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Programm oder Anregungen für zukünftige Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn K r u g.

Organisatorische Fragen klären Sie bitte mit Frau D ö r i n g, Telefon 05 61/7 07 96 13.

Parkplätze

Im Gebäude des Seminars stehen keine, in unmittelbarer Nähe erfahrungsgemäß keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

Kassel, 22. August 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
StAnz. 36/1997 S. 2727

Zertifikatslehrgang Qualitätsmanagement TQM in der öffentlichen Verwaltung

(orientiert an der DIN EN ISO 9000 ff. und an modernsten Techniken des Qualitätsmanagements):

Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, Telefon 05 61/7 07 96 13

Qualitätsmanagement/TQM in der öffentlichen Verwaltung

TQM in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität und eine effiziente und effektive Dienstleistungsproduktion durch

- kontinuierliche Qualitätsverbesserung
- prozessorientiertes Denken und Handeln
- konsequente Kundenorientierung
- Befähigung und Stärkung der Mitarbeiter
- Informationsmanagement
- Qualitätsplanung

Zielsetzung

- Anpassung an moderne Anforderungen in der Verwaltung
- Frühzeitiger Einstieg in ein zukunftssträchtiges System im Verwaltungsbereich
- Sensibilisierung für regionale, nationale und internationale Dynamisierung in der Verwaltung
- Vermittlung und Übung von Fach- und Sozialkompetenz
- Befähigung zur Verbesserung interner Prozesse und Abläufe
- Anweisungen und Techniken zur besseren (normierten) Dokumentation der Aufbau- und der Ablauforganisation
- Kennenlernen eines umfangreichen Instrumentariums zur verbesserten
 - Mitarbeitermotivation
 - Mitarbeiterführung
 - Nutzbarmachung des Mitarbeiterpotentials
 - Informationsbeschaffung und -verarbeitung

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungs- und Entscheidungsaufgaben
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im ständigen Kundenkontakt stehen oder in kundensensiblen Bereichen tätig sind

Teilnahmebescheinigung

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung

Zertifikat

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung erbringen, erhalten ein Zertifikat

Termine

Modul 1	Dienstag	2. Dezember 1997	von 8.00 bis 13.00 Uhr
	Mittwoch	3. Dezember 1997	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Modul 2	Donnerstag	4. Dezember 1997	von 8.00 bis 15.00 Uhr
	Freitag	5. Dezember 1997	von 8.00 bis 15.00 Uhr
Modul 3	Montag	15. Dezember 1997	von 8.00 bis 15.00 Uhr
Modul 4	Dienstag	16. Dezember 1997	von 8.00 bis 15.00 Uhr
Modul 5	Mittwoch	17. Dezember 1997	von 8.00 bis 13.00 Uhr
	Dienstag	13. Januar 1998	von 8.00 bis 13.00 Uhr

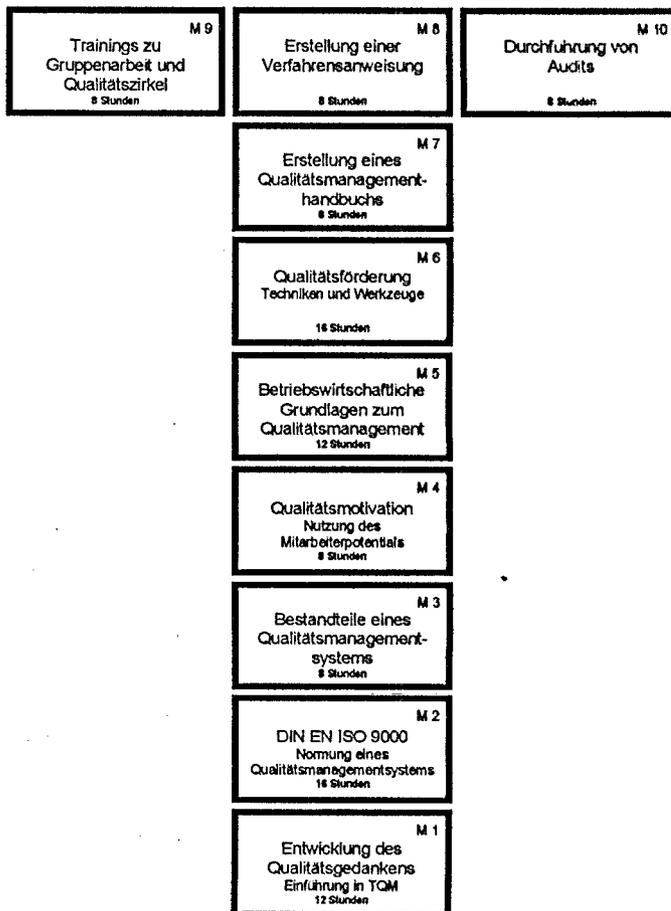
Modul 6	Mittwoch	14. Januar 1998	von 8.00 bis 15.00 Uhr
	Donnerstag	15. Januar 1998	von 8.00 bis 15.00 Uhr
Modul 7	Montag	26. Januar 1998	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Modul 8	Dienstag	27. Januar 1998	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Modul 9	Mittwoch	28. Januar 1998	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Modul 10	Donnerstag	29. Januar 1998	von 8.00 bis 13.00 Uhr

Referent

Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler
Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)

Kosten

1 128 DM für Mitglieder
1 560 DM für Nichtmitglieder

**Modul 1**

12 Stunden

Entwicklung des Qualitätsgedanken**Einführung in TQM**

Kurzer Überblick über moderne internationale Managementtechniken:

- Kaizen / Lean Production / KVP
- Just In Time / Kanban
- Kundenorientierung / Total Customer Care
- Qualitätsmanagement / TQM
- DIN ISO 9000 ff. / QS 9000 / VDA 6.1

Was ist Qualität — Definition und Beispiele zum Qualitätsbegriff
Qualitätsmanagement — Bedeutung für Volkswirtschaft, Unter-
nehmen und Verwaltung

Die wichtigsten Begriffe aus dem Qualitätsmanagement

Entwicklung des Qualitätsgedanken / Entwicklung von Qualitäts-
normen

Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn
dieser Systeme

<p>Modul 2 16 Stunden DIN EN ISO 9000 ff. Normung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) Bedeutung für den Standort Deutschland Verbreitung der Normen Anwendungsbereiche der Normen, speziell in Wirtschaft und Verwaltung Inhalte, Sinn und Zweck der Norm Abgrenzung der Normen: DIN EN ISO 9000 DIN EN ISO 9001 / 9002 / 9003 DIN EN ISO 9004 Zertifizierungswesen Grenzen der Normen / Kritik</p>	<p>Modul 7 8 Stunden Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs Theorie: <ul style="list-style-type: none"> • Externes / internes QMH • Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen Praktische Übung: <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit zur Erstellung einer Seite eines QMH zum Element 1 (Verantwortung der Leitung) der DIN ISO 9001 </p>
<p>Modul 3 8 Stunden Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems Qualitätsmanagementhandbuch <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensweisungen • Arbeitsanweisungen • Stellenbeschreibungen • Qualitätsdokumente und -Aufzeichnungen Audits <ul style="list-style-type: none"> • interne Audits • externe Audits Qualitätszirkel Management Review</p>	<p>Modul 8 8 Stunden Erstellung einer Verfahrensweisung Theorie: <ul style="list-style-type: none"> • Formaler Aufbau einer Verfahrensweisung • Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen Praktische Übung: <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit zur Erstellung einer Verfahrensweisung zum Element 13 (Lenkung fehlerhafter Produkte) der DIN ISO 9001 </p>
<p>Modul 4 8 Stunden Qualitätsmotivation — Nutzung des Mitarbeiterpotentials Theoretische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Motivationstheorie nach Maslow • Motivationstheorie nach Herzberg • Innere und äußere Motivation Kritische Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung eines QMS <ul style="list-style-type: none"> • Prozesse leben • Eigenverantwortung der Mitarbeiter • Mangelnde Identifikation • Benennung des QM-Personals • Mangelnde Beachtung durch die Unternehmensleitung • Verspätete Einbeziehung der mitbestimmenden Gremien Qualitätsinformation</p>	<p>Modul 9 8 Stunden Trainings zu Gruppenarbeit und Qualitätszirkel Theorie: <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit • Teamarbeit • Qualitätszirkel Praktische Übungen: <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Gruppenarbeit mit Präsentation • Quadrate-Übung • NASA-Übung </p>
<p>Modul 5 12 Stunden Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Qualitätsmanagement Qualitätspolitik Qualitätsziele <ul style="list-style-type: none"> • Sachziel • Formalziele • Management by Objectives Stellenbeschreibung Ablauforganisation Aufbauorganisation</p>	<p>Modul 10 8 Stunden Durchführung von Audits Theorie: <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Arten von Audits • Auditziele • Element 17 (Interne Qualitätsaudits) der DIN ISO 9001 Praktische Übungen: <ul style="list-style-type: none"> • Auditfrageliste entwickeln • Auditgespräch üben (evtl. Video) </p>
<p>Modul 6 16 Stunden* Qualitätsförderung — Techniken und Werkzeuge <ul style="list-style-type: none"> • Kartenabfrage / Moderation / Metaplan • Brainstorming / Mindmapping • Entscheidungsfindung • Datensammelblatt • Ishikawa-Diagramm / Fishbone-Diagramm • Flußdiagramm • Pareto-Diagramm (ABC-Analyse) • Korrelationsanalyse • Kraftfeldanalyse Die sieben Fragen des (internen / externen) Lieferanten</p>	<p>Kurs Nr. AT 16 Thema DAS HESSISCHE GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZ (HGIG) Inhalt Frauenförderpläne Änderungen der Pläne Anwendung und Umsetzung Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten Widersprüche von Frauenbeauftragten Dauer 8 Stunden Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Personalvertretungen Referentin Monika Homberg Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder</p>
	<p>Kurs Nr. AT 18 Thema MOBBING Inhalt Was ist Mobbing? Mobbing im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen Krise Mobbing im Kontext bestehender Arbeits- und Organisationsstrukturen Erkennungsmerkmale von Mobbing Reflexion und Diskussion möglicher (Hinter-)Gründe</p>

Dauer	6 Stunden	Kurs Nr.	BR 03
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Thema	AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM BAUORDNUNGS- UND BAUPLANUNGS-RECHT
Referent	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar	Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Ort / Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 17. Oktober 1997 von 8.00 bis 13.00 Uhr	Dauer	8 Stunden
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern
Kurs Nr.	AT 29	Referent	Dr. Lothar F i s c h e r Richter am Verwaltungsgericht
Thema	SELBSTMANAGEMENT UND KOMMUNIKATIONSTRAINING	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Ziel	Zielorientiertes Verhandeln und Beraten sowie den konstruktiven Umgang mit Konflikten trainieren. Möglichkeiten kennenlernen, in schwierigen Situationen unter Streß gelassen zu bleiben.	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Wie können Ziele wirkungsvoll formuliert und die Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden? Wie und welche eigenen Fähigkeiten kann ich in schwierigen Situationen nutzen, um einen kühlen Kopf und den Überblick zu behalten? Wie kann während einer Beratung oder in einer Verhandlung ein vertrauensvoller Kontakt zu den GesprächspartnerInnen aufgebaut werden und wie verhindere ich das „Aneinandervorbeireden“? Kennenlernen verschiedener Konfliktlösungsansätze anhand praktischer Beispiele.	Kurs Nr.	BR 07
Dauer	38 Stunden	Thema	BAULEITPLANUNG
Teilnehmerkreis	Frauenbeauftragte, Personalrätinnen und Frauen mit entsprechenden beruflichen Aufgaben.	Inhalt	Inhalt und Aufstellung von Bauleitplänen Der städtebauliche Vertrag Ausmaß der Bürgerbeteiligung Genehmigungsvorbehalte BauGB-Novellierung 1998
Hinweis	Das Seminar ist so angelegt, daß durch Übungen und Rollenspiele ausreichend Gelegenheit besteht, anhand praktischer Beispiele aus dem beruflichen Alltag die Seminarinhalte selbst auszuprobieren und umzusetzen.	Dauer	8 Stunden
Referentin	Ute Steinsberger, Kommunikationstrainerin in Kooperation mit dem Frauenbüro des Landkreises Kassel	Teilnehmerkreis	Ehrenamtlich Tätige und kommunale Bedienstete in entsprechenden Aufgabenbereichen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Jugendburg Sensenstein des Landkreises Kassel Montag, 27. Oktober bis Freitag, 31. Oktober 1997 jeweils von 8.30 bis 16.00 Uhr	Referent	Jörg D o e r i n g Dezernent für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium in Kassel
Teilnahmegebühr	456,00 DM für Mitglieder 471,20 DM für Nichtmitglieder	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 24. November 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kurs Nr.	BR 02	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN AUFBAUKURS	Kurs Nr.	BR 08
Inhalt	Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“	Thema	BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998 BAUROG
Dauer	8 Stunden	Ziel	Einführung in die neuen Rahmenbedingungen für das Planen und Bauen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten	Inhalt	Abbau von Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen Auswirkungen auf die Haushaltssituationen der Kommunen Revitalisierung der Innenstädte, Stadtсанierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Stärkung des Umweltschutzes, neugestaltete Eingriffsregelung Neufassung des Rechtes der Raumordnung: wer wird gestärkt? Planungsvollzug: Baugenehmigungen, Bodenordnung usw. Die Teilnehmer werden gebeten, Fallbeispiele mit dem Referenten abzustimmen
Referent	Helmut S c h e f f e r Techn. Prüfer beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel	Dauer	8 Stunden
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 22. September 1997 und Montag, 29. September 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnehmerkreis	Alle betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen und kommunale Mandatsträger
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Dipl.-Ing. Günther I n g o l d Freischaffender Städtebauarchitekt
Kurs Nr.	BR 03	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Thema	AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM BAUORDNUNGS- UND BAUPLANUNGS-RECHT	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	Kurs Nr.	BR 07
Dauer	8 Stunden	Thema	BAULEITPLANUNG
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Inhalt	Inhalt und Aufstellung von Bauleitplänen Der städtebauliche Vertrag Ausmaß der Bürgerbeteiligung Genehmigungsvorbehalte BauGB-Novellierung 1998
Referent	Dr. Lothar F i s c h e r Richter am Verwaltungsgericht	Dauer	8 Stunden
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Ehrenamtlich Tätige und kommunale Bedienstete in entsprechenden Aufgabenbereichen
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Jörg D o e r i n g Dezernent für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium in Kassel
Kurs Nr.	BR 02	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Jugendburg Sensenstein des Landkreises Kassel Montag, 27. Oktober bis Freitag, 31. Oktober 1997 jeweils von 8.30 bis 16.00 Uhr
Thema	VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN AUFBAUKURS	Teilnahmegebühr	456,00 DM für Mitglieder 471,20 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“	Kurs Nr.	BR 08
Dauer	8 Stunden	Thema	BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998 BAUROG
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten	Ziel	Einführung in die neuen Rahmenbedingungen für das Planen und Bauen
Referent	Helmut S c h e f f e r Techn. Prüfer beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel	Inhalt	Abbau von Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen Auswirkungen auf die Haushaltssituationen der Kommunen Revitalisierung der Innenstädte, Stadtсанierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Stärkung des Umweltschutzes, neugestaltete Eingriffsregelung Neufassung des Rechtes der Raumordnung: wer wird gestärkt? Planungsvollzug: Baugenehmigungen, Bodenordnung usw. Die Teilnehmer werden gebeten, Fallbeispiele mit dem Referenten abzustimmen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 22. September 1997 und Montag, 29. September 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Dauer	8 Stunden
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Alle betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen und kommunale Mandatsträger
Kurs Nr.	BR 03	Referent	Dipl.-Ing. Günther I n g o l d Freischaffender Städtebauarchitekt
Thema	AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM BAUORDNUNGS- UND BAUPLANUNGS-RECHT	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr.	BR 07
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Thema	BAULEITPLANUNG
Referent	Dr. Lothar F i s c h e r Richter am Verwaltungsgericht	Inhalt	Inhalt und Aufstellung von Bauleitplänen Der städtebauliche Vertrag Ausmaß der Bürgerbeteiligung Genehmigungsvorbehalte BauGB-Novellierung 1998
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Dauer	8 Stunden
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Ehrenamtlich Tätige und kommunale Bedienstete in entsprechenden Aufgabenbereichen
Kurs Nr.	BR 02	Referent	Jörg D o e r i n g Dezernent für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium in Kassel
Thema	VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN AUFBAUKURS	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Jugendburg Sensenstein des Landkreises Kassel Montag, 27. Oktober bis Freitag, 31. Oktober 1997 jeweils von 8.30 bis 16.00 Uhr
Inhalt	Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“	Teilnahmegebühr	456,00 DM für Mitglieder 471,20 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr.	BR 08
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten	Thema	BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998 BAUROG
Referent	Helmut S c h e f f e r Techn. Prüfer beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel	Ziel	Einführung in die neuen Rahmenbedingungen für das Planen und Bauen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 22. September 1997 und Montag, 29. September 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Inhalt	Abbau von Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen Auswirkungen auf die Haushaltssituationen der Kommunen Revitalisierung der Innenstädte, Stadtсанierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Stärkung des Umweltschutzes, neugestaltete Eingriffsregelung Neufassung des Rechtes der Raumordnung: wer wird gestärkt? Planungsvollzug: Baugenehmigungen, Bodenordnung usw. Die Teilnehmer werden gebeten, Fallbeispiele mit dem Referenten abzustimmen
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	8 Stunden
Kurs Nr.	BR 03	Teilnehmerkreis	Alle betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen und kommunale Mandatsträger
Thema	AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM BAUORDNUNGS- UND BAUPLANUNGS-RECHT	Referent	Dipl.-Ing. Günther I n g o l d Freischaffender Städtebauarchitekt
Inhalt	Neue Entscheidungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Kurs Nr.	BR 07
Referent	Dr. Lothar F i s c h e r Richter am Verwaltungsgericht	Thema	BAULEITPLANUNG
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Inhalt und Aufstellung von Bauleitplänen Der städtebauliche Vertrag Ausmaß der Bürgerbeteiligung Genehmigungsvorbehalte BauGB-Novellierung 1998
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	8 Stunden
Kurs Nr.	BR 02	Teilnehmerkreis	Ehrenamtlich Tätige und kommunale Bedienstete in entsprechenden Aufgabenbereichen
Thema	VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN AUFBAUKURS	Referent	Jörg D o e r i n g Dezernent für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium in Kassel
Inhalt	Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Jugendburg Sensenstein des Landkreises Kassel Montag, 27. Oktober bis Freitag, 31. Oktober 1997 jeweils von 8.30 bis 16.00 Uhr
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	456,00 DM für Mitglieder 471,20 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten	Kurs Nr.	BR 08
Referent	Helmut S c h e f f e r Techn. Prüfer beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel	Thema	BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998 BAUROG
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 22. September 1997 und Montag, 29. September 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Ziel	Einführung in die neuen Rahmenbedingungen für das Planen und Bauen
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Abbau von Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen Auswirkungen auf die Haushaltssituationen der Kommunen Revitalisierung der Innenstädte, Stadtсанierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Stärkung des Umweltschutzes, neugestaltete Eingriffsregelung Neufassung des Rechtes der Raumordnung: wer wird gestärkt? Planungsvollzug: Baugenehmigungen, Bodenordnung usw. Die Teilnehmer werden gebeten, Fallbeispiele mit dem Referenten abzustimmen

Kurs Nr.	BW 03	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
Thema	PRODUKTBIILDUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT		Dienstag, 16. September 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundzüge der Produktbildung im Rahmen des neuen Steuerungsmodells.		und Mittwoch, 17. September 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr
Inhalt	Produktfindung Aufgabe, Leistung, Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, Produktplan Produktbeschreibung Qualitätssicherung	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr.	DT 01
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Thema	RECHTSCHREIBREFORM
Referent	N. N.	Ziel	Einführung in die neue amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Nach fast 100 Jahren erleben wir eine Rechtschreibreform. Auch öffentlich heftig diskutiert treten die amtlichen Neuregelungen am 1. August 1998 endgültig in Kraft, d. h. sie wird verbindlich für diejenigen Institutionen, für die der Staat in dieser Hinsicht Regelungskompetenz besitzt. Das sind einerseits die Schulen, andererseits die Behörden. Übergangsregelungen bis ins Jahr 2005 erlauben den Gebrauch der bisherigen Schreibweise, die lediglich als überholt angesehen wird.
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder		Die neue Rechtschreibreform besteht aus einem Regelteil und einem Wörterverzeichnis. Der Kurs gibt einen Überblick über die neuen Regelungen und vertieft die neuen Schreibweisen an praktischen Übungen.
		Dauer	12 Stunden
Kurs Nr.	BW 12	Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Thema	TRAININGS ZU GRUPPENARBEIT UND QUALITÄTZRIRKEL	Referent	Karl-Heinz Nickel Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen anhand praktischer Übungen den Sinn und die Effektivität von Gruppen- und Teamarbeit erleben.	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 1., 2. und 6. Oktober 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Kurze theoretische Einführung zu: • Gruppenarbeit / Teamarbeit • Qualitätszirkel Praktische Übungen: • Kartenabfrage und Präsentation • Quadrate-Übung • NASA-Übung	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden		
Teilnehmerkreis	Alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kurs Nr.	DT 02
Referent	Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)	Thema	VOM DEUTSCHEN STIL: DIE AMTSSPRACHE
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 29. September 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr	Inhalt	Haben Sie nicht auch schon einmal beim Lesen Ihrer eigenen Texte gemerkt, daß Sie das eine oder andere besser formulieren könnten, Sie immer dieselben Ausdrücke und den gleichen Satzbau verwenden? Oder Sie haben von anderen Behörden Briefe erhalten, in denen Sie ähnliche stilistische Mängel erkannt haben. Diese unbefriedigende Feststellung will der Kurs behandeln, denn auch die Verwaltungssprache läßt sich verbessern! An Übungstexten sollen die Stilprinzipien für eine gute, bürgernahe Verwaltungssprache — Verständlichkeit, fachliche Genauigkeit und Wirksamkeit — geschult werden. Für mehr Abwechslung, mehr Variation auch im amtlichen Sprachgebrauch. Eigene Texte und Briefe können mitgebracht werden.
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	DS 02	Dauer	12 Stunden
Thema	DATENSCHUTZ IM ALLTAG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung
Inhalt	Funktion und Systematik der Datenschutzgrenze als Grundlage personenbezogener Informationsverarbeitung Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis Rechte der Betroffenen Datensicherung	Referent	Karl-Heinz Nickel Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel
Dauer	12 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 7., 8. und 9. Oktober 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnehmerkreis	Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Alfons Schranz Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten		

Kurs Nr.	DT 03				
Thema	DEUTSCH — RICHTIG SCHREIBEN UND LESEN — ÜBERPRÜFEN SIE IHRE GRAMMATISCHEN KENNTNISSE	Inhalt	Sie lernen insbes. die für den öffentlichen und Non-profit-Sektor relevanten Programmbereiche kennen.		
Inhalt	Geht man von der These aus, daß die Sprache das wichtigste Instrument der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen ist, gehört ihre richtige Anwendung zu den wichtigsten Qualifikationen aller Mitarbeiter der Behörden. Eine regelmäßige Schulung erscheint um so dringender, als die neue Rechtschreibreform gerade die problematischen Bereiche der Rechtschreibung, nämlich die Zeichensetzung, die Groß- und Kleinschreibung und die Getrennt- und Zusammenschreibung neu geregelt hat. An Texten aus der Verwaltung sollen die genannten Bereiche überprüft werden. Andere Schwerpunkte können mit dem Kursleiter abgesprachen werden.		Verwaltungsstrukturen auf europäischer Ebene Grundsätze und Hintergrund der europäischen Subventionspraxis Administrative Verfahren und Arbeitsteilung zwischen europäischer, nationalstaatlicher und regionaler Verwaltungsebene EU-Strukturförderung: Entstehung, Hintergrund und Grundsätze Europäischer Regionalfonds (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF) Gemeinschaftsinitiativen als Teil der Strukturförderung Andere Förderprogramme Informationsbeschaffung, Antragsverfahren und -begleitung		
Dauer	12 Stunden	Dauer	8 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Verwaltung	Teilnehmerkreis	Amtsinhaber/-innen, Behördenleiter/-innen, Referenten/-innen und Projektbeauftragte aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern, die für ihre Tätigkeit Informationen über die Fördergrundsätze der EU benötigen, Kommunale Mandatsträger		
Referent	Karl-Heinz Nickel Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesamthochschule Kassel	Voraussetzungen	Der Besuch der Veranstaltung EU 01 wird empfohlen		
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 13., 14. und 15. Oktober 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Referent	N. N.		
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
		Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	EU 01	Kurs Nr.	EU 03		
Thema	EUROPÄISCHE INTEGRATION UND VERWALTUNGSHANDELN	Thema	BELEBUNG VON STÄDTEPARTNERSCHAFTEN		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschaffen sich einen Überblick über die rechtlichen, politischen und ökonomischen Aspekte des europäischen Einigungsprozesses. Sie lernen die europäischen Einrichtungen als eine Ebene des Verwaltungshandelns kennen, die für Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung zunehmend an Bedeutung gewinnt.	Ziel	Gemeinsames Erarbeiten, Entwickeln und Fördern neuer Ideen städtepartnerschaftlicher Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erweiterung des Austausches und der eigenen Möglichkeiten		
Inhalt	Europäische Integration — Entwicklung und aktueller Stand Institutionen und Entscheidungsprozesse der Europäischen Union Rechtssystem der Europäischen Union „Gewaltenteilung“ in Europa: Föderalismus oder Zentralismus Rolle der Kommunen und Regionen in Europa Bedeutung der europäischen Integration für das Verwaltungshandeln in den Kommunal- und Regionalverwaltungen Europa der Regionen: Anspruch, Wirklichkeit und Forderungen	Inhalt	Darstellung des Verfahrens Aufzeigen von Möglichkeiten der Finanzierung Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es zur Belebung der eigenen Strukturen (z. B. neue Arbeitsformen, themen- oder projektorientiert) und zur Einbeziehung von Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften etc.? Beispiele (z. B. Baunatal, Träger eines Städtepartnerschaftspreises) Diskussion		
Dauer	12 Stunden	Dauer	4 Stunden		
Teilnehmerkreis	Amtsinhaber/-innen, Behördenleiter/-innen, Referentinnen/-en und Sachbearbeiter/-innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Auswirkungen der europäischen Integration konfrontiert werden, Kommunale Mandatsträger	Teilnehmerkreis	Amts- und Behördenleiter, Projektbeauftragte aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern, Einzelpersonen, die aus verschiedensten Gründen Interesse an einer Möglichkeit des Austauschs haben		
Referent	N. N.	Referenten	N. N.		
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	EU 02	Kurs Nr.	EWO 01		
Thema	EU-FÖRDERPROGRAMME UND -MÖGLICHKEITEN FÜR KOMMUNEN UND ANDERE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	Thema	EINWOHNERWESEN GRUNDKURS		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschaffen sich einen Überblick über Grundsätze, Programme und Verfahren der Strukturförderung und andere Fördermöglichkeiten der EU.	Inhalt	Vermittlung der rechtlichen Grundlagen anhand von Fallbeispielen für die Tätigkeit in der Meldebehörde MELDERECHT Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Das Hessische Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Zt. gültigen Fassung		

	<p>Aufgaben der Meldebehörde</p> <p>a) allgemein</p> <p>b) Annexaufgaben</p> <p>Erhebung und Speicherung von Daten im Melderegister</p> <p>Ordnungsmerkmale (AZMB)</p> <p>bereichsspezifischer Datenschutz des HMB</p> <p>Schutzrechte des Meldepflichtigen</p> <p>Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht</p> <p>allgemeine Meldepflicht/Mitwirkung des Wohnungsgebers</p> <p>Ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Wohnungsbegriff — Definition HAUPT-/NEBENWOHNUNG</p> <p>Fortschreibung des Melderegisters</p> <p>Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden (Rückmeldeverfahren)</p> <p>Melddaten-Übermittlungsverordnung</p> <p>Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>a) allgemeine MR-Auskunft</p> <p>b) MR-Auskunft in besonderen Fällen</p> <p>Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren</p> <p>Verwaltungsgebühren für Auskünfte aus dem MR, für Bescheinigungen und Beglaubigungen</p> <p>PERSONALAUSWEISRECHT</p> <p>Ausweispflicht</p> <p>sachlich und örtlich zuständige Personalausweisbehörde</p> <p>Verfahren bei der Ausstellung von Personalausweisen (Antragstellung, Identitätsfeststellung), Namensschreibweise von Aussiedlern (Statusdeutsche), Weiterleitung der Anträge an BDR, Aushändigung der PA</p> <p>Pflichten des Ausweisinhabers</p> <p>Ungültigkeit von PA; Verlustanzeige</p> <p>Ausstellung von Ausweisdokumenten an Aussiedler</p> <p>Kosten für Personalausweise</p> <p>PASSRECHT</p> <p>Zuständige Paßbehörde</p> <p>Paßpflichtige Tatbestände</p> <p>Verfahren bei der Ausstellung von Reisepässen (Anleitung für das korrekte Ausfüllen der Anträge der BDR)</p> <p>vorläufiger Reisepaß</p> <p>Gültigkeitsdauer</p> <p>Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Bußgeldbehörde</p> <p>Kosten für Amtshandlungen nach dem Paßgesetz</p>	Inhalt	<p>MELDERECHT</p> <p>Das MELDERECHTSRAHMENGESETZ (MRRG) im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Das HESSISCHE MELDEGESETZ (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Zt. gültigen Fassung</p> <p>Besprechung ausgewählter Bestimmungen unter Berücksichtigung des bereichsspezifischen Datenschutzes des HMG anhand von Fallbeispielen;</p> <p>u. a.:</p> <p>Befugnisse der Meldebehörde</p> <p>abweichende Regelungen von der allgemeinen Meldepflicht</p> <p>MR-Auskünfte (Auskunftsarten), Auskunfts-/Übermittlungssperren, Fälle der Auskunftsverweigerung durch die MB, unzulässiges Erwirken von MR-Auskunften</p> <p>Beurteilung des Wohnungsstatus bei nicht verheirateten Studenten</p> <p>Datensatz für das Meldewesen</p> <p>Melddaten-Übermittlungsverordnung</p> <p>Mitwirkung des Wohnungsgebers bei An-/Abmeldungen (Ersatzmeldepflicht)</p> <p>ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Verfahren bei der Meldebehörde in Fällen der Geschlechtsumwandlung nach dem Transsexuellengesetz</p> <p>PASS- UND PERSONALAUSWEISRECHT</p> <p>Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Paß- und Personalausweisgesetz anhand von Fallbeispielen</p> <p>Verarbeitung und Nutzung von Daten im Paß-/Personalausweisregister</p> <p>Fälle der Befreiung von der Personalausweispflicht</p> <p>Ausstellung von PA/RP an Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres</p> <p>Voraussetzungen für die Eintragung von Künstlernamen in PA/RP</p> <p>gebührenfreie Ausstellung von Personalausweisen</p> <p>Paßversagungsgründe — Rechtswirkungen — Verfahren bei der Einziehung und Entziehung von Ausweisdokumenten</p> <p>Ausstellung von Ausweisdokumenten an Spätaussiedler (Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG — Statusdeutsche —)</p> <p>Identitätsfeststellungsverfahren</p> <p>Gebühren für Amtshandlungen aufgrund paßrechtlicher Vorschriften</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>SONSTIGE AUFGABEN DER MELDEBEHÖRDE</p> <p>Mitwirkung der MB bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten</p> <p>das Verfahren für die amtliche Beglaubigung nach dem HVwVerfG (befugte Behörden, Beweiskraft usw.)</p> <p>einwohnerrelevante Bestimmungen des aktuellen Namensrechts</p> <p>Namensführung von Statusdeutschen (Aussiedler)</p> <p>Möglichkeiten der Änderung von Vornamen/Familiennamen nach deutschem Recht</p> <p>staatsangehörigkeitsrechtlicher Status von Spätaussiedlern und deren Angehörigen aus der ehemaligen UdSSR</p> <p>wahrechtliche Bestimmungen für die Tätigkeit der MB (z. B. Führung des Wählerverzeichnisses, Wahlrechtsausschluß wegen Betreuerstellung usw.)</p>
Dauer	24 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern		
Referent	Klaus-Dieter Stockhausen Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach		
Ort / Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL 6., 7., 8. und 9. Oktober 1997 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr		
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	EWO 02		
Thema	EINWOHNERWESEN AUFBAUKURS Vermittlung der gesetzlichen Bestimmungen anhand von Fallbeispielen für die Tätigkeit in der Meldebehörde	Dauer Teilnehmerkreis	18 Stunden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern

Voraussetzungen	Einwohnerwesen GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	flexible Haushaltsführung (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben)
Referent	Klaus-Dieter Stockhausen Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	Nachtrag
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 28. Oktober 1997, Mittwoch, 29. Oktober 1997 und Donnerstag, 30. Oktober 1997 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr	Dauer 12 Stunden
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder, 270,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten ohne Verwaltungsausbildung, bzw. die ihren Kenntnisstand auffrischen wollen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
Kurs Nr.	EWO 03	Referent Volker Knebes
Thema	PROBLEMFÄLLE BEI DER AUSSTELLUNG, ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG VON LOHNSTEUERKARTEN DURCH DIE GEMEINDE GRUNDKURS	Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ziel	Die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen vermitteln und deren Umsetzung anhand von Fallbeispielen für die Praxis kennenlernen	Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Mittwoch, 5., 12. und 19. November 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Einkommensteuergesetz §§ 39 und 39 a Lohnsteuer Richtlinien 1997	Teilnahmegebühr 144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	6 Stunden	Kurs Nr. FW 03
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind	Thema AUFSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG DER KOMMUNEN
Referent	Klaus-Dieter Stockhausen Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	Inhalt Ziele der Rechnungslegung; Jahresabschluß der Bücher; Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen; Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen); Bildung von Haushaltseinnahmeresten; Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten, (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste) Auflösung von Sammelnachweisen; Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen; Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts; Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall; Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung; Inhalt des Erläuterungsberichts; Vermögens- und Schuldennachweis; Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht; Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts; Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage; Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 23. September 1997 von 8.00 bis 13.00 Uhr	Dauer 20 Stunden
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
Kurs Nr.	EWO 04	Referent Klaus-Peter Metz
Thema	PROBLEMFÄLLE BEI DER AUSSTELLUNG; ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG VON LOHNSTEUERKARTEN DURCH DIE GEMEINDE AUFBAUKURS	Sachbearbeiter beim Magistrat der Stadt Bunnatal
Ziel	Die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen vermitteln und deren Umsetzung anhand von Fallbeispielen für die Praxis kennenlernen	Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 30. Oktober, 6. November 1997 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr und Donnerstag, 13. November 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Einkommensteuergesetz §§ 39 und 39 a Lohnsteuer Richtlinien 1997	Teilnahmegebühr 240,00 DM für Mitglieder, 300,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	6 Stunden	
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einwohnermeldeämtern, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten bereits längere Zeit betraut sind	
Voraussetzungen	EWO 03 GRUNDKURS	
Referent	Klaus-Dieter Stockhausen Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Mittwoch, 24. September 1997 von 8.00 bis 13.00 Uhr	
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder, 90,00 DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	FW 01	
Thema	GRUNDZÜGE DES KOMMUNALEN HAUSHALTSRECHTS	
Inhalt	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt Haushaltsausgleich Verpflichtungsermächtigungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan, vorläufige Haushaltsführung	

Kurs Nr.	FW 06	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
Thema	BEITRAGSRECHT DER LEITUNGS- GEBUNDENEN EINRICHTUNGEN (WASSER- UND ABWASSERBEITRÄGE), HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS- KOSTEN NACH KAG, ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG	Teilnahmegebühr	Mittwoch, 15. Oktober 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr 48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	GRUNKURS Wasser- und Abwasserbeiträge Rechtsgrundlagen Beitragstatbestände Aufwandsermittlung (Beitragssatzkalkulation) Verteilung des Aufwands Gegenstand der Beitragspflicht, Entstehen der Beitragspflicht Beitragspflichtige Vorausleistung, Kostenspaltung, Abschnittsbildung Haus- und Grundstückskostenerstattung Begriffsbestimmung, Rechtsgrundlagen Erstattungstatbestände, Erstattungspflichtige Anschluß- und Benutzungszwang Rechtsgrundlagen Voraussetzungen und Folgen des Anschluß- und Benutzungszwangs Befreiungen Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwangs	Kurs Nr.	FW 10
Dauer	12 Stunden	Thema	DIE GEMEINDE ALS STEUERSCHULDNER
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit den entsprechenden Aufgabengebieten befaßt sind und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen	Inhalt	Begriffsbestimmung „Betriebe gewerblicher Art“ Umsatzsteuerpflicht Körperschaftsteuerpflicht Vermögens- und Gewerbesteuerpflicht Steuerpflicht der Eigenbetriebe Steuereinsparungsmöglichkeiten 8 Stunden
Referent	Jürgen K n a u f Richter am Verwaltungsgericht Kassel	Dauer	8 Stunden
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 13., 14. und 16. Oktober 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilungen der Gemeinden
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Rolf H e d d e r i c h Leiter des Amtes Kämmerei und Steuern beim Magistrat der Stadt Kassel
		Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 23. September 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr
		Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	FW 11
		Thema	VERZINSUNG VON GEWERBESTEUERNACHFORDERUNGEN UND -ERSTATTUNGEN
		Inhalt	Grundlagen Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden? Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen Erstellen von Zinsbescheiden Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen Kleinbetragsregelungen gem. § 239 Abs. 2 AO Anzeige der Zinsen im Kassenkonto Aufbau der Zinskonto Erfassen von Merkmalsänderungen Widerspruch gegen Zinsbescheide Billigkeitsmaßnahmen Haftung/Verjährung
		Dauer	12 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabenstellungen
		Referent	Werner K o c h Leiter der Stadtkasse Bad Nauheim
		Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	FW 12
		Thema	STEUERLICHE BEHANDLUNG U. A. VON REISEKOSTEN NACH DEM JAHRESSTEUERGESETZ 1996
		Inhalt	Steuerliche Behandlung von Reisekostenersatz durch den Arbeitgeber nach dem Jahressteuergesetz 1996 (insbes. die Gewährung kostenloser oder verbilligter Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder in seinem Auftrag eines Dritten) Steuerfreier Ersatz von Kosten der doppelten Haushaltsführung Besteuerung der Privatnutzung von Geschäftswagen 8 Stunden
		Dauer	8 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Kenntnisse benötigen
Kurs Nr.	FW 09		
Thema	STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLAß VON FORDERUNGEN		
Inhalt	Stundung Voraussetzungen Zuständigkeit Mitwirkung der Kasse Verfahren Niederschlagung befristet/unbefristet Voraussetzungen Zuständigkeit Mitwirkung der Kasse Weiterverfolgung des Anspruchs Erlaß Voraussetzungen Zuständigkeit Mitwirkung der Kasse Verfahren		
Dauer	4 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen befaßt sind		
Referent	Rolf E i ß e l Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		

Referent	N.N.	Kurs Nr.	MG 10
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 28. Oktober 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr	Thema	PERSONALBEURTEILUNG
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, möglichst sachgerechte und objektive Personalbeurteilungen durchzuführen
		Inhalt	Ziel, Zweck, Anlaß und Bedeutung der Beurteilung Beurteilungsformen Beurteilungsschema Beurteilungskriterien Beurteilungsfehler
Kurs Nr.	MG 06	Dauer	8 Stunden
Thema	ERFOLGREICHE MITARBEITERFÜHRUNG	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen, die Personalbeurteilungen durchführen, Personalratsmitglieder
Inhalt	Aufgaben einer Führungskraft Führung ist Kommunikation Kommunikation mit Mitarbeitern Mitarbeitergespräche Wer hat das Problem? Der Mitarbeiter Aktives Zuhören Problemlösungsprozeß in vier Schritten Ich — der Vorgesetzte Ich — Botschaft Problemlösungsprozeß in vier Schritten Motivation Was ist Motivation? Wie kann ich als Vorgesetzter auf die Motivation Einfluß ausüben? Zusammenfassung	Referent	N. N.
		Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	MG 14
		Thema	DAS MITARBEITERGESPRÄCH ALS FÖRDERUNGS- UND FÜHRUNGSINSTRUMENT
Dauer	16 Stunden	Ziel	Ziel dieses Seminars ist es, Mitarbeitergespräche in das Konzept des eigenen Führungsverständnisses zu integrieren und Führungskräfte zu unterstützen, Mitarbeitergespräche mit größerer Sicherheit, Klarheit und Entschiedenheit zu führen.
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen	Inhalt	Das Mitarbeitergespräch als Bestandteil integrativer Personalentwicklung Bedeutung des Mitarbeitergesprächs als Förder- und Führungsinstrument Praktischer Leitfaden zur Durchführung eines Mitarbeitergesprächs (Phasenmodell) Praxis der Durchführung des Mitarbeitergesprächs, Training in Rollenspielen mit Videofeedback
Referent	Günther K a r l o w s k i Dozent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen	Dauer	16 Stunden
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Donnerstag, 25. September 1997 und Freitag, 26. September 1997 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr	Teilnehmerkreis	Führungskräfte aller Ebenen
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Peter S c h m a h l Diplom-Supervisor, DGSv.
		Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 22. September 1997 und Dienstag, 23. September 1997 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
		Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	MG 07	Kurs Nr.	MG 17
Thema	FORTBILDUNG FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE	Thema	PROJEKTMANAGEMENT GRUNKURS
Inhalt	Reflexion der persönlichen Erfahrungen mit Führungspersönlichkeiten/Autoritäten im Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Auswirkungen der biographischen Erfahrungen auf das eigene aktuelle Führungsbild; Kennenlernen verschiedener Aspekte von professionellem Führen; Bearbeitung verschiedener Führungsmodelle; Entwicklung eines Leitungsstils, der die spezifische Dynamik des Praxisfelds und die individuellen Ressourcen der Führungskraft berücksichtigt; Training und Ausdifferenzierung des eigenen Führungsverhaltens	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionsweise methodischer Projektarbeit zur Durchführung zeitlich befristeter, komplexer Aufgaben
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Zweck, Bedeutung und Anwendungsgebiete des Projektmanagements Projektvorbereitung und -planung Projektaufbauorganisation (Projektsteuerung, Projektleitung, Projektgruppe) Projektlauforganisation (Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Systementwicklung, Einführung) Inhalte eines Projekthandbuchs Menschliche Aspekte der Projektarbeit (Verhalten in Gruppen, Motivation usw.) Technische Aspekte der Projektarbeit (Organisationstechniken, EDV-Unterstützung)
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen		
Referent	Peter S c h m a h l Diplom-Supervisor, DGSv.		
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 29., 30. September und 1. Oktober 1997 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr		
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder		

Dauer	24 Stunden	Kurs Nr.	OG 04
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben/Querschnittsaufgaben und komplexen, befristeten Aufgaben	Thema	OPTIMIERUNG DER SEKRETARIATSARBEIT
Referent	Gerd Feuring Hauptsachgebietsleiter im Referat Organisation der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 4., 7., 11. und 14. November 1997 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr	Inhalt	BRIEFGESTALTUNG Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 TEXTFORMULIERUNG Sprache als Mittel der Kommunikation Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen Die neuen Regeln Die neuen Schreibungen PROTOKOLL Protokollarten und Kriterien ihrer sinn- gemäßen Anwendung Richtige Er- und Zusammenfassung und gute Gliederung Das Protokoll unterschriftsreif erstellen und auswerten
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder		SEKRETARIATSKUNDE Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten von Text- und Datensystemen Nachrichtenmittel und Kommunikationsverfahren zweckmäßig einsetzen Schriftgutverwaltung (Elektronisches Büroab- lagesystem) Möglichkeiten der programmierten Textverar- beitung, z. B. Bausteinkorrespondenz, Serien- briefe Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vor- bereiten, betreuen und auswerten
Kurs Nr.	MG 18	Dauer	24 Stunden
Thema	DIN ISO 9000 ff. — Normung eines Qua- litätsmanagementsystems in der Verwaltung. Chance oder Fluch?	Teilnehmerkreis	Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sensibilisiert werden für ein zukunftssträchtiges System in der Verwaltung. Abbau von Ängsten durch Kompetenz.	Referent	Brigitte Löwenstein Lehrerin für Bürotechnik und Textverarbei- tung am PC
Inhalt	Anwendungsbereiche der Normen, speziell in Wirtschaft und Verwaltung Bedeutung für den Standort Deutschland Verbreitung der Normen Inhalte, Sinn und Zweck der Norm Abgrenzung der Normen: • DIN EN ISO 9000 • DIN EN ISO 9001 / 9002 / 9003 • DIN EN ISO 9004 Zertifizierungswesen Grenzen der Normen / Kritik	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 16., 19., 23. und 26. September 1997 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dauer	16 Stunden	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder, 360,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenlei- ter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lei- tungsaufgaben und solche, die sich darauf vor- bereiten wollen.	Kurs Nr.	PW 02
Referent	Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)	Thema	BEZÜGE NACH DEN ARBEITERTARIFVERTRÄGEN
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 30. September und Mittwoch, 1. Ok- tober 1997 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr	Inhalt	Festsetzung des Lohnes, Einreihung nach Lohngruppen Arbeitszeitregelung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen Abgeltung von Mehrarbeit/Überstunden Zulagen/Zuschläge Die Lehrgänge PW 02 und PW 03 bilden eine Einheit, können aber auch getrennt voneinan- der besucht werden.
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	4 Stunden
Kurs Nr.	OG 03	Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterin- nen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Thema	SCHRIFTVERKEHR	Referent	Peter Hartung Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Be- züge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohn- stelle Hessen
Inhalt	Kaufmännischer Schriftverkehr Schriftverkehr mit Behörden Erstellen von Musterbriefen Textformulierung und Textgestaltung nach Si- tuationsaufgaben Normbriefgestaltung nach DIN 5008	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 28. Oktober 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr
Dauer	12 Stunden	Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Be- reichen der Verwaltung		
Referent	N. N.		
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder		

Kurs Nr. PW 03
 Thema **ANSPRÜCHE AUF LOHN OHNE ARBEITS-LEISTUNG (LOHNERSATZLEISTUNGEN FÜR ARBEITER)**
 Inhalt Lohnfortzahlung, Krankenlohn
 Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß
 Krankenlohn bei Kuren
 Urlaubslohn
 Hinweis Die Lehrgänge PW 02 und PW 03 bilden eine Einheit, können aber auch getrennt voneinander besucht werden.
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
 Referent Peter H a r t u n g
 Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Donnerstag, 6. und 13. November 1997
 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 04
 Thema **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BAG ZUM ÖFFENTLICHEN DIENSTRECHT**
 Inhalt z. B. Eingruppierung, Befristung von Arbeitsverhältnissen, betriebliche Übung
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Personalleiter und -leiterinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen sowie Personalräte und Personalrätinnen
 Referent Wilfried M o s e b a c h
 Rechtsanwalt
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Mittwoch, 5. November 1997 und
 Mittwoch, 12. November 1997
 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 05
 Thema **KINDERGELD NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ GRUNDKURS**
 Inhalt Anspruchsberechtigung
 Kinder
 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
 Beginn und Ende des Anspruchs
 Höhe des Kindergeldes
 Verfahren
 Auskunftspflicht/regelmäßige Überprüfung
 Festsetzung/Bescheid
 Zahlung/Rückzahlung
 Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabengebieten
 Referent Manfred H a r t n e r
 Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Mittwoch, 12. November 1997 und
 Mittwoch, 19. November 1997
 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 06
 Thema **KINDERGELD UND ORTSZUSCHLAG AUFBAUKURS**
 Inhalt Allgemeine Übersicht mit Schwerpunktbildung nach Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 Verfahren/Rückforderung
 Erörterung aktueller Fragen
 Erfahrungsaustausch
 Vertiefung des Stoffes aus PW 05
 Ortszuschlag
 8 Stunden
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
 Hinweis Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften (EStG, AO, BBesG, BAT) mitzubringen
 Referent Manfred H a r t n e r
 Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Mittwoch, 26. November 1997 und
 Mittwoch, 3. Dezember 1997
 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 09
 Thema **HESSISCHES BEIHILFERECHT AUFBAUKURS**
 Inhalt Ausgewählte Themenbereiche mit Berechnungsbeispielen
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Kenntnisse im Beihilferecht erweitern wollen
 Referent Ralph N o l t e
 Sachbearbeiter im Beihilfedezernat beim Regierungspräsidium in Kassel
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Dienstag, 28. Oktober 1997 und
 Donnerstag, 30. Oktober 1997
 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 15
 Thema **DIE BEFRISTUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN**
 Inhalt Die Zulässigkeit der Befristung und ihre Rechtsfolgen
 Dauer, Befristungsgründe und prozessuale Probleme
 Die Befristung nach dem BeschFG und nach SR 2y zum BAT
 Die neuere Rechtsprechung des BAG zum befristeten Arbeitsvertrag, insbes. im öffentlichen Dienst
 Dauer 8 Stunden
 Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalrätinnen und -räte
 Referent N. N.
 Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf
 Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder,
 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	PW 18	Beziehungen zum allgemeinen Beamtenrecht
Thema	KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ IM ÖFFENTLICHEN DIENST	Kürzung der Dienstbezüge vorläufige Dienstenthebung Verlust der Beamtenrechte
Inhalt	Die außerordentliche Kündigung Die Kündigung nach dem KSchG und BAT Geltungsbereich Kündigungsgründe Auflösungsvertrag und Abfindungsregelung Der Kündigungsschutzprozeß Klagefrist und Klageantrag Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers Weiterbeschäftigungsantrag	Dauer 12 Stunden Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse im Disziplinarrecht benötigen Referent N. N. Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf Teilnahmegebühr 144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	
Teilnehmerkreis	Personalreferenten und -referentinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalratsmitglieder	
Voraussetzungen	Grundkenntnisse des Arbeitsrechts	
Referent	Volker von Bergen Präsident des Landesarbeitsgerichts Chemnitz	
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 7. November 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr	
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	PW 19	Kurs Nr. PW 22
Thema	STELLENBEWERTUNG FÜR ANGESTELLTE NACH DEM BAT / PROJEKTMANAGEMENT	Thema DIE DURCHFÜHRUNG VON BILDSCHIRM-ARBEITSPLATZANALYSEN — ERFORDERLICH NACH EG-RECHT (90/270/EWG)
Ziel	1. Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA) 2. Erstellung von Bewertungsbögen und Stellenbewertungsgutachten 3. Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms 4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission 5. Erfahrungsaustausch	Inhalt Gesetzliche Grundlagen EU-Richtlinien 90/270/EWG (Bildschirmrichtlinie) und Mindestvorschriften nach Art. 4 und 5 der Richtlinie nationales Vorschriftenwerk Arbeitsplatzanalyse Aufteilung der Arbeitsplatzanalyse in Teilsysteme Erarbeitung der Teilsysteme Umsetzung in die Praxis mit Erstellung eines eigenen Konzepts für die Durchführung (Checkliste) Erprobung des Konzepts an Beispielen
Inhalt	Das Arbeitsvertragsverhältnis Der Grundsatz der Tarifautomatik Die Vergütungsordnung Der Bewährungsaufstieg Die Tätigkeitsbewertung Das Projektmanagement Die Mitbestimmungsrechte	Dauer 16 Stunden Teilnehmerkreis Vorgesetzte, Personalsachbearbeiter, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, technische Sachbearbeiter oder Mitarbeiter, die mit dem Einsatz der DV beschäftigt sind, Interessierte Referenten Claus B a ß f e l d Klaus H e c k Sicherheitsingenieure beim Regierungspräsidium Kassel Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 15., 17., 22. und 24. September 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr Teilnahmegebühr 192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	12 Stunden	
Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen, Frauenbeauftragte	
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Personalrecht	
Referent	Thomas B r i e f s Organisator beim Magistrat der Stadt Baunatal	
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	PW 21	Kurs Nr. PW 23
Thema	HESSISCHES DISZIPLINARRECHT GRUNDKURS	Thema WORKSHOP BAT
Inhalt	Verfahrensgrundsätze der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) Die Beteiligten am Disziplinarverfahren und ihre rechtliche Stellung Das nichtförmliche Disziplinarverfahren Das förmliche Disziplinarverfahren	Inhalt Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zum Thema Eingruppierung BAT (VKA) Aktuelle Schwerpunkte bestimmen Erfahrungen austauschen Meinungen reflektieren Positionen diskutieren Dauer 4 Stunden Teilnehmerkreis Ehemalige Teilnehmer am Fortbildungslehrgang Stellenbewertung für Angestellte nach dem BAT/Projektmanagement Bemerkung Derzeit umfaßt der Workshop BAT 30 Personen aus 23 Verwaltungen. Telefonliste auf Anfrage beim Referenten Referent Thomas B r i e f s Organisator beim Magistrat der Stadt Baunatal Ort / Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf Teilnahmegebühr 48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	UN 01	Referent	Gerd Herzog
Thema	AMTSTRÄGER UND UMWELTSTRAFRECHT		Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Inhalt	Grundzüge des Umweltstrafrechts; Die Körperschaft als Betreiber umweltbelastender Anlagen; Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Nichtanzeige von Straftaten, wegen fehlerhaften Genehmigungsbescheiden und wegen Untätigkeit gegenüber umweltschädigendem Verhalten anderer	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Mittwoch, 8. Oktober 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr
Dauer	12 Stunden	Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die im Umweltbereich tätig sind	Kurs Nr.	VR 04
Referent	Michael Geidies	Thema	ERSTELLEN UND AUFBAU VON VERWALTUNGSAKTEN
Ort / Termine	Staatsanwalt für Umweltstrafsachen bei der StA beim Landgericht Kassel VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 28. Oktober, 4. und 11. November 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Inhalt	Entscheidungsprozeß (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich); Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, inhaltliche Bestimmtheit); Nebenentscheidungen: Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidung); Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	16 Stunden
Kurs Nr.	VR 01	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befaßt sind
Thema	RÜCKNAHME/WIDERRUF BEGÜNSTIGENDER VERWALTUNGSAKTE	Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse
Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zuvielgezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG	Referent	Uwe Schmidt Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Dauer	8 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen	Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder, 240,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	N. N.	Kurs Nr.	VR 05
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Thema	DER EINFLUSS DES EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSRECHTS AUF DAS NATIONALE VERWALTUNGSRECHT
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Vermittlung der Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Verwaltungsrecht
Kurs Nr.	VR 03	Inhalt	Überblick über die europäischen Rechtsquellen Verhältnis des Europäischen Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht Aufgaben des Europäischen Gerichtshofs und sein Verhältnis zu den nationalen Verwaltungsgerichten Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungsrecht (z. B. Ausschluß des Ermessens, geringerer Vertrauensschutz, strengerer Begriff der höheren Gewalt)
Thema	ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT UND VERFAHRENSRECHTLICHE ABWICKLUNG VON BUSSGELDVERFAHREN IM KINDERGELDRECHT	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Verfahrensrecht Ermittlungsverfahren Bußgeldbescheid/Zustellung/Höhe der Geldbuße Verwarnungsverfahren/Bußgeldanschlußverfahren Einspruch Einspruchsverwerfung/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Das Zwischenverfahren Verfahrenseinstellung Gerichtliches Verfahren/Gerichtliche Entscheidung	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiter, die derzeit oder demnächst mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht befaßt sind
Dauer	4 Stunden	Voraussetzungen	Kenntnisse des deutschen Verwaltungsrechts
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten	Referent	Bernd Lüttschwager Richter am Verwaltungsgerichtshof Kassel
		Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 23. September 1997 von 8.00 bis 15.00 Uhr
		Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	VR 06	Referent	Gerd Herzog
Thema	VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN		Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Inhalt	Darstellung der Änderung des Hess. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) und des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKG) Auswirkungen auf die Gemeinden Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung Festsetzung der Widerspruchsgebühr Festsetzung der Auslagen Verjährung der Kostenansprüche	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Mittwoch, 26. November 1997 und Mittwoch, 3. Dezember 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Dauer	4 Stunden	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Jürgen Sommer Leiter der staatlichen Abteilung im Landratsamt Kassel	Kurs Nr.	ZV 03
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit dem Widerspruchsverfahren befaßt sind und diesen Kurs noch nicht besucht haben	Thema	BODENERWERB DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND Teil I
Ort / Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 9. Oktober 1997 von 13.15 bis 16.30 Uhr	Inhalt	Privatrechtliche Aspekte Kaufvertrag, Auflassung, Vormerkung Grundbucheintragung Tauschvertrag, Auflassung, Grundbucheintragung Schenkung usw. Zwangsversteigerung Öffentlich-rechtliche Aspekte 1. Vorkaufsrecht der Gemeinden a) allgemeines Vorkaufsrecht b) besonderes Vorkaufsrecht 2. Kaufpreis a) Verminderter Kaufpreis b) Verkehrswertentschädigung 3. Umlegungsbeschluß und Umlegungsplan 4. Eintragungsbeschluß formelle und materielle Voraussetzungen, Verfahrensablauf, Rechtsmittel
Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder, 60,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	12 Stunden
Kurs Nr.	VR 07	Teilnehmerkreis	Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Thema	DAS VERWALTUNGSVERFAHREN VON A — Z	Referent	Heinrich Kaiser Leiter der Liegenschaftsabteilung bei der Stadt Baunatal
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundzüge des Verwaltungsverfahrens	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 25. September 1997, 2. und 9. Oktober 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Der Weg vom Erlaß eines Bescheides bis zur möglichen Klage anhand von ausgewählten Beispielen (z. B. Widerruf einer Gaststättenerlaubnis, Obdachloseneinweisung, Erlaß eines Bescheides nach dem KAG)	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr.	ZV 04
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnisse im Verwaltungsverfahren erwerben bzw. auffrischen wollen	Thema	BODENERWERB DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND Teil II
Hinweis	Bitte folgende Gesetzestexte mitbringen: HVwVfG, HVwKostG, KAG, HSOG, GastG	Inhalt	Grunderwerbsicherung bei neuen Baugebieten praxisorientiertere Strategien zur Lösung von Grunderwerbsproblemen a) Freihändiger Erwerb b) Entwicklungsmaßnahmen Grunderwerbspflicht Mobilisierung von Baugebiete a) gesetzliche Baulandumlegung b) Baugebot
Referent	Jürgen Sommer Leiter der Staatlichen Abteilung im Landratsamt Kassel	Dauer	12 Stunden
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 6. November 1997 und Donnerstag, 13. November 1997 jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnehmerkreis	Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder, 120,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Heinrich Kaiser Leiter der Liegenschaftsabteilung bei der Stadt Baunatal
Kurs Nr.	ZV 01	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Freitag, 7. November 1997 und Freitag, 14. November 1997 jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Thema	VERWALTUNGSRELEVANTE GRUNDSÄTZE DES PRIVATRECHTS	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder, 180,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Grundlage rechtlichen Handelns Willenserklärung Verträge Abtretung/Schuldübernahme/Schuldbeitritt Fristen/Termine/Verjährung Vertragstypen Grundzüge des Schadensersatzrechts Ungerechtfertigte Bereicherung Zivilprozeßrecht Eidesstattliche Versicherung		
Dauer	8 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere von Lohn- und Vergütungsstellen, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen		

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Bauordnung - Vorschriftenammlung. Begr. von Ltd. Ministerialrat i. R. Fritz-Heinz Müller, fortgef. von Dipl.-Verw. Hans Rickenberg. 12. überarb. Aufl. 911 S., 10 x 15 cm, solider Plastikeinband, 64,— DM zzgl. MwSt., Porto, Verpackung, Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, Dreieich, ISBN 3-932956-00-1

Die beliebte Vorschriftenammlung des hessischen Bauordnungsrechts ist in der 12. Auflage erschienen. In der tatsächlich taschenbuchgroßen Textsammlung sind fast alle Gesetze, Verordnungen, Sonderbau Richtlinien und teilweise Erlasse enthalten, die für die Beurteilung von Bauvorhaben in Hessen erforderlich sind.

Die Vorschriftenammlung enthält zunächst die Hessische Bauordnung in der aktuellen Fassung, in der durch eine Vielzahl von Fußnoten auf andere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie auf Erlasse der Hessischen Ministerien im jeweiligen Sachzusammenhang hingewiesen wird. Soweit diese Rechtsvorschriften im Werk selbst nicht abgedruckt sind, ist die jeweilige Fundstelle angegeben, was das Aufsuchen ergänzender Vorschriften wesentlich erleichtert.

An Gesetzen sind weiterhin abgedruckt das Baugesetzbuch (BauGB) - auszugsweise -, das BauGB - Maßnahmenengesetz, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Auszug -, das Hessische Naturschutzgesetz - Auszug -, das Hessische Architektengesetz mit Durchführungsverordnung und das Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik.

Folgende Verordnungen sind in der Sammlung abgedruckt: Bauvorlagenverordnung, Garagenverordnung, Kinderspielplatzverordnung, Feuerungsverordnung, Bautechnische Prüfungsverordnung, Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO), Geschäftshausverordnung, Übereinstimmungszeichen-Verordnung und die Überwachungsgemeinschaftenverordnung.

Auch die in Hessen geltenden Sonderbau Richtlinien sind nahezu vollständig abgedruckt: Schulhaus-Richtlinien, Richtlinien über Fliegende Bauten, Versammlungsstätten-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Hochhaus-Richtlinien, Gaststättenbau-Richtlinien, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe und die Lüftungsanlagen-Richtlinien.

Unter den Erlassen findet sich insbesondere der Einführungs Erlaß zur HBO, der mit den erläuternden Schaubildern und Tabellen vollständig abgedruckt ist.

Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet die Vorschriftenammlung ab und erleichtert die Handhabung auch für diejenigen, die nicht täglich mit der komplexen Baurechtmaterie befaßt sind.

Insgesamt ist es gelungen, eine sehr umfangreiche Vorschriftenammlung in dennoch kompakter Form vorzulegen. Es eignet sich daher sowohl für Bauaufsichtsbehörden, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte und Baufirmen, die die derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen in einer einzigen Textsammlung benötigen. Es eignet sich aber auch für die interessierte Bauherrschaft, die damit in der Lage ist, die verschiedenen Auflagen und Anordnungen der Fachbehörden weitgehend nachzuvollziehen. Die Vorschriftenammlung kann uneingeschränkt empfohlen werden. Ministerialrat Jürgen Gundlach

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozessordnung. Bearb. von Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Wolfgang Grunsky, Dieter Leipold, Wolfgang Münzberg, Herbert Roth, Peter Schlosser und Ekkehard Schumann. Bd. 3: §§ 253 bis 299 a. 21. Aufl., 1997, II, 705 S., Ln., 298,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146259-9

Der vorliegende Band schließt mit einer Beschleunigung, die für diese Neuauflage nachgerade kennzeichnend ist, eine besonders empfindliche Lücke. Was jetzt nur noch fehlt, ist die Erläuterung der §§ 300 bis 510 b, die auch hier immer wieder zitierte Einleitung, um die nicht nachdrücklich genug gebeten werden kann, und schließlich der Indexband.

Die besonderen Qualitäten des Stein-Jonas müssen nicht mehr vorgestellt werden. Sein hoher Standard in der Verknüpfung von praktischer, aus der Praxis gewonnener Anschaulichkeit und dogmatischer Fundierung, von wissenschaftlichem Anspruch und Alltagsnähe ist schwerlich zu überbieten. Hinzu kommt seit jeher die Betonung internationaler Bezüge (hier etwa: § 261 Rdn. 11 ff., § 293 Rdn. 72 ff.) und die Berücksichtigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die neue Auflage hat an alledem nichts geändert.

Die entsprechenden Teillieferungen der Voraufgabe sind 1985 und 1987 erschienen, also noch auf einem nahezu aktuellen Stand. Das mag es rechtfertigen, ihre Überarbeitung im Vergleich mit dieser Vorgängerin zu beschreiben. Daß der Text um mehr als 100 Seiten zugenommen hat, liegt freilich vor allem an dem aufgelockerten Schriftbild und einer noch stärkeren Gliederung und zum wenigsten an Eingriffen in die alte Substanz. Im Gegenteil sind beide Bearbeiter, Schumann und Leipold, bei der Weiterführung ihrer Beiträge inhaltlich mit sehr zurückhaltenden Änderungen ausgekommen. Hier zeigt sich eine Kontinuität, die sich eben nicht nur dem Festhalten der Autoren an ihrem Konzept, sondern gerade dessen inhaltlicher Sachgerechtigkeit verdankt. Die ZPO ist zudem in diesem Teil von einschneidenden Änderungen nicht betroffen. Gab es sie vereinzelt doch — wie in der Neuregelung des Verweisungsrechts —, dann führen sie auch zu der erwarteten vertieften Neukommentierung (Leipold in § 281 Rdn. 74—99, während der Wegfall der §§ 90 Abs. 2 VwGO und 66 Abs. 2 FGO an anderer Stelle [§ 261 Rdn. 8] noch nicht registriert ist). Überhaupt treten die Aktualisierungen bei den von Leipold betreuten §§ 270 bis 299 a etwas deutlicher hervor. So wird, um bei diesem Thema zu bleiben, das Problem fehlerhafter Verweisungsbeschlüsse oder der Abgabe zwischen Streit- und Familiengericht jetzt mit einer umfänglichen Wiedergabe der Entscheidungspraxis angereichert (§ 281 Rdn. 29—33 a, 45—61). Und nachdem es in den letzten Jahren um die Verzögerungsvoraussetzungen und die Pflicht zur gerichtlichen Prozeßförderung gerade aufgrund der hier schon früher entwickelten Überlegungen ruhiger geworden ist, kann Leipold diese Resultate einigermaßen abschließend zusammenfassen (§ 273 Rdn. 5—10, § 296 Rdn. 8—17, 48—69). Zu monographischer Breite und Vertiefung entwickelt sich die Erläuterung des Beweisrechts, bei dem ein weiter ausgebautes Stichwortregister den Zugang zu den unterschiedlichsten Beweis(last)problemen erleichtert. Derartige zum Teil umfangreiche Register finden sich wie schon früher überall dort, wo die systematischen Gliederungen Einzelheiten nicht mehr wiedergeben können, also bei der Bestimmtheit des Klageantrages, der Feststellungs- und der Klage auf künftige Leistung, bei der Klageänderung und zu § 296; neu hinzugekommen sind sie bei der Klagerücknahme und der Verweisung.

In den Erläuterungen von Schumann ist Neues noch weniger augenfällig, wenn man von der selbstverständlichen Aktualisierung und Anpassung des umfangreichen Anmerkungsapparates absieht. So ist auch Mißverständliches erhalten geblieben („Die Rechtshängigkeit tritt durch Zustellung eines inhaltlich den ... Erfordernissen entsprechenden Schriftsatzes ... ein“, § 253 Rdn. 176, richtig dagegen in § 261 Rdn. 5) oder hinzugekommen (Daß eine „Stufenklage ohne die letzte Stufe ... nicht etwa zulässig“ wäre — § 254 Rdn. 3 —, ist sicher ein Druckfehler) und manches etwas knapp geblieben (so etwa der Hinweis auf die Kostenentscheidung bei der Stufenklage, wenn sich auf den jeweils als prozessual selbständig gedachten Stufen unterschiedliche Erfolge ergeben, vgl. § 254 Rdn. 48). Bei einem Werk dieses Umfangs kann derartiges freilich nicht ausbleiben. Es zeigt gleichwohl eine Perfektion, die für sich spricht und jede besondere Empfehlung entbehrlich macht. Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Vorschriftenammlung für die Verwaltung in Hessen — VSV. Hrsg. von Prof. Dr. Harald Dörrschmidt, Prof. Friedrich Oetzl und Prof. Dr. Klaus Slapnicar, 28. und 29. Erg. Lief., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, ISBN 3-415-00899-1

Die recht umfangreichen Ergänzungslieferungen reflektieren eine Reihe politischer und damit auch gesetzgeberischer Aktivitäten auf Bundesebene: Reform des Sozialhilferechts, zweite Stufe der Pflegeversicherung, Kreislaufwirtschaft im Abfallbereich, Beschleunigung von Verwaltungsgerichts- und Genehmigungsverfahren, Beschäftigungsförderung, Voraussetzungen für den Bau der Magnetschwebbahn, um die wesentlichen Themen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen.

Wesentliche Änderungen im Bereich des Landesrechts betreffen einmal die Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes, zum anderen eine Reihe von Verordnungen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Insgesamt befindet sich die Sammlung nunmehr auf dem Rechtsstand Februar 1997 und ermöglicht — nach Neuaufnahme auch der Abgabenordnung — Studium und Praxis einen raschen Zugriff auf benötigte Rechtsquellen. Professor Dr. Jürgen Distler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 8. SEPTEMBER 1997

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

5329

VIII 201: Herrn Günter Jost, Gartenstraße 1, 64405 Fischbachtal, habe ich gemäß Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der Kranken- und Rentenversicherung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Fischbachtal.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Darmstadt, 26. 3. 1997

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

5330

GR 443 — Veränderung — 27. 8. 1997: Eheleute Alexander Prinz, geboren am 16. 7. 1965, und Elisabeth Prinz geb. Otto, geboren am 9. 2. 1965, beide Plauderstraße 17, 65589 Hadamar-Niederhadamar. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1997 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft eingetreten.

Hadamar, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5331

GR 487 — Neueintragung — 27. 8. 1997: Eheleute Alberto Cicero, geboren am 30. 11. 1963, und Antonia Cicero geb. Mannarino, geboren am 1. 11. 1969, beide Siegerner Straße 4, 65627 Elbtal. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5332

8 GR 1328 — Veränderung — 6. 8. 1997: Eheleute Heinz-Gerd Klingkusch, geboren am 11. 6. 1960, und Angelika Johanna Klingkusch geb. Brech, geboren am 29. 9. 1961, beide wohnhaft in Schwalbach. In der notariellen Urkunde vom 5. Juni 1997 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5333

8 GR 1485 — Neueintragung — 25. 7. 1997: Eheleute Diane Droste-Lauwers geb. Lauwers, geboren am 2. 8. 1958, und Franz Jürgen Droste, geboren am 20. 10. 1939, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 27. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5334

8 GR 1486 — Neueintragung — 25. 7. 1997: Eheleute Helga Karla Elise Brückmann geb. Zink, geboren am 13. 7. 1947, und Jakob Kurt Brückmann, geboren am 18. 5. 1945, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 1. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5335

8 GR 997 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Heinrich Adam Schallmayer, geboren am 20. 1. 1941; Katharina Maria Schallmayer geb. Wolfenstädter, geboren am 10. 6. 1938, beide Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5336

GR 594 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Elsemann, Michael, geboren am 28. 5. 1957, Glasermeister, und Elsemann geb. Kasper, Angela Monika, geboren am 11. 9. 1970, Studentin, beide Vom-Stein-Straße 1, Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5337

GR 595 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Radermacher, Klaus Wolfgang, geboren am 22. 2. 1961 in Mönchengladbach, Kaufmann, und Radermacher geb. Mader, Kornelia, geboren am 14. 11. 1955 in Ellenberg, Textilbetriebswirtin, beide Nikolausstraße 1, Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5338

GR 596 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Schmitt, Norbert Walter, Kaufmann, geboren am 27. 5. 1949 in Wiesbaden, Schmitt geb. Perez Sosa, Oneida, Hausfrau, geboren am 22. 6. 1974 in Havanna/Kuba, Adalbert-Stifter-Straße 26, Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 26. 8. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

5339

VR 1136 — Neueintragung — 19. 8. 1997: Förderkreis praktische Ausbildung e. V. (abgekürzt: FpA), Steinbach/Ts.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5340

VR 705 — Neueintragung — 20. 8. 1997: Kultur- und Veranstaltungsring Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5341

VR 480 — Neueintragung — 21. 8. 1997: Landfrauenverein Michelau e. V., Büdingen.

Büdingen, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5342

VR 481 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Peru-Projekt — Schüler helfen Schüler e. V. der Wolfgang-Ernst-Schule, Büdingen.

Büdingen, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5343

VR 1238 — Neueintragung — 4. 7. 1997: Inter Anadol FC, Dornburg-Frickhofen.

Hadamar, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5344

VR 1239 — Neueintragung — 7. 7. 1997: Freiwillige Feuerwehr Elbgrund e. V., Elbtal-Elbgrund.

Hadamar, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5345

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 2829 — 28. 7. 1997: INTERHOF, Sitz Kassel.

VR 2830 — 28. 7. 1997: Verzauberte Welten, Sitz Fuldatal.

VR 2831 — 28. 7. 1997: Kinder-Studium-Elternschaft „KI-ST-E“, Sitz Kassel.

VR 2832 — 28. 7. 1997: Bürgerinitiative Kassel gegen Euro 99, Sitz Kassel.

VR 2833 — 28. 7. 1997: Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Rothwesten, Sitz Fuldatal.

VR 2834 — 28. 7. 1997: Ahnataler Handball-Förderverein, Sitz Ahnatal.

VR 2835 — 28. 7. 1997: Gesundheitszentrum Marbachshöhe, Sitz Kassel.

VR 2836 — 4. 8. 1997: Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ Kassel, Sitz Kassel.

VR 2837 — 5. 8. 1997: Rosenzweig Akademie, Sitz Kassel.

VR 2838 — 11. 8. 1997: Institut für angewandte Informationstechnologie (IAIT), Sitz Kassel.

VR 2839 — 11. 8. 1997: Förderverein zur Unterstützung von EIPMA-Systemen, Sitz Vellmar.

VR 2840 — 11. 8. 1997: Förderverein der Grundschule Sandershausen, Sitz Niestetal.

VR 2841 — 12. 8. 1997: Obst- und Gartenbauverein Obervellmar, Sitz Vellmar.

VR 2842 — 14. 8. 1997: Arbeitsgemeinschaft Forstfeld — Verein für die Förderung örtlichen Brauchtums, Sitz Kassel.

VR 2843 — 18. 8. 1997: Freiwillige Feuerwehr Dennhausen/Dittershausen, Sitz Fuldaabrück.

VR 2844 — 20. 8. 1997: Reitsportgemeinschaft Brückenmühle-Heckershausen, Sitz Ahnatal.

Veränderungen

VR 2465 — 4. 8. 1997: TTC Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1997 ist der Verein aufgelöst.

VR 2117 — 25. 7. 1997: Institut für Arbeitswissenschaft — Gemeinnütziger Verein, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. März 1997 ist der Verein aufgelöst.

Kassel, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5346

VR 648 — Neueintragung — 15. 8. 1997: Förderverein der Schillerschule Bürstadt 1997, Bürstadt.

Lampertheim, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5347

VR 649 — Neueintragung — 26. 8. 1997: Freunde der ASHA NIKETAN Community Bhopal, Lampertheim.

Lampertheim, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5348

VR 1695 — Veränderung — 21. 8. 1997: LIVE lernen — integrieren — verstehen — erleben, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 16. Juli 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 21. 8. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen**5349**

Der Verein **Blickpunkt Orangerie** — kultureller Förderkreis — Darmstadt e. V. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 1997 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Liquidator ist Peter Goldsche, c/o Gehr & Partner GbR, Frankfurter Straße 10—14, 65760 Eschborn.

Eschborn, 26. 8. 1997 **Der Liquidator**

5350

Der Verein **MERHABA** — Verein zur Förderung von Wirtschaft und Kultur einer türkischen Region hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum Ende des dritten Quartals, d. h. bis zum 31. September 1997, bei dem Liquidator anmelden.

Als Liquidator wurde bestimmt: Dietmar Blume, Schichaustraße 14, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/44 26 02.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1997 **Der Liquidator**

5351

Der Verein **Deutscher Bund für Vogelschutz Gruppe Witzenhausen e. V.** wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1997 aufgelöst.

Liquidatorin ist: Helga Straubing, Thüringer Straße 28, 37213 Witzenhausen.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin anzumelden.

Witzenhausen, 22. 8. 1997 **Die Liquidatorin**

Vergleiche — Konkurse**5352**

N 38/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Krause GmbH**, Solztalstraße 10, 36251 Bad Hers-

feld, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Frank Michael Stipek, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungsverbot am 15. August 1997 um 18.00 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5353

6 N 33/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sobren Chemiehandel GmbH i. K.**, Seifgrundstraße 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird auf Antrag des Konkursverwalters auf den 29. September 1997, 9.15 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkte:
1. Beschluß über die dem Nachtragsliquidator der Sobren Holland B. V. zu gewährenden Vergütung.

2. Beschluß über die Freigabe des Grundbesitzes in Bad Homburg v. d. Höhe.

3. Abstimmung über den Vergleichsvorschlag der Ost-West Handelsbank AG.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 8. 1997 **Amtsgericht**

5354

6 N 46/97: Am 20. August 1997, 10.15 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **A. W. Herzing oHG Zentralheizungen (Nachf. Olaf Link)**, Adenauerallee 19, 61440 Oberursel, Geschäftsführer: Olaf Link. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 A, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/73 17-0, Telefax: 0 61 72/73 17-17.

Anmeldefrist: 28. November 1997.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Oktober 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 29. September 1997, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 22. Dezember 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5355

1 N 11/96: Konkursverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Koch Heizungs- und Sanitär GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Koch, Dieselstraße 35, 61184 Karben, wird dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 33 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Bad Vilbel, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5356

61 N 45/97: Über das Vermögen der **Friedemann & Johnson Consultants GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jeffrey Johnson, Am Ecksand 4, 64665 Alsbach-Hähnlein, ist am Montag, 18. August 1997, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-

Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 20. November 1997.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 23. September 1997.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 126:

1. am 30. September 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 147 KO,

2. am 16. Dezember 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5357

61 N 68/97: Über das Vermögen des **Willi Spiller**, Schulstraße 30, 64319 Pfungstadt, ist am Dienstag, 19. August 1997, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 15. Oktober 1997.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 19. September 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15,

a) am Montag, 29. September 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Montag, 27. Oktober 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5358

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rolf-Adolf Braas**, vormals **Am Zollstock 6, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, — 81 N 487/90, Amtsgericht Frankfurt am Main — sollen Zahlungen auf die zur Konkursstabelle festgestellten Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO erfolgen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abteilung 81 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt insgesamt 58 400,41 DM. Die Forderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO werden in vollem Umfang befriedigt.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1997
Der Konkursverwalter
Caesar, Rechtsanwalt

5359

81 N 464/93 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **asb Autovermietung GmbH, Rödelheimer Landstraße 96, 60487 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Peter Bipp und Gerd Buschlinger, mit Filialen in Darmstadt, Chemnitz und Dresden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5360

81 N 541/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CIP Center Hotel- und Gastronomiebetriebsgesellschaft mbH**, Rosserstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Horst Obermayr und Jean K.

van Daalen, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 9. September 1997, 8.00 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Tagesordnung: Beschlussfassung über die Neubestimmung der Hinterlegungsbank nach § 132 Abs. 1 KO.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5361

81 N 45/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Albrecht von Sydow, verstorben am 9. Oktober 1993, zuletzt wohnhaft gewesen in Lerchesberggring 87, 60598 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5362

9 N 71/96: Konkursverfahren Firma F. I. Forum Immobilien GmbH, Frankfurter Straße 26, 61462 Königstein. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend; Masseschulden gemäß § 59 KO und Massekosten gemäß § 58 KO können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berücksichtigt werden.

Frankfurt am Main, 26. 8. 1997

Der Konkursverwalter

Bernhard H e m b a c h, Rechtsanwalt

5363

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Wolfgang Ament, Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf, (Aktenzeichen des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe 6 N 116/96), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860):

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60381 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1997

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

5364

N 79/96 (Amtsgericht Seligenstadt): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siegler GmbH, Rodgau, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 28. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Dr. Klaus Reuber
Rechtsanwalt

5365

81 N 731/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 8. 1995 verstorbenen Spenglers Josef Hergenröther, wohnhaft gewesen Alexanderstraße 94—96, 60489 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

28. Oktober 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 4 992,25 DM nebst 748,84 DM Mehrwertsteuer bzw. Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 86,68 DM nebst 11,13 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 14. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5366

81 N 731/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 8. 1995 verstorbenen Spenglers Josef Hergenröther, zuletzt wohnhaft gewesen Alexanderstraße 94—96, 60489 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 12 119,47 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen von 85 744,23 DM, insgesamt also 85 744,23 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 22. 8. 1997

Die Konkursverwalterin

Karin H a h n, Rechtsanwältin

5367

N 69/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DSF GmbH, Spritzgußformenbau, Raiffeisenstraße 8, 61169 Friedberg (Hessen), vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Nadjaf Mougouli, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters, Termin anberaumt auf

Montag, den 13. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18.

Friedberg (Hessen), 25. 8. 1997 Amtsgericht

5368

N 36/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bernd Rüter,

Wilhelm-Leuschner-Straße 10, 61169 Friedberg (Hessen), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 25. September 1997, 14.00 Uhr, Raum 236, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) anberaumt.

Friedberg (Hessen), 20. 8. 1997 Amtsgericht

5369

N 70/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Merkur Bauträger-Baubetreuer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Norbert Stenzel, Rabenweg 4, 61169 Friedberg (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Friedberg (Hessen) 19. 8. 1997 Amtsgericht

5370

N 4/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Wollenberg, Inhaber Hermann Wollenberg jr., Welengsweg 1, 34582 Borken, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 27 945,61 DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 2 095,92 DM festgesetzt.

Fritzlar, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5371

24 N 71/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma UFFS Universal Flexibel Flight Service GmbH, Waldstraße 9 a, 64572 Büttelborn, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Krzistek, Antragsgegnerin und Schuldnerin, wird heute, am 14. August 1997, 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebes angeordnet.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 a, 55116 Mainz, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5372

24 N 83/97: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Smart Collection Import, Export GmbH, Im Teich 29, 64569 Nauheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Shakeeb Juratli, Antragstellerin, wird heute, am 14. August 1997, 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebes angeordnet.

Zugleich wird die Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, zur Sequesterin bestimmt.

Groß-Gerau, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5273

24 N 55/97: Über das Vermögen der Firma Bauzentrum Gustavsburg GmbH, Lange Streng 12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Vlado Bojanic, ist am 18. August 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Konkursforderungen sind bis 25. Oktober 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

30. September 1997, 9.00 Uhr, und zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen:

25. November 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5374

42 N 241/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TSB GmbH Technischer Service Brennschneidmaschinen, 63477 Maintal, Voltastraße 8, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 28. April 1997 auf 12 980,07 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Auslagerstattung wird in Höhe von 165,60 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden; es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5375

42 N 190/97: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma MV Maklerservice und Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke John, Blinkenmühle 1, 63543 Neuberg, werden heute, Mittwoch, 20. August 1997, 15.45 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Hanau, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5376

42 N 102/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma UNITREND Hynie & Hradec GmbH, Tilsiter Straße 13 B, 63454 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Milos Hynie, sind die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 5. Juni 1997 aufgehoben.

Hanau, 25. 8. 1997 **Amtsgericht**

5377

650 N 112/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Elektro Mann GmbH, Bingeweg 11, 34225 Baunatal, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Mann, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 18. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

5378

N 76/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BS Stahlhandel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Seibel, Chemiestraße 8, 68623 Lampertheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, 1. Oktober 1997, 14.15 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Lampertheim, 25. 8. 1997 **Amtsgericht**

5379

7 N 62/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Khan Brothers Mode GmbH, Otto-Hahn-Straße 31—33, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Zahid Khan, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 22. 8. 1997 **Amtsgericht**

5380

7 N 73/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Watertech Lizenzverwertungs-GmbH i. L., Deisenhofen, vertreten durch den Liquidator Fritz Peter Kuß, Nordendstraße 67, 63225 Langen, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/60 93-0, Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 22. 8. 1997 **Amtsgericht**

5381

7 N 84/97: Über das Vermögen der Firma Kashif Trading GmbH, Max-Planck-Straße 13, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Sharif Husain, Ostring 74, 65824 Schwalbach, ist am Dienstag, 19. August 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Warikoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/81 78-0, Fax 0 61 51/85 14 35.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 6. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 9. Oktober 1997, 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 18. Dezember 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. November 1997 anzeigen.

Langen, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5382

7 N 104/97: Über das Vermögen der Firma T. S. Ladenbau GmbH, Otzbergstraße 3 a, 63322 Rödermark, vertreten durch den Ge-

schäftsführer Ulrich Oldendorf, Berliner Straße 5, 64354 Reinheim, ist am Donnerstag, 21. August 1997, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/60 93-0 oder 0 61 55/63 93 10, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 6. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 9. Oktober 1997, 9.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 18. Dezember 1997, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. November 1997 anzeigen.

Langen, 22. 8. 1997 **Amtsgericht**

5383

7 N 106/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TVG Tonträger-Vertriebsgesellschaft mbH, Robert-Bosch-Straße 27—29, 63225 Langen, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Fett, Hans-Wolfgang Weber und Günther Otto, ebenda, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 221 267,97 DM zu entnehmen.

Langen, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5384

7 N 115/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma IWO Parkplatz- und Verwaltungs GmbH, Weserstraße 11, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Wenig, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage/Ecke Leonhardstraße, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/7 97-1 00 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 22. 8. 1997 **Amtsgericht**

5385

7 N 133/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Herbert Schrod Lederwaren GmbH, Odenwaldstraße 36, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Schrod, Am Wiesengrund 13, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein

verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5386

7 N 126/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma WETA Elektro-Geräte und Apparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Johann-Friedrich-Böttger-Straße 13, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Andreas Waldmann, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestrierung angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-80/81 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5387

7 N 40/97: Über das Vermögen der Firma Tobi Textilhandels GmbH, Geschäftsführerin Ursula Glasbrenner, Bahnhofstraße 24, 35037 Marburg, wird heute, am 27. August 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Barfußertor 32, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Oktober 1997 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO

am 18. September 1997, 8.30 Uhr, Prüfungstermin

am 20. November 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. September 1997 ist angeordnet.

Marburg, 27. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 7

5388

N 55/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Kolmer Knopf GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 64711 Erbach/Odw., vertreten durch die Geschäftsführerin Beate Roeder-Pesch, daselbst. Am 26. 8. 1997 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60-62, 60322 Frankfurt am Main.

Michelstadt, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5389

N 75/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BSM Fertigungs- und Montage GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Sand und Peter Hoeschek, Philipp-Reis-Straße 11, 63110 Rodgau, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Genehmigung des freihändigen Verkaufs des Betriebsgrundstücks gemäß § 134 KO bestimmt auf:

Montag, 6. Oktober 1997, 14.15 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5390

4 N 23/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Albeko Schuhmaschinen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wehrheim, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Gustav Ahlborn wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 13. Oktober 1997, 13.30 Uhr, Raum 16, I. OG, Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

235 573,20 DM Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich, 5 722,23 DM bare Auslagen einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich gezahlter Vorschüsse in Höhe von 205 000,— DM.

Usingen, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5391

8 N 7/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autologo Vertriebs- und Beratungen GmbH, Johann-Ernst-Straße 5, 35781 Weilburg, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Loh, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 2. Oktober 1997, 10.05 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 35781 Weilburg.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Vergütung für den Konkursverwalter wurde festgesetzt; entsprechender Beschluß kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg, Zimmer 12, eingesehen werden.

Weilburg, 27. 8. 1997

Amtsgericht

5392

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma RZS Ärztliche Abrechnungs- und Service GmbH, AG Wetzlar, Az.: 3 N 11/96 + 3 N 9/96, soll die 1. Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 438 305,80 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Kosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 193 120,21 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 021 370,69 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 25. 8. 1997 Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

5393

62 N 101/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend des Vermögens von Wolfgang Richter, Inhaber der Firma BSR Bauen, Sanieren, Renovieren, Jägerstraße 22, 65203 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 30. Juli 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5394

62 N 215/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend AB Construction Gesellschaft für Altbauanierung mbH, vertreten

durch den Geschäftsführer Eckehard Voss, Abraham-Lincoln-Straße 2, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 18. Juni 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 28. Oktober 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5395

62 N 216/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Elektro Lange GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Bruno Lange, Geisbergweg 10 b, 65205 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. Juni 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 30. Oktober 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5396

62 N 41/97: Konkursantragsverfahren betreffend Gianluca Scivoletto, Sedanplatz 3, 65183 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 28. Mai 1997 verfügte Veräußerungsverbot zurückgenommen.

Wiesbaden, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5397

62 N 60/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Peter Köhler, Inhaber des Presse und Kurier Service P. Köhler, Petersweg 17, 55252 Mainz-Kastel, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 18. Juni 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. März 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5398

62 N 73/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend C. T. Bau GmbH, Wenzel-Jaksch-Straße 9 a, 65199 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Cafer Zezerdi Tezerdi, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 18. Juni 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 4. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5399

62 N 183/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Triton Marketing Services GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ditmar Kleindopf, Bahnstraße 12, 65205 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5400

62 N 165/97: Konkursantragsverfahren betreffend GeMaP Gesellschaft für Managementberatung und Projektentwicklung mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Brinkhus, Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 20. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 20. 8. 1997

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5401

K 53/96: Das im Grundbuch von Niedergemünden, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 472, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Niedergemünden, Flur 1, Nr. 46, Ackerland, Größe 1,40 Ar, Grünland, In der Bornwiese, Größe 1,82 Ar,

Flur 7, Nr. 8, Betriebsfläche, Größe 47,90 Ar, Landwirtschaftsfläche, Hohlstraße 22, Größe 17,17 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottfried Feldbauer, Gärtner, Gemünden/Felda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 46 auf 553,— DM,

Flur 7, Nr. 8 auf 75 000,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 75 553,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5402

K 54/96: Das im Grundbuch von Heimertshausen, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 347, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Heimertshausen, Flur 1, Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Ehringhäuser Straße 10, Größe 9,35 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Sandra Schäfer, Ehringhäuser Straße 10, 36320 Kirtorf;

b) Rita Wolf geb. Schäfer, Neustädter Tor 12, 36320 Kirtorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5403

K 73/96: Das im Grundbuch von Niederbreidenbach, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 192, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Nieder-Breidenbach, Flur 2, Nr. 15/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 14,61 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 30, Größe 24,00 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Heinz Kalbfleisch, Hauptstraße 30, Romrod/Nieder-Breidenbach;

b) dessen Ehefrau Marianne Kalbfleisch geb. Rühl, daselbst;

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

251 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5404

K 76/96: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 173, Blatt 7101, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 2, Nr. 520/3, Gebäude- und Freifläche, Landgraf-Hermannstraße 11, Größe 3,92 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dagobert Gemmer, Landgraf-Hermannstraße 11, 36304 Alsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5405

1 K 48/96: Die im Grundbuch von Twiste eingetragenen Grundstücke, Band 33, Blatt 938, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 1/27, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 0,32 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/26, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,25 Ar,

Band 24, Blatt 676, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 6, Gemarkung Twiste, Flur 2, Flurstück 1/24, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,59 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 6,33 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/25, Gebäude- und Freifläche, Piepenstraße 13, Größe 0,04 Ar,

Flur 2, Flurstück 1/12, Freifläche, Im Wieselhof, Größe 0,21 Ar,

sollen am 19. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Gröteke,

Anneliese Gröteke geb. Schreiber.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 7. 8. 1997

Amtsgericht

5406

1 K 10/97: Das im Wohnungs-Grundbuch von Berndorf, Band 29, Blatt 835, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Berndorf, Flur 9, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oststraße 7, Größe 8,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung (Nr. 2 des Aufteilungsplanes) nebst Garage,

soll am 26. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 25. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Kollo.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

274 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5407

1 K 16/97: Die im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 121, Blatt 5671, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Volkmarshausen, Flur 38, Flurstück 40/31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kasseler Straße 11, Größe 6,68 Ar,

Flur 38, Flurstück 94/4, Gehweg Kasseler Straße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Volkmarshausen, Flur 38, Flurstück 40/43, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kasseler Straße 11, Größe 1,47 Ar,

sollen am 26. November 1997, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Seeger geb. Gothmann.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt als wirtschaftliche Einheit auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5408

K 53/96: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 22, Blatt 691, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Unterhaun,

BV Nr. 1, Flur 11, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 5, Größe 10,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. November 1997, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10 im Saal 11 durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Lortz, Darmstadt,

b) Gerd Lortz, Darmstadt,
c) Anja Gröger, Biebesheim,
— in Erbgemeinschaft.

Einfamilienhaus in Fertigbauweise mit massiv gebautem Keller sowie nicht ausbaufähigem Dachgeschoß, Baujahr 1975, umbauter Raum: 683,89 cbm, Wohnfläche: 104,46 qm. Separat stehende Fertiggarage, umbauter Raum: 75,9 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

269 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5409

K 20/97: Das im Grundbuch von Ersrode, Band 18, Blatt 480, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ersrode, Flur 3, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 3, Größe 1,98 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit ca. 533 m³ umbautem Raum. Im Haus befinden sich im Keller 3 Räume, im Erdgeschoß 3 Zimmer und 1 Bad, im 1. Stock 3 Zimmer und 1 Bad, im Dachgeschoß 3 Zimmer und 1 Bad. Der bauliche Zustand ist befriedigend.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Blaschke in Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5410

8 K 1/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 40, Blatt 1798, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 6, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Ellernstraße 7 (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung), Größe 6,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Ingeborg Bayer geb. Göltenboth, geboren am 6. 2. 1936,

b) Manfred, Dr. Bayer, geboren am 29. 7. 1932, — je zur Hälfte —

zu 2 a) (1 N 27/96) zu 2 b) (1 N 26/96) ist Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Beschlagnahmedatum: 16. Januar 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 21. 7. 1997 **Amtsgericht**

5411

4 K 62/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 348, Blatt 12373, Gemarkung Bensheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 587, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 60, Größe 1,59 Ar,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schleidt, Rheinstraße 35, Pfungstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus — neu ausgebautes Altbaugebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5412

4 K 1/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Reichenbach, Band 58, Blatt 2097,

lfd. Nr. 1 halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 160/29, Hof- und Gebäudefläche, Graswiese 7, Größe 7,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß, die im Aufteilungsplan mit I bezeichnet und in grüner Farbe gekennzeichnet ist,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Weber, Im Geissner 7, 64401 Groß Bieberau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil und das Sondereigentum an der Wohnung Nr. I auf

160 000,— DM.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienwohnhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5413

K 31/95: Das im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 46, Blatt 1562, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 3, Flurstück 355/21, Gebäude- und Freifläche, Quotshäuser Weg 5, Größe 10,77 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1995 und am 28. 8. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Heinrich und Gabriele Grimmelbein geb. Lenhardt, Zum Bolzenbach 13 a, 35236 Breidenbach-Wolzhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

304 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 7. 1997 **Amtsgericht**

5414

7 K 100/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lißberg, Band 14, Blatt 678,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 216, Gebäude- und Freifläche, Neudorfweg 2, Größe 17,47 Ar,

Flur 1, Nr. 215, Landwirtschaftsfläche, Das unterste Neudorf, Größe 14,51 Ar,

soll am Montag, dem 17. November 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 8. Dezember 1995 im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5415

7 K 20/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 39, Blatt 2075,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 1, Nr. 727/4, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 15, Größe 5,23 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 5. März 1996 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5416

61 K 57/96: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 240, Blatt 9388, eingetragene 359/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Adam-Schwinn-Straße 23, 25, Größe 23,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14, eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

und der im TE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 241, Blatt 9433, eingetragene 15/10 000 Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Adam-Schwinn-Straße 23, 25, Größe 23,92 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Pkw-Einstellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 59, eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Ortsbezeichnung beider Grundstücke lt. Gutachten: Büchnerweg 77 A, 77 B,

soll am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Knödler, geboren am 16. November 1957, Pfungstadt.

Der Wert der Grundstücksmitteigentumsanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1) Bzgl. 359/10 000 MEA-Blatt 9388: 293 000,— DM,

2) Bzgl. 15/10 000 MEA-Blatt 9433: 15 000,— DM.

Der Gesamtwert beider Grundstücksmit-
eigentumsanteile wird festgesetzt auf

308 000,— DM.

Bezüglich des 359/10 000 Miteigentums-
anteils-Blatt 9388 (61 K 57/96) ist der Zu-
schlag im ersten Termin gemäß § 74 a I ZVG
versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 7. 1997

Amtsgericht

5417

61 K 98/92: Das im Erbbau-Grundbuch
von Darmstadt, Bezirk V, Band 210, Blatt
8903, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen
auf dem Grundbuch für Darmstadt, Bezirk
V, Band 223, Blatt 9285 unter Nr. 1 des Be-
standsverzeichnisses eingetragenen Grund-
stücks,

Gemarkung Darmstadt, Flur 22, Flurstück
4/2, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Wagner-
Straße 3, Größe 6,35 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von sieben
Jahren vom 1. Januar 1933 an,

als Eigentümer des belasteten Grund-
stücks sind Berthold und Ute Solbach,
Darmstadt, je zur Hälfte eingetragen,

und das im Grundbuch von Darmstadt,
Bezirk V, Band 223, Blatt 9285 eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 22,
Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche,
Paul-Wagner-Straße 3, Größe 6,35 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. November
1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des
Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-
Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer in Blatt 8903
und 9285 sowie Erbbauberechtigte in Blatt
9285 am 2. 12. 1992 (Tag des Versteigerungs-
vermerks):

a) Bauingenieur Berthold Solbach, Darm-
stadt,

b) Ute Solbach geb. Högg, Darmstadt, — je
zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

339 000,— DM,

der Wert des Grundstücks ist festgesetzt
auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Darmstadt, 21. 7. 1997

Amtsgericht

5418

3 K 24/97: Das im Grundbuch von Leng-
feld, Band 56, Blatt 2316, eingetragene
Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lengfeld, Flur 2,
Flurstück 51, Landwirtschaftsfläche, Am
Kreuz, Größe 17,28 Ar,

soll am Montag, dem 8. Dezember 1997,
14.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-
gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1997
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Edith Willner, Otzberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 8. 1997

Amtsgericht

5419

3 K 70/96: Das im Grundbuch von Mün-
ster, Band 157, Blatt 5576, eingetragene
Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 14, Flurstück 534,
Gebäude- und Freifläche, Justus-Liebig-
Straße 10, Größe 4,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. November
1997, 13.30 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle
1, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1996
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Helmut Kern und

b) Maria Kern — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5420

3 K 34/96: Das im Grundbuch von Aue,
Band 29, Blatt 961, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 7, Flur-
stück 159/1, Gebäude- und Freifläche, Lange
Straße 18, Größe 1,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1997,
8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Im Termin vom 6. August 1997 ist der Zu-
schlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt wor-
den.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1996
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Lothar Schmidt, Meinhard-Jestädt jetzt
Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 300,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein
zweigeschossiges Wohnhaus in Fachwerk-
bauweise mit Stall- und Scheunengebäude
mit Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5421

2 K 10/96 — **Beschluß:** Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von Fran-
kenau, Band 80, Blatt 2728,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 5,
Flurstück 5/46, Hof- und Gebäudefläche,
Sternberg, Ferienhaus 84, Größe 5,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998,
10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Geismarer Straße 22, 35066 Franken-
berg (Eder), durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1996
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Thomas Raab und Petra Raab geb. Metz-
ger, beide in Würzburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 25. 7. 1997 **Amtsgericht**

5422

2 K 41/96: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Bromskirchen,
Band 73, Blatt 2131, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur
13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche,
Fortstraße, Größe 4,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bromskirchen, Flur
14, Flurstück 253/3, Ackerland, Hutung, Auf
dem Lichtenberg, Größe 29,20 Ar,

— je zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998,
10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Geismarer Straße 22, 35066 Franken-
berg (Eder), durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1996
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Dieter Weißgräber und

Elisabeth Weißgräber geb. Schindler,

beide in Bromskirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 90 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 2 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 30. 7. 1997 **Amtsgericht**

5423

84 K 96/96: Das im Grundbuch-Bezirk
48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Band 64, Blatt 2040, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
48 F, Flur 14, Flurstück 76/14, Hof- und Ge-
bäudefläche, Paul-Kornfeld-Weg 17, Größe
2,60 Ar,

und die im selben Grundbuch eingetra-
genen Miteigentumsanteile

lfd. Nr. 2/zu 1: 1/14 an dem Grundstück,
Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur
14, Flurstück 71/6, Hof- und Gebäudefläche,
Paul-Kornfeld-Weg, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1: 1/14 an dem Grundstück,
Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur
14, Flurstück 75/15, Hof- und Gebäude-
fläche, Paul-Kornfeld-Weg, Größe 0,01 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus
und Sammelgarage mit 14 Einstellplätzen,
davon einer unter 2 und 3/zu 1),

sollen am Donnerstag, dem 11. Dezember
1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1998
(Versteigerungsvermerk):

Helga Köpsell, geborene Müller, Paul-
Kornfeld-Weg 17, 60439 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks und der Mitei-
gentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG
festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 625 000,— DM,

lfd. Nr. 2/zu 1 auf 20 000,— DM,

lfd. Nr. 3/zu 1 auf 40,— DM,

insgesamt auf 645 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5424

84 K 136/96: Das im Grundbuch-Bezirk
Nieder-Erlenbach des Amtsgerichts Frank-
furt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 47,
Blatt 1922, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main-
Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 46, Hof-
und Gebäudefläche, Neue Fahrt 3, Größe
3,73 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit 3 Wohnhäu-
sern),

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember
1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1998
(Versteigerungsvermerk):

Maria Gudrun Schmidt, Neue Fahrt 3 b, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 34

5425

84 K 180/96: Die im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 76, Blatt 2571, in Abteilung I unter lfd. Nr. 1 c und 1 h 1 bis 8 eingetragenen 1/8-Anteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 8, Flurstück 24/18, Hofraum, Biedenkopfer Weg, Größe 1,52 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Dorothea Breitschaft geb. Weber, verstorben am 16. 3. 1996,

b) Erbgemeinschaft Breitschaft u. a.

— zu je einem Achtel —

Der Wert der 1/8 Grundstücksanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt je Anteil auf

237,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 34

5426

84 K 210/95: Das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 52, Blatt 1803, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 75/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 195, Flurstück 423/2, Gebäude- und Freifläche, Ackermannstraße 60—74, Ehingerstraße 21—35, Größe 50,23 Ar,

Flurstück 426/2, Erholungsfläche, Ehingerstraße, Größe 7,19 Ar,

Flurstück 2/167, Gebäude- und Freifläche, Ehingerstraße 11—19, Größe 18,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 und der Mansarde Nr. 12 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1795 bis 1921),

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Günther Autenrieth, Ackermannstraße 62, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 34

5427

84 K 141/96: Die im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2674, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 8, Flurstück 24/14, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Weg 74, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 8, Flurstück 24/20, Gebäudefläche, Biedenkopfer Weg, Größe 0,19 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Dorothea Breitschaft geb. Weber, verstorben am 16. 3. 1996, — zur Hälfte —,

2. a) Frau Dorothea Breitschaft geb. Weber, verstorben am 16. 3. 1996,

b) Frau Ute Roswitha Reichel geb. Breitschaft, Lixfelder Weg 12, 60489 Frankfurt am Main,

c) Frau Ingrid Isburga Hackl geb. Breitschaft, Julius-Bausenwein-Straße 18, 97222 Rimpf,

d) Herrn Roland Winfried Breitschaft, Breitlacher Straße 56, 60489 Frankfurt am Main,

e) Herrn Elmar Josef Breitschaft, Ludwig-Landmann-Straße 380, 60487 Frankfurt am Main,

f) Frau Maria Dorothea Brückner geb. Breitschaft, Lindenstraße 68, 65830 Kriftel,

g) Frau Maria Rosa Schäfer geb. Breitschaft, z. Z. Deutsche Botschaft Kairo (DEO), Postfach 15 00, 53105 Bonn,

— in Erbgemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 395 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 18 000,— DM,

insgesamt auf 413 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 34

5428

K 10/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melbach, Band 33, Blatt 1451,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melbach, Flur 1, Nr. 493/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Große Gasse 39, Größe 10,45 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Armin Montag, Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 8. 1997

Amtsgericht

5429

K 56/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wölfersheim, Gemarkung Wölfersheim,

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3441: Miteigentumsanteil von 128,35/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß und dem Keller K 1 im Aufteilungsplan, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 1;

Verkehrswert: 20 407,65 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3442: Miteigentumsanteil von 148,89/1 000 an Grund-

stück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Obergeschoß und dem Keller K 2 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 23 673,51 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3443: Miteigentumsanteil von 93,50/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß und dem Keller K 3 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 14 866,50 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3444: Miteigentumsanteil von 93,50/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoß und dem Keller K 43 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 14 866,50 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3445: Miteigentumsanteil von 130,57/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoß und dem Keller K 5 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 20 760,63 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3446: Miteigentumsanteil von 130,57/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im Obergeschoß und dem Keller K 6 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 20 760,63 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3447: Miteigentumsanteil von 141,04/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoß und dem Keller K 7 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 22 425,36 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3448: Miteigentumsanteil von 112,58/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 im Dachgeschoß und dem Keller K 8 im Aufteilungsplan;

Verkehrswert: 17 900,22 DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3449: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, mit G 1 im Aufteilungsplan bezeichnet;

Verkehrswert: 477,— DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3450: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, mit G 2 im Aufteilungsplan bezeichnet;

Verkehrswert: 477,— DM

Wölfersheim, Band 89, Blatt 3451: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, mit G 3 im Aufteilungsplan bezeichnet;

Verkehrswert: 477,— DM

Verkehrswert: 477,— DM
Wölfersheim, Band 89, Blatt 3452: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 4;

Verkehrswert: 477,— DM
Wölfersheim, Band 89, Blatt 3453: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 5;

Verkehrswert: 477,— DM
Wölfersheim, Band 89, Blatt 3454: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 6;

Verkehrswert: 477,— DM
Wölfersheim, Band 89, Blatt 3455: Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14, Größe 7,23 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 7;

Verkehrswert: 477,— DM
soll am Freitag, dem 21. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schnecko Bauträger KG, Inhaber Sigrun Schnecko, Mainzer-Tor-Anlage 3, 61169 Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Siehe Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 8. 1997 Amtsgericht

5430

K 56/96: Der im Wohnungsgrundbuch von Wald-Michelbach, Band 92, Blatt 3016, eingetragene Miteigentumsanteil von 110/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstück 181/29, Gebäude- und Freifläche, Am Hohenstein 4, Größe 7,70 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Bodenraum Nr. 3, der Garage Nr. 7 und Loggia Nr. 3 des Aufteilungsplans

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fritz Bielawa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 500,— DM.

Die Loggia ist nicht errichtet. Für die Bodenraumnutzung als Wohnung liegt keine Genehmigung vor.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 19. 8. 1997 Amtsgericht

5431

42 K 155/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 56, Blatt 1967,

lfd. Nr. 1: 668/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 8, Nr. 430/4, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 38 und 38 A, Größe 31,33 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts (Haus B), einer Loggia, einer Garage und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1996 bzw. 15. 8. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Michael Herbel,
b) Gitta Donges-Herbel, — je zur Hälfte —,
Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

252 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 8. 1997 Amtsgericht

5432

42 K 2/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lollar, Band 109, Blatt 3774,

lfd. Nr. 1, 2: 23,20/100 Miteigentumsanteil am Grundstück Lollar, Flur 13, Nr. 48/34, Gebäude- und Freifläche, Staufenerberger Weg 22 A, Größe 13,23 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Untergeschoß mit 2 Balkonen, Sondernutzungsregelung besteht bzgl. der Pkw-Stellplätze und des Dachbodens, Veräußerungszustimmung des Verwalters ist mit Ausnahmen erforderlich, dies gilt nicht für den Zuschlag (Wohnungsgröße ca. 87,91 qm),

soll am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Sima geb. Becker.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

264 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 8. 1997 Amtsgericht

5433

42 K 159/95: Folgender halber Anteil des Robert Buchner am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 26, Blatt 895,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gießener Straße 38, Größe 5,77 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 259, Ackerland, Buchacker, Größe 26,87 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 28, Grünland, Vorderes Loh, Größe 4,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am 18. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Robert Buchner.

Der Wert des hälftigen Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 376 auf

243 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 259 auf 2 365,— DM,
lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 28 auf 320,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 8. 1997 Amtsgericht

5434

42 K 123/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 153, Blatt 5980,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 659/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 18, Größe 2,31 Ar,
soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1997 (Versteigerungsvermerk):
Yusuf Tasci.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 8. 1997 Amtsgericht

5435

42 K 21/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 161, Blatt 6210,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 332/1, Gebäude- und Freifläche, Am Drosselschlag, Größe 4,73 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 331/1, Gebäude- und Freifläche, Am Drosselschlag, Größe 0,21 Ar,
soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Gebro Tasci,
b) Metin Tasci,
c) Yusuf Tasci,
— je zu einem Drittel —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 838 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 3 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 8. 1997 Amtsgericht

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5437

24 K 25/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 165, Blatt 6136,

BV lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 524, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, Größe 9,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Euro-Parang 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidi Elvira Luxem,

Rolf Helmut Politz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5438

7 K 38/95: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 30, Blatt 1114, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 512, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 3, Größe 5,54 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sehr, Rainer, geboren am 28. 5. 1952,
b) Sehr, Christa, geb. Piepenbring, geboren am 5. 3. 1959, beide Lindenweg 3, 65589 Hadamar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

493 665,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5439

42 K 131/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 44, Blatt 1987,

BV Nr. 1, Flur 1, Flurstück 683, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 29, Größe 4,01 Ar, BV Nr. 2, Flur 1, Flurstück 684, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 29, Größe 1,29 Ar, (nach der Schätzungsurkunde Hauptgebäude [Einfamilienhaus] und Garage und Nebengebäude [Wasch- und Partyraum])

soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Karl Schäfer, Nidderau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 8. 1997

Amtsgericht

5440

K 22/96: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Rengshausen, Band 21, Blatt 672, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 3, Flurstück 22, Gebäudefläche, Gartenland, Dumen 3, Größe 27,00 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Homberg/Efze, Obortorstraße 9, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung zwecks Wiederversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Ellenberger, geboren am 16. 10. 1959, Knüllwald-Rengshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

263 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5441

640 K 83/95: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 129, Blatt 4337, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 7, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 431, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 7, Flurstück 4/4, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 431, Größe 7,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 7, Flurstück 3/2, Verkehrsfläche, Auf der Kampfe, Größe 2,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 57, Größe 7,64 Ar,

Gebäudekomplex (Baujahr Ende des 18. Jahrhunderts, 1900 und 1910) mit Garagenzeile (Baujahr 1966);

sollen am Montag, dem 24. November 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich, Heinz, Kaufungen.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

Flurstück 4/3:	8 160,— DM,
Flurstück 4/4:	470 465,— DM,
Flurstück 3/2:	9 975,— DM,
Flurstück 3/3:	76 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

5442

640 K 364/95: Das im Grundbuch von Kassel, Band 485, Blatt 12652, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 164/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 15, Flurstück 71/5, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 2 und Holländische Straße 17, Größe 26,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 174, K 174 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12475 bis 12683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 18. Dezember 1981/19. September 1983;

(3-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1980, in größerer Wohnanlage);

soll am Montag, dem 15. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 21. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emich, Karlheinz, Darmstadt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

5443

640 K 233/96: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 149, Blatt 4224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur 14, Flurstück 9/13, Gebäude- und Freifläche, Braunsbergstraße 42, Größe 7,90 Ar, (zweigeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoß);

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

GuB Grundstücks- und Beteiligungs-gesellschaft mbH, Köln.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

5444

640 K 42/96: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 94, Blatt 2680, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 854/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nordshausen, Flur 5, Flurstück 33/23, LB 1729, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof, Größe 15,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2679 bis 2694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen behörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer; an Grundpfandrechtsgläubiger, wenn dieser das Wohnungseigentum zur Verwertung eines ihm zustehenden Grundpfandrechts erwirbt;

wegen Inhalts und Gegenstand des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Juni 1993/3. Februar 1994; (Eigentumswohnung im Erdgeschoß rechts, Obere Bornwiesenstraße 91 mit ca. 79,5 qm Wohnfläche),

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts

Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Blaschke, verh. Multsch, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 6. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5445

5 K 39/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 206, Blatt 6562,

Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 389/3, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 2,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) (halber Anteil):

Osman Kurtören, Hersfelder Straße 54, Alsfeld,
halber Anteil (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks am 14. 10. 1996):
Yasemin Kurtören, Amthof 4, 36304 Alsfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

655 825,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 8. 1997 **Amtsgericht**

5446

5 K 1/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 157, Blatt 5068,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 19, Flurstück 53, Ackerland, Über den alten Straßen, Größe 38,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 31, Flurstück 73, Grünland, In der Kircherwiese, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 36, Flurstück 76, Grünland, In der Wetterau, Größe 10,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Karl-Heinz Müller, Stadtallendorf,
2. Maria Karola Fink, Stadtallendorf,
3. Elisabeth Katharina Waller, Mainz,
4. Bernhard-Josef Görge, Stadtallendorf,
5. Romana Appelman, Stadtallendorf,
— zu einem Fünftel in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 8 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 3 200,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 1 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 12. 8. 1997 **Amtsgericht**

5447

9 K 40/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein im Taunus, Band 72, Blatt 2370,

lfd. Nr. 1: 56/1 000 Miteigentum an dem Grundstück, Flur 10, Flurstück 40/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heuhohweg 1 a-1 b, Größe 12,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 15 des Aufteilungsplanes im Hause Heuhohweg 1 b, III. OG links (3 Zimmer, Küche, Bad, WC, 71,5 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 21. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Alwin Antoni.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 9**

5448

9 K 84/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 60, Blatt 2001,

lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 139/48, Hof- und Gebäudefläche, Ruppertsheimer Straße 14, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 140/105, — wie oben —, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 105/1, — wie oben —, Größe 0,23 Ar,

(2geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Teilunterkellerung, ausgebautes DG, 1geschossiger Seitentrakt),

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Helena Goldemann-Brandt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 9 auf 736 400,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 19 300,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 44 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 9**

5449

9 K 16/96: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 105, Blatt 3475,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Kronberg, Blatt 2999, unter Nr. 7 eingetragenen Grundstück, Flur 16, Flurstück 106/51, Hof- und Gebäudefläche, Am Schafhof 8, Größe 4,52 Ar,

mit einer Laufzeit bis 31. 12. 2092.

Eigentümer des belasteten Grundstücks ist das Katharinen- und Weißfrauenstift in Frankfurt am Main. Für den Zuschlag ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

(Eins. angeb. 2geschossiges EFH, 95 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Erbbauberechtigte:
Eheleute Wolf und Annemarie Ahrendt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 9**

5450

9 K 6/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 12, Blatt 406,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten, Größe 6,15 Ar,

(heute: Im Wiesengrund 13 — EFH ausgebaut, UG, Doppelgarage, Wohnfläche: EG = 113 qm, UG = 58 qm + 38 qm Bürofläche),

soll am Dienstag, dem 21. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Manuel Wunder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 9**

5451

7 K 75/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dietkirchen, Band 43, Blatt 1321,

Flur 10, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, In den Fritzenstücker 17, Größe 30,02 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Repac Handelsgesellschaft mbH in Brechen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 485 000,— DM

für Gewerbeimmobilie, voll erschlossen; gute regionale und überregionale verkehrstechnische Anbindung — Büro- und Lagergebäude, Baujahr 1993.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 17. 7. 1997 **Amtsgericht**

5452

3 K 16/96: Das im Grundbuch von Wolfershausen, Band 11, Blatt 349, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfershausen, Flur 3, Flurstück 22/4, Landwirtschaftsfläche, Kastanienstraße, Größe 7,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfershausen, Flur 4, Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, Wörrörter, Größe 2,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfershausen, Flur 6, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, Die Heiligenländer, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfershausen, Flur 3, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Lotterbergstraße 7, Größe 3,83 Ar, Wolfershausen, Band 20, Blatt 614,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfershausen, Flur 3, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Lotterbergstraße 9, Größe 6,35 Ar, soll am Freitag, dem 7. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1996, 7. 11. 1996 bzw. 2. 1. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wolfershausen, Blatt 349:
Gerda Röse geb. Schild, Lotterbergstraße 7, 34587 Felsberg-Wolfershausen, Wolfershausen, Blatt 614:

Eheleute Willi Röse und Gerda Röse geb. Schild, Lotterbergstraße 7, 34587 Felsberg-Wolfershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Blatt 349 auf	41 650,— DM,
lfd. Nr. 3, Blatt 349 auf	5 575,— DM,
lfd. Nr. 4, Blatt 349 auf	3 175,— DM,
lfd. Nr. 5, Blatt 349 auf	126 900,— DM,
lfd. Nr. 4, Blatt 614 auf	70 400,— DM,
Gesamtwert:	247 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 25. 8. 1997 Amtsgericht

5453

3 K 10/97: Das im Grundbuch von Kirchhof, Band 17, Blatt 538, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchhof, Flur 11, Flurstück 8/2, Gebäude- und Freifläche, Lehmkaute 19, Größe 10,28 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Dieter Rübekönig, Lehmkaute 19, 34212 Melsungen-Kirchhof.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 25. 8. 1997 Amtsgericht

5454

K 15/96: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 34, Blatt 1155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 186/10, Gebäude- und Freifläche, Im Rod 10, Größe 5,23 Ar, (Doppelwohnhauhälfte)

soll am Montag, dem 3. November 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Völker, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 8. 1997 Amtsgericht

5455

4 K 36/96: Das im Grundbuch von Schmitt, Band 41, Blatt 1301, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 235/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schmitt, Flur 15, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Feldberg 9, Größe 0,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 mit grün gekennzeichneten Gaststätte im Erdgeschoß (einschließlich Kühlraum im Kellergeschoß).

Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan grün schraffierten Terrassenfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1301 bis Blatt 1304).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Inhalt und Gegenstand des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 9. Februar 1994 Bezug genommen.

Bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 1276 hierher übertragen und eingetragen am 15. 3. 1994.

— zu einem halben Anteil —,

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 13.30 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1996/20. 8. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Horst Schuhmann, Altvaterweg 1, 61118 Bad Vilbel,

Cornelia Engelke-Erlewein, Zum Feldberg 23, 61389 Schmitt,

— zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den jeweiligen halben Anteil auf 234 600,— DM bzw. 117 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 25. 8. 1997 Amtsgericht

5456

8 K 84/94: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 27, Blatt 898, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wingersberg 4, Größe 4,29 Ar,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lotte Prause geb. Eckert, Marienburger Straße 19 a, 33605 Bielefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 12. 8. 1997 Amtsgericht

5457

3 K 15/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden, Band 69, Blatt 1286,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 232/7, Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Jägerstraße 1 a, Größe 7,90 Ar,

Wohn- und Geschäftshaus,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Burghardt, Jägerstraße 1 a, 35619 Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

685 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 8. 1997 Amtsgericht

5458

3 K 22/96; 3 K 119/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Albhausen, OT Solms,

a) Band 28, Blatt 578, Flur 4, Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, Größe 1,60 Ar,

(Einfamilienwohnhaus),

b) Band 41, Blatt 950, Flur 4, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, Schultheißenstraße, Größe 1,57 Ar, (Einfamilienwohnhaus).

Beide Häuser werden mit nur einer Heizung beheizt,

soll am Mittwoch, dem 19. November 1997, 11.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1997/9. 4. 1996 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu a) Gertrud Koob geb. Martin,

zu b) Ortwin Koob.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 44/2 auf 140 000,— DM,

Flurstück 44/3 auf 148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5459

3 K 117/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim (= 35583 Wetzlar), Band 88, Blatt 2937,

lfd. Nr. 1, 53,19/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 376/69, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 3,80 Ar,

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 486/69, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 3,79 Ar,

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 1,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im Dachgeschoß, alles im Teilungsplan mit Nr. 14 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2924 bis Blatt 2938).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen sind vorgesehen.

Zum Verwalter auf die Dauer von 5 Jahren (bis 30. November 1998) ist bestellt: Margot Scheld, Rabenauer Straße 24, 35469 Alldenndorf/Lumda.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 4. Juni 1993, 16. November 1993 Bezug genommen.

Eingetragen am 24. März 1994.

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kavak, Ufuk, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5460

61 K 42/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 437, Blatt 27437, eingetragene Grundeigentum,

Flur 136, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 21, Größe 35,83 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bach, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26,3 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5461

3 K 6/97: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 221, Blatt 7791, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 97/1 000 am Grundstück Bad Sooden-Allendorf, Flur 60, Flurstück 167/3, Landwirtschaftsfläche, An den Soleteichen 1, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6, Dachgeschoß, rechts nebst Keller und dem Autoeinstellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplans,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Hoppe, Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 21. 8. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes Hessen für die am 1. April 1998 beginnende 10. Amtsperiode

Am 31. März 1998 endet nach § 381 Abs. 1 Sozialgesetzbuch — Drittes Buch — (SGB III) die 9. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Für die Berufungen zur neuen Amtsperiode ab 1. April 1998 gelten — nachdem durch Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. März 1997 das Recht der Arbeitsförderung grundlegend reformiert und in das SGB III eingegliedert wurde — die gesetzlichen Vorschriften des SGB III (§§ 390 ff.). Deshalb sind die Berufungsvorschläge unter voller Berücksichtigung des für die Berufungen gültigen neuen Rechts zu erstellen und abzugeben.

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes Hessen und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der BA (§ 390 Abs. 2 SGB III). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss des Landesamtes Hessen, dessen Zahl auf 21 Mitglieder und 21 stellvertretende Mitglieder festgesetzt wurde, setzt sich nach § 380 Abs. 1 SGB III zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, also aus 7 Mitgliedern und 7 stellvertretenden Mitgliedern je Gruppe.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landesamtes Hessen zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 392 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Für die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk des Landesamtes Hessen zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 392 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

In den Organen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein (§ 380 Abs. 4 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetz — BGremBG — (siehe unten) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen (§ 392 Abs. 5 SGB III).

Nach § 391 SGB III können als Mitglieder/stellvertretende Mitglieder der Organe nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen nach § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Arbeitnehmer und Beamte der BA können nicht Mitglieder/stellvertretende Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der BA sein.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses üben nach § 387 Abs. 1 SGB III ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die BA erstattet ihnen die baren Auslagen.

Die nach § 392 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuss des Landesamtes Hessen bis zum 10. November 1997 beim Verwaltungsausschuss des Landesamtes Hessen, Postfach 71 06 61, 60496 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die nach Mitgliedern und Stellvertretern getrennten Vorschlagslisten sollen enthalten:

— Doppelbenennungen

Nach § 4 Abs. 1 BGremBG hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung). Wenn der vorschlagsberechtigten Stelle keine gleichermaßen geeigneten Männer und Frauen zur Verfügung stehen, sondern nur eine Person oder Personen eines Geschlechts, so ist eine Doppelbenennung entbehrlich.

In diesem Fall reicht mit der Einreichung der Vorschläge die Erklärung aus, daß das BGremBG beachtet wurde.

Wenn der vorschlagsberechtigten Stelle gleichermaßen geeignete Personen verschiedenen Geschlechts zur Verfügung stehen und dennoch eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist, hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG).

— Zu- und Vorname

— Geburtsdatum

- Berufs- oder Amtsbezeichnung
- vollständige Postanschrift
- Angabe der Zahl der Mitglieder der für den Bereich zuständigen Gewerkschaften bzw. Angabe der Zahl der durch die für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbände vertretenen sozialversicherungsspflichtig Beschäftigten.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, daß die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 391 SGB III erfüllen.

Der Vorstand der BA hat nach § 390 Abs. 2 Satz 2 SGB III Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen (§ 390 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

Anmerkungen:

1. Für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ergeht an die vorschlagsberechtigte Stelle gesondert die Anforderung zur Einreichung der Vorschlagslisten.

2. Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)

§ 4 — Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlags einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) ...

(4) ...

Frankfurt am Main, 27. August 1997

**Verwaltungsausschuß
des Landesamtes Hessen**
gez. Schwarz
Vorsitzender
gez. Dr. Grotmann-Höfling
Stellv. Vorsitzender

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. — öffentliche — Sitzung des gemäß Beschluß Nr. VI-26 des Verbandstags vom 15. Juli 1997 gebildeten Akteneinsichtsausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Freitag, 12. September 1997, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagessordnung:

1. Verfahren und Terminplanung
2. Verschiedenes

Frankfurt am Main, 20. August 1997

Umlandverband Frankfurt
Liese, Vorsitzender des
Haupt- und Finanzausschusses

1. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

Gemäß §§ 33 ff. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt, daß die nachstehenden für den Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 2. März 1997 gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- für den Wahlkreis I Herr Horst Hemzal
- für den Wahlkreis II Herr Klaus Bodensohn
- für den Wahlkreis III Herr Jürgen Banzer
- für den Wahlkreis IV Herr Jochen Riebel
- für den Wahlkreis V Herr Alfons Faust
Herr Karl Martin Rebel

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- für den Wahlkreis I Herr Dr. Thomas Rautenberg
- für den Wahlkreis III Frau Gabriele Schubert
- für den Wahlkreis IV Herr Friedrich Treutel
- für den Wahlkreis V Herr Dr. Friedrich Keller

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- für den Wahlkreis I Frau Karin Guder
 - für den Wahlkreis III Herr Hermann Maier
- ihr Mandat als Verbandsabgeordnete niedergelegt bzw. die Annahme abgelehnt haben.

Gemäß § 34 (1) KWG rücken an die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten die nachstehend noch nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- für den Wahlkreis I Frau Kerstin Winckler
Wilhelm-Leuschner-Straße 15
Frankfurt am Main
- für den Wahlkreis II Herr Klaus-Josef Werné
Elbestraße 32
Offenbach am Main
- für den Wahlkreis III Herr Josef König
Sennestraße 2
Wehrheim
- für den Wahlkreis IV Herr Rolf Felix
Burlachinstraße 7
Hofheim am Taunus
- für den Wahlkreis V Herr Stephan Schultheis
Kolpingstraße 26
Heusenstamm
Herr Gerhard Korb
Reichenberger Ring 47
Hainburg

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- für den Wahlkreis I Herr Jean-Marie Langlet
Joachim-Becker-Straße 2
Frankfurt am Main
- für den Wahlkreis III Herr Aribert Oehm
Heinrich-von-Kleist-Straße 9
Wehrheim
- für den Wahlkreis IV Herr Adolf Kannengießer
Kiefernweg 3
Eschborn
- für den Wahlkreis V Herr Gerd Hibbeler
Lessingstraße 69
Heusenstamm

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- für den Wahlkreis I Frau Rachida Eluriagli
Westring 25
Frankfurt am Main
- für den Wahlkreis III Frau Ellen Enslin
Usinger Straße 77
Usinger

nach.

Gemäß § 34 (4) des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind gegen die Feststellung des Umlandverbandswahlleiters die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlandverbandswahlleiter, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, einzureichen.

Frankfurt am Main, 29. August 1997

Umlandverband Frankfurt
Der Umlandverbandswahlleiter
Faust, Verbandsdirektor

Hessischer Rundfunk — Anstalt des öffentlichen Rechts

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1996

Aktiva

	DM	Stand am 31.12.1996 DM	Vorjahr TDM
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.381.517,00	1.325
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	269.078.462,87		217.399
2. Technische Anlagen und Maschinen	66.617.831,46		80.532
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.162.530,00		22.884
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.037.272,66		45.282
		364.896.096,99	366.097
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	238.168,00		238
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.515.000,00		35.300
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	351.038.484,86		330.369
4. Sonstige Ausleihungen	2.465.561,41		3.028
		384.257.214,27	368.935
		750.534.828,26	736.357
B. Programmvermögen			
I. Hörfunk			
1. Fertige Produktionen	572.376,30		1.035
2. Unfertige Produktionen	363.322,17		144
		935.698,47	1.179
II. Fernsehen			
1. Fertige Produktionen	27.067.421,69		22.971
2. Unfertige Produktionen	11.102.732,23		10.084
3. Geleistete Anzahlungen	9.376.591,54		7.814
		47.546.745,46	40.869
III. Archivmaterial		4,00	0
		48.482.447,93	42.048
C. Umlaufvermögen			
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.990.075,31	2.858
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.463.260,80		22.488
2. Sonstige Vermögensgegenstände	33.916.536,26		41.825
		57.379.797,06	64.313
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		144.760.794,60	116.299
IV. Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		101.876.058,83	108.892
		307.006.725,80	292.362
D. Rechnungsabgrenzungsposten		270.241,73	85
		1.106.294.243,72	1.070.852

Passiva

	DM	Stand am 31.12.1996 DM	Vorjahr TDM
A. Anstaltseigenes Kapital			
Vortrag	75.141.499,74		90.783
Einstellung/Entnahme	628.651,73		-15.642
		75.770.151,47	75.141
Davon:			
Rücklagen			
Zweckgebundene Rücklagen			
- Vortrag	0,00		739
- Auflösung/Einstellung	0,00		-739
Gesamt	0,00		0
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	778.146.984,00		735.249
2. Steuerrückstellungen	54.659.000,00		54.222
3. Sonstige Rückstellungen	142.753.416,00		141.497
		975.559.400,00	930.968
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.800.827,50		30.068
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 22.800.827,50 (Vorjahr TDM 30.068)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.484.542,50		19.114
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 16.484.542,50 (Vorjahr TDM 19.114)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	14.477.764,04		14.431
davon aus Steuern DM 4.434.215,14 (Vorjahr TDM 4.858)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 6.182.357,15 (Vorjahr TDM 6.070)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 14.477.764,04 (Vorjahr TDM 14.431)			
		53.763.134,04	63.613
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.201.558,21	1.130
		1.106.294.243,72	1.070.852

Die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Finanzordnung des Hessischen Rundfunks. Die Jahresrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rundfunkanstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Frankfurt am Main, den 26. Mai 1997
C & L TREUARBEIT Deutsche Revision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. Thiemé
Wirtschaftsprüfer

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	DM	DM	Vorjahr TDM
1. Erträge aus Gebühren			
Hörfunkgebühren (Grundgebühr)	277.873.256,90		273.250
./. Anteil Aufbaufinanzierung	0,00		0
./. Anteil Landesmedienanstalt	<u>-2.787.774,31</u>	275.085.482,59	<u>-2.794</u>
Fernsehgebühren	431.131.708,47		426.508
./. Anteil Aufbaufinanzierung	0,00		0
./. Anteil Landesmedienanstalt	<u>-4.327.678,87</u>		<u>-4.360</u>
	426.804.029,60		
./. ZDF-Anteil gem. Staatsvertrag	<u>-126.667.544,88</u>	<u>300.136.484,72</u>	<u>-124.813</u>
		575.221.967,31	567.791
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		4.871.727,45	-4.315
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Kostenerstattungen	85.090.533,03		87.361
b) Andere Betriebserträge	<u>44.187.602,60</u>	129.278.135,63	46.163
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	183.057.015,18		179.071
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	32.539.852,69		30.448
c) Aufwendungen für die Altersversorgung	<u>51.884.268,55</u>	267.481.136,42	72.668
5. Aufwand für bezogene Leistungen/Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
- Urheber-, Leistungs- u. Herstellervergütungen	89.856.363,17		84.934
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	56.823.275,89		48.100
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>7.152.737,13</u>	153.832.376,19	7.791
b) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		8.721.201,10	8.890
c) Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung		29.962.917,20	29.813
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		49.172.680,45	49.053
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Aufwendungen für den Gebühreneinzug	20.559.964,34		19.660
b) Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>88.151.038,54</u>	108.711.002,88	73.849
8. Zuwendungen an andere Rundfunkanstalten gemäß Staatsvertrag			
a) Zuwendungen zum Finanzausgleich der Landesrundfunkanstalten	10.500.000,00		10.500
b) Anteil am Deutschlandradio	<u>24.487.165,06</u>	34.987.165,06	24.231
9. Erträge aus Beteiligungen		40.941.250,00	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		14.339.239,44	12.873
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.824.324,69	15.469
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
a) auf Anlagevermögen	7.409.000,00		182
b) auf Umlaufvermögen	<u>3.909,45</u>	7.412.909,45	2
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme		62.354.283,74	57.104
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		40.397.440,61	38.081
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		16.443.531,42	-9.033
16. Außerordentliche Erträge	46.620.336,00		0
17. Außerordentliche Aufwendungen	<u>61.924.682,00</u>		0
18. Außerordentliches Ergebnis		-15.304.346,00	0
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		166.144,19	858
20. Sonstige Steuern		<u>344.389,50</u>	5.750
21. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		628.651,73	-15.641
22. Zuführung zu anstaltseigenem Kapital			
a) Einstellung/Entnahme in zweckgebundene Rücklage		0,00	739
b) Einstellung/Entnahme in anstaltseigenes Kapital		<u>-628.651,73</u>	14.902
		0,00	0

Lagebericht

Der hr schließt das Geschäftsjahr 1996 mit einem Jahresüberschuß von 0,6 Mio DM ab. Gegenüber dem im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbetrag von 37,2 Mio DM war das Ergebnis um 37,8 Mio DM besser. Das anstaltseigene Kapital erhöht sich um den Jahresüberschuß auf 75,8 Mio DM. Die Bilanzsumme erreicht nunmehr 1:106 Mio DM.

In der Ergebnisverbesserung sind einmalige Erträge aus der Ausschüttung vororganschäftlicher Gewinnvorträge der hr werbung gmbh in Höhe von insgesamt 40,9 Mio DM enthalten. Außerdem konnten aus der Auflösung von Rückstellungen Erträge in Höhe von 11,0 Mio DM erreicht werden, denen ein außerordentliches Ergebnis von ./ 15,3 Mio DM gegenübersteht, das im wesentlichen aus Kostenverrechnungen mit der hr werbung gmbh resultiert. Neben diesen einmaligen ergebniswirksamen Vorgängen führten die bereits in den Vorjahren umgesetzten und in 1996 fortgeführten organisatorischen Veränderungen zu verbesserten betrieblichen Abläufen mit merkbaren Aufwandsreduzierungen, die auch über 1996 hinaus fortwirken. Der hr konnte damit die mit den Konsolidierungsmaßnahmen verfolgten Ziele umsetzen und in der abgelaufenen Gebührenperiode seine Ausgaben aus den Einnahmen decken.

Die zum 1.1.1997 wirksam gewordene Gebührenerhöhung um DM 4,45 bringt für

die Landesrundfunkanstalten nur eine anteilige Erhöhung um DM 2,35, aus der sowohl die Sicherung der bestehenden Aufgaben als auch eine Reihe von innovativen Entwicklungen finanziert werden müssen. Hierzu gehört auch die Anmietung eines ASTRA-Transponders zur Ausstrahlung des hessen fernsehens über Satellit ab dem 1.1.1998. Damit wird eine Versorgungslücke geschlossen, die wegen der zunehmenden Tendenz zur Installation von Satellitenempfangsanlagen bereits heute für einen beachtlichen Teil der Fernsehhaushalte in Hessen besteht. Seit Januar 1997 werden die vier Hörfunkprogramme des hr über ADR (Astra Digital Radio) verbreitet. Für das von der Telekom und der Landesmedienanstalt betriebene hessische DAB-Pilotprojekt hat der hr ein stufenweises Konzept zur Ergänzung seiner vier Hörfunkwellen zu hr Plus-Programmen entwickelt. Damit sollen vorhandene Programmressourcen und -angebote in einer neuen Zusammenstellung in das DAB-Pilotprojekt eingebracht werden.

Anhang

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluß

Der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1996 ist in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt worden. Er entspricht in Form und Inhalt den Beschlüssen und Empfehlungen der ARD/ZDF-Finanzkommission.

Die Wertansätze aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1995 wurden unverändert übernommen.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung ist in Form des Gesamtkostenverfahrens dargestellt. Der in den Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung enthaltene Zinsaufwand wurde in 1996 abweichend vom Vorjahr nicht als Bestandteil der Aufwendungen für Altersversorgung, sondern in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen. Die Vergleichszahlen des Vorjahres wurden entsprechend angepaßt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, Gegenstände des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear auf der Grundlage der ARD-einheitlichen Abschreibungssätze vorgenommen. Dies gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter, die auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt linear abgeschrieben werden.
2. Die Beteiligungen (Anlage 2) sind zu Anschaffungskosten bilanziert, oder, soweit es sich um nachhaltige Zuschußunternehmen handelt, mit einem Merkposten angesetzt.
3. Die unverzinslichen Ausleihungen sind mit dem Barwert angesetzt. Ein Darlehen an die hr werbung gmbh in Höhe von 40 Mio DM wurde wegen einer befristeten Verzinslichkeit um 9,5 Mio DM abgewertet.
4. Wertpapiere des Anlagevermögens einschließlich der Anteile an den Wertpapier-Spezialfonds sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert am Bilanzstichtag, bewertet.

5. Das Programmvermögen wird, entsprechend dem ARD-einheitlichen Gliederungsschema, als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten sendefähigen Fernsehproduktionen des hr werden mit den direkten Kosten zuzüglich anteiliger Betriebskosten bewertet. Kosten, bei denen handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht besteht, werden nicht in die Herstellkosten einbezogen. Die Fremd- und Auftragsproduktionen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Nach der Erstsending werden die Fernsehproduktionen, für die die Möglichkeit einer Wiederholung besteht, um 90% abgeschrieben. Die verbleibenden 10% werden auf die drei Folgejahre verteilt. Programmattungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit besteht, werden nach der Erstsending vollständig abgeschrieben. Der hr-Anteil am Programmgemeinschaftsvermögen der ARD ist zu anteiligen Anschaffungskosten angesetzt. Dies gilt auch für die unter diesem Posten ausgewiesenen Anzahlungen für das Fernsehprogrammvermögen. Das Hörfunkprogrammvermögen ist mit den Direktkosten sowie den durchschnittlichen anteiligen Betriebskosten pro Minute der jeweiligen Programmattung für die noch nicht gesendeten Produktionen bewertet. Das Archivmaterial ist mit einem Erinnerungswert angesetzt.
6. Die Materialvorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.
7. Forderungen sind mit dem Nominalwert nach Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.
8. Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bewertet.
9. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem steuerlichen Teilwert bei einem Zinsfuß von 6% passiviert.
10. Alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind durch die übrigen Rückstellungen abgedeckt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

11. Forderungen, Bank- und Kassenguthaben in Fremdwährung sind zum Anschaffungskurs oder zum niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung sowie zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Die Sonstigen Vermögensgegenstände enthalten 12,7 Mio DM abgegrenzte Zinsforderungen, sowie insgesamt 13,0 Mio DM Steuererstattungsansprüche. Außerdem wird hierunter eine abgezinste Forderung an das Land Hessen in Höhe von 2,6 Mio DM ausgewiesen.
3. Die Steuerrückstellungen enthalten 46,2 Mio DM und die Sonstigen Rückstellungen 23,2 Mio DM für Risiken aus der Kostenablastung an die hr werbung gmbh. In den Sonstigen Rückstellungen sind außerdem 27,6 Mio DM für Verpflichtungen aus einer Vorruhestandsregelung enthalten. Die Verpflichtungen aus der Beihilferegelung des hr sind mit insgesamt 26,3 Mio DM berücksichtigt. Die zusätzliche Belastung aus der erwarteten Änderung der Sterbetafel wird sich auf voraussichtlich ca. 27,0 Mio DM belaufen. Dieser Aufwand wird, auf den Zeitraum bis 1997 verteilt, den Rückstellungen zugeführt. In 1996 wurde dementsprechend die Rückstellung von 9,0 Mio DM auf 18,0 Mio DM aufgestockt.
4. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren bestanden nicht. Sicherheiten wurden keine gestellt.
5. Aus der Auftragsvergabe bestehen zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzierende Verpflichtungen in Höhe von 16,9 Mio DM. Aus den hauptsächlich für die Nutzung von EDV-Hardware bestehenden Leasing-Verträgen ergaben sich weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen in Höhe von 2,9 Mio DM.
6. In den Gebührenerträgen sind 0,5 Mio DM Rückflüsse der Landesmodienanstalt für privaten Rundfunk enthalten.
7. Die Erträge aus Kostenerstattungen enthalten Nachbelastungen an die hr werbung gmbh für 1995 für Werbefernsehen in Höhe von 8,9 Mio DM sowie anteilige Erstattungen von Kosten

des Gebühreneinzugs für Vorjahre durch die Landesmedienanstalt in Höhe von 0,3 Mio DM.

8. In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Posten in Höhe von 11,0 Mio DM enthalten, die im wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren.

9. Die Übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten aperiodische Posten in Höhe von 5,9 Mio DM, die aus der Endabrechnung von Kostenablösungen an die hr werbung gmbh für Werbefunk 1995 resultieren.

10. Die steuerlichen Risiken aus Kostenablösungen sind durch entsprechende Rückstellungen beim hr abgedeckt. Die nach Abschluß der Betriebsprüfung an die hr werbung gmbh weiterbelasteten Steuernachzahlungen in Höhe von 46,6 Mio DM werden beim hr als Außerordentliche Erträge ausgewiesen. Aus der Rückerstattung der steuerlich nicht anerkannten Kostenablösungen entstanden außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 61,9 Mio DM.

11. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen mit 0,2 Mio DM Körperschaftsteuer und Gewerbeertragssteuer für verschiedene Betriebe gewerblicher Art.

Ergänzende Angaben

1. Im Geschäftsjahr 1996 waren durchschnittlich 1.945 Mitarbeiter beschäftigt, davon als Festangestellte 1.901 und 44 als Aushilfen und Beschäftigte mit Zeitverträgen.

2. Mitglieder des Rundfunkrats:

- Edith Strumpf, Vorsitzende (bis 13.12.1996)
- Dieter Hooge, Vorsitzender (ab 13.12.1996)
- Dr. Dieter Trautwein, stellvertretender Vorsitzender
- Staatsministerin Dr. Christine Hohmann-Denhardt
- Prof. Dr. Hans Brinckmann
- Josef Maria Laube
- Moritz Neumann
- Rotraut Sänger
- Dipl.-Ing. Gerd Allers
- Dr. Lothar Arabin
- Prof. Hans-Dieter Resch
- Prof. Dr. Christoph Perels
- Prof. Anita Breithaupt, MdL
- Armin Clauss, MdL
- Friedrich Hertle, MdL (bis 31.12.1996)
- Roland Koch, MdL
- Gerald Weiß, MdL

3. Mitglieder des Verwaltungsrats:

- Gert Lütgert, Vorsitzender
- Ludolf Müller, stellvertretender Vorsitzender (bis 23.5.1996)
- Axel Becker (stellvertretender Vorsitzender ab 31.5.1996)
- Ignatz Bubis (bis 31.12.1996)
- Wilhelm Küchler
- Heribert Reitz
- Friedrich Hertle, MdL (ab 1.1.1997)
- Doris Piel (ab 23.5.1996)

4. Sachverständige des Verwaltungsrats:

- Dr. Alfred Härtl
- Horst Henrichs
- Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Rolf Isermann

5. Intendant:

- Prof. Dr. Klaus Berg

Beteiligungen über 20% zum 31. Dezember 1996

	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TDM	Jahresergebnis	
			TDM	Geschäftsjahr
hr werbung gmbh, Frankfurt am Main	100	175	./ 62.354*	1996
Über die hr werbung gmbh ist der hr mittelbar beteiligt an:				
TaurusFilm GmbH, Wiesbaden	100	10.501	1.130**	1996
hr media lizenz GmbH, Frankfurt am Main	100	50	84**	1996
Über die TaurusFilm GmbH bestehen folgende mittelbare Beteiligungen:				
TaurusFilm Dekorations- und Messebau GmbH, Wiesbaden	33,3	-767	-41	1996
Wagner & TaurusFilm Television GmbH, Ingelheim	50	216	1165***	1996
TaurusFilm Studio GmbH, Wiesbaden	100	-231	19	1996
Rilla Pictures Film- und Fernsehproduktions-GmbH, Wiesbaden	100	25	17	1996
RheinFilm TV- und Medienproduktionsgesellschaft mbH, Köln	100	-224	-274	1996
TaurusFilm Synchron GmbH, Berlin	50	92	42***	1996
ABC & TaurusFilm Kopierwerk, GmbH, Wiesbaden	50	369	223***	1996
TaurusTon Bearbeitungs, GmbH, Wiesbaden	50	-44	31***	1996
GLOBE TV Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH, Saarbrücken	25	34	-2	1995
Tele TaurusFilm GmbH, Saarbrücken	50	-72	-26	1995

* Vor Ergebnisübernahme durch den hr ** Vor Ergebnisübernahme durch die hr werbung gmbh *** Vorläufiges Ergebnis 1996

Entwicklung des Anlagevermögens

Position	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand 01.01.1996	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.1996
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.140.559,78	955.908,57	1.507,24	0,00	10.094.898,11
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	324.293.348,98	20.237.263,17	165.675,94	42.528.181,69	386.893.117,90
2. Technische Anlagen und Maschinen	425.380.487,48	13.634.856,37	5.460.573,96	1.035.739,39	434.590.509,28
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.494.793,08	9.408.391,45	8.288.408,05	608.443,91	81.223.220,39
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.281.803,28	3.927.834,37	0,00	-44.172.364,99	5.037.272,66
	874.450.432,82	47.208.345,36	13.914.657,95	0,00	907.744.120,23
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	442.100,00	1.665,00	0,00	0,00	443.765,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.000.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	330.384.668,49	26.761.316,37	30.259.900,00	24.152.400,00	351.038.484,86
4. Sonstige Ausleihungen	3.300.225,40	14.000,00	153.693,99	0,00	3.160.561,41
	374.127.023,89	26.776.981,37	30.413.593,99	24.152.400,00	394.642.811,27
	1.257.718.016,49	74.941.235,30	44.329.822,18	24.152.400,00	1.312.481.829,61

Entwicklung und Abschreibungen						Restbuchwerte		
kumulierte Abschrei- bungen Stand 01.01.1996 DM	Abschrei- bungen des lfd. Jahres DM	kumulierte Abschrei- bungen auf Abgänge DM	Zuschrei- bungen DM	Umbuchungen DM	kumulierte Abschrei- bungen Stand 31.12.1996 DM	Stand 31.12.1996 DM	Vorjahr DM	
7	8	9	10	11	12	13	14	
7.815.427,78	899.523,57	1.570,24	0,00	0,00	8.713.381,11	1.381.517,00	1.325.132,00	
106.894.277,65	11.062.440,86	142.063,48	0,00	0,00	117.814.655,03	269.078.462,87	217.399.071,33	
344.848.776,76	28.553.175,97	5.429.152,91	0,00	122,00	367.972.677,82	66.617.831,46	80.531.710,72	
56.610.565,74	8.657.540,05	8.207.537,40	0,00	-122,00	57.060.690,39	24.162.530,00	22.884.227,34	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.037.272,66	45.281.803,28	
508.353.620,15	48.273.156,88	13.778.753,79	0,00	0,00	542.848.023,24	364.896.096,99	366.096.812,67	
204.597,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	205.597,00	238.168,00	237.503,00	
4.700.000,00	6.985.000,00	0,00	2.200.000,00	0,00	9.485.000,00	30.515.000,00	35.300.000,00	
15.500,00	0,00	0,00	15.500,00	0,00	0,00	351.038.484,86	330.369.168,49	
272.000,00	423.000,00	0,00	0,00	0,00	695.000,00	2.465.561,41	3.028.255,40	
5.192.097,00	7.409.000,00	0,00	2.215.500,00	0,00	10.385.597,00	384.257.214,27	368.934.926,89	
521.361.144,93	56.581.680,45	13.780.324,03	2.215.500,00	0,00	561.947.001,35	750.534.828,26	736.356.871,56	

Öffentliche Ausschreibungen

Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Medizintechnik
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb —
Europaweit — Nr. 5417/3/97 der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken nach
§ 17 VOL

1. **Auftraggeber:** Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Medizintechnik
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden
Tel.-Nr.: (06 11) 43 24 87
Fax-Nr.: (06 11) 43 29 57
2. **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung mit
öffentlichem Teilnahmewettbewerb
Europaweit nach VOL § 3 Nr. 1 (4)
3. a) **Lieferort:** Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken GmbH
Zentrum Innere Medizin
b) **Auftragsgegenstand:** Laser-System
für thermische und
photodynamische Therapie
für die Endoskopie
c) —
4. **Lieferfrist:** bis zum 31. Dezember 1997
5. —
6. a) **Schlußtermin für
Eingang der
Teilnahmeanträge:** 19. September 1997
b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1
c) —
7. —
8. **Kautionen und son-
stige Sicherheiten:** 5%
9. **Mindestbedingungen:**
Für die Angebotsaufforderung kommen nur Bieter in Frage, die
nachweislich ähnliche Arbeiten durchgeführt haben. Entspre-
chende Referenzunterlagen sind vorzulegen.
Der Bieter hat den Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähig-
keit und Zuverlässigkeit gemäß VOL bereits mit dem Teilnah-
meantrag zu erbringen.
- 10., 11., 12. —
13. **Andere Auskünfte:**
Anforderung der Unterlagen bei der unter Ziffer 1 genannten
Stelle, bis zum 19. September 1997.
Die Schutzgebühr in Höhe von 25,— DM ist per Verrechnungss-
check dem Anforderungsschreiber beizufügen.
Empfänger: siehe Ziffer 1
**Zahlungs-
bedingungen:** 21 Tage, 2% Skonto
**Ablauf der
Angebotsfrist:** Montag, den 13. Oktober 1997/10.00 Uhr
**Zuschlags- und
Bindefrist:** bis 30. November 1997
Der Auftraggeber entscheidet in freier Wahl unter den Bewer-
bern, Teilnahmeanträge mit unvollständigen Bewerbungsunter-
lagen werden nicht berücksichtigt.
14. —
15. **Absendung der
Bekanntmachung:** 27. August 1997
16. **Eingang der
Bekanntmachung:** 27. August 1997

Wiesbaden, 27. August 1997

Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden GmbH

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an
den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung
der Gebühren lt. Impressum.

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist die Stelle des/der

Referatsleiters/Referatsleiterin

III B 3 „Organisation der Arbeitsschutzverwaltung, Planung
und Koordinierung der Betriebsüberwachung, fachl. Haus-
halts- und Personalangelegenheiten“

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur
Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten bis zur Ver-
gütungsgruppe Ib BAT besetzt werden kann.

Die Besetzung mit zwei Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich
möglich.

Das Aufgabengebiet erfordert neben dynamischer Arbeitsweise
und organisatorischen Fähigkeiten umfassende Erfahrungen in
der Arbeitsschutz- bzw. Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie
gute Kenntnisse in den genannten Aufgabenfeldern.

Fachübergreifende Kenntnisse, Verhandlungsgeschick sowie
ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität in der Aufga-
benerfüllung werden ebenso vorausgesetzt wie überdurch-
schnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und
Entscheidungsfreudigkeit.

Außerdem sind besondere Fähigkeiten für konzeptionelles Ar-
beiten und die Erstellung von Programmen zur Weiterentwick-
lung von Arbeitsschutzstrukturen unter Berücksichtigung neuer
Erkenntnisse erforderlich.

Darüber hinaus werden umfangreiche fachliche Kenntnisse, die
Fähigkeit zur zeitgemäßen, zielorientierten Mitarbeiterführung
und soziale Kompetenz ebenso erwartet, wie die Bereitschaft,
gerne Verantwortung zu übernehmen und sich neuen Aufgaben
zu stellen.

Erfahrungen in mehreren Ebenen der Arbeitsschutzverwaltung
sowie besondere Projekt- und Organisationserfahrungen sind
eine weitere Voraussetzung zur optimalen Wahrung der kom-
plexen und weitreichenden Referatsaufgaben.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung
mit dem Frauenförderplan unseres Hauses ergibt sich die Ver-
pflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle
zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind da-
her besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt
berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild
und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen
dieser Anzeige zu richten an:

**Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der
Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b
BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein
Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen
ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die
Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht
unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung



Stadt
Kelkheim
Taunus

Aufgrund des am 19. August 1997 rechtskräftig gewordenen Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 20. Juni 1997 – Az. 7 E 956/95 (2) – wurde die Bürgermeisterdirektwahl vom 4./18. Dezember 1994 für ungültig erklärt.

In der Stadt Kelkheim (Taunus) ist daher die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

erneut zu besetzen.

Die Stadt hat zur Zeit ca. 26 600 Einwohner/innen und liegt am Südhang des Taunus im Rhein-Main-Gebiet.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 16. November 1997 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kelkheim (Taunus) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem 30. November 1997 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 8. Dezember 1997.

Die Stelle des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet. Er ist für die Verwaltung des Geldwesens zuständig und führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder jede/r Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10–13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie des § 60 in Verbindung mit § 23 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) in der derzeit gültigen Fassung sowie Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 13. Oktober 1997, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Stadt Kelkheim (Taunus), Rathaus, Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus), einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 20, SPD 10, UKW 5, F.D.P. 4, FWG 3, NPD 3 (= 45 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Samstag, dem 6. September 1997, im Amtsblatt des Magistrates der Stadt Kelkheim (Taunus) öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der
Stadt Kelkheim (Taunus)
Toni Schmitt, Gemeindevorstand



In der
Gemeinde Beselich,
Landkreis Limburg-Weilburg

(z. Z. rd. 5 400 Einwohner) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 23. November 1997 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 14. Dezember 1997 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 21. Mai 1998.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz und jede/r nichtdeutsche Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, der/die am 23. November 1972 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), sowie des Artikels 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, berichtigt durch GVBl. I 1996, S. 46).

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 14, CDU 13, F.D.P./FWG 4.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 20. Oktober 1997 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 29. August 1997 im Beselicher Wochenpiegel öffentlich bekanntgemacht worden, sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Beselich, 30. August 1997

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Beselich
gez. Wahl, Gemeindevorstand

Anfragen
und
Auskünfte



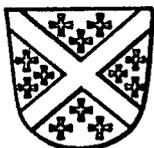
0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

über den

ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER

zum

STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN



In der Gemeinde Merenberg, Landkreis Limburg-Weilburg

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Merenberg umfaßt 5 Ortsteile und hat z. Z. 3 357 Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 11 Sitze, CDU 6 Sitze, BM/ FWG 5 Sitze, Die GRÜNEN 1 Sitz.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunal-Besoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am 16. November 1997, eine eventuelle Stichwahl vom 30. November 1997 statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 11. Mai 1998; sie beträgt 6 Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 13. Oktober 1997 bis 18.00 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Merenberg, Allendorfer Straße 4, 35799 Merenberg, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 13. Oktober 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 5. September 1997 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Merenberg, dem Weilburger Tageblatt, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Merenberg, 6. September 1997

Der Gemeindevorstand
gez. Reiner Kuhl
Gemeindevorstand

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

(Anstalt des öffentlichen Rechts)

sucht zum baldigen Eintritt einen/eine

Prüfer/Prüferin

für den Versorgungsbereich.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG (Amtmann/Amtfrau) bewertet. Die Stelle kann auch durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Angestelltenverhältnis nach BAT besetzt werden, sofern die zweite Verwaltungsprüfung nachgewiesen wird.

Erwartet werden Kenntnisse im Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an die
Ev. Ruhegehaltskasse in Darmstadt,
Im Niederfeld 4, 64293 Darmstadt.

Reklamationen

Bei Ausbleiben des Staatsanzeigers
bitte sofort an den Verlag richten
(Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag
gegen Entrichtung der Gebühren
lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtm. Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschuß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 8. September 1997 beträgt 104 Seiten.